

Der Betreuungsunterhalt hat im Rahmen der Unterhaltsänderungsreform weitreichende Änderungen erfahren. Die Reform hat wesentliche Teile des nachehelichen Unterhaltsrechts und auch des Unterhaltsanspruchs des zuvor nicht verheirateten Elternteils neu geregelt. Hierdurch ist der Anspruch geschiedener und niemals verheirateter Eltern auf Betreuungsunterhalt weitgehend angeglichen worden. Als Folge ist das Altersphasenmodell zugunsten der Einzelfallbetrachtung aufgegeben worden. Somit ist der betreuende Elternteil grundsätzlich ab dem dritten Lebensjahr des Kindes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verpflichtet. Die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs ist möglich, wenn die Versagung weiteren Unterhalts unbillig ist. Wann von Unbilligkeit auszugehen ist, ist bis heute weithin ungeklärt. Zur Beweiserleichterung der Unbilligkeit entwickelte die Verfasserin das Modell der „Zeitbudgetprüfung“, das aufbauend auf den Lebenswochenstunden individuell und einzelfallabhängig die Feststellung unbilliger Erwerbsobliegenheit ermöglicht.

ISBN: 978-3-86646-413-1



9 783866 464131

Rechtskultur Dogmatik

Schäuble: Erwerbsobliegenheit im Betreuungsunterhalt

Marina Schäuble

Rechtskultur Dogmatik

2

Erwerbsobliegenheit im Betreuungsunterhalt

Rechtskultur Dogmatik

Rechtskultur Dogmatik

Band 2

Herausgegeben von
Martin Löhnig (Regensburg)

Marina Schäuble, geboren 1981, geb. Zerres. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier, Konstanz und Regensburg. Promotion 2013. Sie ist derzeit Rechtsreferendarin am OLG Düsseldorf.

Erwerbsobliegenheit im Betreuungsunterhalt

von

Marina Schäuble

Rechtskultur Dogmatik

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-413-1

©2013 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regensburg
www.gietl-verlag.de / www.edition-rechtskultur.de
Satz und Gestaltung: Andreas Gietl und Thomas Hornberger, Regensburg
ISBN: 978-3-86646-413-1

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012/13 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angenommen. Das Rigorosum fand am 11. Dezember 2012 statt.

An erster Stelle gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig. Er hat die Arbeit kontinuierlich mit weiterführenden Gedanken und Anregungen fördernd begleitet und sich stets Zeit für Diskussionen genommen. Durch ihn wurde bereits während meines Studiums an der Universität Konstanz mein Interesse für die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen im Bereich des Familien- und Erbrechts geweckt. Seine tatkräftige Unterstützung hat ganz erheblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Frau Prof. Dr. Inge Kroppenbergr danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Ihrem ausführlichen Gutachten konnte ich Anregungen für die Überarbeitung der Dissertation entnehmen. Herrn Prof. Dr. Henning Ernst Müller danke ich für das angenehme Prüfungsgespräch.

Von ganzem Herzen danke ich meinem Mann Philipp Schäuble und meiner Tochter Lily Marie Schäuble für ihre Liebe und Motivation. Sie haben wohl den größten Einfluss auf das Gelingen dieser Arbeit genommen und stets großes Verständnis aufbringen müssen. Mein Mann hat die Arbeit durch wertvolle Hinweise entscheidend verbessert und ist mir stets eine große Unterstützung. Er wusste mich in den richtigen Momenten zu motivieren und war immer für mich da.

Besonders herzlich danke ich meiner Großmutter Martha Wilms für Ihre außerordentliche Unterstützung in allen Lebenslagen. Bei meiner Mutter Meike Wilms, meiner Großmutter Margot Scharwächter und bei Frau Andrea Heck bedanke ich mich für die Korrektur dieser Arbeit. Mein Dank gilt darüber hinaus meiner gesamten Familie, insbesondere meinen Eltern und Schwiegereltern, die mich stets in meiner Arbeit bestärkt haben.

Düsseldorf, im März 2013

Marina Schäuble

INHALT

VORWORT	5
I. GRUNDLAGEN	17
1. Problemskizze	17
2. Synopse	18
3. Entstehungsgeschichte	20
4. Dogmatische Herleitung	27
5. Ziele der Reform	34
6. Kindeswohlkonzept	75
7. Ergebnis	116
II. KINDERBETREUUNG	117
1. Einleitung	117
2. Tatsächlich existierende, zumutbare und verlässliche Betreuungsmöglichkeit	117
3. Ergebnis	150
III. ERWERBSOBLIEGENHEIT	153
1. Eltern- und ehebezogene Gründe - Differenzierung	153
2. Kind- und elternbezogene Gründe – alternativ und nebeneinander?	161
3. Prüfungsaufbau	163
4. Billigkeitsabwägung – ein neues Altersphasenmodell?	165
5. Zeitbudgetprüfung	170
6. Annexanspruch - § 1570 II BGB	181
IV. ZUSAMMENFASSUNG - PRÜFUNGSSCHEMA – BEISPIELBERECHNUNG ZEITBUDGET	185
1. Zusammenfassung	185
2. Prüfungsschema	
3. Beispielberechnung Zeitbudget	
LITERATURVERZEICHNIS	186

INHALT

VORWORT	5
I. GRUNDLAGEN	17
1. Problemskizze	17
2. Synopse	18
a. Einleitung	18
b. Die Unterhaltstatbestände im Einzelnen	18
aa. Basisunterhalt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	18
bb. Verlängerter Billigkeitsunterhalt	19
cc. Verwandtenunterhalt - Ehegattenunterhalt	19
c. Zusammenfassung	20
3. Entstehungsgeschichte	20
a. Einleitung	20
b. Ehegattenunterhalt – Rechtshistorische Betrachtung – Ein Überblick	21
c. Unterhalt aus Anlass der Geburt, § 1615 I BGB – Rechtshistorische Betrachtung – Ein Überblick	24
d. Zusammenfassung	26
4. Dogmatische Herleitung	27
a. Einleitung	27
b. Kindeswohl/Notwendige Betreuung	27
aa. Notwendige Betreuung	27
bb. Kindeswohl	28
c. Nacheheliche Solidarität	29
d. Gemeinsame Elternverantwortung	29
e. Gemeinsames Sorgerecht – Vertrauensschutz des Kindes	32
f. Zusammenfassung	34
5. Ziele der Reform	34
a. Einleitung	34
b. Eigenverantwortung	35
aa. Einleitung	35
bb. Stärkung der Eigenverantwortung aufgrund geänderter Wertvorstellungen	36
[1]. Einleitung	36
[2]. Scheidungszahlen	36
[3]. Ehe als Basis für die Gründung einer Familie	37
[4]. Ehe im historischen Wandel - Funktionsteilung	38
[5]. Ehelicher Vertrauensschutz – Erwartung an die Ehe	40
[a]. Solidarität und Verantwortungsbereitschaft - Konvergenz/Divergenz mit der Rechtslage	40

[b]. Lebenszeitprinzip der Ehe	41
[6]. Ergebnis	43
cc. Stärkung der Eigenverantwortung aufgrund geänderter Rollenverteilung	43
[1]. Gleichberechtigung von Mann und Frau während der Ehe	44
[2]. Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt	45
[a]. Arbeitsmarktbeteiligung	45
[b]. Erwerbsunterbrechung von Frauen in Ost- und Westdeutschland	46
[c]. Müttererwerbstätigkeit in Ostdeutschland	47
[3]. Die Rolle der Mutter und Müttererwerbstätigkeit aus historischer Sicht im europäischen Vergleich	48
[4]. Zwischenergebnis	50
[5]. Müttererwerbstätigkeit als erstrebenswertes Ziel? - Das Wesen der Frau	51
[a]. Kritik	51
[b]. Das Zwei-Geschlechter-Modell – Entwicklung der Geschlechterordnung	53
[c]. Das Wesen der Frau - Mutterliebe	53
[6]. Fazit	62
dd. Ergebnis	62
c. Stärkung des Kindeswohls	63
aa. Einleitung	63
bb. Alleinerziehend als neue Lebensform?	64
[1]. Einleitung	64
[2]. Demographische Befunde zur Lebenslage Alleinerziehender	64
[3]. Alleinerziehend im historischen Kontext - Rechte und Pflichten der Mutter, des Kindes und des Vaters - Ein Überblick	65
[a]. 18. Jahrhundert	66
[b]. 19. Jahrhundert	68
[c]. Das deutsche Kaiserreich	69
[d]. 20. Jahrhundert	71
[e]. Der erste Weltkrieg	71
[f]. Nationalsozialismus	73
[g]. Nachkriegszeit	73
cc. Fazit	75
6. Kindeswohlkonzept	75
a. Einleitung	75
b. Das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff	76
c. Das Kindeswohl aus historischer Sicht im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt	77
d. UN-Kinderrechtskonvention	79
e. Definitionsversuche - Kindeswohl	80
aa. Definition anhand der Grundrechte	80
bb. Pädagogisch-Psychologische Betrachtung	80

cc. Entwicklungspsychologie	81
[1]. Einleitung	81
[2]. Bindungstheorie:	81
[3]. Auswirkungen der Bindungsqualität auf das Sozialverhalten	83
[4]. Definition „Kindeswohl“ in der Modernen Entwicklungspsychologie	83
f. Zwischenergebnis	85
g. Kindeswohl – Armut	85
aa. Einleitung – Auswirkungen von Armut auf Kinder	85
bb. Armutsrisiko – Komplexe Armut	86
cc. Steuerliche Benachteiligung Alleinerziehender	89
dd. Armutsrisiko von Kindern Alleinerziehender in Europa	90
ee. Alleinerziehende Väter	92
ff. Fazit	94
h. Erwerbsarbeit und Kindeswohl	95
aa. Einleitung	95
bb. Wie empfinden Kinder Erwerbsarbeit des betreuenden Elternteils?	95
cc. Fazit	96
i. Kindeswohl – Belastung des betreuenden Elternteils	96
aa. Einleitung	96
bb. Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster	97
cc. Lebenslage Alleinerziehender aus psychosomatischer Sicht	98
dd. PALME	100
ee. Zwischenergebnis	101
ff. Einfluss von Erwerbsarbeit auf die Gesundheit alleinerziehender Frauen	101
gg. Fazit	104
j. Das Kindeswohl in Trennungs- oder Scheidungsfamilien	104
aa. Einleitung	104
bb. Trennung der Eltern/Scheidung – Auswirkungen auf das Kindeswohl	105
cc. Konflikthafte Elternbeziehung	107
dd. Ergebnis	109
k. Das Kindeswohl - Nichtausübung des Umgangsrechts	110
aa. Einleitung	110
bb. Umgang - Kindeswohl	110
[1]. Umgangspflicht - Zwangsmittel	110
[2]. Umgang - Kindeswohl	111
cc. Ergebnis	112
l. Das Kindeswohl und Fremdbetreuung	112
aa. Einleitung	112
bb. Auswirkung der Fremdbetreuung	113
m. Zwischenergebnis	114
7. Ergebnis	115

1. Einleitung	117
2. Tatsächlich existierende, zumutbare und verlässliche Betreuungsmöglichkeit	117
a. Tatsächlich existierende Betreuungsmöglichkeit	117
b. Zumutbare Betreuungseinrichtung	118
aa. Entfernung zu der Betreuungseinrichtung/Ortswechsel	118
bb. Kosten der Betreuungseinrichtung	119
[1]. Unterschiedlich hohe Gebühren	119
[2]. Betreuungskosten als Mehrbedarf	119
[3]. Wirtschaftlicher Nutzen der Betreuungskosten	120
cc. Mit dem Kindeswohl vereinbar	121
c. Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen/Großeltern	122
aa. Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen	122
bb. Betreuung durch die Großeltern	123
d. Wann kann auf die Betreuung des Kindes verzichtet werden?	124
e. Die Ganztagsbetreuung in Deutschland	125
aa. Einleitung	125
bb. Kindertagesstätten	125
[1]. Allgemeine Qualität Kindertagesstätten	125
[2]. Individuelle Qualitätskriterien	127
cc. Allgemeine Qualitätsansprüche - Ganztagschule	128
[1]. Einleitung	128
[2]. Spezifische Qualität	128
[3]. Länderübergreifende Vorgaben	130
[4]. Organisation der Ganztagschule	131
[a]. In welchen Organisationsformern finden wir die Ganztagschule vor?	131
[b]. Organisation der Nachmittagsbetreuung	131
[5]. Schulpersonal	132
[6]. Qualität der Ganztagschule in Abhängigkeit zur Organisationsform	133
[7]. Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten – Wer nimmt am Ganztagsangebot teil?	134
[8]. Angebote in Ganztagschulen	135
[9]. Fazit	136
dd. Individuelle Qualität	137
[1]. Einleitung	137
[2]. Spezielle Forder-/Förderschule	138
[3]. ADS/ADHS-Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität	138
[a]. ADS/ADHS Ein Mythos?	138
[b]. Kann die Ganztagschule diese Kinder ihrer individuellen Begabungen und Schwächen entsprechend besser fördern?	140
[4]. Ganztagschulen und Kinder mit Störung im Bindungsverhalten	141

[a]. Bindungsmuster und Lernverhalten	141
[b]. Ganztagsbetreuung für Kinder mit Störung im Bindungsverhalten	143
[5]. Armut und Ganztagschulen - „omnes omnia omnino“ (J.A.Comenius)?	143
ee. Fazit	144
ff. Die Ganztagschule im internationalen Vergleich - Entwicklung der Ganztagschule	146
[1]. Entwicklung der Ganztagschule	146
[2]. Ganztagschule in Frankreich	147
[3]. Ganztagschule in England	149
[4]. Ganztagschule in Italien	149
f. Flexible und erweiterte Angebote der Kinderbetreuung	149
3. Ergebnis	150

III. ERWERBSOBLIEGENHEIT

153

1. Eltern- und ehebezogene Gründe - Differenzierung	153
a. Einleitung	153
b. Ehebezogene Gründe – Elternbezogene Gründe im Rahmen des § 1570 BGB	153
aa. Nacheheliche Solidarität - Annexanspruch	153
bb. Elternbezogene Gründe in Ehebezogenen Gründen enthalten?	155
cc. Berücksichtigung elternbezogener Gründe im Rahmen des nachehelichen Unterhalts neben ehebezogenen Gründen?	155
[1]. Elternbezogene Gründe	156
[2]. Berücksichtigung elternbezogener Gründe im Rahmen der Prüfung des § 1570 I BGB	156
c. Elternbezogene Gründe - Vertrauenstatbestand der faktisch gelebten Familie	157
aa. Einleitung	157
bb. Wille der nichtehelichen Lebenspartner	158
cc. Rechtsvergleich	159
dd. Fazit	160
d. Ergebnis	160
2. Kind- und elternbezogene Gründe – alternativ und nebeneinander?	161
a. Einleitung	161
b. Alternativ? Nebeneinander?	161
aa. Elternbezogene Gründe – Auswirkung auf das Kindeswohl	161
bb. Kumulation der kind- und elternbezogene Gründe	162
c. Ergebnis	163
3. Prüfungsaufbau	163
a. Einleitung	163
b. Der 1. Prüfungspunkt – Möglichkeit der Kinderbetreuung	164
c. Der 2. Prüfungspunkt – Umfang der Erwerbstätigkeit	164
d. Der 3. Prüfungspunkt – Nacheheliche Solidarität	165

4. Billigkeitsabwägung – ein neues Altersphasenmodell?	165
a. Einleitung	165
b. Der Begriff der Billigkeit	166
c. Umfang der Erwerbsobliegenheit	166
d. Ein „neues Altersphasenmodell“?	168
e. Zusammenfassung	170
5. Zeitbudgetprüfung	170
a. Einleitung	170
b. Zeitbudgeterhebung	171
aa. Umrechnung auf Wochen	171
bb. Statistische Erhebungen zur Zeitverwendung	172
[1]. Persönlicher Bereich/physiologische Regeneration	172
[2]. Haushaltsführung und Betreuung der Familie	172
[3]. Freizeit	173
cc. Fazit	174
c. Individuelle Zeitbudgetprüfung	174
aa. Objektiv ermittelbarer individueller Zeitaufwand	174
[1]. Fahrtzeiten	175
[2]. Feste Termine	175
bb. Individuell ermittelbarer Zeitaufwand	175
[1]. Einkommen	176
[2]. Betreuung des Unterhaltspflichtigen	176
[3]. Betreuung des Unterhaltspflichtigen in der Ferienzeit	177
[4]. Übernahme von Fahrtzeiten durch den Unterhaltspflichtigen	177
[5]. Erhöhte/besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes	177
[6]. Schulische Probleme/Erziehungsschwierigkeiten	178
[7]. Alter des Kindes - Anzahl der Kinder	179
d. Ergebnis – Mögliche Arbeitszeit	180
6. Annexanspruch - § 1570 II BGB	181
a. Prüfung Annexanspruch	181
b. Billigkeitsabwägung	181
c. Fazit	183
d. Das französische Scheidungsfolgenrecht	183

IV. ZUSAMMENFASSUNG - PRÜFUNGSSCHEMA – BEISPIELBERECHNUNG ZEITBUDGET

185

1. Zusammenfassung	185
2. Prüfungsschema	186
3. Beispielberechnung Zeitbudget	187

LITERATURVERZEICHNIS

188

„Es wäre im Interesse des Kindes zu wünschen, dass seine Mutter eine ganze und keine verstümmelte Persönlichkeit wäre, als eine Frau, die in ihrer Arbeit und in ihrer Beziehung zur Allgemeinheit die Vollendung ihrer selbst gefunden hat und sie nicht im Kind zu erreichen sucht.“

Simone de Beauvoir¹, Das andere Geschlecht! (1960)

¹ Simone de Beauvoir (geb. 09.01.1908 in Paris; gest. 14.04.1986) französische Schriftstellerin und Philosophin (Quelle: Wikipedia).

I. GRUNDLAGEN

1. Problemskizze

Der Betreuungsunterhalt hat im Rahmen der Unterhaltsänderungsreform durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 17. Dezember 2007² weitreichende Änderungen erfahren. Die Reform hat wesentliche Teile des nachehelichen Unterhaltsrechts und auch des Unterhaltsanspruchs des zuvor nicht verheirateten Elternteils neu geregelt. Erklärtes Ziel der Reform ist, die Eigenverantwortung des Ehegatten nach der Scheidung und das Kindeswohl zu stärken. Hierdurch sind die Ansprüche geschiedener und niemals verheirateter Eltern weitgehend angeglichen worden. Als Folge ist das bisher für den nachehelichen Unterhaltsanspruch gültige Altersphasenmodell zugunsten der Einzelfallbetrachtung aufgegeben worden. Somit ist der betreuende Elternteil grundsätzlich ab dem dritten Lebensjahr des Kindes verpflichtet, erwerbstätig zu sein. Die Verlängerung des Anspruchs ist aber dann möglich, wenn die Versagung weiteren Unterhalts unbillig ist. Wann von Unbilligkeit auszugehen ist, bleibt bis heute weithin unklar. Die Versuche der Rechtsprechung, zumindest teilweise auf das frühere Altersphasenmodell zurückzugreifen oder aber ein modifizierte Altersphasenmodell anzuwenden, sind vom BGH wiederholt zurückgewiesen worden. Diese Modelle können der nun geforderten Einzelfallgerechtigkeit nicht nachkommen. Als Folge der Gesetzesänderung kann somit weitgehende Rechtsunsicherheit festgestellt werden, verbunden damit, dass es den Betroffenen nahezu unmöglich ist, die Unbilligkeit der Erwerbsobliegenheit nachzuweisen. Tatsächlich hat diese unbefriedigende Situation speziell in der Literatur dazu geführt, dass der Ruf nach einer neuen gesetzlichen Regelung immer lauter geworden ist.

Mit der vorliegenden Arbeit sollen die Ansprüche auf Betreuungsunterhalt genauer untersucht werden, um festzustellen, wann die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils eingeschränkt werden kann und muss. Die beiden Tatbestände werden zunächst gegenübergestellt, danach Entstehungsgeschichte und dogmatische Herleitung dargestellt (I. Teil). Die Ziele der Unterhaltsreform werden dargestellt und im Hinblick auf die Begründung des Reformbedarfs untersucht. Im Anschluss versuche ich, dem „neuen“ unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ näher zu kommen, um dann im zweiten Teil der Arbeit die nun unterhaltsrechtlich in den Vordergrund gerückte Betreuungsmöglichkeit des Kindes/der Kinder zu begutachten. Im dritten Teil möchte ich dann untersuchen, wann es dem betreuenden Elternteil tatsächlich zumutbar ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und wie die Verlängerungsgründe im Rahmen des Unterhaltsanspruchs zu verstehen und auszufüllen sind. Dies erfolgt auch anhand der im ersten Teil gefundenen Ergebnisse zur Entwicklung und dogmatischen Herleitung der Betreuungstatbestände sowie der gesetzgeberischen Intention. Zur Beweiserleichterung der Unbilligkeit werde ich ein Modell „Zeitbudgetprüfung“ vorstellen, das aufbauend auf den Lebenswochenstunden individuell und einzelfallabhängig die Feststellung unbilli-

² BGBl I, 3189.

ger Erwerbsobliegenheit ermöglicht. Abschließend werde ich dann im vierten Teil das gefundene Prüfungsschema zum Betreuungsunterhalt sowie die Zeitbudgetberechnung zusammengefasst darstellen.

2. Synopse

a. Einleitung

Im BGB finden sich die beiden unterschiedlichen Betreuungsunterhaltstatbestände, § 1570 BGB und § 1615 I BGB. § 1570 BGB gilt für den nahehelichen Unterhalt und findet sich unter dem Titel Scheidung der Ehe, während § 1615 I BGB den Unterhaltsanspruch der nicht mit dem Kindsvater verheirateten Mutter bzw. des Vaters regelt und sich unter dem Titel Unterhaltspflicht befindet.

Die beiden unterschiedlichen Unterhaltstatbestände weisen Parallelen aber auch deutliche Unterschiede auf.

b. Die Unterhaltstatbestände im Einzelnen

aa. Basisunterhalt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Sowohl § 1570 Abs. I S. 1 BGB als auch § 1615 I Abs. II S. 3 BGB sehen einen sogenannten Basisunterhalt für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes vor. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, allen Eltern einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu gewähren, auch wenn der Anspruch nicht wortgleich ausgestaltet ist.

Für § 1615 I BGB galt diese Regelung schon vor der Unterhaltsreform. Für den nahehelichen Unterhalt galt aber das Altersphasenmodell, hiernach war der betreuende Elternteil erst ab dem achten Lebensjahr des jüngsten Kindes verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes kann der betreuende Elternteil jetzt frei entscheiden, ob er sich ausschließlich der Betreuung des Kindes widmen oder eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen will.³ Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begrenzt. Die persönliche Betreuung hat nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes Vorrang.⁴ Mit der Dreijahresfrist knüpft das Unterhaltsrecht an sozialstaatliche Regelungen und Leistungen wie insbesondere den Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz (§ 24 I SGB VIII) an.⁵ Ab dem 3. Lebensjahr besteht dann grundsätzlich die Pflicht zur Erwerbstätigkeit. Der Wunsch, das Kind persönlich zu betreuen, muss zurückstehen.

Für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres gilt aber, dass der Unterhaltsanspruch des nicht verheirateten Elternteils, ebenso wie der des geschiedenen Eltern-

³ BT-Drucks. 16/6980, S. 17.

⁴ Gerhardt, Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB und §1615 I BGB, FuR 2/2010, S. 61.

⁵ Gerhardt, Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB und §1615 I BGB, FuR 2/2010, S. 61.

teils, insbesondere aufgrund der Belange des Kindes verlängert werden kann.⁶ Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, hängt dann allein von den Umständen des Einzelfalls ab. Ein abrupter Übergang von der Kinderbetreuung zur Vollzeitätigkeit ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.⁷

bb. Verlängerter Billigkeitsunterhalt

Bei § 1570 BGB – nahehelicher Betreuungsunterhaltsanspruch – handelt es sich um den einzigen Unterhaltstatbestand, der in seinen Voraussetzungen wesentlich verändert worden ist. In seinem Anwendungsbereich erfasst § 1570 BGB ebenso wie § 1615 I BGB lediglich gemeinschaftliche Kinder. Der Betreuende muss das gemeinsame Kind pflegen und erziehen. Insofern verweist der § 1570 BGB und § 1615 I BGB auf die versorgende Tätigkeit gemäß der §§ 1626 Abs. II, 1606 Abs. III S. 2 BGB.⁸ Neu eingeführt durch das Unterhaltsänderungsgesetz ist in beiden Tatbeständen die Bestimmung nach welcher die bestehende Möglichkeit der Kinderbetreuung zu berücksichtigen ist.

Die beiden Betreuungsunterhaltstatbestände sind aber nicht inhaltsgleich formuliert.⁹ Bei § 1570 BGB fehlt die Erwartungsklausel „soweit“ und das Wort „insbesondere“ vor „die Belange des Kindes“. Stattdessen sieht der 2. Absatz des § 1570 BGB die Möglichkeit einer Verlängerung des Anspruchs aus Gründen der nahehelichen Solidarität vor.¹⁰ Hierbei handelt es sich um eine eigenständige gesetzliche Regelung in Form eines Annexanspruchs zu § 1570 I BGB. § 1615 I BGB stellt lediglich durch das Wort „insbesondere“ klar, dass neben den Belangen des Kindes gegebenenfalls auch andere Gesichtspunkte – elternbezogene Gründe – zur Geltung kommen können.¹¹

Soweit aber Unterhalt aufgrund der Belange des Kindes gewährt werden soll, sind die Ansprüche (jedenfalls im Ergebnis) vollständig angeglichen worden.¹²

cc. Verwandtenunterhalt - Ehegattenunterhalt

Der naheheliche Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB, ist unter dem Titel „Scheidung der Ehe“ geregelt und gehört dem Ehegattenunterhalt an. Der Ehegattenunterhalt nach der Scheidung soll nach dem Willen des Gesetzgebers ehebedingte Nachteile kompensieren. Die Kompensation ehebedingter Nachteile wird als naheheliche Solidarität bezeichnet. Die Voraussetzungen, das Maß und die Dauer nahehelicher Unterhaltsansprüche ist seit jeher rechtspolitisch umstritten.

Demgegenüber findet sich der Unterhalt aus Anlass der Geburt, § 1615 I BGB, unter dem Titel „Eltern und Kind“, dem Verwandtenunterhalt. Rechtliche Grundlage für den Verwandtenunterhalt ist der durch Abstammung begründete familienrechtliche Status.

⁶ § 1615 I II, S. 4 BGB; § 1570 I, S. 2 BGB.

⁷ BT-Drucks. 16/6980, S. 18; BGH FamRZ 2009, S. 770; 2009, S. 1124; 2009, S. 1391.

⁸ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 4 Rn. 36.

⁹ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 554.

¹⁰ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 554.

¹¹ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 554.

¹² Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 554.

Der Verwandtenunterhalt beruht, jedenfalls im Eltern-Kind-Verhältnis auf der Vorstellung, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus dazu berufen sind, dieses zu ernähren und großzuziehen, bis es in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.¹³ Für diese Leistung soll umgekehrt das Kind im Falle von Pflegebedürftigkeit und Alter seiner Eltern als Gegenleistung auch Unterhalt schulden.¹⁴ Dieses Prinzip der Gegenseitigkeit ist Grundlage des Verwandtenunterhalts und Ausdruck der familiären Solidarität.

Die Verortung des Unterhaltsanspruchs der Mutter aus Anlass der Geburt unter dem Titel Eltern und Kind verdeutlicht, dass es sich nach der gesetzgeberischen Einordnung nicht um einen originären Anspruch der Mutter handelt, sondern um einen Anspruch des Kindes. Der Anspruch des Kindes auf Ernährung, Pflege und Erziehung soll durch die Freistellung der Mutter von der Pflicht zur Erwerbstätigkeit gewährleistet werden.

c. Zusammenfassung

Betreuungsunterhalt wird in erster Linie im Interesse des Kindes gewährt.¹⁵ Dies wird durch die herausragende Stellung der Belange des Kindes im Gesetzeswortlaut der Tatbestände deutlich. Daneben sind aber auch elternbezogene Gründe zu berücksichtigen. Wie eltern- und kindbezogene Gründe zu berücksichtigen sind oder wie diese zu definieren sind, ist im Gesetz nicht näher geregelt.

Trotz sprachlicher Unterschiede sind aber, soweit Unterhalt aufgrund der Belange des Kindes gewährt werden soll, die Ansprüche (jedenfalls im Ergebnis) vollständig angeglichen worden. Soweit der Unterhalt aber aufgrund einer im Verhältnis der Eltern untereinander übernommenen Einstandspflicht gewährt wird, sieht § 1570 BGB in Abs. II eine eigenständige gesetzliche Regelung in Form eines Annexanspruchs zu Abs. I vor. Welche Bedeutung dem Wort „insbesondere“ in § 1615 I BGB zukommt, ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut und ist durch Auslegung zu ermitteln.

Bei der Auslegung der Tatbestände und Ausfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen muss beachtet werden, dass es sich bei dem Anspruch gem. § 1615 I BGB nicht um einen originären Anspruch der Mutter/des Vaters handelt.

3. Entstehungsgeschichte

a. Einleitung

Trotz großer Ähnlichkeiten sind und waren die beiden Unterhaltstatbestände immer unterschiedlich ausgestaltet. Eine weitere Annäherung haben die beiden Tatbestände gerade erst durch die Unterhaltsänderungsreform erfahren.

Es stellt sich daher die Frage, wie sich die unterschiedliche Ausgestaltung vollzogen hat, obwohl die beiden Tatbestände doch fast identische Sachverhalte regeln. Wodurch

¹³ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 5

¹⁴ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 5

¹⁵ vgl. BT-Drucks. 16/6980, S. 18; BGH FamRZ 2009, S. 770.

sind die Unterschiede begründet und vor allem: Warum ist die differenzierte Regelung stets beibehalten worden?

b. Ehegattenunterhalt – Rechtshistorische Betrachtung – Ein Überblick

Der Ehegattenunterhalt hat im Verlauf der letzten 100 Jahre mehrfach große Veränderungen erfahren. Diese Veränderungen sind insbesondere Bestandteil zahlreicher Gesetzesänderungen auf dem Weg zur Angleichung der Rechte von Frauen und Männern.

Der ursprüngliche § 66 EheG sprach dem schuldig geschiedenen Ehegatten keinen und dem unschuldig Geschiedenen den standesgemäßen Unterhalt zu, wenn dieser sich aus eigenem Vermögen und Erwerbstätigkeit nicht selbst unterhalten konnte.¹⁶ Diese Regelung stand im Einklang mit weiteren, die ökonomische Abhängigkeit der Frau begründenden Regelungen, wie dem Übergang ihres Vermögens in die Verwaltung des Mannes und dem Recht des Mannes auf die Arbeitsleistung der Frau. Ein Billigkeitsunterhalt, welcher dem bedürftigen Ehegatten bei Scheidung aus beiderseitigem oder ohne eigenes Verschulden zustand wurde erst 1938 eingeführt.¹⁷

Das 1. Ehereformgesetz vom 14. Juni 1976 löste die bis dahin geltenden Regelungen, welche vom Prinzip der Schulscheidung beherrscht wurden, ab.¹⁸ Man erkannte, dass der Übergang von der Schulscheidung zur Zerrüttungsscheidung die Neuordnung der Regelungen zur wirtschaftlichen Sicherung des sozial schwächeren Ehegatten nach der Scheidung notwendig machte.¹⁹ Durch das 1. Ehereformgesetz wurden die seit nunmehr über 30 Jahren geltenden Vorschriften der §§ 1569 ff BGB eingeführt.²⁰ Das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts stellt den Versuch dar, ein Eherecht mit gleichen Rechten und Pflichten der Ehegatten zu schaffen.²¹ Zumindest vordergründig verzichtet das Gesetz erstmals auf ein verbindliches Eheleitbild. Hausarbeit und Erwerbsarbeit sind der freien Disposition der Ehegatten anheimgestellt.²² Damit wurde der Frau zum ersten Mal seit Entwicklung der Industriegesellschaft ein dem Mann ebenbürtiges Recht eingeräumt, einer außerhäuslichen Arbeit nachzugehen.²³ Dieses Recht war verbunden mit der Einführung des Grundsatzes der Eigenverantwortung in § 1569 a.F. BGB. Der sozialdemokratische Gesetzgeber ging davon aus, dass die Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit in unverminderter Stärke anhalten und es langfristig zu einer Angleichung der Erwerbsquoten von Männern und Frauen kommen würde.²⁴

¹⁶ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 6.

¹⁷ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 6.

¹⁸ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 6.

¹⁹ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 7.

²⁰ 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, BGBl I, 1421 (1. EheRG); In der ehemaligen DDR wurde das Ehegesetz von 1938 bereits 1965 durch das Familiengesetzbuch (FGB) ersetzt.

²¹ Schwab, Die Rechtsprechung des BVerfG und seine Bedeutung für die Entwicklung des Familienrechts, FF 2009, S. 484.

²² Lenze, In schlechter Verfassung, S. 2.

²³ Lenze, In schlechter Verfassung, S. 2

²⁴ Lenze, In schlechter Verfassung, S. 2 ; BMJ, 1974, S. 21.

Im Vorfeld des 1. Eheformgesetzes sind zahlreiche Thesen in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt verfasst worden. Auch der deutsche Juristinnenbund verfasste Thesen. Danach sollte Unterhalt nur wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit und fehlender Berufsausbildung gewährt werden.²⁵ Das Bundesministerium der Justiz hingegen hatte schon damals den Grundsatz der Eigenverantwortung in § 1569 BGB a.F. in der Gestalt aufnehmen wollen, dass Unterhalt nach der Scheidung grundsätzlich nicht geschuldet wurde.²⁶

Der Grundsatz der Eigenverantwortung wurde aber schließlich während des Gesetzgebungsverfahrens so weit eingeschränkt, dass die Eigenverantwortung Ausnahme und die Zahlung nachehelichen Unterhalts zur Regel wurde. Gemäß § 1570 BGB a.F. konnte daher ein Ehegatte Betreuungsunterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden konnte.²⁷

Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Auslegung der alten Fassung des § 1570 BGB eine Erwerbstätigkeit des betreuenden Ehegatten nach Maßgabe des Altersphasenmodells bis etwa zum achten Lebensjahr des Kindes regelmäßig überhaupt nicht für zumutbar gehalten, danach bis etwa zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes regelmäßig nur eine Teilzeitbeschäftigung und erst danach regelmäßig eine Vollzeitbeschäftigung angenommen.²⁸ Bei der Entwicklung des Altersphasenmodells Ende der 70er-Jahre stand die Frage im Vordergrund, inwieweit eine Berufstätigkeit der Betreuungsperson regelmäßig mit den Belangen des Kindeswohls vereinbar sei.²⁹ Nicht die nacheheliche Solidarität, sondern die Beurteilung des typischen Betreuungsbedürfnisse von Kindern ist somit entgegen der weitläufigen Meinung Grundlage für die seinerzeit zu stark empfundene Ausprägung der auf § 1570 a.F. BGB gestützten Ansprüche.³⁰ Das Altersphasenmodell stützt sich nicht auf die nacheheliche Solidarität, sondern einzig und allein auf das Kindeswohl. Das Altersphasenmodell spiegelt die Anschauung der Rechtsprechung darüber wider, welches Maß an Erwerbstätigkeit dem Kind zuzumuten ist.

Die Anschauung der Rechtsprechung fand aber nicht überall Anklang. Die Unterhaltspflichtigen empfanden die Verpflichtung als unberechtigte Benachteiligung. Somit wurde am 01. April 1986 durch das erste Unterhaltsänderungsgesetz eine zeitliche Beschränkungsmöglichkeit für den nachehelichen Unterhalt eingeführt.³¹ Dennoch und speziell

²⁵ Peschel-Gutzeit, *Unterhaltsrecht aktuell*, § 2 Rn. 7, Cuny, *Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau*, 1970.

²⁶ Peschel-Gutzeit, *Unterhaltsrecht aktuell*, § 2 Rn. 7.

²⁷ Pauling/Wendl/Staudigl, § 4 Rn. 64.

²⁸ Pauling/Wendl/Staudigl, § 4 Rn. 64.

²⁹ Helms, *Reform des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I BGB*, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), *Reform des Unterhaltsrechts*, S. 78.

³⁰ Helms, *Reform des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I BGB*, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), *Reform des Unterhaltsrechts*, S. 78.

³¹ Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20.02.1986, BGBl, 301; Graba, *Auf dem Weg zu einem Ehegattenunterhaltsrecht nach Billigkeit*, FamRZ 2008, S. 1217.

durch die Entscheidung des BGH vom 13. Juni 2001,³² nach der die Unterhaltsansprüche nach der so genannten Differenzmethode berechnet wurden, stieg der Unmut der Unterhaltspflichtigen gegen die gesetzliche Regelung weiter.³³ Nach der Differenzmethode wurde Familienarbeit als eine der Erwerbstätigkeit gleichwertige Arbeit eingeordnet. Familienarbeit erfährt eine Aufwertung durch die Gerichte und führt in der Folgezeit zu einer erheblich höheren Verurteilung der Unterhaltspflichtigen.

So rügt denn nun auch der Deutsche Bundestag im Entschließungsantrag vom 05. Juli 2000, dass das Familienunterhaltsrecht eine Reihe von Mängeln aufweise, zu unübersichtlich sei und eine Abstimmung mit dem Sozial- und Steuerrecht sowie mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen fehle.³⁴ Schließlich stellte die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries auf dem Jubiläumskongress der FamRZ in Bonn im April 2004 erste Überlegungen zur Reform des Unterhaltsrechts vor.³⁵ Aufgrund der Neuwahlen kam es nicht dazu, dass dieser Entwurf dem Bundesrat vorgelegt wurde.

Der endgültige Entwurf der großen Koalition musste aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007³⁶ überarbeitet werden.³⁷ Das Bundesverfassungsgericht erkannte, dass ein wegen Kinderbetreuung gewährter Unterhaltsanspruch gegen Art. 6 V GG verstoße, wenn der Betreuungsbedarf nichtehelicher Kinder kürzer eingestuft werde als für eheliche Kinder.³⁸ Hier sei in jedem Fall ein gleicher Maßstab hinsichtlich der Dauer des wegen Kinderbetreuung gewährten Unterhaltsanspruchs bei nichtehelichen und ehelichen Kindern zugrunde zu legen.³⁹ Art. 6 V GG verbiete eine Differenzierung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern.⁴⁰ Wegen des Schutzes der ehelichen Bindung nach Art. 6 I GG sieht das BVerfG es aber als zulässig an, einen geschiedenen Ehegatten unterhaltsrechtlich besser zu stellen als einen unverheirateten Elternteil.⁴¹

Durch die Unterhaltsreform ist daher der nacheheliche Unterhaltsanspruch dem Anspruch aus Anlass der Geburt weitgehend angenähert worden. Die beiden Tatbestände unterscheiden sich nur in einem wesentlichen Punkt, dem Annexanspruch gem. § 1570 II BGB.

³² FamRZ 2001, S. 986 = NJW 2001, S. 2254.

³³ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 12.

³⁴ BT-Drucks. 14/3781; NJW 2003, 2733 ff = FamRZ 2003, 1370; Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 2 Rn. 13.

³⁵ Zypries in Schwab/Hahne (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt, S. 33 ff.

³⁶ FamRZ 2007, S. 965 ff.

³⁷ Der Rechtsausschuss hatte sich darauf geeinigt, dass nichteheliche, kinderbetreuende Elternteile einen schlechteren Rang erhalten sollten als geschiedene Eltern.

³⁸ BT-Drucks. 16/6980, S. 8.

³⁹ Borth, Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 4.

⁴⁰ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell § 2 Rn. 17.

⁴¹ Borth, Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 4.

c. Unterhalt aus Anlass der Geburt, § 1615 I BGB – Rechtshistorische Betrachtung – Ein Überblick

Der Anspruch aus Anlass der Geburt, § 1615 I BGB, ist durch die Unterhaltsreform im Wortlaut nur marginal verändert worden. Durch die Neufassung wird die Schwelle, ab der eine Durchbrechung der zeitlichen Begrenzung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der nicht verheirateten Mutter (und über § 1615 I Abs. IV BGB Anspruch des Vaters) möglich ist, abgesenkt.⁴² Der Unterhaltsanspruch wird nun nicht mehr von „grober“ Unbilligkeit abhängig gemacht. Die Neufassung setzt den vom Gesetzgeber bereits früher eingeschlagenen Weg, den Betreuungsunterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter auszudehnen, fort.⁴³ Die Bestimmung wandelte sich so von einem eher deliktisch anmutenden, reinen Entschädigungsanspruch der nicht verheirateten Mutter zu einem echten familienrechtlichen Betreuungsunterhaltsanspruch, auf den nicht nur die Mutter, sondern gegebenenfalls auch der Vater Anspruch erheben kann.⁴⁴

Das BGB in seiner ursprünglichen Fassung kannte noch keinen Betreuungsunterhaltsanspruch, § 1615 I a.F. BGB räumte der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegen den Vater nur einen schuldrechtlich ausgestalteten Anspruch auf Unterhalt für die ersten sechs Wochen nach der Geburt ein.⁴⁵ Erstmals durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969⁴⁶ wurde der Unterhaltsanspruch der Mutter mit Wirkung vom 01. Juli 1970 auf die gesamte Zeit des Mutterschutzes erweitert, um diesen mit sonstigen Arbeits- und sozialrechtlichen Schutzvorschriften zu harmonisieren.⁴⁷ Die Mutter konnte nun im günstigsten Fall Unterhalt für einen Zeitraum von vier Monaten vor der Geburt und einem Jahr nach der Geburt beanspruchen.⁴⁸ Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt setzte voraus, dass die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig war, weil das Kind andernfalls nicht hätte versorgt werden können.⁴⁹

Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995⁵⁰ wurde der Anspruch auf eine Dauer von drei Jahren ausgedehnt, der Mutter sollte die persönliche Betreuung des Kindes in den ersten Jahren ermöglicht werden.⁵¹ Die Mutter konnte nun erstmalig entscheiden, ob sie in den ersten drei Jahren das Kind selbst erzie-

⁴² BR-Drucks. 253/06, S. 58.

⁴³ BR-Drucks. 253/06, S. 58.

⁴⁴ Menne, Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 67.

⁴⁵ AnwK-BGB Familienrecht/Schilling (2005), § 1615 I BGB, Rn. 2.

⁴⁶ Nichtehelichengesetz, BGBl. I, S. 1243.

⁴⁷ BR-Drucks. 253/06, S. 58.

⁴⁸ AnwK-BGB Familienrecht/Schilling (2005), § 1615 I BGB, Rn. 2.

⁴⁹ AnwK-BGB Familienrecht/Schilling (2005), § 1615 I BGB, Rn. 2; Palandt/Diederichsen, 51. Aufl., § 1615 I Rn. 6.

⁵⁰ BGBl. I S. 1050.

⁵¹ BR-Drucks. 253/06, S. 58.

hen oder eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nehmen wollte.⁵² Dieser Anspruch korrespondiert mit dem durch § 24 SGB VIII geschaffenen Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Die verstärkte Inanspruchnahme des Kindsvaters sollte die Entwicklungsvoraussetzungen des nichtehelichen Kindes denen der ehelichen Kinder angleichen.

Mit dem Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997⁵³ wurde schließlich eine weitere Regelung eingeführt, die es ermöglichte, der Mutter unter Berücksichtigung der Belange des Kindes einen Unterhaltsanspruch über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus zuzusprechen, sofern die Versagung grob unbillig wäre.⁵⁴ Dennoch entfiel regelmäßig der Unterhaltsanspruch nach Ablauf der Dreijahresfrist; Nur in Extremfällen, wie etwa einer außergewöhnlichen, dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, z.B. aufgrund einer Behinderung, kam eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs in Betracht.⁵⁵ Das Kindschaftsreformgesetz räumte schließlich erstmals auch dem Vater einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ein.⁵⁶

Der Vorschlag des Bundesrats § 1570 BGB a.F. auch auf den Unterhaltsanspruch der nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Mutter entsprechend anzuwenden wurde mit der Begründung abgelehnt, die Betreuung des Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres könne im Regelfall in anderer Weise gewährleistet werden und die rechtliche Qualität der Elternbeziehung rechtfertige es den Anspruch der geschiedenen Ehefrau unter dem Gesichtspunkt der nahehelichen Solidarität stärker auszugestalten.⁵⁷ Aufgrund des Umstandes, dass der Unterhaltsanspruch gemäß § 1615 I II S. 2, 3 BGB a.F. regelmäßig erheblich hinter dem Unterhaltsanspruch gemäß § 1570 BGB a.F. zurück blieb, wurde die Vorschrift im wissenschaftlichen Schrifttum kritisiert.⁵⁸ Diese Auffassung wurde von dem Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss des ersten Senates vom 28.2.2007 bestätigt.

Der Gesetzesentwurf zum Unterhaltsänderungsgesetz hatte sich vor der Entscheidung des BVerfG zur weiteren Angleichung und verfassungskonformen Ausgestaltung der Betreuungsvorschriften zunächst darauf beschränkt, das Wort „grob“ zu streichen. Die Besserstellung der Kinder verheirateter Eltern gegenüber den Kindern nicht verheirateter Eltern war weiterhin vorgesehen. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Betreuungsunterhaltsanspruchs von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern einerseits und nicht verheirateten Eltern andererseits galt als mit Art. 3 GG und Art. 6 GG vereinbar und wurde damit gerechtfertigt, dass die Besserstellung ihre Rechtfertigung in der tatsächlich und rechtlich unterschiedlichen Situation verheirateter und nichtverheirate-

⁵² KG, NJW-RR 2000, S. 809, 810.

⁵³ BGBl. I S. 2942.

⁵⁴ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1856.

⁵⁵ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1856; BT-Drucks. 13/4899, S. 89 f.

⁵⁶ AnwK-BGB Familienrecht/Schilling (2005), § 1615 I BGB, Rn. 2.

⁵⁷ Jüdt, Unterhalt nach § 1615 I BGB, FuR 5/2011, S. 241.

⁵⁸ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1856; Peschel Gutzeit/Jenckel, Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern – Altfälle, FuR 1996, S. 136; Schwab, Familiäre Solidarität, Fam-RZ 1997, S. 521,525.

ter Eltern findet.⁵⁹ Über das Ende der persönlichen Beziehung nicht verheirateter Eltern hinaus treffe diese von Rechts wegen keine wie auch immer geartete Solidarität.⁶⁰ Dieser Unterschied, so glaubte der Gesetzgeber, rechtfertige die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten und nicht verheirateten Partnern unterschiedlich auszugestalten.⁶¹

Durch das endgültige Unterhaltsänderungsgesetz vom 1. Januar 2008 wurden die Betreuungunterhaltsansprüche dann aber doch verfassungsgemäß weitgehend angenähert.⁶² Dabei wurde der Anspruch auf Unterhalt aus Anlass der Geburt nicht dem nachehelichen Betreuungunterhaltsanspruch angenähert und weitgehend ausgedehnt, sondern umgekehrt der nacheheliche Unterhaltsanspruch eingeschränkt. Lediglich die Billigkeitsschwelle des Anspruchs gem. § 1615 I BGB wurde abgesenkt durch die Streichung des Wortes „grob“ im Gesetzestext. Die Anforderungen für den Anspruch auf Betreuungunterhalt über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus sind nun geringer. Im Ergebnis kann der Betreuungunterhalt gem. § 1615 I BGB nunmehr leichter zugesprochen werden als bisher.⁶³ Auf ältere Gerichtsentscheidungen kann im Rahmen der Billigkeitserwägungen somit nur beschränkt Rückgriff genommen werden.

d. Zusammenfassung

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Unterhaltstatbestände ist Folge der unterschiedlichen Entwicklung. Die Einführung der Ehe postuliert den Unterschied zwischen den beiden Unterhaltstatbeständen. Insofern stellt die Wertung, welche die Gesellschaft der Ehe beimisst, die Abgrenzung zwischen den Unterhaltsansprüchen dar. Die beiden Unterhaltstatbestände sind daher geprägt von den jeweils zugrunde liegenden Leitbildern der Kindererziehung und Ehe sowie deren Abgrenzung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Wilder Ehe). Der Betreuungunterhaltsanspruch a.F. spiegelt in seinem Regelungsgehalt wieder, was als Ausgleich zwischen früheren Eheleuten oder aber zwischen dem Vater und der nicht verheirateten Mutter vom Gesetzgeber und auch von der Rechtsprechung als gerecht empfunden wurde.

Der nacheheliche Betreuungunterhaltsanspruch a.F. schränkte die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils insbesondere durch das Altersphasenmodell umfassend ein. Das Altersphasenmodell ist aber von der Rechtsprechung und nicht etwa vom Gesetzgeber entwickelt worden. Das Altersphasenmodell entwickelte die Rechtsprechung aus ihrer Anschauung heraus, welches Maß an Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit den Belangen des Kindes in Einklang stand. Somit stellt das Altersphasenmodell keine Ausprägung der nachehelichen Solidarität dar.

⁵⁹ BR-Drucks. 253/06, S. 59; BGH, FamRZ 2005, 347,349

⁶⁰ BR-Drucks. 253/06, S. 59.

⁶¹ BR-Drucks. 253/06, S. 59.

⁶² Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1856.

⁶³ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 555.

Im Rahmen der Unterhaltsänderungsreform hat sich der Gesetzgeber aber nicht dafür entschieden, die Wertung über die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung, welche das Altersphasenmodell beinhaltet, auf den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt auszudehnen, sondern dafür das Altersphasenmodell gänzlich abzuschaffen und die Angleichung der Unterhaltstatbestände auf der Ebene des Anspruchs gem. § 1615 I BGB vorzunehmen.

Die fortwirkenden Unterschiede in den Unterhaltstatbeständen sind der Ehe und der Wirkung der Ehe geschuldet. Die einmal eingegangene Solidarität wirkt auch über die Scheidung fort. Durch den grundrechtlich manifestierten Schutz der Ehe ist die unterschiedliche Behandlung verfassungsrechtlich geboten.

4. Dogmatische Herleitung

a. Einleitung

Die Diskussion um die Ausgestaltung der Betreuungsunterhaltstatbestände war im Vorfeld der Unterhaltsänderungsreform von unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich der dogmatischen Herleitung der Betreuungsunterhaltsansprüchen geprägt.⁶⁴ Hinsichtlich § 1570 BGB ist meist ausschließlich auf die naheheilige Solidarität abgestellt worden.⁶⁵ Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, Betreuungsunterhalt sei ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren.⁶⁶

Eine sachgerechte Beurteilung der Unterhaltspflicht erfordert die Einbeziehung der Grundlagen und Entstehungsgeschichte, auf denen die Unterhaltsverpflichtungen beruhen. Dies vor allem deshalb, weil gerade diese Unterhaltsverpflichtungen einen stark emotionalisierten Problemkomplex darstellen, in welchem eine Argumentation ohne Verständigung über Geltungsgrund und Zweckrichtung beliebige Ergebnisse liefern würde.

b. Kindeswohl/Notwendige Betreuung

aa. Notwendige Betreuung

Aufgrund der nunmehr geltenden gesetzlichen Ausgestaltung geht Meier davon aus, dass der Grund für die Gewährung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt insbesondere, aber nicht ausschließlich im Kindeswohl zu finden ist.⁶⁷ Er ist der Ansicht, dass durch das Gesetz betont wird, dass die notwendige Betreuung des gemeinsamen Kindes den Unterhaltsanspruch begründe.⁶⁸

⁶⁴ Meier, *Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform*, FamRZ 2008, S. 102.

⁶⁵ BGH, FamRZ 2006, 1362.

⁶⁶ BVerfG, FamRZ 2007, S. 965, 972 f.; Meier, *Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform*, FamRZ 2008, S. 102.

⁶⁷ Meier, *Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform*, FamRZ 2008, S. 102.

⁶⁸ Meier, *Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform*, FamRZ 2008, S. 102.

Dieser Ansicht scheint sich das BVerfG anzuschließen. Der Betreuungsunterhaltsanspruch erfahre seine Rechtfertigung in dem Interesse des Kindes an einer seinem Alter und seiner Persönlichkeit entsprechenden Betreuung, die Eigenverantwortung muss demgegenüber zurücktreten.⁶⁹ Die Betreuung des Kindes umfasst dabei nach Ansicht des BVerfG dessen Pflege und Erziehung. Unter Pflege ist dabei vorwiegend die Betreuung des Kindes in körperlicher und gesundheitlicher Hinsicht, unter Erziehung die Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung zu verstehen.⁷⁰

Die notwendige Betreuung des Kindes stellt aber tatsächlich nur eine notwendige Voraussetzung für das Kindeswohl dar. Das Kindeswohl wäre ohne eine altersgerechte Betreuung gefährdet. Denn soweit das Kind - aufgrund des Kindeswohls - einer Betreuungsmöglichkeit bedarf, muss diese wiederum selbst mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Allein die notwendige Betreuung eines Kindes kann den Betreuungsunterhaltsanspruch nicht begründen, dies würde dazu führen, dass unabhängig von der Qualität jede „Aufbewahrungsmöglichkeit“ für das Kind den Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfallen lässt. Auf der anderen Seite würde dies auch dazu führen, dass in jedem Fall eine Betreuungsmöglichkeit gegeben sein muss, unabhängig davon, ob die Betreuung (aufgrund des Alters des Kindes) notwendig ist. Eine dahingehende Interpretation des Gesetzeswortlautes ist absolut unzutreffend. Es wird übersehen, dass Betreuungsunterhalt nicht nur im Kleinkindalter, sondern abhängig von der Billigkeit auch im Teenageralter geschuldet werden kann.

Die notwendige Betreuung kann den Anspruch auf Betreuungsunterhalt somit nicht rechtfertigen.

bb. Kindeswohl

Explizit ergibt sich die Rechtfertigung des Betreuungsunterhalts aus dem Kindeswohl. Dies wird nicht nur durch den Gesetzeswortlaut, sondern auch durch die Gesetzesbegründung deutlich. Speziell der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt findet seine Rechtfertigung im Kindeswohl, dies macht bereits die Verortung des Anspruchs im Verwandtenunterhalt deutlich.⁷¹

Anhand des Kindeswohls muss daher geprüft werden, ob das Kind einer Betreuungseinrichtung bedarf und ob eine vorhandene Betreuungseinrichtung mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Nur über diesen „Umweg“ verfehlt die gesetzliche Regelung nicht ihren berechtigten Sinn. Darüber hinaus können sich aus dem Kindeswohl auch andere Gründe ergeben, die über die notwendige Betreuung hinaus den Anspruch rechtfertigen können. Denn die hervorgehobene Bedingung – Betreuungsmöglichkeit – hat in Bezug auf das Kindeswohl lediglich deklaratorischen Charakter und führt dazu, dass die Betreuungsmöglichkeit - wie noch gezeigt wird - als erste Tatbestandsvoraussetzung geprüft werden muss.

⁶⁹ BGH FamRZ 2009, S. 770; BVerfG, FamRZ 2007, S. 965.

⁷⁰ AnwK-BGB Familienrecht/Fränken, Vor §§1569 ff., Rn. 8.

⁷¹ siehe oben, „Verwandtenunterhalt - Ehegattenunterhalt“ auf Seite 19.

c. Nacheheliche Solidarität

Für den nachehelichen Betreuungsunterhaltsanspruch hat der Gesetzgeber nunmehr durch Einführung des § 1570 Abs. II BGB deutlich gemacht, dass auch das Verhältnis der geschiedenen Ehegatten zueinander eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen kann, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit innerhalb der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.⁷² Darüber hinaus ergibt sich bereits aus der Verortung des Unterhaltsanspruchs im Ehegattenunterhalt, dass es sich um einen Anspruch handelt, der nicht in erster Linie dem Kind zuzuordnen ist, sondern sich auch aus der Wirkung der Ehe ergibt und als solcher zumindest auch dem geschiedenen Ehegatten zusteht.⁷³

Die nacheheliche Solidarität wirkt aber nur zwischen den früheren Ehegatten. Eine entsprechende Anwendung auf die früheren Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbietet bereits der Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. I GG. Es fehlt insoweit auch an einer Regelungslücke, denn der Gesetzgeber hat die beiden Unterhaltstatbestände bewusst und im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG vom 28. Februar 2007 unterschiedlich ausgestaltet.

d. Gemeinsame Elternverantwortung

Da eine entsprechende Anwendung der Wirkung der nachehelichen Solidarität auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft entfallen muss, stellt sich die Frage, ob denn zumindest auch die „gemeinsame elterliche Solidarität“ den Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 I BGB und somit auch den gemäß § 1570 BGB begründen kann. Ein eventuell bestehendes Prinzip der elterlichen Solidarität könnte nicht nur für nicht verheiratete Eltern bestehen, sondern wäre dann auch zwischen zuvor verheirateten Eltern anzunehmen (Art. 6 I GG).

Überlegungen zur dogmatischen Herleitung des Betreuungsunterhaltsanspruchs gemäß § 1615 I BGB a.F. fehlen bis zur Unterhaltsreform aber nahezu vollständig. Historisch betrachtet weist der Anspruch die Nähe zum Deliktsrecht auf und war als Ausgleich für die Schädigung des körperlichen Wohls der ledigen Mutter durch Schwangerschaft und Geburt gedacht.⁷⁴ Aus diesem Grund könnte man den Anspruch eher der Mutter zuordnen und nicht etwa dem Kind. Dem steht aber entgegen, dass der Anspruch im Verwandtenunterhalt verortet ist und es sich somit eher um einen Anspruch des Kindes auf eine seinem Wohl entsprechende Betreuung durch seine Mutter handelt.⁷⁵

Schumann ist der Ansicht, dass die „elterliche Solidarität zum Wohl des Kindes“ als das der Norm zugrunde liegende Prinzip anzusehen ist.⁷⁶ Dieses Prinzip knüpfe an die

⁷² Meier, Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 102.

⁷³ siehe oben, „Mit dem Kindeswohl vereinbar“ auf Seite 121.

⁷⁴ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsrechtsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 3.

⁷⁵ siehe oben, „Mit dem Kindeswohl vereinbar“ auf Seite 121.

⁷⁶ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsrechtsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.),

Idee der Gegenseitigkeit an, in dem die persönliche Erziehung und Betreuung des gemeinsamen Kindes auch als Leistung für den anderen Elternteil verstanden wird und insoweit drittbezogen ist.⁷⁷ Das gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht und auch unabhängig von der Ausgestaltung der Partnerschaft der Eltern.⁷⁸ Aus diesem Grund wäre die „elterliche Solidarität“ nicht nur Grundlage für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt des ehemaligen nichtehelichen Partners und des geschiedenen Ehegatten, sondern für alle Eltern eines gemeinsamen Kindes ob in oder außerhalb einer Partnerschaft gezeugt.

Andere Vertreter dieser These erkennen eine so weitreichenden Begründung nicht an und vertreten, dass der Schutz des Vertrauens des betreuenden Elternteils auf den Bestand gemeinsamer Lebensentscheidungen ergänzend den Unterhaltsanspruch begründen kann.⁷⁹ Daher Metz: „Bei den elternbezogenen Gründen bedarf es der Abwägung, ob und inwieweit der Betreuungsunterhaltsanspruch zu verlängern ist im Hinblick auf die gemeinsame elterliche Verantwortung nicht allein anhand einer Prüfung der (Doppel-) Belastung des betreuenden Elternteils, sondern einer vergleichenden Betrachtung mit der Belastung des anderen Elternteils“.⁸⁰

Beiden Ansichten kann nicht zugestimmt werden. Es wird übersehen, dass die elterliche Solidarität nicht zugunsten des anderen Elternteils, sondern zugunsten des gemeinsamen Kindes besteht. Zutreffend handelt sich um einen Anspruch des Kindes auf eine seinem Wohl entsprechende Erziehung welcher im Verwandtenunterhalt verortet ist. Das Kindeswohl selbst begründet aber bereits unstreitig den Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Die gemeinsame elterliche Solidarität findet dagegen ihren Ausdruck in der Unterhaltsverpflichtung für das Kind. Denn für den Unterhalt des Kindes haften beide Eltern anteilig, § 1606 III S. 1 BGB. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, § 1610 II BGB. Bei einem Kind, das für sich selbst den Haushalt noch nicht besorgen kann, gehört auch die Haushaltsführung zum Lebensbedarf.⁸¹ Der Betreuende erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, § 1606 III S. 2 BGB. Mit der Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit kann sich der Betreuende nicht mehr nur der Betreuung des Kindes widmen. Dies kann aber nicht dazu führen, dass er nun allein verpflichtet ist, beidem nachzukommen, der Pflege und Erziehung des Kindes und zusätzlich seiner eigenen Erwerbspflicht.⁸² Somit wächst durch die tatsächlich

Reform des Unterhaltsrechts, S. 4.

⁷⁷ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsrechtsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 4.

⁷⁸ Meier, Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 102.

⁷⁹ Meier, Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 102.

⁸⁰ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1858; Meier, Betreuungsunterhalt gemäß der §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltreform, FamRZ 2008, S. 101,102 f.

⁸¹ so schon in Schäuble, Haushaltsführungskosten als Mehrbedarf des Kindes, FamRZ 2010, S. 514.

⁸² so schon in Schäuble, Haushaltsführungskosten als Mehrbedarf des Kindes, FamRZ 2010, S. 514.

geleistete Erwerbstätigkeit des Betreuenden auch bei dem Nichtbetreuenden wieder die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes, auch zur Haushaltsführung für das Kind, an.⁸³ Denn wenn der betreuende Elternteil neben der Betreuung auch erwerbstätig ist, kann dies im Verhältnis zum anderen Elternteil eine ungerechtfertigte Lastenverteilung zu Ungunsten des Betreuenden bewirken.

Diese ungleiche Lastenverteilung kann nicht durch Einschränkung der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils beseitigt werden, da dies dem Grundsatz der Eigenverantwortung in grobem Maße widerspricht.

Wenn man den Grund für Betreuungsunterhalt nicht nur im unmittelbaren Kindeswohl, sondern auch in der elterlichen Solidarität zum Wohle des gemeinsamen Kindes sieht, wird außerdem deutlich, dass die Gefahr besteht, eine Lastenverteilung zwischen den Eltern vorzunehmen, die allgemeinen Gerechtigkeitsmaßstäben nicht entspricht.⁸⁴ Denn die Pflicht zum Unterhalt besteht gegenüber dem Kind und nicht etwa gegenüber dem anderen Elternteil.

Es ist bereits fraglich, welcher Vergleichsmaßstab für die Prüfung der ungleichen Lastenverteilung herangezogen werden kann. Gegenüber einem Elternteil, der keine weiteren Kinder, z.B. in einer anderen Partnerschaft betreut, kann die ausgeübte Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung sehr schnell zu einer ungleich höheren Belastung führen. Betreut aber auch der unterhaltspflichtige Elternteil weitere Kinder, kann die Prüfung der Lastenverteilung abhängig davon, ob es sich um die gemeinsamen Kinder oder um Kinder mit einem weiteren Partner handelt, ob der weitere Partner seiner eigenen Unterhaltspflicht ausschließlich durch die Betreuung nachkommt usw., ein Gleichgewicht oder Ungleichgewicht ergeben. Daher auch Viefhues⁸⁵: „Um eine Mehrbelastung feststellen zu können, muss erst einmal der Vergleichsmaßstab gefunden werden. Zieht man den Vergleich zu der bisherigen Mutterrolle in konkret dieser früheren intakten Familie, ergeben sich in den so genannten „faktischen Alleinerzieherfällen“ Schwierigkeiten. Hat sich der Vater – auch während der Ehe – nicht um die Kindesbetreuung gekümmert, ergibt sich keine Veränderung für die geschiedene Mutter. Stellt man nur auf die aktuelle Situation eines geschiedenen Elternteils ab, so stellt sich die Frage, welche Leistungen zu Gunsten des Kindes erfüllt dieser Elternteil im Rahmen seiner eigenen Unterhaltsleistung gegenüber dem Kind und was geht darüber hinaus? Denn zumindest die hauswirtschaftlichen Aufgaben des betreuenden Elternteils sind Gegenstand seines Naturalunterhalts gemäß § 1606 III S. 2 BGB.⁸⁶

Die Frage danach, ob die Belastung des betreuenden Elternteils durch (Voll-) Erwerbstätigkeit und Betreuungsleistungen als überobligatorisch zu bewerten ist, kann letztlich auch nicht anhand eines Vergleichs mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil vorgenom-

⁸³ BGH FamRZ 2004, S. 366, 368; Scholz/Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 3 Rn. 12 f.

⁸⁴ Meier, Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 103.

⁸⁵ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 252.

⁸⁶ OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.12.2009 – 6 UF 110/08.

men werden. Dies würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass die gleiche Belastung für den alleinerziehenden Elternteil aufgrund geringer Wochenarbeitsstunden des einen Unterhaltspflichtigen als überobligatorisch zu werten ist, während sie bei hoher Wochenarbeitszeit eines anderen Unterhaltspflichtigen der Erwerbsobliegenheit entspricht.

Die (Mit-)Leistung der Unterhaltspflicht für den nichtbetreuenden Elternteil ist daher auf andere Weise auszugleichen. Ein solcher Ausgleich kann über einen Mehrbedarf des Kindes erfolgen.⁸⁷ Denn die bisher vom Betreuenden für den Barunterhaltspflichtigen geleistete Hausarbeit für das Kind fällt diesem wieder zu und sollte finanziell durch den Mehrbedarf des Kindes ausgeglichen werden.

Auch wenn es den allgemeinen Gerechtigkeitsmaßstäben widerspricht, so muss doch betont werden, dass der eine Elternteil aufgrund einer geringen Leistung des anderen Elternteils nicht aus der Pflicht für das Kind genommen werden kann. Ganz im Gegenteil: Zum Wohl des Kindes ist der andere Elternteil noch stärker verpflichtet. Dabei müssen die persönlichen Grenzen des Einzelnen berücksichtigt werden, denn nur auf diese Weise kann das Kindeswohl gesichert werden.

Wenn aber nun die elterliche Solidarität ihre Ausprägung im Kindesunterhalt findet und dort auch ein monetärer Lastenausgleich tatsächlich stattfindet, so kann nicht gleichzeitig die elterliche Solidarität dazu führen, dass die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils eingeschränkt wird. Die gemeinsame elterliche Solidarität kann den Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht rechtfertigen.

e. Gemeinsames Sorgerecht – Vertrauensschutz des Kindes

Wenn aber nun die gemeinsame elterliche Solidarität den Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht rechtfertigen kann, so stellt sich die Frage, ob nicht aus der gemeinsamen „elterlichen Sorge“ für das Kind und aus den gemeinsam getroffenen Entscheidungen für das Kind eine gewisse Bindung der Eltern entsteht, an diesen Entscheidungen festzuhalten. Das Sorgerecht beinhaltet auch die Sorgepflicht – Entscheidungen, die Entwicklung und Wohl des Kindes betreffend. Insofern treffen Eltern täglich Entscheidungen für ihre Kinder, geleitet von ihrer subjektiven Meinung, was dem Wohl ihres Kindes am ehesten entspricht. Die Eltern bestimmen individuell das Kindeswohl für ihre Kinder. Kann dieses individuell bestimmte Kindeswohl eine gewisse Bindungswirkung entfalten?

Das Recht zu bestimmen, was für das eigene Kind am Besten ist, ist grundrechtlich manifestiert. Soweit die Eltern gemeinsam das Beste für ihr Kind im Rahmen der ihnen zustehenden Sorge vereinbart haben, kann dies durch staatliche Gesetze nicht aufgehoben werden. Das Gesetz selbst arbeitet mit allgemein gültigen Standards für das Kindeswohl – das Kindeswohl kann aber zudem in gewissen Grenzen individuell von den Eltern definiert werden und ist als solches nur durch die Eltern selbst revidierbar.

Wenn diesen Entscheidungen eine gewisse Bindungswirkung zukommen soll, dann stellt sich zunächst die Frage, wem gegenüber eine solche Bindung bestehen könnte. Die Pflicht zur Sorge besteht gegenüber dem Kind und nicht gegenüber dem anderen Sorge-

⁸⁷ vgl. Schäuble, Haushaltsführungskosten als Mehrbedarf des Kindes, FamRZ 2010, S. 514.

rechtsinhaber. Aus diesem Grund könnte sich eine Bindungswirkung nur zugunsten des Kindes ergeben.

Dem schließt sich die Frage an, ob auch der nicht-sorgeberechtigte Elternteil an seine (rechtlich unerheblichen) Entscheidungen gebunden sein könnte. Tatsächlich hätte der nicht-sorgeberechtigte Elternteil auch während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft an den Entscheidungen des Sorgeberechtigten nichts ändern können, eine etwaige Mitbestimmung wurde ihm nur im Rahmen der nichtehelichen Partnerschaft ohne Rechtsgrundlage eingeräumt. Entscheidungen, die der nicht-sorgeberechtigte Elternteil „mitgetragen“ hat, können daher keine Bindungswirkung entfalten.

In Bezug auf den Betreuungsunterhalt könnte eine etwaige Bindungswirkung von Entscheidungen zugunsten des Kindes im Rahmen der bisherigen Betreuungssituation Bedeutung erlangen.

Wenn das Kind wie bisher eine öffentliche Ganztageseinrichtung besucht, ist kaum ein Grund vorstellbar dies, nach der Trennung zu ändern.⁸⁸ Problematischer gestaltet sich die Situation allerdings dann, wenn sich aus der früheren gemeinsamen Lebensplanung der Eltern ergibt, dass diese eine Fremdbetreuung des Kindes nicht vorgesehen bzw. ausdrücklich abgelehnt hatten. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass auch im Fall des Scheiterns der gemeinsamen Lebensplanung die gemeinsamen Vorstellungen über die Erziehung des Kindes weiterhin maßgeblich sind.⁸⁹ Denn die Entscheidungen, die Eltern früher einmal gemeinsam für die Entwicklung ihres Kindes so für richtig befunden haben, verlieren nicht ohne weiteres an Gültigkeit mit Trennung oder Scheidung. Das Vertrauen des betreuenden Elternteils auf den Fortbestand der einvernehmlich gestalteten Aufgabenteilung sei daher schutzwürdig.⁹⁰ Die Gegenmeinung wendet ein, dass mit der Scheidung bzw. Trennung die zuvor einvernehmlich getroffenen Erziehungskonzepte in Bezug auf den Ausschluss der Fremdbetreuung keinen Bestand mehr haben.⁹¹

Im Rahmen dieser Diskussion wird aber übersehen, dass nicht das Interesse des betreuenden Elternteils tangiert ist, sondern das Interesse des Kindes. Dem Kind gegenüber besteht die Pflicht zur Sorge. Die Frage danach, ob das Vertrauen des Kindes in die bisherige Betreuungssituation schutzwürdig ist muss problematisiert werden.

Ein Anspruch des Kindes ist aber abzulehnen. Ein solcher Anspruch würde einen Anspruch des Kindes auf Beibehaltung der bisherigen Erziehungsmaxime darstellen. Wenn man einen solchen Anspruch annehmen würde, dann müsste dieser auch Kindern in einer intakten Lebensgemeinschaft/Ehe zukommen und hätte zur Konsequenz, dass das Kind gegenüber seinen Eltern die Beibehaltung früherer Erziehungsentscheidungen durchsetzen könnte. Dies ist abzulehnen.

⁸⁸ Viefhues/Viefhues-Mleccko, C II Rn. 184.

⁸⁹ Borth, Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Unterhaltsrechts, FamRZ 2006, S. 840.

⁹⁰ Wellenhofer, Die Unterhaltsreform nach dem Urteil des BVerfG zum Betreuungsunterhalt, FamRZ 2007, S. 1282, 1283; Schumann, Zur Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Eltern-Kind-Verhältnisse, FF 2007, S. 227, 229.

⁹¹ Willutzki, Die FGG-Reform – Chance für ein stärker kindorientiertes Verfahren, ZKJ 2006, S. 334, 339.

Generell kann aber für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt festgestellt werden, dass ein plötzlicher Übergang von der Halbtagsbetreuung hin zur Ganztagsbetreuung das Kind überfordern und insoweit das Kindeswohl tangieren kann. Ob dies der Fall ist, muss einzelfallabhängig im Rahmen der Kindeswohlprüfung festgestellt werden.

Ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Kindes oder des betreuenden Elternteils aufgrund der bisherigen Betreuungssituation besteht nicht.

f. Zusammenfassung

Der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt findet seine Rechtfertigung einzig und allein im Kindeswohl. Sowohl die gemeinsame elterliche Solidarität als auch das gemeinsame Sorgerecht bzw. ein Vertrauensschutz in den Fortbestand der Betreuungssituation rechtfertigen den Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht. Dies gilt sowohl für den nahehelichen Anspruch auf Betreuungsunterhalt als auch für den Anspruch aus Anlass der Geburt. Die elterliche Solidarität findet ihre Ausprägung nur in der beiderseitigen Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern.

Der nahehelichen Solidarität wird nunmehr im Rahmen eines eigenen „Annexanspruchs“ § 1570 II BGB Rechnung getragen. Demgegenüber findet der Unterhaltsanspruch gem. § 1570 I BGB wie auch der Unterhaltsanspruch gem. § 1615 I BGB seine Rechtfertigung einzig und allein im Kindeswohl.

5. Ziele der Reform

a. Einleitung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die hohe Scheidungszahl, die zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben sowie die zunehmende Zahl von Kindern, die in Ein-Elternfamilien leben, eine Anpassung des Unterhaltsrechts notwendig macht.⁹² Die Unterhaltsreform soll der geänderten Rollenverteilung innerhalb der Ehe und Partnerschaft Rechnung tragen und das Unterhaltsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anpassen.⁹³

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere zwei Ziele: die Stärkung des Kindeswohls und die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe.⁹⁴

Die Begründung der Reform ist in der Literatur auf Kritik gestoßen. So ist beanstandet worden, dass die zur Begründung angeführten Überlegungen schlichte Behauptungen seien.⁹⁵ Trotz dieser vehement geäußerten Kritik sind weitere Ausführungen zum Reformbedarf seitens der Bundesregierung unterblieben. Ich möchte im Folgenden untersuchen, ob es sich bei der Begründung des Gesetzgebers wirklich um haltlose Be-

⁹² BT-Drucks. 16/1830, S. 1.

⁹³ BT-Drucks. 16/1830, S. 1.

⁹⁴ vgl. BT-Drucks. 16/1830, S. 1.

⁹⁵ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 3 Rn. 22.

hauptungen handelt und gegebenenfalls auf welche Umstände und Veränderungen die Unterhaltsreform tatsächlich rechtfertigend gestützt werden kann. Um einen gerechten Ausgleich zwischen individueller und sozialer Verantwortung zu schaffen, ist bei jeder Reform zu überprüfen, ob die Inanspruchnahme einer einzelnen Person für die Versorgung eines Bedürftigen der Verantwortung der Gemeinde vorgehen darf.⁹⁶ Die Verpflichtung zum Unterhalt stellt ebenso wie die Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit anstelle der Kinderbetreuung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf Erziehung gemäß Art. 6 II GG dar. Insofern muss auch der Frage nachgegangen werden, ob die Reform tatsächlich auf Empirie als Basis beruht.

b. Eigenverantwortung

aa. Einleitung

Die Unterhaltsreform verfolgt das Ziel, die Eigenverantwortung zu stärken. Der Grundsatz der Eigenverantwortung ist dem Unterhaltsrecht nicht neu. Die Erwerbstätigkeit wird durch den Grundsatz der Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten, für den eigenen Unterhalt selbst zu sorgen, nun aber als Obliegenheit ausgestaltet.⁹⁷ Die Ausgestaltung als Obliegenheit erfolgte auch, weil am früheren Recht insbesondere kritisiert worden ist, dass die nacheheliche Solidarität durch die Unterhaltsverpflichtungen zu stark beansprucht worden ist. Sowohl Höhe als auch Dauer der früheren Unterhaltsverpflichtungen könnten durch die Lebensverhältnisse in heutigen Ehen nicht mehr gerechtfertigt werden.

Mit der stärkeren Betonung der Verantwortung des geschiedenen Ehegatten für seinen Unterhalt zu sorgen, soll das Prinzip der nachehelichen Solidarität daher in einer den heutigen Wertvorstellungen entsprechenden, akzeptablen und interessengerechten Weise ausgestaltet werden.⁹⁸ Nacheheliche Unterhaltstatbestände sollen vor dem Hintergrund des neu gefassten § 1569 BGB enger ausgelegt werden.⁹⁹ Dabei stellt der § 1569 BGB – wie schon bisher – keine selbstständige Anspruchsgrundlage dar.¹⁰⁰

Aber haben sich die Lebensumstände innerhalb der heutigen Ehen tatsächlich so weitgehend geändert, dass es angebracht erscheint, die individuelle Verantwortung der Unterhaltspflichtigen einzuschränken und die Verantwortung der betreuenden Eltern zu erhöhen? Hat die Ehe an gesellschaftlicher Anerkennung verloren? Rechtfertigt eine geänderte Rollenverteilung die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe?

⁹⁶ Schumann, Einführende Überlegungen zur Unterhaltsrechtsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 2.

⁹⁷ BT-Drucks. 16/1830, S. 2.

⁹⁸ BR-Drucks. 253/06, S.24.

⁹⁹ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell, § 4 Rn. 32.

¹⁰⁰ BR-Drucks. 253/06, S.25.

*bb. Stärkung der Eigenverantwortung aufgrund geänderter Wertvorstellungen**[1]. Einleitung*

Die Stärkung der Eigenverantwortung wird insbesondere damit begründet, dass es zu einem Wertewandel gekommen sei und die erhöhten Scheidungszahlen die naheheliche Solidarität als Regelfall überholt erscheinen lassen. Der Reformbedarf hätte sich daraus ergeben, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse erheblich verändert hätten und mit ihnen auch die soziale Funktion von Ehe und Familie. Es sei die Regel, dass Ehen geschieden werden und insofern ein Vertrauenstatbestand wenn überhaupt nur noch eingeschränkt bestehen kann, da die Beteiligten die Möglichkeit des Scheiterns der Ehe in ihre Lebensplanung mit aufgenommen haben.

B. Zypries vor der Abstimmung über das Unterhaltsänderungsgesetz im Bundestag, November 2007: „Wir gehen mit dieser Unterhaltsrechtsreform auf die sich verändernden Lebenswirklichkeiten ein. ... , müssen wir doch konstatieren, dass nach wie vor mehr als jede dritte Ehe geschieden wird. Wir müssen konstatieren, dass bei der Hälfte dieser Scheidung minderjährige Kinder betroffen sind. Weiterhin müssen wir konstatieren, dass Kinder immer häufiger außerhalb einer Ehe geboren werden. Im letzten Jahr waren es mehr als 200.000. Die Lebensentwürfe und die Familienmodelle werden vielfältiger. Eine Patchwork-Familie ist heute geradezu normal; niemand stört sich daran. Das Recht darf sich von diesen Realitäten nicht abkoppeln.“¹⁰¹ Und auch Schewe-Gerigk (Bündnis 90/Die Grünen): „Die Ehe ist längst nicht mehr die stabile Basis für die Gründung einer Familie.“¹⁰² Aber geht die Bundesregierung zu Recht davon aus, dass Ehen heutzutage nicht mehr die Stabilität aufweisen wie noch vor einigen Jahren? Wenn Ehen diese Stabilität nicht mehr aufweisen, gehen die Menschen die Ehe heutzutage nur noch auf Zeit ein? Ist die lebenszeitliche Ausrichtung der Ehe als überholt anzusehen und kann aus diesem Grund der nahehelichen Solidarität nicht mehr das gleiche Gewicht zukommen?

[2]. Scheidungszahlen

Die absolute Zahl der Scheidungen ist in den Jahren von 1995-2003 von 169.425 auf 213.975 angestiegen. Die Zahl der absoluten Scheidungen scheint nahe zu legen, dass die lebenszeitliche Ausrichtung der Ehe tatsächlich als überholt zu gelten hat, auch wenn seit 2008 wieder ein Rückgang der Scheidungen auf 191.948 Scheidungen zu beobachten ist. Der einfache Vergleich der Zahlen belegt, dass jede zweite Ehe geschieden wird.

Der direkte Vergleich lässt aber außer Betracht, dass die Zahl der Eheschließungen nicht korrelativ zu der Zahl der Scheidungen aus demselben Jahr ist.¹⁰³ Denn die Korrelation der Ehescheidungen mit den Eheschließungen lässt im Vergleich zu anderen Jahren keinen Rückschluss auf die lebenszeitliche Ausrichtung der Ehe zu. Die Zahl der Ehescheidungen muss vielmehr mit den jeweils in demselben Jahr insgesamt bestehenden

¹⁰¹ Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 124. Sitzung. Berlin 9. November 2007, S. 13016 f.

¹⁰² Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 124. Sitzung. Berlin 9. November 2007, S. 13022.

¹⁰³ Höbbel, Die Mär „Jede zweite Ehe wird geschieden“, FamRZ 2010, S. 1220.

Ehen in Korrelation gesetzt werden und kann erst danach mit anderen Jahren verglichen werden.¹⁰⁴ Aus diesem Vergleich ergibt sich dann ein gänzlich anderes Bild über die lebenszeitliche Ausrichtung der Ehe. Im Jahr 2008 wurden somit von 10.000 bestehenden Ehen lediglich 110 geschieden.¹⁰⁵

Der Anstieg der absoluten Scheidungszahlen wird allerdings auch unter Zugrundelegung der richtigen Korrelation bestätigt. Es kann aber festgestellt werden, dass der Anstieg der Scheidungszahlen nicht annähernd so dramatisch ausfällt wie von der Bundesregierung angenommen.¹⁰⁶ Allein die Scheidungszahlen können nicht belegen, dass die Ehe nicht mehr lebenszeitlich ausgerichtet ist und eine überkommene Institution darstellt.

[3]. Ehe als Basis für die Gründung einer Familie

Aber muss man dennoch mit der Bundesregierung annehmen, dass die Ehe eine überkommene Institution darstellt wenn immer mehr Kinder außerhalb der Ehe geboren werden? Der Anstieg anderer Lebensformen wie zum Beispiel der nichtehelichen Lebensgemeinschaft scheint diesen Schluss nahezu legen.

Mit einem Anteil von 73 % an allen Familienformen stellt die Ehe nach wie vor die meist gelebte Lebensform dar.¹⁰⁷ Der Anteil an Ehepaaren ist seit 1998 nur sehr gering zurück gegangen, weiter angestiegen sind dem gegenüber vor allem die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die in den letzten zehn Jahren um mehr als 30 % zugenommen haben.¹⁰⁸ Dennoch hat die Ehe als Basis für die Gründung einer Familie nicht an Bedeutung verloren, denn weiterhin wachsen 76 % aller ledigen Kinder bei ihren verheirateten Eltern auf. Nur 7 % der minderjährigen Kinder wachsen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf und jedes sechste Kind wächst bei einem alleinerziehenden Elternteil auf (15 %).¹⁰⁹ Je mehr Kinder in einer Familie vorhanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern miteinander verheiratet sind.¹¹⁰

Trotz der Zunahme der Lebensform „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ hat die Ehe als Grundlage für die Gründung einer Familie ihre Bedeutung somit nicht verloren. Aus der Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Lebensform ergibt sich kein Argument dafür, dass die nacheheliche Solidarität einzuschränken ist. Nur wenige Kinder wachsen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf. Insofern stellt die nichteheliche Lebensgemeinschaft eher eine Vorstufe zur Lebensform der Ehe und nicht etwa eine tatsächliche Alternative zur Ehe dar. Die Ehe ist keine überkommene Institution.

¹⁰⁴ Höbbel, Die Mär „Jede zweite Ehe wird geschieden“, FamRZ 2010, S. 1220.

¹⁰⁵ Höbbel, Die Mär „Jede zweite Ehe wird geschieden“, FamRZ 2010, S. 1220.

¹⁰⁶ Höbbel, Die Mär „Jede zweite Ehe wird geschieden“, FamRZ 2010, S. 1220.

¹⁰⁷ BMFSFJ, Familienreport 2010, S. 20.

¹⁰⁸ BMFSFJ, Familienreport 2010, S. 20 f.

¹⁰⁹ BMFSFJ, Familienreport 2010, S. 22.

¹¹⁰ BMFSFJ, Familienreport 2010, S. 22, in 84 % der Familien mit drei und mehr Kindern sind die Eltern verheiratet, in Familien mit einem Kind beträgt der Anteil der Ehepaare nur noch 60 %.

[4]. *Ehe im historischen Wandel - Funktionsteilung*

Wenn aber nun die Ehe nach wie vor die gewünschte Lebensform zur Gründung einer Familie darstellt und auch die lebenszeitliche Ausrichtung der Ehe nach wie vor Bestand hat, dann stellt sich die Frage in welcher Form seit Einführung des BGB überhaupt eine Veränderung im Hinblick auf die Ehe stattgefunden hat, welche die Einschränkung der nachhehlichen Solidarität zugunsten der Eigenverantwortung rechtfertigt. Um dieser Frage nachgehen zu können, ist zunächst relevant, von welchen Leitgedanken die gesetzlichen Regelungen über die Ehe geleitet waren und wie weit sich die Gesellschaft hiervon entfernt hat.

Motiviert und begründet war das Eheverständnis der BGB-Verfasser von 1900 als Erwerbsgemeinschaft- und Verwaltungsgemeinschaft.¹¹¹ Zuvor, bis Ende des 18. Jahrhunderts, waren Männer und Frauen (in der Bauernschaft wie im städtischen Gewerbe) gleichermaßen erwerbswirtschaftlich tätig, Hausvater und Hausmutter verfügten über geschlechtsspezifisch ausgeformte Herrschaftsfunktionen und waren stark auf ein arbeitsteiliges Zusammenwirken angewiesen.¹¹² Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich die Rolle der Frau dann aber grundlegend verändert. In der neu entstandenen bürgerlichen Schicht waren Frauen einerseits von grober und harter Arbeit aber auch von Leitfunktionen entbunden. Die Frau war auf die Rolle als Gattin, Hausfrau und Mutter reduziert und damit von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen. Die neuen Tätigkeiten der Frauen wurden rechtlich nicht als Erwerbsarbeit begriffen.¹¹³ Die Haushaltsführung und Erziehung der Kinder seitens der Frau erkannte man nicht als vermögenssteigernde Leistung an.¹¹⁴

Die Trennung von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit mit der eindeutigen Rollenteilung war für die BGB-Verfasser ein Grund, einen Anspruch der Frau auf Teilhabe am erwirtschafteten Gewinn nicht mehr zu rechtfertigen. Sie erkannten, dass aufgrund der unterschiedlichen Rollen allein der Mann die ehelichen Lasten trug.¹¹⁵ Daher stünde ihm in Form von Verwaltung und Nutznießung des durch die Frau eingebrachten Vermögens ein güterrechtlicher Ausgleich zu.¹¹⁶ Außerdem kam dem Mann ein Weisungsrecht gegenüber der Frau zu.

Da Frauen nur die Tätigkeit im Haushalt zukam, erfüllt die Ehe auch die Funktion der Versorgung. Die Ehe als Versorgungsinstanz ist stark kritisiert worden, in der politischen Praxis aber selten in Frage gestellt worden.¹¹⁷ Frauenrechte wurden nicht als das Recht auf eine autonome, wirtschaftliche Existenz durch Berufstätigkeit verteidigt. Das Augenmerk lag nicht, wie in anderen westlichen Ländern, auf einer Entlastung von

¹¹¹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 4.

¹¹² Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 4.

¹¹³ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 5.

¹¹⁴ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 6.

¹¹⁵ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 5 f.

¹¹⁶ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 6.

¹¹⁷ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 88.

Haushalt und Kindererziehung, sondern in der Unterstützung der Einverdiener-Ehe durch Stärkung des Modells der Ehe als Versorgungsinstanz.¹¹⁸ So kämpfte auch die Zeitschrift *Emma* nicht etwa für die Unterhaltungspflicht des Vaters der Kinder, sondern des Ehemanns der geschiedenen Frau, der bestenfalls eine Halbtagsstätigkeit zugemutet werden kann, wenn Kinder bis zum Alter von 16 Jahren im Haus sind.¹¹⁹

Auch heute wird zumindest die Ehe mit Kindern häufig noch als Versorgungsinstanz verstanden. Dies gilt, obwohl sich das geschlechtshierarchische Modell der Ehe des BGB von 1900 zu formal geschlechtsneutralen Modellen hin entwickelt hat und der Staat seit dem Reformgesetz von 1977 die Entscheidung über die Rollenverteilung den Individuen überlässt.¹²⁰ Denn der Umstand, dass die Familie üblicherweise auf das Arbeitseinkommen mindestens eines Ehegatten angewiesen ist, legt eine Funktionsteilung unter den Ehegatten nahe.¹²¹ Diesbezüglich unterscheidet man hauptsächlich drei Ehetypen: die Alleinverdienerhe, die Doppelverdienerhe, die Zuverdienstehe. Das Gesetz sieht davon ab, ein gesetzliches Regelmodell zu formulieren. Die Regelung der Haushaltsführung und der Berufstätigkeit ist den Ehegatten überlassen, § 1356 I BGB.

Dennoch bestehen viele Regeln im Familien- und Sozialrecht (auch im Arbeits- und Steuerrecht), die eine egalitäre Arbeits- und Rollenteilung benachteiligen.¹²² Wenn es im Verlauf einer Ehe zu Übergängen und damit zu neuen Arrangements und Rollenverteilungen kommt, dann haben beide Ehegatten Interrollenkonflikte zu bewältigen, es bestehen aber signifikante Anreize für eine asymmetrische Rollenteilung und Erschwerung der egalitären Aufgabenteilung.¹²³ Solange die Folgen dieser asymmetrischen Rollenteilung in Bezug auf Vorteile und Nachteile zwischen Frau und Mann berücksichtigt sind und gerecht verteilt/ausgeglichen werden, ist das Gerechtigkeitstheoretisch unproblematisch.¹²⁴ Insofern kann auf die Versorgungsfunktion der Ehe nicht verzichtet werden, ohne gegen das Gerechtigkeitsempfinden der Gesellschaft zu verstoßen. Die gesellschaftliche Akzeptanz des Abbaus nachehelicher Unterhaltungspflichten korrespondiert nämlich mit der Erwartung an die Gestaltung einer gleichberechtigten Teilhabe während beste-

¹¹⁸ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 89.

¹¹⁹ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 89.

¹²⁰ Scheiwe, *Auf den Spuren der Rollenleitbilder im deutschen Familien und Sozialrecht – über Normen, die egalitäre Rollenteilung immer noch benachteiligen*, in: BMFSFJ (Hrsg.): *Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*. Dokumentation der Tagung vom 04.-6.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. S. 54.

¹²¹ Schwab, *Familienrecht*, Rn. 118.

¹²² Scheiwe, *Auf den Spuren der Rollenleitbilder im deutschen Familien und Sozialrecht – über Normen, die egalitäre Rollenteilung immer noch benachteiligen*, in: BMFSFJ (Hrsg.): *Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*. Dokumentation der Tagung vom 04.-6.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. S. 54.

¹²³ Scheiwe, *Auf den Spuren der Rollenleitbilder im deutschen Familien und Sozialrecht – über Normen, die egalitäre Rollenteilung immer noch benachteiligen*, in: BMFSFJ (Hrsg.): *Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*. Dokumentation der Tagung vom 04.-6.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. S. 54.

¹²⁴ Wippermann, *Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf*, S. 10.

hender Ehe.¹²⁵ Somit also daran, dass während der bestehenden Ehe tatsächlich auch weniger Nachteile zu Lasten eines Ehegatten entstehen. Gerechtfertigt ist die Reformierung des nahehelichen Unterhalts somit unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Veränderung der Ehe immer dann, wenn die Ehe aufgrund egalitärer Rollenverteilung eine Versorgungsfunktion nicht mehr inne hat und somit auch nach der Ehe nicht rechtfertigt. Da aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich in allen Ehen weniger Nachteile für einen der Ehegatten entstehen, muss individuell festgestellt werden, ob die Einschränkung der nahehelichen Solidarität zu Gunsten der Eigenverantwortung gerechtfertigt erscheint.

[5]. Ehelicher Vertrauensschutz – Erwartung an die Ehe

Ob und in welcher Art in einer Ehe Nachteile entstehen, die es später eventuell auszugleichen gilt, ist insbesondere auch davon abhängig, mit welcher Erwartung die Partner in die Ehe gehen. Diese Erwartungen prägen das Verhalten in der Ehe. Wenn die Ehegatten davon ausgehen, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen ist, dann wird ein Ehegatte eher Entscheidungen zu Gunsten der Familie und zu Lasten seiner eigenen Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit treffen. Mit der Ehe gehen beide Ehegatten aber auch individuell konkrete rechtliche Verpflichtungen ein, die vor dem Hintergrund formuliert sind, dass die Ehe eine auf Dauer angelegte Partnerschaft ist.¹²⁶ Aber wird die Ehe heute überhaupt noch auf Lebenszeit eingegangen? Werden die Entscheidungen während der Ehe von der gegenseitigen Solidarität getragen? Wie weit kann der Vertrauensschutz heute überhaupt noch reichen?

[a]. Solidarität und Verantwortungsbereitschaft – Konvergenz/Divergenz mit der Rechtslage

Angesichts der Scheidungszahlen, welche in der Öffentlichkeit dahingehend interpretiert werden, dass Ehen heutzutage nicht mehr oder nur in seltenen Ausnahmen auf Lebenszeit eingegangen werden, stellt sich die Frage, wie die Gesellschaft die Ehe heutzutage bewertet. Inwiefern korreliert die Rechtslage mit der anzutreffenden gesellschaftlichen Solidarität und Verantwortungsbereitschaft gegenüber dem früheren Ehepartner? Welche Erwartungen werden an das Scheidungsfolgenrecht gestellt und werden diese Erwartungen erfüllt? Denn das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe kann nur dann geschützt werden, wenn dieses wenigstens zu Beginn der Ehe bestanden hat und Grundlage für folgenreiche Entscheidungen darstellt.

Das Wissen über elementare Begriffe und Regelungen zur Ehe als rechtsstaatliche Institution ist bei den unmittelbar Betroffenen relativ gering.¹²⁷ Das Wissen steigt auch nicht automatisch aufgrund von Erfahrungen und Entscheidungen während einer Ehe – das Wissen wächst in der Praxis tatsächlich nur dann, wenn Ehen gescheitert sind und geschieden werden – also wenn die Ehegatten mit den Folgen und Nebenwirkun-

¹²⁵ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 4.

¹²⁶ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 8.

¹²⁷ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 12.

gen konfrontiert sind. Dabei gilt, dass während der Ehe Solidarität und Verantwortungsbereitschaft füreinander groß sind.¹²⁸ Die Bereitschaft auch nach dem Scheitern der Partnerschaft eine gewisse Verantwortung zu tragen ist allerdings gering. Eine materielle Verantwortung sehen die ehemaligen Ehegatten oft nicht oder lehnen diese explizit ab.¹²⁹ Häufig gehen die Eheleute davon aus, dass die rechtliche Geltung ihrer partnerschaftlichen Verantwortung zeitlich begrenzt ist auf die Phase „solange die Ehe besteht“.¹³⁰ Die Folgen einer Ehe werden nur in Bezug auf die Verantwortung für gemeinsame Kinder sowie die aktuell notwendige Sicherung der materiellen Existenz des betreuenden Elternteils gesehen.¹³¹ Somit ist die eheliche Solidarität im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung unter die Bedingung der Subjektivität und Zeitlichkeit gestellt.¹³² Die Bereitschaft zur nahehelichen Verantwortung für den ehemaligen Ehegatten ist zudem eng an die Bedingung geknüpft, dass während der Ehe wiederholt die eigene Selbstständigkeit und Weiterentwicklung zu Gunsten der Familie eingeschränkt worden ist.¹³³

Die posteheliche Verantwortungsbereitschaft ist somit konditional und relativ nach dem Maß des (wahrgenommenen) Verzichts während der gemeinsamen Ehe vorhanden.¹³⁴ Solidarität und Verantwortungsbereitschaft finden sich gesellschaftlich auch nach der Ehe dann, wenn zum einen Kinder vorhanden sind oder aber wenn zu Gunsten der Familie und/oder des Ehegatten Einschränkungen stattgefunden haben. In Bezug auf den vorliegend relevanten Betreuungsunterhalt kann somit festgestellt werden, dass die naheheliche Solidarität zu Gunsten der Eigenverantwortung nach gesellschaftlicher Wertung zumindest dann nicht einzuschränken ist, wenn entweder betreuungsbedürftige Kinder vorhanden sind oder aber große Verzicht zu Gunsten der Familie von Seiten eines Ehegatten zu Lasten seiner eigenen Erwerbstätigkeit stattgefunden haben.

[b]. Lebenszeitprinzip der Ehe

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen, § 1353 I BGB. Das Lebenszeitprinzip schließt die Scheidung der Ehe nicht aus, bedeutet aber, dass die rechtliche Verbindung nicht beliebig beendet werden kann und in seiner Wirkung die Scheidung überdauert. Dass die rechtliche Verbindung die Scheidung überdauert wird insbesondere anhand der nahehelichen Unterhaltungspflichten deutlich.

Angesichts öffentlicher Diskussionen über die gesellschaftliche Anerkennung der Ehe stellt sich aber Frage, ob die Ehe noch auf Lebenszeit eingegangen wird oder ob die Partner bereits bei der Eheschließung davon ausgehen, dass die Verbindung nicht auf Lebenszeit eingegangen wird. Ob unter einer solch „bedingten“ Eingehung der Ehe die

¹²⁸ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 12.

¹²⁹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 13.

¹³⁰ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 13.

¹³¹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 13.

¹³² Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 16.

¹³³ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 23.

¹³⁴ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 23 f.

nachehelichen Unterhaltsverpflichtungen überhaupt noch zu rechtfertigen sind, ist fraglich.

Statistische Erhebungen zeigen, dass das Lebenszeitprinzip in Korrelation zur Bildung der Ehepartner steht. Je geringer die Bildung der Ehepartner, desto häufiger ist die lebenslange Ausrichtung der Ehe in den Partnern verankert.¹³⁵ Weitere Unterschiede zeigen Untersuchungen in Bezug auf Ehen mit und Ehen ohne Kinder auf. Denn 67 % der Verheirateten mit Kindern sind überzeugt von einer lebenslangen Ausrichtung der Ehe.¹³⁶ In Ehen ohne Kinder wird das Lebenszeitprinzip häufig hinterfragt. Im Rahmen der Lebensverlaufsperspektive fällt auf, dass jüngere Menschen optimistischer sind als ältere Menschen und die Ehe stärker idealistisch im Rahmen der lebenslangen Ausrichtung begreifen. Dieser Optimismus nimmt mit dem Alter ab.¹³⁷ Dass die Überzeugung von der Lebenszeitlichkeit der Ehe mit zunehmendem Alter abnimmt, kann wohl insbesondere dadurch erklärt werden, dass oftmals die Erfahrung einer Scheidung, der eigenen oder einer Fremden, im Freundeskreis gemacht wird. Die deutlichste Unterscheidung im Rahmen der Einstellung zur lebenslangen Ausrichtung der Ehe ist daher zwischen Ehen von einer Dauer von über zehn Jahren und entgegengesetzt im Rahmen der zweiten und dritten Ehe zu finden.

Die Erwartung, dass eine Ehe auf ein ganzes Leben ausgerichtet ist, ist in den ersten Jahren nach Eheschließung bei etwa der Hälfte der Paare vorhanden, erhält aber nach ungefähr zehn Jahren gemeinsamer Ehe einen neuen Schub.¹³⁸ Demgegenüber gehen Frauen und Männer nach einer gescheiterten Ehe mit Vorbehalt in eine neue Ehe. Auch wenn der Wunsch von der lebenslangen Ausrichtung der Ehe weiter besteht, ist dieser durch die eigenen Erfahrungen relativiert.¹³⁹ Vergleicht man daher Verheiratete in erster Ehe mit Verheirateten in der zweiten oder dritten Ehe, dann ergeben sich, erfahrungsbedingt, verschiedene Erwartungen an die Ehe. 64 % der Männer und 62 % der Frauen erwarten in erster Ehe, dass sie durch die Ehe sozial abgesichert sind.¹⁴⁰ Bei Frauen, die einmal geschieden (und wieder verheiratete) sind, sind dies nur noch 50 %; bei jenen, die mehrfach geschieden (und wieder verheiratete) sind, gar nur 34 %.

Das Vertrauen in die Ehe wird somit nicht nur in Bezug auf die soziale Absicherungsfunktion der Ehe, als insbesondere auch in Bezug auf das Lebenszeitprinzip und das Fortbestehen der Rollenverteilung durch Scheidung und Wiederheirat kontinuierlich weniger. In Bezug auf den im Rahmen dieser Arbeit betreffenden Betreuungsunterhalt sind im Besonderen Ehen mit Kindern – meist „Erst“-Ehen – ohne die Erfahrung einer Scheidung relevant. Diese Personengruppe geht zum überwiegenden Teil davon aus, dass die eingegangene Ehe auf Lebenszeit geschlossen worden ist. Entscheidungen, welche diese Ehegatten treffen, sind auf der Grundlage der lebenszeitlichen Ausrichtung ge-

¹³⁵ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 18.

¹³⁶ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 18.

¹³⁷ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 19.

¹³⁸ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 22.

¹³⁹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 22.

¹⁴⁰ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 28.

troffen und insofern besonders schutzwürdig. Für erste Ehen kann eine Einschränkung der nahehelichen Solidarität aufgrund geänderter Wertvorstellung bei Eingehung der Ehe zumindest keine Gültigkeit haben. Eine andere Bewertung kann sich für „Zweit“-Ehen ergeben, dies ist aber einzelfallabhängig festzustellen.

[6]. Ergebnis

Die Ehe hat nicht bzw. nicht in solch gravierender Form wie von der Bundesregierung dargestellt innerhalb der gesellschaftlichen Anerkennung und Lebensplanung an Bedeutung verloren. Wenn geheiratet wird, dann geschieht dies oft im Hinblick auf gewollte oder zu erwartende oder unter Rücksicht auf bereits vorhandene Kinder.¹⁴¹ Die Ehe muss daher nach wie vor als feste Institution für die Familiengründung angesehen werden. Wenn eine Ehe eingegangen wird, und dies gilt insbesondere für „Erst“-Ehen, dann geschieht dies mit der Erwartung, dass die Ehe auf Lebenszeit eingegangen wird. Entscheidungen, die auf dieser Grundlage getroffen werden, verdienen besonderen Schutz und rechtfertigen die Solidarität, das Scheitern der Ehe überdauern zu lassen. Die Einschränkung zu Gunsten der Eigenverantwortung ist zumindest im Hinblick auf das den Entscheidungen zugrunde liegende Vertrauen nicht gerechtfertigt. Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn dieses Vertrauen z.B. aufgrund vorangegangener Scheidung nicht oder nur eingeschränkt schutzwürdig ist.

cc. Stärkung der Eigenverantwortung aufgrund geänderter Rollenverteilung

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich die Rollenverteilung innerhalb der Ehe zunehmend geändert hat; Immer häufiger bleiben beide Partner – auch mit Kindern – berufstätig oder nehmen ihre Erwerbstätigkeit nach einer erziehungsbedingten Unterbrechung wieder auf.¹⁴² Die Möglichkeit der Fremdbetreuung hätte – ungeachtet regionaler Unterschiede – insgesamt stark zugenommen; Erwerbstätigkeit sei heute vielfach neben der Kindererziehung Realität.¹⁴³ Das tradierte Modell der Alleinverdienerhe sei daher überholt und stünde im Widerspruch zur praktischen Erfahrung und bedarf einer nachhaltigen Korrektur im Unterhaltsrecht.¹⁴⁴ Diese Korrektur fand durch die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe statt. Aber inwiefern ist die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils bzw. der Mutter neben der Kindererziehung heute tatsächlich im Vergleich zu früher Realität geworden? Rechtfertigt die Abkehr vom traditionellen Rollenmodell die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe?

¹⁴¹ Knieps-Port le Roi, Wie heilig ist die Familie, in: Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 33.

¹⁴² BT-Drucks. 16/1830, S. 2.

¹⁴³ Klein, Das neue Unterhaltsrecht, III 3. c), S. 46.

¹⁴⁴ BT-Ducks. 16/1830, S. 17; vgl. auch Hohmann-Dennhardt, Familienrechtliche Antworten auf veränderte Familienwelten, FF 2007, S. 174,181.

[1]. Gleichberechtigung von Mann und Frau während der Ehe

Rollenmuster in unserer Gesellschaft sind nicht nur vielfältig, sondern zwischen Frauen und Männern in einer Partnerschaft und Ehe in der Regel asymmetrisch, arbeitsteilig und nicht gleichgestellt.¹⁴⁵ Gerade nach der Familiengründung kommt es zu einer Re-traditionalisierung der Rollenverteilung – Lebensverläufe von Frauen und Männern sind in Bezug auf die Kindererziehung und Berufsbiografie nicht identisch und synchron.¹⁴⁶ Wenn sich die sozialen und materiellen Ressourcen des einen verändern, sind davon meist unmittelbar auch die der Partnerin/ des Partners betroffen – und zwar nicht nur als positiver Abstrahleffekt, sondern oft auch als Träger von Nebenfolgen.¹⁴⁷ Dabei zeigt sich, dass sich bei vielen partnerschaftlichen Entscheidungen im Lebens- und Eheverlauf die Optionsräume für Männer vergrößern oder verschieben, während diese Entscheidungen für Frauen eine Verringerung an Optionen zur Folge haben.¹⁴⁸ Bei der Geburt eines Kindes reduziert meist ein Partner – die Frau – die Berufstätigkeit, steigt für mehrere Monate oder gar Jahre beruflich ganz aus, während der Partner sich in dieser Situation verstärkt der Erwerbstätigkeit widmet.¹⁴⁹ Kinder bedeuten meist einen Rückfall in ein Rollenmodell, das man in Deutschland für überwunden hält.¹⁵⁰ Oft haben diese Entscheidungen Wirkungen und Effekte von lebenslanger Tragweite – ohne dass die Partner das beabsichtigen oder absehen. Die Gemeinsamkeit durch Ehe führt aufgrund des Vertrauens in die Partnerschaft dabei stärker als in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu einer praktischen und rationalen Aufgabenteilung der Partner.¹⁵¹ Diese Entscheidungen präjudizieren anstehende Entscheidungen und den weiteren Verlauf, sodass es bei vielen Paaren, auch wenn sie mit gleichen Zielen und Chancen gestartet sind, bereits in den ersten Jahren der Ehe dazu kommt, dass die Ehefrau und der Ehemann aufgrund ihrer Arbeitsteilung andere Pfade im Lebenslauf einschlagen.¹⁵² Dadurch driften nicht nur Lebensverläufe und Lebensverlaufschancen zwischen der Frau und dem Mann auseinander, sondern auch die persönlichen Perspektiven und Sicherheiten.¹⁵³ Zu Gunsten der Ökonomie entwickelt sich dabei meist eine immer steilere Schiefelage zu Ungunsten der Frau, deren berufliche Chancen und materielle Sicherheiten für ein eigenverantwortliches Leben zunehmend erodieren.¹⁵⁴ Auch wenn der Wunsch nach Gleichberechtigung und Chancengleichheit in der Ehe und speziell auch in einer Ehe mit Kindern weit verbreitet ist, so finden sich in den Lebensläufen der Betroffenen dennoch je nach Lebensumständen

¹⁴⁵ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 8.

¹⁴⁶ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 8.

¹⁴⁷ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 60.

¹⁴⁸ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 9.

¹⁴⁹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 60.

¹⁵⁰ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 23.

¹⁵¹ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 60.

¹⁵² Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 60.

¹⁵³ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 60.

¹⁵⁴ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 61.

stärker oder weniger stark ausgeprägte Einschnitte in der Berufsbiographie des einen Ehegatten welche der andere Ehegatte nicht machen musste.

Auch heute wird es nach wie vor die Ausnahme sein, dass in einer Ehe mit Kindern beide Ehegatten gleichermaßen wenig oder viel im Rahmen ihrer beruflichen Karriere verzichtet haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es daher nicht gerechtfertigt, die naheheliche Solidarität zu Gunsten der Eigenverantwortung einzuschränken, denn die von der Bundesregierung angenommene gleichberechtigte Doppelverdienerehe wird nach wie vor die Ausnahme darstellen.

[2]. Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt

Trotz aller Bemühungen um rechtliche und soziale Gleichstellung zwischen Mann und Frau gilt der Satz: „Zwischen den Geschlechtern besteht keine wirkliche Gleichheit“¹⁵⁵ von Simone de Beauvoir auch noch heute.¹⁵⁶ Unter Gleichberechtigung versteht man in Deutschland nicht nur die gleichen Möglichkeiten der Selbstentfaltung und gleiche sexuelle Rechte, sondern auch gleiche Chancen für Frauen und Männer im Beruf, gleiche Teilhabe an Macht, Geld und Autorität.¹⁵⁷ Trotz der im Grundgesetz festgehaltenen Gleichstellung und Konsens in der Bevölkerung ist es in der Praxis der Berufswelt bei erstaunlichen Konstanten der Ungleichheit geblieben.¹⁵⁸ „Vereinbarkeit“ von Familie und Beruf bedeutet in der Realität der Arbeitswelt, dass weibliche Berufswege vom Drei-Phasenmodell geprägt sind: Ausbildung und erste Berufserfahrungen, der weitgehende oder völlige Ausstieg aus dem Beruf und Konzentration auf die Familienphase, anschließend Rückkehr in den Beruf.¹⁵⁹ Diese Rückkehr, wenn sie überhaupt stattfindet, erfolgt zu schlechten Bedingungen – die Karriereschritte, die Männer in der Zeit gemacht haben, sind unterblieben.¹⁶⁰

[a]. Arbeitsmarktbeteiligung

Wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass der nahehelichen Solidarität aufgrund der Berufstätigkeit von Müttern heutzutage weniger Bedeutung zukommen muss, dann stellt sich die Frage, in welcher Form Frauen und insbesondere Mütter tatsächlich erwerbstätig sind.

Die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen hat in Westdeutschland zwischen 1946 und 2004 deutlich zugenommen, ein deutlicher Zuwachs entfällt dabei auf Frauen, die Kinder im Haushalt haben.¹⁶¹ Der Trend zunehmender Erwerbsbeteiligung überdeckt al-

¹⁵⁵ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 24, Beauvoir, Das andere Geschlecht, S. 185.

¹⁵⁶ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 24.

¹⁵⁷ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 40.

¹⁵⁸ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 41.

¹⁵⁹ Vinken, Die deutsche Sonderrolle, in: Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 75.

¹⁶⁰ Vinken, Die deutsche Sonderrolle, in: Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.) Fragmentierte Familien, S. 75.

¹⁶¹ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 440: Lag die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Kindern im Jahr 1989 noch bei 43 %, so stieg sie bis zum Jahr 2000 auf 55 % an, während die Erwerbstätigenquote von Frauen ohne Kinder weit-

lerdings, dass das Arbeitsvolumen von Frauen über die Zeit hinweg nicht gestiegen ist. Seit den siebziger Jahren hat vielmehr – bedingt durch Reduktionen der tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die Zunahme von Teilzeitarbeit und Arbeitslosigkeit sowie verlängerte Ausbildungszeiten – die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit kontinuierlich abgenommen.¹⁶² Die zunehmende Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt hat demnach nicht zu einer Zunahme der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit geführt.¹⁶³ Ganz im Gegenteil, seit den siebziger Jahren ist die Vollzeitwerbstätigkeit von Frauen, deren jüngstes Kind unter drei Jahre alt ist, stetig zurückgegangen.¹⁶⁴ Demgegenüber steht ein deutlicher Anstieg der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern im Bereich der Teilzeit- und insbesondere der geringfügigen Beschäftigungen.¹⁶⁵

Diese Entwicklung bedeutet im Hinblick auf einen möglichen Wandel der Familienmodelle, dass die Zunahme der Mütter-Erwerbsbeteiligung nicht auf die zunehmende Verbreitung der Doppelverdienerreihe schließen lässt.¹⁶⁶ Frauen mit Kindern sind am Arbeitsmarkt häufig in Teilzeit oder sogar nur mit Minijobs beschäftigt. Eine Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen, die auf höhere Selbstständigkeit schließen lässt, kann nicht festgestellt werden.

[b]. Erwerbsunterbrechung von Frauen in Ost- und Westdeutschland

Die Bundesregierung scheint davon auszugehen, dass Frauen gleichberechtigt erwerbstätig sind. Dabei wird aber übersehen, dass Frauen häufig familienbedingt auf ihre Erwerbstätigkeit verzichten. Familienbedingte Nichterwerbsphasen (in denen die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege vollständig aufgegeben wird) spielen in der Erwerbsbiografie von Frauen eine wichtige Rolle, die sich regional unterschiedlich darstellt: Im Westen setzten Frauen insgesamt 9,1 Jahre aus, im Osten dagegen nur 2,8 Jahre – bei Männern kommen familienbedingte Nichterwerbszeiten dagegen so gut wie überhaupt nicht vor.¹⁶⁷ Zu 90 % erfolgt die Nichterwerbszeit aufgrund der Kindererziehung, diese ist nicht nur aufgrund ihrer langen Dauer, sondern auch wegen ihres frühen, im Hinblick auf die weitere Biografie von Frauen „kritischeren“ Zeitpunktes von großer gleichstellungspolitischer Relevanz.¹⁶⁸ Beispielhafte Analysen zeigen, dass Frauen mit Kindern im weiteren Biografieverlauf nie wieder das Einkommensniveau vor der

gehend unverändert blieb.

¹⁶² Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 440; Allmendinger/Eichhorst/Walwei, Handbuch Arbeitsmarkt.

¹⁶³ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 440.

¹⁶⁴ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 440.

¹⁶⁵ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 441.

¹⁶⁶ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 449.

¹⁶⁷ BMFSFJ, Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen, S. 11.

¹⁶⁸ BMFSFJ, Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen, S. 11, f.

Geburt des ersten Kindes erreichen.¹⁶⁹ Grundsätzlich ist die erste Kindererziehungsphase von Frauen in den alten Ländern mit 4,7 Jahren fast viermal so lang wie die der Frauen in den neuen Ländern mit nur 1,2 Jahren – mit steigender Kinderzahl nimmt im Osten wie im Westen die Gesamtdauer der Erwerbsunterbrechung zu.¹⁷⁰

Erwerbsunterbrechungen von Frauen sind somit nach wie vor keine Seltenheit. Dabei können deutliche Unterschiede in deren Dauer zwischen Ost- und Westdeutschland festgestellt werden. Die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen müssen auch nach der Ehe solidarisch ausgeglichen werden. Der Verweis auf die Eigenverantwortung erscheint somit dann nicht gerechtfertigt, wenn der Ehepartner zu Gunsten der Familie die eigene Erwerbstätigkeit zumindest zeitweise aufgegeben hat. Denn die Erwerbsunterbrechung zu Gunsten der Familie hat weitreichende Folgen auch für zukünftige Erwerbschancen.

[c]. Müttererwerbstätigkeit in Ostdeutschland

In der DDR wurde Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Mutterschaft gefördert und gefordert. Bereits am 7. Oktober 1949 sind durch Art. 33 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik alle bisherigen Nachteile „Nichtehelicher“ aufgehoben worden. Das Mutter- und Kinderschutzgesetzes aus dem Jahr 1950 stellt ausdrücklich klar, dass eine nichteheliche Geburt kein Makel ist.¹⁷¹ „Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch Einsetzung eines Vormundes geschmälert werden dürfen.“¹⁷² In der ehemaligen DDR wurde die Erwerbstätigkeit von Müttern gefördert, Frauenerwerbstätigkeit wurde als politisch sinnvoll und ökonomisch angesehen. Zentraler Bestandteil der Frauenpolitik war daher die Kombination von Familie und Erwerbsarbeit. Dies führte dazu, dass Eltern bei der Vergabe von Wohnungen bevorzugt wurden, die Miete geringer war und Kinderkleidung subventioniert wurde.¹⁷³ Der Kinderkrippenplatz oder der Schulhort waren kostenlos, lediglich für das Mittag-

¹⁶⁹ BMFSFJ, Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen, S. 12.

¹⁷⁰ BMFSFJ, Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen, S. 13; Je höher die berufliche Bildung, umso kürzer fallen die Erwerbsunterbrechungen aus, in den alten Ländern verbringen Frauen mit dem höchsten Bildungsabschluss im Durchschnitt 6,3 Jahre weniger in familienbedingten Nichterwerbsphase als Frauen ohne Berufsabschluss.

¹⁷¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg? S. 14.

¹⁷² Peschel-Gutzeit, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF 3/2011, S. 107; dort weiter: Da die nichteheliche Mutter in der DDR die volle elterliche Sorge innehatte, während die nichteheliche Mutter aus der Bundesrepublik noch immer mit der Amtspflegschaft belastet war, traten die Regeln des BGB zunächst, einer entsprechenden Regelung im Einigungsvertrag folgend, in dem Beitrittsgebiet nicht in Kraft, die nichteheliche DDR Mutter blieb volle Inhaberin der elterlichen Gewalt, auch die übrigen Regeln gegenüber nichtehelichen Kindern und Müttern der DDR galten für die nichtehelichen Kinder aus der DDR weiter. Diese Gabelungen zwischen Ost und West, also eine völlig unterschiedliche Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter und des nichtehelichen Kindes, je nachdem ob die Eltern im Osten oder Westen lebten, hielt immerhin acht Jahre an.

¹⁷³ Hering, Makel, Mühsal, Privileg? S. 115.

essen fielen 0,75 DM pro Tag an.¹⁷⁴ Nach Berechnung der Soziologin Jutta Gysi trug der Staat 85 % der Kinderkosten.¹⁷⁵

Darüber hinaus sollten zahlreiche andere Regelungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Alleinerziehende ermöglichen: Kündigungsschutz, Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes zur Hilfe während der Schwangerschaft und nach der Geburt, Verpflichtung der Hoch- und Fachschule zur Hilfe während der Schwangerschaft und nach der Geburt.¹⁷⁶

Müttererwerbstätigkeit hatte aber in erster Linie keinen ideologischen Hintergrund: Aufgrund der Kriegsverluste im Zweiten Weltkrieg und der Abwanderung nach Westdeutschland herrschte Mangel an – vor allem männlichen – Arbeitskräften.

Es war daher Regel, dass die Kinder spätestens ab dem zweiten Lebensjahr ganztägig, oft schon ab 6:00 Uhr morgens in der Kinderkrippe untergebracht wurden.¹⁷⁷ Bereits 1977 standen in der DDR für 58 % aller Kinder Kinderkrippen und für 88 % aller Kinder Ganztagskindergärten zur Verfügung.¹⁷⁸ Bis zur Wiedervereinigung gingen neun von zehn Mütter einer Vollzeitarbeit nach.¹⁷⁹ Erst infolge von Strukturveränderungen und Rationalisierungen auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt kam es Anfang der 90er zu einem deutlichen Rückgang der Erwerbsbeteiligung von Frauen mit und ohne Kinder.¹⁸⁰

Aufgrund der jahrelangen Praxis bleibt aber noch heute die Frau mit (Vollzeit-) Berufstätigkeit und Mutter mehrerer Kinder, die Beruf und Familie aufgrund gesicherter Kinderbetreuung ohne größere innere und äußere Konflikte vereinbaren kann, Leitbild und Praxis in Ostdeutschland.¹⁸¹ Dies muss als Grund dafür angesehen werden, dass ostdeutsche Mütter im Gegensatz zu westdeutschen Müttern auch noch heute häufiger Vollzeiterwerbstätig sind und die Erwerbsunterbrechungen weit geringer ausfallen als in Westdeutschland.

[3]. Die Rolle der Mutter und Müttererwerbstätigkeit aus historischer Sicht im europäischen Vergleich

In Europa können zwei unterschiedliche Modelle im Rahmen der Entwicklung von Müttererwerbstätigkeit beobachtet werden. Der erste Entwicklungspfad, Modernisierung der männlichen Versorgung, wird dadurch gekennzeichnet, dass in den ersten Lebensjahren die Betreuung der Kinder ausschließlich durch ihre Mütter favorisiert, finanziell gefördert und mangels bezahlbarer öffentlicher Angebote zur Kleinkindbetreuung

¹⁷⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg? S. 115.

¹⁷⁵ Hering, Makel, Mühsal, Privileg? S. 115; Rohnstock, Das teure Glück, in: Die Zeit vom 31.1.1997, S. 79.

¹⁷⁶ Hering, Makel, Mühsal, Privileg? S. 114.

¹⁷⁷ Pergande: Um 6:00 Uhr in die Einrichtung. Kann die DDR hat tatsächlich ein Vorbild für die Kinderbetreuung sein? FAZ vom 17.02.2007, Nummer 41, Vinken, Die deutsche Mutter, S. 59.

¹⁷⁸ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 59.

¹⁷⁹ Engstler/Menning, Im Spiegel der amtliche Statistik, S. 105; BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 277.

¹⁸⁰ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 277.

¹⁸¹ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär, 23/4, S.149.

Müttern auch strukturell nahe gelegt wird.¹⁸² Müttererwerbstätigkeit wird idealerweise in Teilzeit und oder geringfügiger Beschäftigung ausgeübt.¹⁸³ Deutschland, Niederlande und Großbritannien zählen zu den Staaten, in denen die modernisierte Versorgerrolle vorherrscht.¹⁸⁴

Während in Deutschland noch in der Nachkriegszeit die Daseins- und Überlebensvorsorge zum Großteil durch die Erwerbsarbeit von Frauen und Müttern gesichert wurde, ist seitdem ein stetiger Rückgang der Müttererwerbstätigkeit zu beobachten.

Verschiedene Studien, wie die von Thurnwald (1946) oder Schelsky¹⁸⁵ (1953) belegten, dass Erwerbstätigkeit für die meisten Frauen eine Last und Bürde darstellt. Die Verantwortungsübernahme soll zu Spannungen zwischen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geführt haben, welche die Frau überbelastet hat. Diese Studien stützen und fördern die gesellschaftlich und politisch vorherrschende Ablehnung von Müttererwerbstätigkeit. Kinder nicht im Schoß der Familie zu erziehen, sondern sie in die Obhut öffentlicher Institutionen zu geben, hieß – so die Einschätzung im Nachkriegsdeutschland – sie totalitärem Eingriff auszusetzen.¹⁸⁶ Die Familie sollte gegen den Eingriff eines totalitären Staates, wie man ihn unter nationalsozialistischer Politik erlitten hatte, geschützt werden.¹⁸⁷ Aus diesem Grund sollte die Familienpolitik der BRD auch nichts mit der Familienpolitik der DDR gemein haben.¹⁸⁸ Dabei wurde aber verkannt, dass die Politik anderer westeuropäischer Staaten mehr gemein hatte mit der Familienpolitik der DDR als mit der Politik der BRD.¹⁸⁹ So verwundert es auch nicht, dass die Auswirkung der Müttererwerbstätigkeit auf ihre Kinder als fatal eingeschätzt wurde. Eine der meistrezitierten Darstellungen über die Auswirkung der Müttererwerbstätigkeit war die Studie „Kinder erwerbstätiger Mütter“ aus dem Jahr 1956 von Otto Speck¹⁹⁰. Die Studie beruhte auf der subjektiven Einschätzung der Berichterstatter/Lehrer und ergab Unterschiede zwischen Kindern erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Mütter insbesondere dort, wo der subjektive Spielraum der Beurteilung am größten war. Speck sah in der „Mütterlichkeit“ das Produkt eines Reifungsprozesses, außerhäusliche Berufstätigkeit beeinträchtigte diese Entwicklung, was Speck mit der folgenden „Erfahrungstatsache“ untermauerte: Mütter, welche während der Kleinkindphase erwerbstätig waren, würden ihre Berufsarbeit nach der „Überwindung der wirtschaftlichen Not“ oftmals nicht oder nur ungern um der Kinder Willen aufgeben. Speck gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die außerhäus-

¹⁸² Pfau-Effinger, Wandel wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitiken im soziokulturellen Kontext, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 41. Sonderband ‚Geschlechtersoziologie‘, 2001, S. 495.

¹⁸³ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 269.

¹⁸⁴ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 269.

¹⁸⁵ Helmut Wilhelm Friedrich Schelsky (geb. 14.10.1912 in Chemnitz, gest. 24.02.1984 in Münster) deutscher Soziologe und Hochschullehrer, Quelle: Wikipedia.

¹⁸⁶ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 51.

¹⁸⁷ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 51.

¹⁸⁸ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 51.

¹⁸⁹ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 51.

¹⁹⁰ Otto Speck, Pädagoge und Psychologe aus München; prägt 1956 den Ausdruck „Schlüsselkind“; Quelle: Wikipedia.

liche Berufstätigkeit der Mutter zu deutlich erkennbaren Beeinträchtigungen und Störungen der Sozialisation ihrer Kinder führt. Das Schlüsselkind wurde zum Symbol benachteiligter Kinder.

Der zweite Entwicklungspfad wird als Wandel auf der Basis eines Doppelversorgermodells bezeichnet. Leitbild, die Voll-Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern. Kinderbetreuung gilt als Verantwortungsbereich von Institutionen außerhalb der Familie.¹⁹¹ Dieses Modell herrscht in Frankreich und den skandinavischen Ländern vor und wurde dort unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg etabliert.¹⁹² Die Länder, die diesen zweiten Entwicklungspfad gegangen sind, weisen schon lange eine überdurchschnittlich hohe Erwerbstätigenquote von Frauen auf, Konflikte bestehen aber insbesondere in der ungleichen Beanspruchung von Frauen und Männern in der Familie und der gleichen Beanspruchung durch Erwerbsarbeit.¹⁹³

Es kann festgestellt werden, dass auch in den Ländern, in denen das Doppelversorgermodell vorherrscht, durch die Geburt eines Kindes zumindest eine temporäre Rückkehr zum männlichen Versorgermodell stattfindet, wie in allen anderen OECD-Staaten auch. Während dieser Effekt in den skandinavischen Ländern am geringsten ausfällt und in den südlichen Mittelmeerländern am höchsten, liegt Deutschland im internationalen Vergleich der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern mit betreuungsbedürftigen Kindern nur im Mittelfeld.¹⁹⁴ Die Verantwortung für ein Kind beeinträchtigt die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland gravierender als in vielen anderen OECD-Staaten.¹⁹⁵ Die Erwerbsbeteiligung von Frauen sinkt bei mehreren betreuungsbedürftigen Kindern vergleichsweise noch weiter ab,¹⁹⁶ auch wenn grundsätzlich in allen OECD-Staaten Elternschaft mit einer Reduzierung der Arbeitszeit von Müttern und einer Steigerung der Arbeitszeit von Männern einhergeht.¹⁹⁷

Das traditionelle Rollenmodell der Versorgerehe ist in Deutschland durch die Nachkriegsgeschichte und den Wunsch, es besser zu machen, gefestigt worden. Andere europäische Staaten wie Frankreich und die skandinavischen Länder leben aber seit Jahren vor, dass die Versorgerehe nicht die einzige Option für Familien mit Kindern darstellt. Die Geburt eines Kindes beeinträchtigt die Erwerbstätigkeit der Mutter in Deutschland daher stärker als in anderen europäischen Ländern.

[4]. Zwischenergebnis

Zu Unrecht geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Realität in Bezug auf die gelebte Rollenverteilung innerhalb der Ehe von der Versorgerehe hin zur Doppelver-

¹⁹¹ Pfau-Effinger, Wandel wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitiken im soziokulturellen Kontext, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 41. Sonderband ‚Geschlechtersoziologie‘, 2001, S. 495.

¹⁹² BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 269.

¹⁹³ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 270.

¹⁹⁴ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 274.

¹⁹⁵ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 274.

¹⁹⁶ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 275.

¹⁹⁷ OECD 2002, S. 65 ff.

dienerere entwickelt hat. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern hat sich nur unwesentlich dahingehend verändert, dass vielmehr die Hinzuverdienerere in Deutschland vorherrscht. Nur langsam ist eine Entwicklung in Richtung der Doppelverdienerere zu beobachten. Der Vergleich mit anderen europäischen Staaten, in denen schon seit Jahren das Modell der Doppelverdienerere vorherrscht, zeigt daher deutlich, dass die Konsequenzen der Geburt eines oder mehrerer Kinder auf die Erwerbstätigkeit von Frauen in Deutschland sehr viel gravierender sind und insbesondere langfristig Folgen zeigen. Der Vergleich zeigt auch, dass die Entwicklung in Richtung der Doppelverdienerere noch lange nicht abgeschlossen ist. Ein Grund hierfür scheint auch darin zu liegen, dass das Modell der Versorgerehe politisch und gesellschaftlich im Nachkriegsdeutschland gefördert und gefordert worden ist. Die negative Bewertung der Erwerbstätigkeit neben der Erziehung von Kindern auch noch heute nicht gänzlich überholt erscheint. Als Vergleichsmaßstab für eine sehr viel positivere Bewertung kann die in Ostdeutschland vorherrschende Einstellung herangezogen werden.

Wenn nun aber der gestärkten Eigenverantwortung aufgrund eines tatsächlich eingetretenen Wandels im Rollenverständnis nur in Einzelfällen Bedeutung zukommen kann, stellt sich die Frage, ob man durch das geänderte Unterhaltsrecht das Rollenmodell der Doppelverdienerere fördern und fordern sollte.

[5]. Müttererwerbstätigkeit als erstrebenswertes Ziel? - Das Wesen der Frau

Durch die Ausgestaltung der Eigenverantwortung nach der Ehe ist zu erwarten, dass hierdurch bereits während der Ehe Anreize dafür geschaffen werden, neben der Kindererziehung erwerbstätig zu sein. Es stellt sich daher die Frage, ob Mütter produktiven und reproduktiven Aufgaben nachgehen sollten. Die geführte Diskussion über die Erwerbstätigkeit von Müttern besteht weiter fort. Tatsächlich gibt es nach wie vor keinen gesellschaftlichen Konsens. Die Kritik an der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung bezieht sich sowohl auf eine vermeintliche Überforderung der Mutter als auch auf eine Schädigung oder zumindest Benachteiligung der betroffenen Kinder. Das Streben nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auch dafür verantwortlich gemacht, dass in Deutschland die Geburtenrate immer weiter sinkt. Dies soll insbesondere auch daraus folgen, dass Frauen von Natur aus eigentlich nicht die Aufgabe der Produktion zukommt.

Diese und andere Thesen möchte ich im Folgenden näher untersuchen.

[a]. Kritik

„Ernüchtert müssen wir feststellen, dass weder die Aufklärung, noch der Sozialismus noch die Frauenbewegung schlicht aus sich heraus das Leben der Menschen nachhaltiger humaner oder gar glücklicher zu formen vermochten“,¹⁹⁸ Schönherr-Mann. „Ganz im Gegenteil, so scheint es zumindest angesichts der sinkenden Geburtenrate.“¹⁹⁹ Ist die

¹⁹⁸ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 16.

¹⁹⁹ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 16.

Emanzipation der Frau für die sinkende Geburtenrate und den Zerfall der traditionellen Familie verantwortlich? Davon sind zumindest Eva Herman²⁰⁰ und Frank Schirrmacher²⁰¹ überzeugt.

„Wir (Frauen) sind als Mütter gescheitert, unser Volk stirbt aus und kochen tun wir auch nicht mehr gesund. Gescheitert sind wir im Beruf, immer sind wir abgehetzt, atemlos überfordert, unzufrieden, und richtig Karriere haben wir auch nicht gemacht. Wenn nicht aus Karrierismus, so haben wir aus Konsumwahn den Schöpfungsauftrag und unsere Weiblichkeit verraten, rumgefummelt am heiligen Auftrag der Natur.“²⁰² „Der unersättliche Ehrgeiz einiger (6-7 % eitler Karriereristinnen), weniger Frauen, die es den Männern gleichtun wollten und die dann auch tatsächlich Karriere gemacht haben – haben die anderen Frauen ihrem Auftrag, Mutter zu sein, entfremdet, sie ihres tiefsten Wesens beraubt, sie ihre eigentlichen Fähigkeiten verschleiern lassen und sie in verdinglichtem Konsumsdenken in die Fabriken, an die Maschinen gezwungen.“²⁰³

„Wer rettet dann wen, wenn es ernst wird, wer versorgt wen, wenn es Not tut, wer vertraut wem, wenn es schlimm wird, wer setzt wen als Erben ein, wenn es zu Ende geht? Und vor allem: Wer arbeitet für wen, auch wenn kein Geld da ist?“ so Schirrmacher darüber, dass nur der Altruismus von Frauen die Gesellschaft im innersten zusammenhalten könnte.²⁰⁴ Auch Norbert Bolz²⁰⁵ stimmt ein, denn „den Preis für die Emanzipation der Frauen bezahlen die Kinder.“²⁰⁶ Sie werden nämlich in Ganztagschulen abgeliefert oder vor Videospiele gesetzt, weil die Mütter lieber Geld verdienen, als Kinder zu erziehen.²⁰⁷ Bolz bedauert daher: „Es gibt heute keine allgemein anerkannten gesellschaftlichen Normen mehr, die die Mütter verpflichten würden, als Dauerpflegeperson für das eigene Kind zu sorgen; Und deshalb hat Mutterschaft kein Prestige mehr.“²⁰⁸

Sowohl Eva Hermann als auch Frank Schirrmacher haben deutschlandweit große Zustimmung sowie Empörung hervorgerufen. Sie sind der Ansicht, dass sich die Mutter ausschließlich der Kinderbetreuung und Erziehung widmen sollte. Der Ansicht, dass es wider der Natur sei, dass Mütter neben der Kinderbetreuung erwerbstätig sind und sich dies darin bemerkbar macht, dass es allen, der Gesellschaft, der Mutter selbst und besonders dem Kind schadet. Im Rahmen der Diskussion wird zumeist mit der „Natur der Frau“, mit dem „Wesen der Frau“, sich der Kindererziehung zu widmen argumentiert.

²⁰⁰ Eva Hermann (geb. 09.11.1958 in Emden, als Eva Feldker) deutsche Autorin und Fernsehmoderatorin (Quelle: Wikipedia).

²⁰¹ Frank Schirrmacher (geb. 05.09.1959 in Wiesbaden) deutscher Journalist, Literaturwissenschaftler, Essayist, Buchautor, Mitherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Quelle: Wikipedia).

²⁰² Vinken, Die deutsche Mutter, S. 12.

²⁰³ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 13.

²⁰⁴ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 16.

²⁰⁵ Norbert Bolz, geb. 17.04.1953 in Ludwigshafen, Medien- und Kommunikationswissenschaftler, Professor an der TU Berlin, seine Kritik gilt dem neuen Hedonismus der Selbstverwirklichung und einer als Political Correctness getarnten Kinderfeindlichkeit (Quelle: Wikipedia).

²⁰⁶ Bolz, Die Helden der Familie, S. 47.

²⁰⁷ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 116.

²⁰⁸ Bolz, Die Helden der Familie, S. 73.

Aber haben Frauen tatsächlich ein vorgegebenes Wesen, welches sich auf die Kindererziehung beschränkt oder charakterisieren sie wie den Mann Bewusstsein, Vernunft und Denkfähigkeit, die sie dann auch zur Verwirklichung ihrer selbst einsetzen darf?²⁰⁹

[b]. Das Zwei-Geschlechter-Modell – Entwicklung der Geschlechterordnung

Vor dem Hintergrund dieser Debatte muss es sehr verwundern, dass die heute selbstverständliche Auffassung, die Menschheit teile sich in zwei völlig unterschiedliche Anatomien auf, in Männlichkeit und Weiblichkeit, erst um 1800 im Kontext der sich etablierenden bürgerlichen Gesellschaft entstanden ist.²¹⁰ Das Zwei-Geschlechter-Modell löste ein ganz anderes, überaus traditionsreiches Konzept ab: das Ein-Geschlecht-Modell, das über Jahrtausende hinweg Geltung besaß.²¹¹ Seit der Antike ging man davon aus, dass das weibliche Genital dem männlichen gleiche - lediglich nach innen gestülpt sei - und Ausdruck des defizitären Entwicklungsstandes der Frau ist.²¹² „Die Frau ist ein verfehlter Mann.“ - zitiert in: Thomas von Aquin, Summa theologia I, Quaestio 92. Dieser defizitäre Entwicklungsstand rechtfertigt die Autorität des Vaters und des Ehemannes, welche nach Ansicht der Historiker und Rechtswissenschaftler ihren fernen Ursprung in Indien hat.²¹³ Daher schon Aristoteles: „Die Autorität des Mannes ist legitim, weil sie auf der natürlichen Ungleichheit zwischen den Menschen beruht.“

Der Ursprung der Ungleichbehandlung ist somit nicht in der unterschiedlichen Sexualität der Menschen zu finden und der Fähigkeit von Frauen Kinder zu gebären, sondern in der vermeintlichen Defizitität von Frauen. Die Vorstellung von einem natürlichen vorgegebenen Wesen aufgrund der unterschiedlichen Sexualität entstand dagegen erst später.

[c]. Das Wesen der Frau - Mutterliebe

„Lässt sich das Wesen der Frau aus dem bestimmen, was sie üblicherweise zur Frau macht, aus der Sexualität?“²¹⁴ „Liegt das Wesen der Frau darin zu gebären?“²¹⁵ Traditionalisten schreiben der Frau ein überindividuelles Wesen zu, dieses Wesen liegt eben darin Kinder zu gebären und aufzuziehen. Dem gegenüber fordern Feministen, dass Frauen eigenständige Lebenswege entwickeln sollen.²¹⁶ Simone de Beauvoir streitet daher ein natürliches Wesen der Frau ab und erklärt Weiblichkeit als kulturvariant.²¹⁷

²⁰⁹ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 51.

²¹⁰ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 11.

²¹¹ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 29.

²¹² Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 29.

²¹³ Badinter, Die Mutterliebe, S. 15; In den Weden und Sutras, den heiligen Schriften der Arier und Brahmanen, wird die Familie als eine religiöse Gruppe dargestellt, deren Oberhaupt der Vater ist; als solcher hat er vor allem richterliche Funktion.

²¹⁴ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 28.

²¹⁵ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 32.

²¹⁶ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 50.

²¹⁷ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 151.

Die christliche Anthropologie von Mann und Frau gründet auf das Alte und Neue Testament sowie die Lehren der Kirchenväter.²¹⁸ Sie spielt eine große Rolle in den Legitimationsmustern von Herrschaft.²¹⁹ Zum einen begründet die schöpfungsgeschichtliche Zweitrangigkeit Evas die „weibliche Schwäche“ aller Frauen, zum anderen wurde Eva aufgrund ihrer Rolle beim Sündenfall der Herrschaft Adams unterstellt.²²⁰ Die Eva/Maria-Typologie, kommt im 2./3. Jahrhundert auf, sie ist als Gegensatztypologie ausgestaltet: Eva hat den Ungehorsam, die Sünde, den Tod gebracht, Maria den Gehorsam, den Glauben und das Leben.²²¹ Die Eva-Maria-Typologie diente der Katholischen Kirche zur Differenzierung von Frauen, welche hiernach entweder verteufelt oder idealisiert wurden.²²² Diese alternative Zuordnung spaltet die Weiblichkeit fortan auf und schränkt das Leben der Frauen ein.²²³ Maria, die reine, sich aufopfernde, demütige Magd und schmerzreiche Mutter wird explizit und implizit Frauen als das nachzuahmende, aber stets unerreichbare Vorbild gezeigt.²²⁴ Entsexualisiert und demütig, stellt sie das weibliche Ideal dar.²²⁵

Als weiteres Ideal galt im Christentum die geistliche über der physischen Mutterschaft, Jungfräulichkeit und Unverheiratetsein über Heirat und Fortpflanzung – geistliche Mütterlichkeit als höchste christliche Tugend, deren Fundament ein keusches Leben darstellt.²²⁶ Männer und Frauen gründeten Gemeinschaften, in denen sie als Schwestern und Brüder, Mütter und Väter in Christo asketisch zusammenlebten als „Familie in Christus“, alternativ zur patriarchalischen Familie.²²⁷ Man glaubte, dass die, die keusch blieben, den Tod auszulösen vermochten, statt ihn fortzupflanzen, und so den Kreislauf von Erbsünde und Tod unterbrechen konnten (Gregorius von Nyssa in seinem Traktat über die Jungfräulichkeit).²²⁸

Humanismus und Reformation – die Abschaffung des Zölibats und die Aufhebung des Gebotes der Keuschheit machten die patriarchalische Familie dann aber zur einzig möglichen Lebensform.²²⁹ Außerhalb der Ehe gab es nach der Reformation kein Heil mehr – alle Männer sollten hinfort Ehemänner und Väter, alle Frauen Ehefrauen und

²¹⁸ Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 33.

²¹⁹ Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 33.

²²⁰ Paulus 2. Tim 2,11-12; I. Kor. 13, 34; Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 33.

²²¹ Demel, Jungfrau und Mutter, in Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 43.

²²² Demel, Jungfrau und Mutter, in Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 43.

²²³ Demel, Jungfrau und Mutter, in Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 43.

²²⁴ Demel, Jungfrau und Mutter, in Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 45.

²²⁵ Demel, Jungfrau und Mutter, in Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, S. 45.

²²⁶ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 107.

²²⁷ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 108.

²²⁸ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 107; Nyssa, Über die Jungfräulichkeit, in: Nyssa/Blum (Hrsg.), Über das Wesen des christlichen Bekenntnisses. Über die Vollkommenheit. Über die Jungfräulichkeit, S. 81-153.

²²⁹ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 107 ff.

Mütter werden.²³⁰ Die neue patriarchalische Familie entstand durch eine Projektion der geistlichen Familie auf die natürliche Familie – nicht mehr Kirche und Kloster, sondern die Familie stand fortan als Heiligtum gegen die Welt.²³¹ Hierdurch erfährt die physische Mutterschaft eine Aufwertung. Es galt aber, dass man nicht durch die bloße Geburt des Kindes Mutter wird, sondern durch die Aufopferung für das Kind, was sich insbesondere auch im Stillen geäußert hat. Durch das Stillen des Kindes wird die Mutter ganz Mutter.²³² Von der persönlichen Pflege des Kindes durch die Mutter hing dessen Seelenheil ab.²³³ Somit avanciert die fruchtbare Ehe in Absetzung von mittelalterlicher Frömmigkeit zur gottgewollten Lebensform. Als Konsequenz wurde es für Frauen nahezu unmöglich, unverheiratet zu sein und gleichzeitig als tugendhaft zu gelten.²³⁴ Mit der Keuschheit als religiösem Ideal und der Möglichkeit zu geistlicher Liebe verschwanden somit auch die Frauen (z.B. Katharina von Siena, Theresa von Avila) aus dem öffentlichen Leben. Denn es war unvorstellbar, dass es für Frauen etwas anderes geben könnte, dass ein höheres Gut wäre als die Sorge um die Familie.²³⁵

Wie später Rousseau und Pestalozzi, sah Luther die höchste Aufgabe darin, die Kinder vor der Welt zu schützen – der familiäre Raum war idealerweise ein Raum außerhalb der Welt, eine Festung gegen die Korruption der Gesellschaft.²³⁶ Ein Ideal, das auch an die deutsche Nachkriegsgeschichte erinnert und auch im Nachkriegsdeutschland bis heute immer wieder herangezogen wird.

An der Konstruktion der bürgerlichen Geschlechterordnung seit dem 18. Jhdt. sind darüber hinaus auch die Naturwissenschaften – mit der Erkenntnis der unterschiedlichen Geschlechter - maßgeblich beteiligt (Zwei-Geschlechter-Modell). Der zeitgenössische Geschlechterdiskurs wird von ihnen als wissenschaftliche Wahrheit bezeichnet.²³⁷ Der Frau wurde von ihnen die Reproduktion im häuslichen Bereich zugeordnet und dem Mann die Produktion.²³⁸ Diese „erste“ ideologisch geprägte Arbeitsteilung wurde als natürliche Ordnung bezeichnet.²³⁹ Männlichkeit und Weiblichkeit wurden voneinander physisch wie psychisch abgetrennt und die Gleichheitspostulate der Aufklärung bzw. der französischen Revolution zu Lasten der Frauen eingeschränkt.²⁴⁰

²³⁰ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 107.

²³¹ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 111.

²³² Vinken, Die deutschen Mutter, S. 112; Rotterdam, The new Mother, in: The Colloquies of Erasmus, übersetzt von Thompson, S. 590 - 618.

²³³ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 112, 113.

²³⁴ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 115; Atkinson, The oldest Vocation. Christian Motherhood in the middle Ages.

²³⁵ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 116, 117.

²³⁶ Vinken, Die deutschen Mutter, S. 130.

²³⁷ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 16.

²³⁸ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 16

²³⁹ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 16

²⁴⁰ Schößler, Einführung in die Gender Studies, S. 22.

Olympe de Gouges²⁴¹ formulierte während der französischen Revolution eine Menschenrechtserklärung, die sich um die Rechte der Frauen dreht, in die sie das aktive und passive Wahlrecht wie den Zugang zu öffentlichen Ämtern aufnimmt.²⁴² Den Revolutionären galt De Gouges als pervers und naturwidrig, man richtete sie 1793 als Royalistin hin und unterdrückte die Bewegung der Revolutionärinnen gewaltsam.²⁴³ 1795 verbot man Frauen die Teilnahme an politischen Versammlungen.²⁴⁴ Gleichheitsrechte galten nicht für Frauen.

Die Überzeugung von einem überindividuellen Sinn des Lebens der Frauen, der Mutterschaft, geht einher mit der Vorstellung von der angeborenen unabdingbaren Mutterliebe. Mutterliebe stellt historisch betrachtet aber keine Selbstverständlichkeit dar, sondern steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu der Stellung des Kindes innerhalb der Gesellschaft. Der erste Hinweis auf die Ablehnung des Kindes besteht, so Badinter²⁴⁵, in der Weigerung der Mutter, ihm die Brust zu geben.²⁴⁶ Das gilt ganz besonders in einer Zeit, in der das Stillen für das Kleinkind eine sehr viel größere Überlebenschance bedeutete als heute.²⁴⁷ Zahlreichen Quellen zufolge breitet sich dieser Brauch im 17. Jahrhundert auch im Bürgertum aus: Im Jahr 1780 werden von den 21.000 Kindern, die jährlich in Paris geboren werden weniger als 1000 von ihrer Mutter und Tausende von einer im Haus lebenden Amme gestillt, alle übrigen Kinder werden in Pflege geben.²⁴⁸ Das Stillen galt als „schamlose Geste“. Das Stillen hatte zur Folge, dass der Mutter und ihrem Ehemann für längere Zeit gesellschaftliche Kontakte unmöglich waren.²⁴⁹ Somit lehnte die Mutter das Kind pauschal ab, es störte sie nicht nur in ihrem Eheleben, sondern auch in ihrem gesellschaftlichen Leben.²⁵⁰ Dies führte dazu, dass nur wenige Stunden nach der Geburt das Kind an eine Amme abgegeben wurde, dort verbrachte es, soweit es überlebte, die ersten 4-5 Lebensjahre.²⁵¹ Nach der Rückkehr zu den Eltern wurde das Kind von

²⁴¹ Olympe de Gouges, eigentlich Marie Gouze, geb. 7.05.1748 in Montauban, gest. 3.11.1793 in Paris, revolutionären, Frauenrechtlerin, Verfasserin der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin von 1791 (Quelle: Wikipedia).

²⁴² Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 154.

²⁴³ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 154.

²⁴⁴ Schönherr-Mann, Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, S. 154; Hassauer, Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministischen Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution; in: Becher/Rüsen (Hrsg.), Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexion zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, S. 270.

²⁴⁵ Elisabeth Badinter (geb. 05.03.1944 in Boulogne-Billancourt) französische Philosophin und Professorin an der École polytechnique in Paris, Quelle: Wikipedia.

²⁴⁶ Badinter, Die Mutterliebe, S. 45.

²⁴⁷ Badinter, Die Mutterliebe, S. 45; Bardet stellt fest, dass die Kindersterblichkeit der Babys aus der Stadt Rouen, die bei ihrer Mutter bleibt zwischen 1777 und 1789 nicht über 18,7 % hinausgeht, obwohl es sich um Mütter handelt, die vom Hôpital Général unterstützt werden, also wenig Geld haben; Die Sterblichkeit der Kinder, die von ihren Eltern mit Unterstützung des Hôpital Général in Pflege gegeben werden liegt bei 38,1 %, in: Badinter, Die Mutterliebe, S. 108.

²⁴⁸ Badinter, Die Mutterliebe, S. 48.

²⁴⁹ Badinter, Die Mutterliebe, S. 71.

²⁵⁰ Badinter, Die Mutterliebe, S. 72.

²⁵¹ Badinter, Die Mutterliebe, S.91 ff.

einer Gouvernante (Mädchen) oder einem Hauslehrer (Jungen) betreut, bis es dann im Alter von 8-10 Jahren in ein Kloster (Mädchen) oder Internat (Jungen) geschickt wurde.²⁵² Wenn die Mädchen endgültig nach Hause zurückkehrten sollten sie so schnell wie möglich verheiratet werden.²⁵³

Während im Rahmen der Frühaufklärung Anfang des 18. Jahrhunderts das Bild der Frau mit Tugendhaftigkeit und Gelehrsamkeit verbunden wird, begann sich ab Mitte des 18. Jahrhunderts ein anderes Bild der Frau zu etablieren: die empfindsame Frau, die den Mann ergänzt und ausschließlich auf Gefühl bzw. Natur festgelegt ist.²⁵⁴ Jean Jaques Rousseau differenziert zwischen Mann und Frau: „Das vollkommene Weib und der vollkommene Mann dürfen sich weder in Ansehung des Geistes noch in der Gesichtsbildung gleichen; Die eitlen Nachäffungen der Geschlechter sind höchste Stufe der Unvernunft, sie machen die Weisen lachen und verscheuchen die Liebesgötter“.²⁵⁵ Ähnlich lautet die Forderung von Schiller: „Um kümmerlich dem Stärkeren nachzukriechen“, ist sie „dem schönen Geschlecht entflohn“.²⁵⁶ Und auch Immanuel Kant: „Was die gelehrten Frauen betrifft: so brauchen sie ihre Bücher etwa so wie ihre Uhr, nämlich sie zu tragen, damit gesehen werden, dass sie eine haben; ob sie zwar gemeinlich still steht oder nicht nach der Sonne gestellt ist“.²⁵⁷ Rousseau entfaltet in seinen Schriften dasjenige Geschlechtermodell, das bis weit in das 20. Jahrhundert hinein Geltung besitzt und die Reichweite männlicher/weiblicher Aktivität definiert: Steht im Zentrum der bürgerlichen Ordnung die emotionalisierte Kleinfamilie, die als befriedeter Raum – so will es zumindest die Ideologie – der feindlichen Außenwelt trotz, so werden die produktiven und reproduzierten Tätigkeiten auf die beiden Geschlechter aufgeteilt und diese Arbeitsteilung als natürlich erklärt.²⁵⁸ Rousseau entwirft mit *Émile* das herrschende Ideal der Frau. Auch Schiller beschreibt die ideale Frau in seinem Gedicht „Würde der Frauen“. Die Entwicklung des Mädchens führt daher nach traditionellem Muster in die Existenz als Hausfrau und Mutter, auf die sie hin erzogen wird.²⁵⁹

Als das Kind gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch einen kommerziellen Wert erhält,²⁶⁰ Didelot: „Ein Staat ist nur so mächtig, wie er volkreich ist ... (und umso mächtiger,) je zahlreicher die Hände, die tätig sind und ihn verteidigen“²⁶¹ wird die Mutterschaft weiter aufgewertet. Neben der Aufwertung der Mutterschaft wurde aber auch das Stillen des Kindes in den Fokus gerückt, um die Überlebenschance der Kinder zu ver-

²⁵² Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 102 ff.

²⁵³ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 104.

²⁵⁴ Schöblier, *Einführung in die Gender Studies*, S. 22.

²⁵⁵ Schöblier, *Einführung in die Gender Studies*, S. 23; Rousseau, *Lettres de deux Amans*, S. 176 f.

²⁵⁶ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 99; Schiller, *Die berühmte Frau*.

²⁵⁷ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 96; Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, in: *Kants Werke*, S. 307.

²⁵⁸ Schöblier, *Einführung in die Gender Studies*, S. 24.

²⁵⁹ Schönherr-Mann, *Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht*, S. 28.

²⁶⁰ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 119.

²⁶¹ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 120; Didelot, *Instruction pour les Sages-Femmes*, Vorwort.

bessern. So stand und fiel der Staat für Rousseau mit dem Stillen der Mütter. Das Stillen der leiblichen Mutter trennte für Rousseau nicht die Stände, sondern hierarchisch nach Geschlecht geordnet die Gesellschaft.²⁶² „Das Stillen unterwerfe die Mütter dem Rhythmus des Kindes und führe ganz natürlich dazu, dass sie nicht in Gesellschaft verkehren und sich mit ihren Liebhabern aushäusig vergnügen können – nur eine Gesellschaft, die der Lust der Frauen Herr werde, könne zu einer Republik freier Männer werden.“²⁶³ Auch der Vergleich mit der „wilden“ Frau sowie der Vergleich mit der Tierwelt soll die Frau an ihre Natur erinnern, ihre Pflicht als Mutter zu erfüllen – das Kind zu stillen.²⁶⁴ Den Vergleich mit der Tierwelt krönt Dr. J. Gérard, wenn er den Frauen die Henne als Beispiel nennt: „Wenn eine Henne ein Ei bebrütet, bildet sie sich deshalb nicht ein, Mutter zu sein. Brüten bedeutet gar nichts ... der Verdienst der Henne beginnt jedoch, wenn sie mit dem Bewusstsein brütet, wenn sie ihre teure Freiheit aufgibt ... kurz, wenn sie ihre Pflichten als Mutter erfüllt, hat sie diesen Namen wahrhaft verdient“²⁶⁵. Erstmals taucht auch die Verknüpfung von „Liebe“ und „mütterlich“ auf, worin sich die Aufwertung des Gefühls, als auch der Frau als Mutter abzeichnet.²⁶⁶ Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bezugnahme auf die Natur gleichzeitig aufzeigt, dass die Frau des 18. Jahrhunderts als entartet, amoralisch - schlechte Mutter, angesehen wird.²⁶⁷

Pestalozzi dagegen wollte nicht die Republik befördern, sondern eine Reformation des Adels einleiten – zu diesem Zweck gab er den an das Haus gefesselten Müttern eine Aufgabe, er macht sie zu Erzieherinnen und sich selbst wiederum zum Erzieher aller Mütter.²⁶⁸ Die von Pestalozzi reformierte Familie verkehrt die Hierarchie der Geschlechter, der Ehemann ordnet sich der wahren Mutter unter, als guter Ehemann wird er eines ihrer Kinder.²⁶⁹ Die Familie ist Ort der permanenten Erlösung, der Zustand des Heils – am pädagogisch unterwiesenen Muttergeist werde die Gesellschaft, so hofft Pestalozzi, genesen.²⁷⁰ „Denn die Revolution wird überflüssig, wenn der Adel sich im Geist der Mütterlichkeit von zählender Weiblichkeit befreit und bürgerlich reformiert.“²⁷¹ Ein mütterliches Patriarchat in dem alle zu mütterlich gütlichen Kindern oder zu Müttern im vollen Sinne des Reformpädagogen geworden sind, ist die Utopie, die sich bei Pestalozzi als idealer Staat am Horizont abzeichnet.²⁷² Luise von Preußen²⁷³ wurde zu Pestalozzis Für-

²⁶² Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁶³ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁶⁴ Badinter, Die Mutterliebe, S. 144 ff.

²⁶⁵ Badinter, Die Mutterliebe, S. 150; Gérard, Pour combattre la moralité infantile, Le Livre des mères, S. 5.

²⁶⁶ Badinter, Die Mutterliebe, S. 113 f.

²⁶⁷ Badinter, Die Mutterliebe, S. 151.

²⁶⁸ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁶⁹ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁷⁰ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁷¹ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁷² Vinken, Die deutsche Mutter, S. 30.

²⁷³ Prinzessin Viktoria Luise Adelheid Mathilde Charlotte von Preußen, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Prinzessin von Hannover, Prinzessin von Großbritannien und Irland (geb. 13.09.1892 im Marmorpalais zu Potsdam; gest. 11. Dezember 1980 in Hannover) (Quelle: Wikipedia).

sprecherin, sie macht das Credo der bürgerlichen Gesellschaft klar: Geschlechterhierarchie geht über die Hierarchie der Stände.²⁷⁴ Sie war als Königin eine Frau wie jede andere, Ehefrau und Mutter, die sich auf ihr Haus beschränkt und jeder deutschen Frau in ihrer liebenden Unterordnung unter ihren Ehemann und ihrer tätigen Kinderliebe als Vorbild dienen sollte – nicht als Königin, sondern als Ehefrau und Mutter wurde sie zur vorbildlichen Patriotin und mitreißenden Kraft in den Kriegen gegen Napoleon.²⁷⁵ Die Luisenbegeisterung erreicht ihren Höhepunkt nach dem Sieg Preußens über Frankreich 1871 mit der Gründung des Deutschen Reiches.²⁷⁶ Luise wurde zur Märtyrerin für die deutsche Sache, zur Schutzheiligen, zur Schlüsselfigur der deutschen Reichsgründung – es war ihre Liebe, die Deutschland befreite und einigte.²⁷⁷ Luise und Friedrich Wilhelm machten die französische Revolution in Deutschland gewissermaßen überflüssig – mit ihnen bestiegen die bildungsbürgerlich-protestantischen Familienwerte, in deren Namen der Adel kritisiert worden war, selbst den Thron.²⁷⁸

Die Philosophie der Aufklärung – die Idee der Gleichheit und Freiheit bezieht sich zwar in erster Linie auf die Gleichheit der Stände (der Männer untereinander) ändert aber allmählich auch den Status des Vaters, der Mutter und sogar des Kindes im Sinne einer stärkeren Angleichung.²⁷⁹ Die Autorität der Eltern wird jetzt eher mit dem Wohl des Kindes begründet und leitet sich aus der Schwäche des Kindes ab.²⁸⁰ Selbst die faktische Ungleichheit zwischen Mann und Frau wird von Montesquieu beklagt. Ihm zufolge sind die Frauen nicht von Natur aus den Männern unterworfen, daher ist „Die Herrschaft, welche diese über sie ausüben, ... wahre Tyrannei“²⁸¹. Neben dieser Entwicklung kann beobachtet werden, dass die Idee vom Glück zur Mode der Liebesheirat führt, wodurch sich die Gattin langsam aus der Unterordnung befreit.²⁸² Die Liebesheirat erhebt die Ehe zum Ort des Glücks. Der Ideologie entsprechend erfährt die Ehe die Perfektion des Glücks in der Geburt der gemeinsamen Kinder – die Liebe der Eltern zueinander führt zur spontanen Liebe zu den Kinder.²⁸³ Aus dieser Sicht rühmt man endlos die Freuden der Mutterschaft, die nicht mehr eine auferlegte Pflicht ist, sondern die beneidenswerteste und angenehmste Tätigkeit darstellt, die sich eine Frau erhoffen darf.²⁸⁴ Nach und nach setzt sich auch die Vorstellung durch, dass die Fürsorge und Zärtlichkeit der Mutter für das Überleben und Wohlbefinden des Kindes unersetzlich sind.²⁸⁵ Immer mehr ist die Mutter daher bereit, ihre eigene Freiheit zu beschränken, um ihrem Kind mehr Freiheit

²⁷⁴ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 31.

²⁷⁵ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 31.

²⁷⁶ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 162.

²⁷⁷ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 162.

²⁷⁸ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 163.

²⁷⁹ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 126.

²⁸⁰ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 127.

²⁸¹ Montesquieu, *Persische Briefe*, S. 72; Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 133.

²⁸² Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 136, 138.

²⁸³ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 140 f.

²⁸⁴ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 141.

²⁸⁵ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 161.

zu lassen. Das traditionell gebräuchliche Wickelkissen wird aufgegeben. Die Gesundheit des Kindes wird zum Hauptgegenstand der elterlichen Besorgnis, dessen Tod wird als Drama erlebt.²⁸⁶ Die Sorge um das Kind führt auch dazu, dass die Eltern gegenüber der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder durch fremde Personen immer misstrauischer werden, sodass sich die Mutter persönlich dieser Aufgabe annimmt. Diese nimmt sie völlig in Anspruch. Wenn sie ihre Kinder beaufsichtigen und erziehen will, muss sie tatsächlich zuhause sein.²⁸⁷ Somit taucht Ende des 18. Jahrhunderts eine neue Lebensweise auf, welche sich während des 19. Jahrhunderts weiter entfaltet.²⁸⁸ Ausgerichtet auf das „Innere“ formiert sich die moderne Familie um die Mutter, die eine noch nie bekannte Bedeutung gewinnt.²⁸⁹ Mit der Bereitschaft, die Kinder selbst zu erziehen verbesserte gerade die bürgerliche Frau ihren persönlichen Status in zweifacher Weise: Zusätzlich zu der Schlüsselgewalt erhält sie Gewalt über Menschen, die Entscheidungsbefugnis über ihre Kinder.²⁹⁰ Durch die Entscheidungsbefugnis über ihre Kinder ist die Mutter für ihren Ehemann nicht mehr wie früher „ein Kind“ unter seinen Kindern sondern führt den Haushalt mit der gleichen Autorität und dem gleichen Stolz wie die aristokratische Frau „Rang und Titel“.²⁹¹ Aber auch die „Überfruchtbarkeit“ der unteren Klassen wurde angeprangert, weil sie dazu führe, dass die Mutter der notwendigen Sorge um jedes einzelne Kind nicht nachkommen kann. Allein die Frauen aus dem Hochadel ändern ihre Lebensweise kaum. Dies ist insofern interessant, als dass die im Hinblick auf die Frauen des 17. und 18. Jahrhunderts geäußerte Hypothese: „Wenn eine Frau (gesellschaftliche, intellektuelle oder – wie heute – berufliche) Ambitionen hat und die Mittel besitzt, diese zu befriedigen, ist die Verlockung, ihre Zeit und ihre Energie in das Aufziehen von Kindern zu investieren, für sie unendlich viel geringer“, sich weiter bestätigt.²⁹²

Trotzdem fühlen sich die Eltern zunehmend auch für das Glück und das Unglück ihrer Nachkommenschaft verantwortlich. Diese neue Verantwortung der Eltern wird während des ganzen 19. Jahrhunderts immer deutlicher betont und erreicht im 20. Jahrhundert durch die psychoanalytische Theorie ihren Höhepunkt.²⁹³ Durch die Psychoanalyse wird die Mutter zur „Hauptverantwortlichen“ für das Glück ihres Sprösslings befördert.²⁹⁴ Gemäß der Psychoanalyse ist ein affektiv gestörtes Kind Sohn oder Tochter einer schlechten Mutter.²⁹⁵ Damit eine Frau die von der Psychoanalyse gewünschte „gute Mutter“ sein kann, sollte sie in ihrer Kindheit eine befriedigende sexuelle und psychologische Entwicklung durchgemacht haben, und zwar bei einer Mutter, die ihrerseits relativ ausgegli-

²⁸⁶ Badinter, Die Mutterliebe, S. 165.

²⁸⁷ Badinter, Die Mutterliebe, S. 168.

²⁸⁸ Badinter, Die Mutterliebe, S. 169.

²⁸⁹ Badinter, Die Mutterliebe, S. 169.

²⁹⁰ Badinter, Die Mutterliebe, S. 177.

²⁹¹ Badinter, Die Mutterliebe, S. 178.

²⁹² Badinter, Die Mutterliebe, S. 18

²⁹³ Badinter, Die Mutterliebe, S. 141.

²⁹⁴ Badinter, Die Mutterliebe, S. 189.

²⁹⁵ Badinter, Die Mutterliebe, S. 237.

chen war.²⁹⁶ Ist eine Frau jedoch von einer gestörten Mutter erzogen worden, so wird sie ihre Weiblichkeit und ihre Mutterschaft sehr wahrscheinlich nur sehr schwer annehmen – das geht so weit, dass zahlreiche Psychoanalytiker jenen Müttern, deren Kinder Probleme haben, vorschlagen, sich selbst einer analytischen Therapie zu unterziehen.²⁹⁷ Das Problem der schlechten Mutter wird somit zu einem medizinischen Problem gemacht. Auch die Notwendigkeit, das Kind zu stillen wird von sämtlichen Psychoanalytikern der Nachkriegszeit vertreten: „Die Erfahrung lehrt, dass häufig auch Kinder die nicht gestillt worden sind, sich recht gut entwickeln. Dennoch wird man bei solchen Menschen in der Regel eine tiefe Sehnsucht nach der Brust feststellen, die nie erfüllt worden ist. (...) Man darf sagen, dass ... ihre Entwicklung anders und auf die eine oder andere Weise besser verlaufen wäre, wenn man sie gestillt hätte. Andererseits schließe ich aus meiner Erfahrung, dass Kinder, die eine Fehlentwicklung aufweisen, obwohl sie gestillt worden sind, ohne die natürliche Ernährung noch kränker geworden wären.“²⁹⁸

Durch 150 Jahre voneinander getrennt, entwerfen Rousseau und Freud ein übereinstimmendes Bild der Frau: Nach ihrer Ansicht zeichnet sich die „normale“ Frau vor allem durch Hingabe und Opfersinn aus.²⁹⁹

Franz Wuermeling, der erste Familienminister nach dem Krieg, wollte die Frauen vom „Geldverdienenmüssen“ befreien, er optierte in Sachen Kinderbetreuung gegen Kinderkrippe und Horte, durch die „die Familie ... zwar von außen gestützt, aber von innen entkräftet wird“.³⁰⁰ Die Anstrengung der Nachkriegspolitik, in Sachen Familienpolitik alles anders zu machen, führt in paradoxer Weise zu einer erstaunlichen Nähe zur Nazipolitik.³⁰¹ Erklärtes Ziel der nationalsozialistischen Politiker war es, Frauen vom Arbeitsmarkt und vor allem aus den besseren Berufen zu drängen – wollten die Nazis die Frau von der „Emanzipation emanzipieren“ sollte sie sich im Nachkriegsdeutschlands zur Hausfrau und Mutter „emanzipieren“.³⁰² „Ich finde es sinnvoller, die Mutter bleibt bei ihrem Kinde, als der Vater ist arbeitslos“, meinte 1977 Norbert Blüm.³⁰³ „Mutterarbeit ist mehr als Erwerbsarbeit“ und „Mutterarbeit führte zur Selbstverwirklichung der Frau“, proklamierten die CDU-Sozialausschüsse sogar noch 1981.³⁰⁴

Es zeigt sich, dass entgegen der Ansicht der Traditionalisten ein „überindividuelles Wesen“ der Frau tatsächlich nicht besteht, sondern Weiblichkeit, wie Simone de Beauvoir zu Recht feststellt, kulturvariant ist. Was Weiblichkeit ausmacht, wird durch die je-

²⁹⁶ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 237.

²⁹⁷ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 237 f.

²⁹⁸ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 250; Klein/Rivière, *Seelische Urkonflikte*, S. 76.

²⁹⁹ Badinter, *Die Mutterliebe*, S. 190.

³⁰⁰ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 80; Franz Wuermeling zitiert nach Langer, *Familienpolitik. Ein Kind der Fünfzigerjahre*, in: Delille/Grohn (Hrsg.), *Perlonzeit*, S. 116.

³⁰¹ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 80.

³⁰² Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 80.

³⁰³ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 81; Norbert Blüm zitiert nach Notz, *Du bist als Frau um einiges mehr gebunden als der Mann – Die Auswirkungen der Geburt des ersten Kindes auf die Lebens- und Arbeitsplanung von Müttern und Männer*, S. 172.

³⁰⁴ Vinken, *Die deutsche Mutter*, S. 80.

weilige Weltanschauung oder Ideologie bestimmt. Dabei stellt insbesondere die Stellung der Kinder innerhalb der Gesellschaft einen wesentlichen Faktor dar. So wird die Frau in den letzten Jahrhunderten immer wieder verpflichtet, vor allem Mutter zu sein, und es entsteht ein Mythos, der auch 200 Jahre später noch immer sehr lebendig ist: Der Mythos vom Mutterinstinkt oder von der spontanen Liebe einer jeden Mutter zu ihrem Kind.³⁰⁵

[6]. Fazit

Die Notwendigkeit der Reform und die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe ist mit gesellschaftlichen Veränderungen und gewandelten Wertvorstellungen begründet worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Rollenverteilung in der Ehe zunehmend ändere und immer häufiger beide Ehegatten – auch mit Kindern – berufstätig sind.³⁰⁶

Es hat sich aber gezeigt, dass im Rahmen der Gesetzgebung nicht hinreichend berücksichtigt worden ist, dass die Erwerbsquote von Frauen in den letzten 20 Jahren zwar angestiegen ist, sich jedoch gleichzeitig die Zahl der Teilzeitarbeitsverhältnisse mehr als verdoppelt hat. Eine tatsächliche Angleichung der Erwerbstätigkeit von Müttern hat nur marginal stattgefunden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Einverdienerehe tatsächlich hin zu der Doppelverdienerehe gewandelt hat. Vielmehr herrscht nach wie vor das Modell der Hinzuverdienerehe in Deutschland vor. Die erhöhte Eigenverantwortung zu Lasten des betreuenden Elternteils kann vor dem Hintergrund der, speziell in den ersten Ehejahren, getroffenen Entscheidungen zu Lasten der eigenen Erwerbstätigkeit und zu Gunsten der Familie nicht überzeugen.

Im Rahmen der Diskussion über die Erwerbstätigkeit von Müttern muss festgestellt werden, dass es ein vorgegebenes Wesen der Frau nicht gibt. Die Vorstellung von Weiblichkeit ist kulturvariant. Aus einem „vorgegebenen Wesen“ der Frau kann sich nicht ergeben, dass diese nicht auf ihre Eigenverantwortung verwiesen werden kann, dass dies gesellschaftlichen Wertungen widerspricht. Dabei muss auch beachtet werden, dass Deutschland in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern im internationalen Vergleich hinter andern Ländern stark zurücksteht.

dd. Ergebnis

Die Einschränkung der nahehelichen Solidarität durch die Stärkung der Eigenverantwortung kann durch eine gewandelte Wertvorstellung in Bezug auf die Ehe sowie die Erwerbsarbeit neben der Kindererziehung zumindest im Rahmen des Betreuungsunterhalts nur eingeschränkt begründet werden. Tatsächlich stellt die Ehe nach wie vor die meist gewählte und gewünschte Lebensform für die Gründung einer Familie dar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ehe heute nur noch auf Zeit geschlossen wird, die Partner gehen mit dem Wunsch und der Absicht in die Ehe, dass diese auf

³⁰⁵ Badinter, Die Mutterliebe, S. 113.

³⁰⁶ BT-Drucks. 16/1830, S. 12.

Lebenszeit geschlossen wird. Vor dem Hintergrund der Lebenszeitlichkeit der Ehe werden gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Kinder und Erwerbstätigkeit getroffen. Die erhöhte Eigenverantwortung zu Lasten des betreuenden Elternteils kann speziell vor dem Hintergrund der meist in den ersten Ehejahren getroffenen Entscheidungen zu Lasten der eigenen Erwerbstätigkeit und zu Gunsten der Familie nicht umfassend überzeugen. Denn eine tatsächliche Abkehr von traditionellen Rollenmustern hat bisher nicht umfassend stattgefunden. Das Alleinverdienermodell ist nicht durch die Doppelverdienerreihe abgelöst worden. Vielmehr scheint das Hinzuverdienermodell in Deutschland nach wie vor vorzuherrschen.

Traditionelle Rollenvorstellungen und die Vorstellung von einem vorgegebenen Wesen der Frau können ebenfalls nicht überzeugen. Diese traditionellen Rollenvorstellungen sind kulturvariant und können aus diesem Grund keine Geltung beanspruchen. Vor diesem Hintergrund sind die Anreize, die das neue Unterhaltsrecht in Richtung Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung setzt, nicht negativ zu bewerten.

Da festgestellt werden konnte, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt in erster Linie durch das Kindeswohl begründet ist, betrifft die Einschränkung der nachehelichen Solidarität nur den Annexanspruch des § 1570 II BGB. Im Rahmen der Abwägung, ob ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt aufgrund der nachehelichen Solidarität, § 1570 II BGB, zuzusprechen ist, müssen daher stets die Umstände des Einzelfalls mit Blick auf den nur eingeschränkt vollzogenen Wertewandel und die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Erwerbsverhalten gewürdigt werden.

c. Stärkung des Kindeswohls

aa. Einleitung

Erklärtes Ziel der Unterhaltsreform ist die Stärkung des Kindeswohls. Das Kindeswohl soll in vielfacher Hinsicht durch das Unterhaltsänderungsgesetz gestärkt werden. Hierunter fällt die veränderte Rangregelung, welche die konsequente Förderung der Kinder und damit die zukunftsgerichtete Einsetzung begrenzter Unterhaltsmittel zur Folge hat. Auch die Angleichung der Betreuungstatbestände ehelicher und nichtehelicher Kinder erfolgte mit Blick auf das Kindeswohl nichtehelicher Kinder. Das Ziel, das Kindeswohl zu fördern, hat nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Fachpresse eine breite Zustimmung gefunden.³⁰⁷ Der Gesetzesentwurf sieht – nicht ohne Grund – das Kind, d.h. hier das minderjährige, einkommenslose und betreuungsbedürftige Kind, als schwächsten Teilnehmer im Streit um die Verteilung der meist knappen Unterhaltsmittel.³⁰⁸ Das Kindeswohl gilt nun gleichförmig für alle Kinder.

Die Rechtfertigung der Gesetzesänderung ergibt sich aus der Überlegung, dass Kinder die wirtschaftlich schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sind und sie im Gegensatz zu anderen Unterhaltsberechtigten ihre wirtschaftliche Lage nicht aus eigener Kraft ver-

³⁰⁷ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell § 3 Rn. 20.

³⁰⁸ Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell § 3 Rn. 20.

ändern können.³⁰⁹Die Angleichung kindbezogener Gründe findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 6 Abs. 2 und 5 GG.³¹⁰ Die Angleichung war verfassungsrechtlich geboten.

Darüber hinaus erfolgte die Angleichung gemäß der Gesetzesbegründung, aufgrund der steigenden Zahl alleinerziehender Eltern. Dies mache die Neuregelung im Hinblick auf das Kindeswohl der betroffenen Kinder notwendig.

bb. Alleinerziehend als neue Lebensform?

[1]. Einleitung

„Neue Familienstrukturen bilden sich heraus: Immer mehr Kinder leben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder bei einem alleinerziehenden Elternteil“;³¹¹ „neue ökonomische Lebensbedingungen wie auch neue Wertvorstellungen“;³¹² „Jede zweite Ehe wird geschieden“. So lautet die Begründung zur Notwendigkeit der Novellierung des Unterhaltsrechts. Aber trifft diese Begründung überhaupt zu? Stellen Alleinerziehende ein gesellschaftliches Phänomen unserer Zeit dar? Sind alleinerziehende Eltern Folge der sich immer weiter ausbreitenden privaten Zerrüttung und Scheidung? Macht der Wertewandel die Novellierung der bisher gültigen Gesetzeslage notwendig?

[2]. Demographische Befunde zur Lebenslage Alleinerziehender

In Deutschland lebten im Jahr 2009 8,2 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern.³¹³ In 19 % der Familien handelt es sich um eine Ein-Eltern-Familie.³¹⁴ Insgesamt leben in alleinerziehenden Haushalten 2,18 Millionen Kinder.³¹⁵ In knapp zwei Drittel aller Fälle (68,5 %) leben alleinerziehende Eltern mit nur einem Kind zusammen.³¹⁶ Ein weiteres Viertel (25,4 %) lebt mit zwei Kindern zusammen, 6 % mit mehr als zwei Kindern.³¹⁷

10,1 % aller Alleinerziehenden-Haushalte (158.000) werden von einem männlichen Haushaltsvorstand geführt.³¹⁸

Der Anteil der alleinerziehenden Haushalte an allen Familien mit Kindern unter 18 Jahren liegt in den neuen Bundesländern mit 25,7 % deutlich über dem alleinerziehenden-

³⁰⁹ BR-Drucks. 53/06, S. 40 f.

³¹⁰ BGH, FamRZ 2009, S. 1126.

³¹¹ BT-Drucks. 16/1830, S. 12.

³¹² Vetter, Lebenslage Alleinerziehenden, S. 11.

³¹³ Quelle: Mikrozensus 2009.

³¹⁴ Quelle: Mikrozensus 2007.

³¹⁵ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, 2009, S. 11.

³¹⁶ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, 2009, S. 11.

³¹⁷ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, 2009, S. 11.

³¹⁸ Quelle: Mikrozensus 2007,

den Anteil im früheren Bundesgebiet 16,7 %.³¹⁹ Besonders häufig sind Alleinerziehende in Städten vorzufinden.³²⁰

Die Lebensform Alleinerziehend ist in 59 % der Familien Folge einer Ehescheidung, 35 % der alleinerziehenden Eltern waren ledig, weitere 6 % sind verwitwet.³²¹ Im mittleren Lebensalter werden Mütter und Väter besonders häufig durch eine Trennung vom Ehepartner zu Alleinerziehenden während junge Alleinerziehende überwiegend ledig waren.³²²

In den neuen Bundesländern werden Kinder doppelt so oft außerhalb der Ehe geboren wie im Westen.³²³ Laut Geburtenstatistik traf dies in Ostdeutschland im Jahr 2008 auf mehr als jedes zweite Kind (58 %) zu, während in Westdeutschland nur jedes vierte Kind (26 %) außerhalb der Ehe geboren wird.³²⁴ Dementsprechend ist der Anteil der geschiedenen bzw. getrennt lebenden Alleinerziehenden in Ostdeutschland deutlich geringer (42 %) als in Westdeutschland (64 %).³²⁵

[3]. Alleinerziehend im historischen Kontext - Rechte und Pflichten der Mutter, des Kindes und des Vaters - Ein Überblick

Man scheint davon auszugehen, dass alleinerziehende Familien ein Phänomen der heutigen Zeit darstellen. Dies trifft aber nicht zu, insbesondere nicht in quantitativer Hinsicht. So alt wie das Modell Familie ist, so lange gibt es schon Mütter und Väter, die ihre Kinder alleine aufziehen.³²⁶

Die Existenz bzw. das öffentliche Auftreten alleinerziehender Frauen und Männer hängt zum einen von der gesellschaftlichen Stellung des Kindes, zum anderen von der gesellschaftlichen Stellung der Frau und Mutter ab. Unehelich geborene Kinder wurden bis in das 19. Jhd. hinein meist kurz nach der Geburt getötet oder aus Gleichgültigkeit ausgesetzt. Dies machte alleinerziehende Mütter aufgrund der gesellschaftlichen Gleichgültigkeit gegenüber Kindern zu Ausnahmefällen. Erst durch den Schutz der Kinder und Sanktionierung der Tötung von Kindern traten vermehrt alleinerziehende Mütter auf. Die Lebensbedingungen alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder selbst ist wiederum geprägt durch die gesellschaftliche Stellung des Kindes als auch die der Frau.

³¹⁹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, 2009, S. 11.

³²⁰ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 9; Der Bundesdurchschnitt liegt bei 19 %, westdeutsche Großstädte 23 %, ostdeutsche Großstädte 31 %.

³²¹ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 11.

³²² Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 11; der höchste Anteil der Geschiedenen oder verheiratet getrennt Lebenden ist unter den 45-54-jährigen Alleinerziehenden (74 %) zu finden, 88 % der unter 25-jährigen waren zuvor ledig.

³²³ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 12.

³²⁴ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 12.

³²⁵ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 12.

³²⁶ BMFSFJ, Balance zwischen Familie und Beruf, 2008, S. 37.

[a]. 18. Jahrhundert

Es trifft nicht zu, dass „Schande, Elend und Not, als Begleiter nichtehelicher Mutterschaft und alleinstehender Frauen mit Kindern“ Naturgegebenheiten sind, sie stellen in ihrem Kontext und in ihrer Ausprägung ein Spezifikum der bürgerlichen Gesellschaft dar.³²⁷ Denn sowohl in der feudalen als auch in der bäuerlichen Gesellschaft war das Leben als alleinerziehende Mutter nicht gänzlich unmöglich: Die größeren Familienverbände - mit unterschiedlichen verwandtschaftlichen und nicht verwandtschaftlichen Bezügen zueinander - stellten wirksame Auffanginstrumente für unverheiratete, verlassene, geschiedene oder verwitwete Mütter und ihre Kinder dar.³²⁸ Im ländlichen Raum lebten die alleinerziehenden Frauen als „Inwohner“, Gesinde oder mithelfende Familienangehörige in einer größeren Hausgemeinschaft und führten keinen eigenen Haushalt.³²⁹ Ihre Kinder wurden als zusätzliche Arbeitskraft in der Landwirtschaft eingesetzt oder unterlagen einer Weitervermittlung in fremde Dienste.³³⁰ Die Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft geht aber einher mit dem Zerfall der Einheit von Wohn- und Arbeitssphäre, der Trennung von Produktion und Reproduktion.³³¹ Das gemeinschaftliche Aufziehen der Kinder und die Arbeit neben der Kindererziehung wurden hierdurch nahezu unmöglich.

Die Lebensumstände alleinerziehender Frauen waren aber auch geprägt von jahrhundertalter Straf- und Sittlichkeitsgesetzgebung – zahlreiche reichs- und landesgesetzliche Rechtsquellen, so die Reichsabgeschiedenen³³² (Polizey-Ordnungen) von 1530 und 1548, verboten neben der Unzucht auch das Konkubinats.³³³ Edikte, Reskripte, Verordnungen und lokale Satzungen kriminalisierten ledige Mütter durch rigide Unzuchtstrafen.³³⁴ Die Partikularrechte sahen für *delicta carnis* („Delikte des Fleisches“) bei Ehebruch Todesstrafe, bei überführter „Hurerey“ entehrende Strafen oder „ewige“ Verweisung, bei Kuppelei und bei außerehelicher „fleischliche Vermischung“ Staupenschlag und Ausweisung vor.³³⁵ 1710 wurde das Verbot „liederliche“ Frauen aufzunehmen mit der Pflicht der

³²⁷ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 19.

³²⁸ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 19; Führt weiter aus: Der großzügige Umgang mit den nichtehelichen Kindern und deren Müttern Gerät jedoch teilweise in Konflikt mit den Moralbegriffen der Kirche, diese brandmarkt jede uneheliche Geburt als Sünde, S. 19 f.

³²⁹ Conrad, Einelternfamilien in Deutschland und die Sozialisationsbedingungen für Kinder unter Berücksichtigung der Vaterabwesenheit in Mutterfamilien, S. 4.

³³⁰ Napp-Peters, S. 10 ff; Conrad, Einelternfamilien in Deutschland und die Sozialisationsbedingungen für Kinder unter Berücksichtigung der Vaterabwesenheit in Mutterfamilien, S. 4.

³³¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 20.

³³² Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 325, z.B. der Recessus Imerii von 1530, tit. 33: Leichtfertige beywohnung, Konkubinatsverbot.

³³³ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 325.

³³⁴ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 325.

³³⁵ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 326.

Hauswirte verbunden, ledige Schwangere anzuzeigen.³³⁶ 1720 und 1723 wurden Edikte erlassen, welche die Heimlichkeit nichtehelicher Schwangerschaften und Entbindungen verhindern sollten und für den Kindesmord die verschärfte Todesstrafe des Säckens wieder einführten.³³⁷

Für die Frage, ob eine Mutter rechtlich als Ehefrau angesehen oder als Ledige diskriminiert wurde, war die Definition der Beziehung zwischen ihr und dem Kindsvater entscheidend.³³⁸ Die Ehe kam zustande durch den Konsens von Mann und Frau, zweifelhaft war jedoch, ob eine Ehe wirksam ohne Einsegnung, also formlos, geschlossen werden konnte.³³⁹ Je mehr sich das Publizitätserfordernis der Trauung als konstituierendes Eheelement durchsetzte, desto stärker veränderten sich – Schritt für Schritt – die Rechtsfolgen für die Mütter, die in einem solchen, nun zunehmend als vor- oder außerehelich definierten Verhältnis lebten.³⁴⁰

Das preußische Allgemeine Landrecht definiert erstmals eindeutig die Trauung als konstitutives Element der Ehe.³⁴¹ Unehelich war danach ein Kind, wenn seine Mutter ledig war oder wenn es nach dem 302. Tag nach Beendigung der Ehe geboren wurde.

Die außereheliche Mutterschaft wurde aber nicht immer nur mit Strafe bedroht. Die gemeinrechtliche Pflicht des Schwängerers zu Heirat oder Unterhaltsleistung (*duc aut dota*) wurde in die „Mark-Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung“ von 1573³⁴² und in die „Renovirte Constitution von Verlöbniß und Ehe-Sachen“, vom 15. Dezember 1694³⁴³ aufgenommen.³⁴⁴

Aufzeichnungen dazu, wie viele Kinder außerehelich geboren worden sind, finden sich nicht. Das Ausmaß außerehelicher Geburten kann anhand der Berechnung von Chamousset, Ende des 18. Jahrhunderts, nur erahnt werden. Chamousset berechnete, dass

³³⁶ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 326.

³³⁷ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 326.

³³⁸ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 327.

³³⁹ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 327.

³⁴⁰ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 327 f.

³⁴¹ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 333.

³⁴² Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 329; Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Th. I, Nr. 7, Sp. 274 ff.

³⁴³ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 329; Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Th. I, Abth. II, Nr. 58, Sp. 117 ff., Ziff. 9 und 11.

³⁴⁴ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 329.

jährlich allein in Paris 4300 Kinder ausgesetzt werden, in ganz Frankreich 12.000 Kinder.³⁴⁵

Aufgrund der hohen Zahl ausgesetzter Kinder wird in Wien 1784 das Findel- und Gebärrhaus zum Schutz lediger Mütter und ihrer Kinder geschaffen.³⁴⁶ Die politische Intention dieser Anstalt war klar und von der bürgerlichen Öffentlichkeit der Aufklärung mitgetragen: uneheliche Kinder sollten – vor dem Kindsmord geschützt – überleben und später dem Staat nützlich werden.³⁴⁷ Das Heim nahm im Laufe seines Bestehens von 1784 bis zum Jahr 1910 eine knappe Dreiviertelmillionen Kinder – in erster Linie Säuglinge – auf.³⁴⁸

Alleinerziehende Frauen aufgrund einer Scheidung der Ehe gab es allerdings kaum. Die Kirche des Mittelalters setzte, gestützt auf die christliche Ehelehre, das Verbot der Ehescheidung auch weltlich durch.³⁴⁹ Das preußische Allgemeine Landrecht erkannte 1794 die Scheidung in begrenzten Fällen an. Als gemeindeutsche Einrichtung beruht die Ehescheidung auf dem Personenstandsgesetz von 1875.

[b]. 19. Jahrhundert

Während noch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 in § 1027 festlegt: „Wer eine Person außerhalb der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen“ und diesem Paragraphen in der Praxis auch Geltung zu verschaffen sucht, beginnen im 19. Jahrhundert die Vorarbeiten zur fast vollständigen Entrechtung der nicht verheirateten Mutter.³⁵⁰

Das ALR bestätigte und stabilisierte die Ehe, aus der Säkularisierung der Ehe folgte aber auch die Säkularisierung des Makels eheloser Geburt.³⁵¹ Damit eröffnet sich die noch heute letztlich unbewältigte Legitimationsproblematik des Ehe- und Familienrechts, das an der Ehe als Rechtsinstitut zum Zwecke ihrer Konservierung festhalten muss, andererseits aber für die daraus notwendigerweise folgende Diskriminierung der Nicht-Ehe in Legitimierungsnot gerät.³⁵² Mit der durch die säkulare Verrechtlichung der Ehe erfolgten Bestätigung dieses Instituts wurde gleichzeitig auch Illegitimität im weltlichen Recht in einer Weise festgeschrieben, die automatisch eine Minderstellung der Mütter uneheli-

³⁴⁵ Badinter, Die Mutterliebe, S. 122.

³⁴⁶ Pawlowsky, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 372.

³⁴⁷ Pawlowsky, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 372.

³⁴⁸ Pawlowsky, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 374; Die Mortalität der Wiener Findelkinder war – wie auch in anderen Findelhäusern – erschreckend hoch, bis etwa 1810 starben über 90 % der Findlinge vor dem Ende der Findlingspflege.

³⁴⁹ Schwab, Familienrecht, Rn. 315.

³⁵⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 21.

³⁵¹ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 341.

³⁵² Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 341.

cher Kinder bedingte, da nur so eine Regulation der individuellen Heiratsmotivationen und generell des generativen Verhaltens erreicht werden konnte.³⁵³

Kirche und Bürgertum verpönten somit den nichtehelichen Geschlechtsverkehr und die nichteheliche Mutterschaft, wodurch es auch zu einem Wandel der Gesetzeslage kam,³⁵⁴ die Rechte der nichtehelichen Mutter wurden immer weiter eingeschränkt. In Teilen Preußens galt bereits der Code civil, der die Rechtsposition der ledigen Mutter zu Gunsten des Mannes schwächer als jedes andere Gesetz gestaltete. 1842 beschrieb Savigny³⁵⁵ die Regelung des ALR als einen: „Rechtszustand, ... der die weibliche Geschlechtslehre und die guten Sitten überhaupt in den niederen Ständen untergräbt, Unzucht und Ehebruch privilegiert und zu einträglichen Gewerben für das weibliche Geschlecht erhebt und überall Prozesse der schamlosen Art veranlasst, ... durch welche selbst die Justiz in ihrem innersten sittlichen Kern leidet, indem sie ... der Unzucht zu ihrem Lohn verhilft“.³⁵⁶ Aus Angst vor außerehelicher Sexualität als äußerem Feind der ideologischen und ökonomischen Geschlossenheit der bürgerlichen Familie werden die Rechte der nichtehelichen Mutter und gleichzeitig die Ansprüche ihrer unehelichen Kinder daher immer weiter eingeschränkt.³⁵⁷

Die Entrechtung der nicht verheirateten Mutter als auch der Prozess der Industrialisierung, der die Frauen aus ihren ländlichen Familien drängt und den Bedingungen des „freien Arbeitsmarktes“ aussetzt, kennzeichnen das Leben der alleinerziehenden Mütter.

[c]. Das deutsche Kaiserreich

Das deutsche Kaiserreich ist geteilt in die Phase des wirtschaftlichen und politischen Aufstiegs zur Weltmacht sowie die Phase des Weltkrieges und Zusammenbruchs.³⁵⁸ Der konservativen Grundhaltung entgegen steht die so genannte Bismarcksche Sozialgesetzgebung, ein Zugeständnis an die erstarkte Arbeiterbewegungen, Frauenbewegung und Sozialdemokraten.³⁵⁹ Seit Inkrafttreten des ersten allgemeinen deutschen Zivilrechts am 1. Januar 1900 wurde festgelegt, dass der Mann, soweit er als Vater feststand – was mangels zuverlässiger wissenschaftlicher Untersuchungen nicht einfach war – dem Kind, mit dem er nach dem Gesetz nicht verwandt war, Unterhalt schuldete.³⁶⁰ Der Mutter schulde-

³⁵³ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 341.

³⁵⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 20 f.

³⁵⁵ Savigny, Friedrich Karl von, geb. 21.02.1779 in Frankfurt am Main, gest. 25.10.1861 in Berlin, war ein deutscher Rechtsgelehrter und Kronsyndikus. Begründer der Historischen Rechtsschule (Quelle: Wikipedia).

³⁵⁶ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 342; Denkschrift vom 24.11.1842, zitiert nach Buchholz, Savignys Stellungnahme zum Ehe- und Familienrecht, in: Ius Commune Bd. 8: Vorträge zum 200. Geburtstag von Savigny, S. 188.

³⁵⁷ Harms-Ziegler, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 342 ff.

³⁵⁸ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 13.

³⁵⁹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 25.

³⁶⁰ Peschel-Gutzeit, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF3/2011, S. 106.

te er lediglich die Entbindungskosten sowie Unterhalt für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung.³⁶¹

Den Berechnungen Max Marcuse³⁶² zufolge wurden Anfang des 20. Jahrhundert in Deutschland im Jahr durchschnittlich 180.000 Kinder unehelich geboren. Ausführungen darüber, wie viele dieser unehelich geborenen Kinder von einem alleinerziehenden Elternteil großgezogen worden sind fehlen leider, es muss aber davon ausgegangen werden, dass viele der Mütter mit dem Vater in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen gelebt haben, weil diese die Ehe aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht eingehen konnten. Sofern die Mutter aber tatsächlich auf sich allein gestellt war gehörte diese, insbesondere im städtischen Raum, den unteren sozialen Schichten an. Einem großen Teil dieser „Mündelmütter“ wurden die Kinder bereits kurz nach der Geburt weggenommen bzw. ihre Lebensbedingungen wurden derart erschwert, dass sie „freiwillig“ auf sie verzichteten.³⁶³

Die Sozialpolitikerin Henriette Fürth beschreibt die Problematik alleinerziehender Mütter folgendermaßen: „Verhältnismäßig am günstigsten gestellt sind die aus der industriellen Arbeit hervorgehenden außerehelichen Mütter. Sie können ihre Arbeitsstelle bis kurz vor der Niederkunft behalten und haben Anspruch auf die gesetzliche Wöchnerinnenunterstützung. Für das Dienstmädchen aber bedeutet schon die vorgerückte Schwangerschaft eine Brotlosigkeit, die noch dadurch verschärft wird, dass es mit dem Verdienst sogleich seine Unterkunft verliert. Die Lehrerin, die Gesellschafterin und ähnliche Kategorien erwerbstätiger Frauen verlieren Brot, Unterkunft und Klasse. Für viele bedeutet die in dieser Zeit doppelt empfindliche Hilfs- und Schutzlosigkeit zusammen mit der sozialen Verachtung und wirtschaftlichen Not den unwiderruflichen sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Bankrott.“³⁶⁴

Auch die rechtlichen Befugnisse der nichtehelichen Mutter bleiben gering. Das in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch beschrieb in § 1634 a.F. BGB den Wirkkreis der ehelichen Mutter. Dieser bezog sich vor allem auf ihr Recht und ihre Pflicht, neben dem Vater, für die Person des Kindes zu sorgen.³⁶⁵ Der Witwe kam gegenüber der ehelichen Mutter die volle elterliche Gewalt zu, der geschiedenen Frau wurde nur die Sorge für die Person des Kindes übertragen. Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung blieben dem Vater vorbehalten, § 1635 II a.F. BGB.³⁶⁶ Die nichteheliche Mutter konnte nur dann die elterliche Gewalt erhalten, wenn ihr die Vormundschaft über das Kind übertragen wird, ansonsten blieb ihr nur das Recht und die Pflicht für ihr Kind zu sorgen, § 1707 a.F. BGB. Das uneheliche Kind und sein Vater galten als nicht verwandt, § 1589 a.F. BGB.

³⁶¹ Peschel-Gutzeit, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF3/2011, S. 106.

³⁶² Max Marcuse (geb. 14.04.1877 in Berlin; gest. 24.06.1963), deutscher Dermatologe und Sexualwissenschaftler (Quelle: Wikipedia).

³⁶³ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 12.

³⁶⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 28.

³⁶⁵ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 29.

³⁶⁶ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 29 f.

[d]. 20. Jahrhundert

Die Frauenbewegung zu Anfang des 20. Jahrhunderts zeichnet sich in Deutschland hauptsächlich durch den Kampf um gleiche Bürgerrechte aus.³⁶⁷ Die Rechte der Mütter stehen weniger im Fokus. Dies liegt wohl auch daran, dass sich konservative und radikale Ansichten unvereinbar gegenüber stehen.³⁶⁸ Alice Salmon äußert den Vorwurf, dass der Bund für Mutterschutz, welcher nicht-eheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichstellen will und freie Liebesbeziehungen für nicht verwerflich hält, den Ehebund der völligen „Entrechtung“ preisgibt: „Wir müssen uns fragen: Darf die Befriedigung der erotischen Bedürfnisse der Frau, darf dieser individualistische Gesichtspunkt zum ausschlaggebenden Prinzip für eine Forderung gemacht werden, deren Erfüllung nicht die Frau alleine angeht, sondern an den Grundlagen unserer sozialen Ordnung rüttelt?“³⁶⁹

In der praktischen Arbeit ist es den Frauenbewegungen vor allem ein Anliegen, wirksame Hilfe durch die Einrichtung von Wöchnerinnenheimen, von Krippen, Milchküchen, Stillstuben, Fürsorgestellen und die Bezahlung von Hauspflegerinnen zu schaffen.³⁷⁰ Als besonders wichtig für die erwerbstätigen nichtehelichen Mütter wird die Einrichtung von Betriebskrippen und -kindergärten eingeschätzt. „Einige große industrielle Betriebe haben bereits Säuglingsheime und Kinderpflegestationen eingerichtet, um der Säuglingssterblichkeit entgegenzuwirken, den Müttern aber auch die innere Ruhe bei der Arbeit zu geben, die sie nie haben können, wenn sie ihre Kinder in der Wohnung zurückgelassen haben, ohne ausreichend für ihre Nahrung und für eine geeignete Aufsicht sorgen zu können.“³⁷¹ Nach einer Untersuchung, die der Bund Deutscher Frauenvereine im Winter 1904 durchführt, erfüllen die damals in Deutschland existierenden 26 Heime nicht annähernd die entsprechenden Bedingungen.³⁷²

[e]. Der erste Weltkrieg

Der erste Weltkrieg brachte den entscheidenden Durchbruch für die anstehenden Reformen. In ihren politisch wirksamsten Ausprägungen blieb diese Politik Mütterpolitik, das an sie geknüpfte Heilsversprechen wurde in der Gesundheit und Funktionstüchtigkeit des Volkkörpers verankert.³⁷³ Dennoch blieb der Staat hinter der Einlösung der „Dankesschuld gegenüber Kriegswitwen und -waisen“ zurück.³⁷⁴

Mit dem Kriegsbeginn kamen zu der Gruppe der nichtehelichen Mütter die Witwen als zahlenmäßig gleichermaßen relevante Gruppe hinzu: 1918 gibt es 1,6 Millionen Hinterbliebene, davon 600.000 Witwen.³⁷⁵ Für Witwen mit mehreren Kindern wurde eine

³⁶⁷ Vinken, Die deutsche Mutter, S.31.

³⁶⁸ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 32.

³⁶⁹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 32 f.

³⁷⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 33.

³⁷¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 33 f.

³⁷² Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 41.

³⁷³ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 31.

³⁷⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 35.

³⁷⁵ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 36.

Entlohnung für ihre Erziehungsarbeit, „Pflegschaftsgeld“, gezahlt, welches 33 DM für die Frau und 14 DM für jedes Kind betrug.³⁷⁶ Nach dem 4. August 1914 erhielten auch die anerkannten nichtehelichen Kinder der gefallenen Soldaten Unterhalt, nicht aber deren Mütter.³⁷⁷ Von der ledigen Mutter wurde erwartet, dass diese berufstätig ist und sich selbst ernähren kann, dass eine berufliche Tätigkeit von 10-12 Stunden pro Tag mit der Betreuung und Erziehung eines kleinen Kindes unvereinbar, ist findet keine Berücksichtigung.³⁷⁸ 700.000 Hungertote und Erfrorene zwischen 1914 und 1918 - in ihrer Mehrzahl Frauen und Kinder - sind Ergebnis der geringen Zahlungen und der materiellen Not.³⁷⁹

Der Erste Weltkrieg mit 2 Millionen „im Felde“ gefallenen Soldaten und 700.000 „an der Heimatfront“ Verhungerten und der Erfrorenen wirkt alarmierend auf eine Gesellschaft, die sich umzingelt und von allen Seiten bedroht sieht.³⁸⁰ Das Gesetz zum Verbot der Herstellung und des Verkaufs von empfängnisverhütenden Mitteln sowie die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sollten die Einbußen wieder ausgleichen. Auch die Rechte nichtehelicher Kinder wurden gestärkt.³⁸¹ Die Weimarer Republik erfüllt daher zwei zentrale Forderungen der Frauenbewegung: Das aktive und passive Wahlrecht für Frauen und die Neuregelung des Nichtehelehenrechts durch Art. 121 der Weimarer Verfassung: „Den ehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“³⁸² Diese positive Entwicklung geht aber damit einher, dass im Zuge der Demobilisierungsmaßnahmen Frauen, speziell Industriearbeiterinnen, aus ihren Arbeitsplätzen gedrängt werden.³⁸³ Zwei Millionen Frauen im heiratsfähigen Alter und die große Anzahl der Kriegswitwen steht Stellenknappheit, frauenfeindliche Stimmung auf dem Arbeitsmarkt und Inflation gegenüber.³⁸⁴ Alle Faktoren zusammen bewirkten, dass die Zahl nichtehelicher Mütter zunimmt und dass die Situation alleinerziehender Frauen – trotz neuer Gesetze – nicht besser wird.³⁸⁵ Nach Abschaffung des Zölibats für berufstätige Frauen versuchten dennoch immer mehr junge Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen Familie und Beruf miteinander zu verbinden.³⁸⁶ In dieser Zeit wurde wohl auch das Schlagwort der „Doppelbelastung“ geprägt.³⁸⁷ Eine der prominentesten Politikerinnen der Weimarer Republik, Marie Elisabeth Lüders³⁸⁸, zieht als un-

³⁷⁶ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 36.

³⁷⁷ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 38.

³⁷⁸ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 39.

³⁷⁹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 36.

³⁸⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 48.

³⁸¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 48.

³⁸² Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 55.

³⁸³ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 55.

³⁸⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 55.

³⁸⁵ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 55.

³⁸⁶ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 56.

³⁸⁷ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 56.

³⁸⁸ Marie-Elisabeth Lüders, oft genannt auch Else Lüders, geb. 25.06.1878 in Berlin, gest. 23.03.1966 ebenda, war eine deutsche Politikerin (DDP, später FDP) und Frauenrechtlerin /Quelle: Wikipedia).

verheiratete Mutter ihren Sohn alleine auf, ohne dadurch ihr Reichstagsmandat zu verlieren.³⁸⁹

[f]. Nationalsozialismus

Die NS-Zeit wartete mit völlig veränderten Moralvorstellungen auf. Die Abwertung der Frau und Aufwertung der Mutter sind Grundlagen für den radikalen Abbau geläufiger Tabus und die Ausbeutung der Frau als „Gebärmachine“.³⁹⁰ Dass „Familie“ keinen Wert an sich hatte zeigt sich, als zu Zwecken der Erzeugung „wertvollen arischen Nachwuchses“ jegliche Form der Promiskuität bzw. Zuchtwahl legitimiert wird.³⁹¹ Weiblichkeit wie Väterlichkeit hatten Müttern und Soldaten zu weichen, Hand in Hand kämpfte man für die Ewigkeit der Rasse.³⁹² Die wahre Berufung der Frau lag in biologischer Mütterlichkeit, die zur heiligsten aller Aufgaben rückte – dies schloss die Konkurrenz mit Männern auf dem Arbeitsmarkt aus.³⁹³ Die Ehe mit einem „fremdrassischen“ Partner galt als ebenso unzumutbar wie die kinderlose „Fehlehe“.³⁹⁴ Die ideologische Aufwertung der Mutterschaft, die in der Verleihung des Mutterkreuzes an kinderreiche Frauen gipfelte, fand jedoch keine Entsprechung in der individuellen Anerkennung der Frau, noch in der tatsächlichen Fürsorge den Müttern gegenüber.³⁹⁵ Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde das Alleinerziehen zum Massenschicksal.³⁹⁶ In vielen Fällen überlebten die Männer den Krieg nicht, aber auch aus verheirateten Müttern wurden de facto deshalb Alleinerziehende, weil die Front- und Genesungsurlaube viel zu kurz waren um väterliche Erziehung praktizieren zu können.³⁹⁷ Hinzu kamen die alleinerziehenden Mütter, die von Wehrmachtsoffizieren in „halb offiziellem Auftrag“ geschwängert wurden; Allein im Rahmen des „Lebensborn e.V.“ wurden rund 12.000 Kinder geboren.³⁹⁸

Der Reformversuch, das nichteheliche Kind durch die größere Verantwortung des Vaters zu stärken, fiel der Auflösung des Reichstages zum Opfer.³⁹⁹

[g]. Nachkriegszeit

In der Nachkriegszeit war man auf dem sozialen und familienpolitischen Sektor weitgehend mit der Beseitigung der Trümmer beschäftigt.⁴⁰⁰ Die deutschen Mütter waren in ihrer überwiegenden Mehrheit nach wie vor auf sich gestellt und trugen die Verant-

³⁸⁹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 57.

³⁹⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 14.

³⁹¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 73.

³⁹² Vinken, Die deutsche Mutter, S. 33.

³⁹³ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 33.

³⁹⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 74.

³⁹⁵ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 75.

³⁹⁶ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 75.

³⁹⁷ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 77.

³⁹⁸ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 76 f; 80, 81.

³⁹⁹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 82.

⁴⁰⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 12

wortung für die Sorge ihrer Familie.⁴⁰¹ Zu der großen Zahl nichtehelicher Kinder, die aus Verzweiflung, Einsamkeit oder Endzeitstimmung in den letzten Kriegsmonaten in Bunkern, Lagern oder auf der Flucht gezeugt worden sind, kam die noch größere Zahl der „Besatzungskinder“ die aus den Beziehungen hervorgingen, die deutsche Frauen mit den Alliierten eingingen.⁴⁰² Die Restaurationsphase ist daher geprägt von der Wiederherstellung der „Keimzelle“ Familie, welche mit einem entsprechenden Frauenbild und sozialpolitischen Maßnahmen einhergeht.⁴⁰³

Die Gleichstellung ehelicher und nichteheliche Kinder wurde streng vermieden, denn so Roth-Stielow: „Infolge der Zeitumstände seit Beginn des Ersten Weltkrieges ist die Familienordnung weitgehend auseinandergebrochen und erschüttert. Die Flucht aus der Ehe in illegale Verhältnisse sowie die Billigung beliebiger vorehelicher Beziehungen sind immer mehr zu beobachtende Erscheinungen. Auch die Ehe selbst ist nicht mehr der Ordnungsfaktor, der sie früher war. In dieser Lage muss daher dem Grundsatz der Motive, dass das eheliche Kind nicht durch Ansprüche unehelicher Kinder schlechter gestellt werden darf, wieder entscheidende Bedeutung zukommen.“⁴⁰⁴ Auch in der Rechtsprechung versuchte man die Ehe gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durchzusetzen, so heißt es 1953 in einem Urteil des Landgerichts Wiesbaden: „Eine unterhaltsberechtigten geschiedene Frau, die mit einem anderen Mann in „wilder Ehe“ lebt und diesen trotz seines Heiratsangebots nicht ehelicht um ihre Unterhaltsansprüche nicht zu verlieren, verwirkt hierdurch ihre Alimentationsberechtigung.“⁴⁰⁵

Der Ehe und wahrer Mütterlichkeit versuchte man Recht zu verschaffen – gerade auch im Gegensatz zur DDR, der man unterstellte, dass die Familie als Raum reiner Menschlichkeit von einem totalitären Staat zerrüttet würde.⁴⁰⁶ Familie wurde nicht als Teil der Welt begriffen, sondern als ein bedrohter Raum, den es als Garantie eines humaneren Miteinanders gegen die „Welt“ zu schützen gilt.⁴⁰⁷ Der Staat taucht als potentieller Feind auf, vor dessen totalitärem Zugriff Schutzräume errichtet werden müssen.⁴⁰⁸

Erst 1969 legt das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein neues Nichtehelichenrecht vor, welches 1970 in Kraft tritt. Dies erfolgte allerdings nicht freiwillig und aus Überzeugung, sondern gezwungenermaßen: In Art. 6 Abs. 5 des Bonner Grundgesetzes von 1949 stand der Verfassungsauftrag, dass den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen seien wie den ehelichen Kindern.⁴⁰⁹

⁴⁰¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 89.

⁴⁰² Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 89.

⁴⁰³ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 14.

⁴⁰⁴ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 89.

⁴⁰⁵ Landgericht Wiesbaden, 9.1.1953.

⁴⁰⁶ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 33.

⁴⁰⁷ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 34.

⁴⁰⁸ Vinken, Die deutsche Mutter, S. 34.

⁴⁰⁹ Peschel-Gutzeit, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF3/2011, S. 106.

cc. Fazit

Alleinerziehende Eltern stellen kein Phänomen unserer Zeit dar. Alleinerziehende Mütter hat es tatsächlich schon immer gegeben. Die Klassifizierung als solche fand aber erst durch die Institutionalisierung der Ehe statt und das Publizitätserfordernis als Konstitutives Eheelement. Hierdurch entstand der Makel der unverheirateten Mutter und des Kindes nicht verheirateter Eltern mit allen rechtlichen und sozialen Schwierigkeiten. Die Lebenslage der nichtehelichen Mutter und des nichtehelichen Kindes ist jeweils durch die gesellschaftliche Stellung der Frau und des Kindes bedingt. Die Anerkennung der Rechte nichtehelicher Kinder stärkt das Kindeswohl und die Rechte der nichtehelichen Mutter. Diese Entwicklung ist als Prozess zu beobachten. Die Stärkung des Kindeswohls im Rahmen der letzten Unterhaltsreform ist als Bestandteil dieses Prozesses zu begreifen. Die Stärkung des Kindeswohls nichtehelicher Kinder ist erster Linie dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag geschuldet und nicht etwa dem Umstand, dass es einer Neuregelung des Unterhaltsrechts aufgrund der erhöhten Anzahl alleinerziehender Eltern bedurfte.

6. Kindeswohlkonzept**a. Einleitung**

Das Kindeswohlkonzept ist nicht nur Zweck der Gesetzesänderung, sondern ist nunmehr zum entscheidenden Abgrenzungskriterium dafür geworden, wann dem betreuenden Elternteil eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit obliegt.

Aber was genau ist unter dem Begriff „Kindeswohl“ zu verstehen? Von „Kindeswohl“ zu sprechen ist üblich, wenn es gilt Maßstäbe zu setzen, an denen sich legitime Sorge und illegitimes Bemühen um Kinder voneinander sondern.⁴¹⁰ Die notorische Vagheit des Begriffs „Kindeswohl“ lädt aber auch Missbrauch ein.⁴¹¹ Allerdings wird man auf diesen oder einen anderen funktional äquivalenten Begriff nicht verzichten können – solange jedenfalls nicht, als Erwachsenen das Recht zugestanden wird, paternalistisch über Kinder zu verfügen.⁴¹²

Der Begriff des Kindeswohls wird im Gesetz an unterschiedlichen Stellen genannt, ohne diesen zu definieren. § 1697 a BGB dient nicht der Definition, sondern stellt nur die Rechtsnatur des Kindeswohls als allgemeinen Entscheidungsmaßstab besonders heraus.⁴¹³ Auch § 1666 I BGB – gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – bietet im Rahmen der negativen Abgrenzung nur die Bestimmung, dass das „körperliche, geistige und seelische Wohl“ von dem Begriff des Kindeswohls umfasst ist.

⁴¹⁰ vgl. Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 1.

⁴¹¹ Hügli, Handeln zum Wohle des Kindes – Was heißt das?, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 21.

⁴¹² Hügli, Handeln zum Wohle des Kindes – Was heißt das?, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 21; Als Hinweis darauf, dass zumindest andere Rechtskonzeptionen denkbar sind, vgl. Saner, Spuren einer menschlichen Erziehung, S. 7-30.

⁴¹³ Puruckherr, Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, S. 76.

In zahlreichen Gesetzen ist die Rede vom Kindeswohl. Was unter Kindeswohl zu verstehen ist, muss daher stets im Zusammenhang mit der/jeweiligen Regelung/Anspruch gesehen werden. Vorliegend interessiert das Kindeswohl in erster Linie unter dem Aspekt der Vereinbarkeit der Kinderbetreuungsmöglichkeit mit dem Kindeswohl, als auch der Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit dem Kindeswohl.

Während das Kindeswohl häufig im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen diskutiert wird, liegt das Hauptaugenmerk der Kindeswohlprüfung im Rahmen der Erwerbsobliegenheit an einer anderen Stelle. Es muss nicht geprüft werden, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist oder ob aufgrund der Gefährdung des Kindes das Elternrecht eingeschränkt werden muss. So stellt z.B. die Bindung des Kindes im Rahmen der Sorgerechtsregelung ein Kriterium des Kindeswohls dar. Es handelt sich dabei um die innere, psychische Tatsache der gefühlsmäßigen Bindung, welche sich zum Teil mit den Grundsätzen zur Kontinuität überschneidet – die Sorgerechtsentscheidung soll möglichst wenig die im Kind gewachsenen Bindungen beeinträchtigen.⁴¹⁴ Eine Beeinträchtigung gewachsener Bindungen ist aber durch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils nicht oder zumindest nur in Einzelfällen zu befürchten. Kriterien wie das Förderungsprinzip, Kontinuitätsprinzip und die Bindung des Kindes, welche im Rahmen der Sorgerechtsregelungen herangezogen werden, können daher nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden.

Auch in § 1 I SGB VIII ist vom Kindeswohl die Rede: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Daneben existieren außerhalb der Rechtswissenschaft zahlreiche weitere Definitionen zu dem Begriff „Kindeswohl“; Die Bandbreite reicht von der expliziten Forderung des „leiblichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes“ bis dahin, dass nur „die am wenigsten schädliche Alternative für das Kind realisiert werden soll“.⁴¹⁵

Im Folgenden möchte ich versuchen, dem Begriff des „Kindeswohls“ näher zu kommen und einige typische Risikofaktoren für das Wohl von Kindern speziell in Ein-Elternfamilien auf Auswirkungen und Überwindungsmöglichkeit mit Blick auf die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils hin untersuchen.

b. Das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff

Dem Kindeswohlbegriff wird teilweise der normative Gehalt abgesprochen.⁴¹⁶ Aufgrund der unüberschaubaren Vielzahl denkbarer rechtlicher und tatsächlicher Konstellationen hat der Gesetzgeber aber bewusst einen vom Gericht auszufüllenden unbestimmten

⁴¹⁴ Puruckherr, Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, S. 83.

⁴¹⁵ vgl. Nave-Herz, Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 76.

⁴¹⁶ Puruckherr, Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, S. 76.

Rechtsbegriff gewählt um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden zu können. Das Kindeswohl als alleiniger Bezugspunkt zwingt den Richter, alle festgestellten Umstände und Aspekte in ihren Auswirkungen und in ihrer Bedeutung für das individuelle Kind zu würdigen und entsprechend zu entscheiden.⁴¹⁷ Demzufolge bedarf die Lebenssituation des Kindes in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht einschließlich der Beziehungen zu Eltern, Dritten und Umgebung umfassender gerichtlicher Aufklärung.⁴¹⁸

Die Rechtsfigur des Kindeswohls spielt nur für unmündige Kinder eine Rolle – denn das Kindeswohl übernimmt im wesentlichen eine Funktion für den Willen des unmündigen Kindes, solange dieser wegen fehlender oder nur beschränkter Handlungsfähigkeit rechtlich noch nicht relevant ist.⁴¹⁹ Dem Kindeswohl ist damit eine „Leit- und Sperrfunktion“ eigen, die zur kindzentrierten Sicht und Bewertung der Gesamtsituation führt und kindeswohlfremde oder kindeswohlwidrige Gesichtspunkte abwehrt.⁴²⁰ Als weitere Grundrichtung enthält das Kindeswohlkonzept dadurch das Gebot der Individualgerechtigkeit. Bezugspunkt der Kindeswohlprüfung ist immer das konkret betroffene Kind in seiner unaustauschbaren Identität sowie Familien- und Lebenssituation.⁴²¹

c. Das Kindeswohl aus historischer Sicht im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt

Das, was Kindern wohl tut, definieren die Eltern selbst.⁴²² Grundlage hierfür ist Art. 6 II GG, „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“. Über deren Erfüllung die staatliche Gemeinschaft wacht. Nach der Interpretation des BVerfG garantiert Art. 6 II GG den Vorrang, die Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Eltern bei Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Sinne eines klassischen Grundrechts.⁴²³ Das Elternrecht beruht auf dem Gedanken, dass in der Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als einer anderen Person oder Institution.⁴²⁴ Das Elternrecht ist daher Freiheitsrecht und gewährt Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, die nicht durch das staatliche Wächteramt gedeckt sind.⁴²⁵

Die Kinder stehen den Eltern als Träger eigener Menschenwürde und eigener Persönlichkeitsrechte gegenüber.⁴²⁶ Kinder sind Träger eigener Rechte und anstelle der Unter-

⁴¹⁷ Puruckherr, Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, S. 77.

⁴¹⁸ Puruckherr, Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, S. 77.

⁴¹⁹ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 8.

⁴²⁰ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 8.

⁴²¹ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 9.

⁴²² Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung, Erkennen und Helfen, S. 21.

⁴²³ Schwab, Familienrecht, Rn. 503.

⁴²⁴ Schwab, Familienrecht, Rn. 503, BVerfGE 61, 358, 371.

⁴²⁵ Schwab, Familienrecht, Rn. 503., BVerfGE 24, 119, 138.

⁴²⁶ Schwab, Familienrecht, Rn. 506, BVerfGE 24, 119, 144.

ordnung des Kindes unter die Macht der Eltern entsteht eine Beziehung auf der Grundlage zahlreicher Grundrechte.⁴²⁷

Den Eltern werden Grenzen gesetzt, in dem die Elternverantwortung bzw. das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes und treuhänderisches Recht gesehen wird.⁴²⁸ Bei Grenzüberschreitung im Rahmen von §§ 1666, 1666a BGB darf der Staat die Erziehungskompetenz an sich ziehen. Hierbei dient das Wohl des Kindes als Grenze der elterlichen Verantwortung.⁴²⁹ Denn das Recht und die Pflicht der Eltern über die Belange des Kindes zu entscheiden, muss sich am Wohl des Kindes orientieren. Über die Betätigung der elterlichen Verantwortung wacht die staatliche Gemeinschaft, Art. 6 II 2 GG. Das Wächteramt des Staates resultiert aus dem Anspruch des Kindes als Grundrechtsträger auf staatlichen Schutz.⁴³⁰ Richtpunkt der staatlichen Kontrolle ist das Wohl des Kindes.⁴³¹

Tatsächlich ist das Rechtskonzept des Kindeswohls erst seit wenigen Dekaden als das zentrale familienrechtliche Leitprinzip anerkannt und insbesondere hinsichtlich der konsequenten Bezugnahme auf die Persönlichkeitsrechte des Kindes als zeitgeschichtliches Phänomen des 20. Jahrhunderts zu betrachten.⁴³² Gleichwohl beantwortet jede Zeitepoche die Frage, was unter „Kindeswohl“ zu verstehen ist, wem die Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffes obliegt und in welchem Verhältnis die Kindesinteressen zu den Interessen der Eltern und des Staates stehen, nicht einheitlich.⁴³³

Während im römischen und germanischen Recht das Kindeswohl durch die väterliche Gewalt als Herrschaftsverhältnis im Interesse des Gewaltinhabers lag (*patria potestas*, *Munt*), zeichnet sich eine grundlegende Veränderung erst durch die Einführung des BGB ab. Der elterlichen Gewalt wurde ein Vormundschaftscharakter verliehen. Oberste Richtschnur jeglichen Handelns sollte das Interesse und Wohl des Kindes sein, denn man ging davon aus, dass der Gewaltinhaber das Kindeswohl am besten interpretieren und sichern könnte.⁴³⁴ Erst im Rahmen der Weimarer Zeit, durch die verfassungsrechtliche Verankerung des staatlichen Wächteramtes und der elterlichen Erziehungsverpflichtung, wird die bisherige Exklusivität der elterlichen Interpretation vom Kindeswohl zugunsten der staatlichen Vorstellung von einer leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit eingeschränkt.⁴³⁵ Ein Eingriff in das väterliche Sorgerecht gegen dessen Willen war nach § 1 S. 3 des RJWG dann zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.⁴³⁶ Nach

⁴²⁷ Aman, Zum Kindeswohl-Konzept, S. 3.

⁴²⁸ Aman, Zum Kindeswohl-Konzept, S. 3.

⁴²⁹ Maywald, Kindeswohl und Kindesrechte, in: *Frühe Kindheit* 4/2002, S. 4.

⁴³⁰ Schwab, Familienrecht, Rn. 507.

⁴³¹ Schwab, Familienrecht, Rn. 507; BVerfGE 59, 360, 367.

⁴³² Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 1.

⁴³³ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 1.

⁴³⁴ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 51.

⁴³⁵ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 63.

⁴³⁶ Lausch, Das Kindeswohl als Entscheidungskriterium für sozialarbeiterisches Handeln im Jugendamt, <http://www.soz-paed.com/diplom/diplom.html>.

Fend⁴³⁷ ist diese Entwicklung auf einen Individualisierungsschub zurückzuführen. Die Individualisierung hatte einen Perspektivwandel in der Pädagogik durch die Diskussion über die antiautoritäre Erziehung zur Folge. Sie operierte nunmehr mit einem neuen Menschenbild, das auf anderen anthropologischen Grundannahmen beruht, nämlich dass Erziehung nicht durch Unterdrückung zu erfolgen habe, sondern durch Förderung des – von Natur aus – Vorhandenen zu gewährleisten.⁴³⁸

Auch wenn Ziel des nationalsozialistischen Staates nicht das Wohl des Einzelnen, sondern des ganzen Volkes war, führte die Ideologie zu einem weiteren Vorrang des individuellen Kindeswohls und zur Einschränkung der elterlichen Rechte.⁴³⁹ Die Einschränkung des Elternrechts zugunsten der staatlichen Erziehungspolitik erfuhr auch nach dem Nationalsozialismus durch das Ehegesetz von 1946 erneut eine deutliche Stärkung.⁴⁴⁰ Aber erst durch den mit dem Gleichberechtigungsgesetz 1959 eingeführten § 1627 S. 1 a.F. BGB änderte sich die Rechtsprechung in erheblicher Weise und räumte den Interessen des Kindes infolge der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstmals wirklichen Vorrang gegenüber denen der Eltern ein.⁴⁴¹ Die Entwicklung des § 1626 BGB vom Erlass des Familienrechts im BGB von 1900 über das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 hin zum Sorgerechtsgesetz von 1979 macht die Entwicklung vom Patriarchat zur Partnerschaft besonders deutlich.⁴⁴² Das Verhältnis zwischen Eltern und Kind sollte nicht länger als Gewaltverhältnis missverstanden werden und die Fürsorgefunktion sollte deutlicher zum Ausdruck kommen.⁴⁴³ Aus dem Begriff „elterliche Gewalt“ wurde daher die „elterliche Sorge“.⁴⁴⁴ Der Anspruch des Kindes auf gewaltfreie Erziehung wird dagegen erst im November 2000 durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung eingeführt, § 1631 Abs. II BGB.

d. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 stellte einen weiteren Anstoß für die Reformierung des Kindschaftsrechts dar.

In der deutschen, nicht von der UN autorisierten Fassung wurde der authentische Begriff *best interest of the child* mit „Kindeswohl“ wiedergegeben.⁴⁴⁵ Artikel 3 Nr. 1 der Convention on the Rights of the child lautet: In all actions concerning children ... the best interests of the child shall be a primary consideration.

⁴³⁷ Helmut Fend, geb. 26.12.1940 in Hohenems, österreichischer Pädagogikprofessor (Quelle: Wikipedia).

⁴³⁸ Nave-Herz, Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 81.

⁴³⁹ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 78.

⁴⁴⁰ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 86.

⁴⁴¹ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 101.

⁴⁴² Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 119.

⁴⁴³ Schlüter, Familienrecht, S. 167.

⁴⁴⁴ Parr, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, S. 120; Damit einhergehend wurde auch die Überschrift zum fünften Titel von vormals „elterliche Gewalt über eheliche Kinder“ in „elterliche Sorge für eheliche Kinder“ umformuliert.

⁴⁴⁵ <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>

e. Definitionsversuche - Kindeswohl

aa. Definition anhand der Grundrechte

Für eine Bestimmung des Begriffs Kindeswohl unter Einbeziehung von Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder plädiert Maywald, indem er als Definition vorschlägt: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt“.⁴⁴⁶ Kindeswohl wird damit zu einem normativen Begriff, der es ermöglicht, die konkrete Situation eines Kindes danach zu bewerten, ob sie seinem Wohl entspricht oder nicht, eine besondere Situation, die sich aus der jeweils individuellen Entwicklung eines Kindes ergibt.⁴⁴⁷

bb. Pädagogisch-Psychologische Betrachtung

Das Kindeswohl ist aus pädagogisch-psychologischer Sicht in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.⁴⁴⁸

Dettenborn schlägt vor, unter „familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“.⁴⁴⁹ Dieser Begriff des Kindeswohls bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Kindheit und Jugend bis zur Volljährigkeit bzw. Erwachsenenreife zum Bezug.⁴⁵⁰ Kindheit ist in dem Maße geglückt, wie sie einen Menschen instand setzt (die Grundlage bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohl sorgen zu können.⁴⁵¹ Bei der Einschätzung, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, ist daher vorrangig an die möglichen Folgen für sein „späteres Leben“ zu denken.⁴⁵²

⁴⁴⁶ Maywald, Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert, S 40.

⁴⁴⁷ Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung, Erkennen und Helfen, 11. Aufl. 2009, S. 22.

⁴⁴⁸ Sponsel, Kindeswohl-Kriterien, http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm, vom 17.10.11.

⁴⁴⁹ Dettenborn, S. 50.

⁴⁵⁰ Sponsel, Kindeswohl-Kriterien, http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm, vom 17.10.11.

⁴⁵¹ Sponsel, Kindeswohl-Kriterien, http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm, vom 17.10.11.

⁴⁵² Aman, Zum Kindeswohlkonzept, S. 14.

*cc. Entwicklungspsychologie**[1]. Einleitung*

Die moderne Entwicklungspsychologie baut auf der von John Bowlby⁴⁵³ entwickelten Bindungstheorie auf. Die Definition des Kindeswohls aus entwicklungspsychologischer Sicht bedarf daher zunächst der Darstellung der Bindungstheorie.

[2]. Bindungstheorie:

Die Bindungstheorie ist Ende der sechziger Jahre von dem englischen Kinderpsychiater John Bowlby entwickelt worden. „Bindung“ wird dabei verstanden als tiefe emotionale Beziehung eines Kindes zu seinen engsten Bezugspersonen, die sich im Laufe seiner ersten Lebensjahre herausbildet.⁴⁵⁴ Die engsten Bezugspersonen sind fast immer die Mutter, der Vater, aber auch andere Personen wie zum Beispiel die Großeltern oder ältere Geschwister. Das Bindungsbedürfnis ist angeboren und produktionsbiologisch begründet, denn die Schutzbedürftigkeit des Neugeborenen macht für es die Beziehung zu einer starken, erwachsenen Person überlebenswichtig.⁴⁵⁵

Neben dem Bedürfnis nach Bindung ist auch das Explorationsverhalten, die Umwelt selbstständig zu erkunden und die Neugier des Kindes zu befriedigen, angeboren.⁴⁵⁶ Bindungsverhalten und Explorationsverhalten sind wichtige Voraussetzung für eine gelingende und umweltangepasste Entwicklung, sie stehen zueinander in wechselseitiger Beziehung und schließen sich in der Regel gegenseitig aus.⁴⁵⁷

Die elterliche Feinfühligkeit spielt für die Bindungsqualität eine wichtige Rolle. Dabei ist die elterliche Feinfühligkeit nicht nur wichtig für die aktuell positive Befindlichkeit des Säuglings oder Kleinkindes, sondern auch Grundvoraussetzung für die Entwicklung positiver sozialer und emotionaler Kompetenzen im späteren Kindes- und Jugendalter.⁴⁵⁸ Das Bindungsverhalten ist erst aktiv, wenn sich das Kind unwohl und unsicher fühlt, das Kind sucht dann die Nähe der Bezugsperson und wird die Umwelt nicht erkunden.⁴⁵⁹ So-

⁴⁵³ Edward John Mostyn Bowlby, geb. 26.03.1907 in London, gest. 02.09.1990 auf Skye, war ein britischer Kinderarzt, Kinderpsychiater, Psychoanalytiker und Pionier der Bindungsforschung (vgl. Bindungstheorie) (Quelle: Wikipedia).

⁴⁵⁴ Kölch/Fegert, Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S 1574; Bolby, Attachment and loss, Attachment; Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 132.

⁴⁵⁵ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 132.

⁴⁵⁶ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 132.

⁴⁵⁷ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 132 f.

⁴⁵⁸ Suess/Grossmann/Sroufe, Effects of infant attachment to mother and father on quality of adaptation in preschool: from dyadic to individual organization of self, Int J Behav Dev 15, S. 43-65; Weinfield, The nature of individual differences in infant-caregiver attachment, in Cassidy, J., Shaver, P.R. (Hg.), Handbook of attachment. Theory, research, and clinical applications, S. 68-88; Cassidy, Theoretical and methodological considerations in the study of attachment and the self in young children, in Greenberg/Cicchetti/Cummings (Hrsg.), Attachment in the preschool years, University of Chicago Press, S. 81-119; Kölch/Fegert, Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S 1574.

⁴⁵⁹ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 133.

bald sich das Kind sicher fühlt, ist das Explorationsverhalten aktiv, es erkundet die Umwelt und bewegt sich von der Bezugsperson weg.⁴⁶⁰

Abhängig davon, wie eine Mutter auf die wechselnden Bedürfnisse Ihres Kindes in den wiederkehrenden alltäglichen Interaktionserfahrungen eingeht und wie gut sich dieses auf die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Mutter verlassen kann, bildet das Kind im Laufe der Zeit ein bestimmtes Bindungsmuster.⁴⁶¹

Man unterscheidet im Rahmen der Bindungstheorie vier verschiedene Bindungsmuster:

- Die sichere Bindung

Ein Kind mit sicherer Bindung hat die Erfahrung einer verlässlichen Bezugsperson gemacht. Die Fürsorge der Bezugsperson kann als feinfühlig und unterstützend charakterisiert werden.⁴⁶² Das Kind zeigt ein angemessenes Wechselspiel zwischen Bindungs- und Explorationsverhalten,⁴⁶³ es kann auch negative Gefühle äußern, weil es dafür Trost und Beruhigung erwartet und tatsächlich auch erhält.⁴⁶⁴

- Die unsicher-vermeidende Bindung

Das Explorationsverhalten überwiegt bei einem Kind mit vermeidender Bindung, denn es hat erfahren, dass die Bindungsperson bei negativen Erfahrungen und Gefühlen des Kindes zurückweisend und ablehnend reagiert, sodass es sich selbst nicht als beachtenswert und liebenswert erfahren hat. Bindungsbezogene Gefühle werden daher unterdrückt.⁴⁶⁵ Viele Mütter solcher Kinder berichten, dass sie Berührungen mit ihren Kindern als unangenehm empfinden.⁴⁶⁶

- Die ambivalente Bindung

Kinder dieses Bindungsmusters erleben eine eher unberechenbare und inkompetente Fürsorge, daher sieht es sich entweder als hilflos und passiv bezüglich der eigenen Kompetenzen, oder reagiert ärgerlich.⁴⁶⁷

- Bindungsdesorganisation

Ein Kind mit Bindungsdesorganisation konnte aufgrund unsicherer Fürsorgeerfahrungen mit Misshandlung, psychisch-belasteten Eltern oder unreifen und inkompeten-

⁴⁶⁰ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 133.

⁴⁶¹ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 133; Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, S. 45.

⁴⁶² Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, S. 45.

⁴⁶³ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 133.

⁴⁶⁴ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, S. 45.

⁴⁶⁵ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 134; Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, S. 45.

⁴⁶⁶ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 134.

⁴⁶⁷ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, S. 45.

ten Eltern kein konstantes Bindungsmodell aufbauen, sondern verfügt möglicherweise über mehrere Modelle, die sich widersprechen und nicht integrierbar sind.⁴⁶⁸ Dadurch wirkt sein Verhalten strategielos im Gegensatz zu den anderen drei organisierten Bindungsstrategien.⁴⁶⁹

[3]. Auswirkungen der Bindungsqualität auf das Sozialverhalten

Die unterschiedlichen Bindungsmodelle haben im Kleinkind-, Vorschul- und Schulalter Folgen für die allgemeine Anpassung und soziale Entwicklung der Kinder.⁴⁷⁰ Eine Vielzahl von Studien belegt, dass Kinder mit sicherer Bindung über ein höheres Maß an sozialer Kompetenz und eine geringere Ausprägung internalisierender⁴⁷¹ und externalisierender⁴⁷² Verhaltensprobleme aufweisen als Kinder mit unsicherer Bindung.⁴⁷³ Die Folge von unsicherer Bindung ist, dass das Individuum Ersatz für emotionale Regulationsdefizite sucht und diese beispielsweise in aggressivem Verhalten oder Drogenmissbrauch findet.⁴⁷⁴ Der allgemeine Erfahrungswert, dass Kinder in der Schule besser lernen, wenn ihre Beziehungen dort und zuhause in Ordnung – also zuverlässig und berechenbar – sind, lässt sich bindungstheoretisch aus kognitiver, psychoanalytischer und systemischer Sicht begründen.⁴⁷⁵

Die sichere Bindung ist für den Menschen grundlegende Basis und Voraussetzung für die volle Entfaltung der individuellen kognitiven Fähigkeiten.

[4]. Definition „Kindeswohl“ in der Modernen Entwicklungspsychologie

Ausgangspunkt des theoretischen Entwicklungskonzepts ist der Wert und die Würde des Individuums und seine grundlegende Tendenz sich unter günstigen Bedingungen zu einem eigenständigen und zugleich sozialen Wesen zu entfalten.⁴⁷⁶

⁴⁶⁸ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 45.

⁴⁶⁹ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 45.

⁴⁷⁰ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 52 f.

⁴⁷¹ Internalisierende Verhaltensprobleme umfassen sozialen Rückzug, ängstlich depressives Verhalten und psychosomatische Beschwerden, in: Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 53.

⁴⁷² Externalisierende Verhaltensprobleme weisen aggressive und dissoziale, regelverletzenden Verhaltensweisen auf, in: Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 53.

⁴⁷³ Gloger-Tippelt, Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 53.

⁴⁷⁴ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 151.

⁴⁷⁵ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 152.

⁴⁷⁶ Aman, Zum Kindeswohlkonzept, S. 15.

Notwendige Kernvariablen, die Voraussetzung für eine positive Entwicklung darstellen, sind:

- Wertschätzung
- Kongruenz
- Empathie

Dabei müssen natürlich auch die Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt werden. Goldstein hat Maßstäbe erarbeitet, welche sowohl die Rechtsprechung als auch die Arbeit in den Jugendämtern beeinflusst hat:⁴⁷⁷ „Der kindliche Körper braucht Nahrung, Schutz und Pflege. Der kindliche Intellekt entwickelt sich nicht spontan, sondern in Reaktion auf die Einwirkungen von außen. Das Kind braucht Hilfe (...). Es braucht Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern (...). Seine spätere Ethik und Moral ist abhängig von den Vorbildern (...) den Eltern (...).“⁴⁷⁸ In der modernen Entwicklungspsychologie wird daher ein transaktionaler Entwicklungsbegriff vertreten, nach dem sich die Entwicklung als Interaktion eines Individuums mit seiner sozialen und gegenständlichen Umwelt vollzieht.⁴⁷⁹ Alle Einflüsse, welche die frühe Mutter-Kind Beziehung auf Dauer belasten, beeinflussen die Entwicklung des Kindes negativ, wenn keine Kompensation durch protektive Einflüsse erfolgt.⁴⁸⁰ Die empathiegesteuerte stressregulative Zuwendung der Mutter fördert die Reifung der stressverarbeitenden Systeme im kindlichen Gehirn, als auch den neuronalen Reifungsprozess der affektregulierenden Systeme.⁴⁸¹ Denn aufgrund der Unreife ist das Kleinkind angewiesen auf die externe Stressregulation durch mindestens eine feinfühlig, konstant und zuverlässig verfügbare Bezugsperson.⁴⁸²

Durch eine andauernde Beeinträchtigung der hochkomplexen und weitgehend unbewusst regulierten emotionalen Abstimmungs- und Lernprozesse durch Ablehnung, Vernachlässigung oder Missbrauch kann es im kindlichen Gehirn zu bleibenden Schäden kommen.⁴⁸³ Die regulative Kontingenzkontrolle und die mentale Modellierung des Erlebens des anderen im eigenen Ich sind zusammen mit der sicheren Bindung wesentliche Grundlagen des Erwerbs sozial-emotionaler, kognitiver und struktureller Kompetenzen

⁴⁷⁷ Aman, Zum Kindeswohlkonzept, S. 16.

⁴⁷⁸ Aman, Zum Kindeswohlkonzept, S. 16; Fiesler/Herborth, S. 76.

⁴⁷⁹ Sameroff, Models of developmental regulation: the environ-type, in: Cicchetti (Hrsg.), Rochester Symposium on Developmental Psychopathology, vol. 1, S. 41-68; Kölch/Fegert, Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S. 1574.

⁴⁸⁰ Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 17; Egle/Hardt, Weitergehende und protective Entwicklungsfaktoren für die spätere Gesundheit, in: Egle/Hoffmann/Joraschky (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, S. 20-34.

⁴⁸¹ Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 23 f.

⁴⁸² Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 34.

⁴⁸³ Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 26.

des Kindes.⁴⁸⁴ Bereits im Kindergarten- und Grundschulalter kann es daher zu einer Beeinträchtigung der sozialen Abstimmungsmöglichkeiten sowie zu destruktiven Tendenzen bei der Bewältigung sozialer Konflikte kommen.⁴⁸⁵

f. Zwischenergebnis

Das „Kindeswohl“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für den es keine rechtliche Definition gibt, der aber auch außerhalb der Rechtswissenschaft nicht einheitlich definiert wird. Den Definitionen in den unterschiedlichen Wissenschaften sind aber bestimmte Parameter zu entnehmen, die einheitlich als entscheidende Faktoren für die Gesundheit des Kindes in psychischer und physischer Hinsicht gelten. Zu diesen Faktoren zählt die Verfügbarkeit einer oder mehrerer zuverlässiger Bezugspersonen und die Umwelt des Kindes insgesamt. Das Kindeswohl kann immer nur individuell bestimmt werden für ein spezielles Kind in seiner speziellen Umwelt. Dabei ist wichtig, dass die Bezugsperson/Bezugspersonen emphatisch auf das Kind Einfluss nimmt und ihrerseits nicht zu einer Störung der Entwicklung des Kindes beiträgt.

Im Rahmen der Interpretation und Ausfüllung des Begriffs „Kindeswohls“ sind daher im Rahmen des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt die typischen Belastungssituationen des konkreten Kindes zu betrachten, es muss berücksichtigt werden, dass dem Kind eine oder mehrere Bezugspersonen zur Verfügung stehen müssen.

g. Kindeswohl – Armut

aa. Einleitung – Auswirkungen von Armut auf Kinder

Armut stellt einen Belastungsfaktor dar, der sich zusammen mit der Unsicherheit im Jugendalter ungünstig auf die Entwicklung des Kindes auswirken kann. Hartenbach⁴⁸⁶: „Es ist ein Unterschied, ob ein Kind in dem Bewusstsein aufwächst, von seinen Eltern nicht nur geliebt, sondern auch finanziell abgesichert zu werden, oder ob es in dem Bewusstsein aufwächst, von Sozialhilfe zu leben, also staatliche Leistungen zu empfangen und in diesem Punkt eben nicht auf seine Eltern zählen zu können.“⁴⁸⁷

Zum einen führt Armut zu verschärften emotionalen Belastungs- und Überforderungssituationen des betreuenden Elternteils, was sich negativ auf das Kindeswohl auswirken kann. Darüber hinaus gilt aber auch: Wer arm ist, lebt meist in einer kleinen Wohnung, in einer schlechten Wohnlage und verfügt über einen Mangel an Rückzugsmöglichkeiten. Konkret führt dies für Kinder z.B. zu Problemen im Rahmen der Erledigung von Schulaufgaben. Aber auch soziale Integration ist wesentlich durch die Akzeptanz von Gleichaltrigen geprägt und diese ist wiederum davon abhängig, dass alle das

⁴⁸⁴ Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 30.

⁴⁸⁵ Franz, Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West- Leuer (Hrsg.) Bindung – Trauma – Prävention, S. 33.

⁴⁸⁶ Alfred Hartenbach geb. 05.03.1942 in Niedergrenzbach (Schwalmstadt), deutscher Politiker (SPD), von 2002 bis 2009 Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz (Quelle: Wikipedia).

⁴⁸⁷ Hartenbach, Bundesrat – 822. Beziehung – 19. Mai 2006, S. 151.

Gleiche haben und tun können, d.h. unter ihresgleichen sind.⁴⁸⁸ Kinder aus armen Familien berichten auch häufiger über einen schlechten Gesundheitszustand, insbesondere über Kopf- und Magenschmerzen; Sie verletzen sich häufiger und leiden vermehrt an Asthma und Exemen.⁴⁸⁹ Insgesamt ist das subjektive Wohlbefinden armer Kinder wesentlich schlechter als jenes der Übrigen.⁴⁹⁰

Die Auswirkungen der Armut sind insbesondere abhängig von Ausmaß, Dauer und Phase im Lebenslauf.⁴⁹¹ Wird Armut als zeitlich begrenzte, überwindbare Notsituation erlebt, kann dies helfen, künftige Notlagen besser zu bewältigen.⁴⁹² Anhaltende Armut trotz dauernder Anstrengungen der Eltern führt bei Kindern jedoch häufig zu Verbitterung, Fatalismus oder Aggression.⁴⁹³

bb. Armutsrisiko – Komplexe Armut

Das Armutsrisiko stellt ein großes Problem alleinerziehender Eltern und damit auch von Kindern Alleinerziehender dar. Alleinerziehende, Sozialhilfe beziehende Frauen sind bezogen auf die Gesamtheit aller Sozialhilfeempfänger überrepräsentiert.⁴⁹⁴

a) Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung beschreibt Armut u.a. als einen Mangel an Teilhabechancen, komplexe Armut⁴⁹⁵. Nicht nur fehlendes Einkommen, sondern auch der Mangel an Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe sowie das Fehlen individueller Ressourcen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für eine aktive Lebensgestaltung notwendig sind.⁴⁹⁶ Im 7. Familienbericht werden neben fehlendem Einkommen die Ausgrenzung von einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung, Bildung und Erziehung, ein fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt und eine schlechte Wohnraumqualität als zentrale Armutsdimensionen definiert.⁴⁹⁷

b) Einem besonders hohen Armutsrisiko sind Kinder von Alleinerziehenden ausgesetzt.⁴⁹⁸ Rund 40 % der Kinder, welche in einem Alleinerziehendenhaushalt leben, sind

⁴⁸⁸ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 100.

⁴⁸⁹ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 100.

⁴⁹⁰ Klocke, Die Bedeutung von Armut im Kindes und Jugendalter – Ein europäischer Vergleich, in: Klocke/Hurrelmann (Hrsg.): Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen, S. 283.

⁴⁹¹ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 101.

⁴⁹² Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 101.

⁴⁹³ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 101.

⁴⁹⁴ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehender, S. 28.

⁴⁹⁵ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 7.

⁴⁹⁶ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 7.

⁴⁹⁷ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 7; Führt weiter aus: Während die Messkonzepte der meisten Armutsdimensionen sehr unterschiedlich ausfallen, wird materielle Armut in der Regel durch die Armutsrisikoquote ausgedrückt, diese gibt den Anteil der Bevölkerung an, deren bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen pro Kopf (Nettoäquivalenzeinkommen) weniger als 60 % des statistischen Mittelwertes (Median) in der Gesellschaft beträgt.

⁴⁹⁸ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 8; Deutlich geringer fällt die Armutsrisikoquote für Paarhaushalte aus; Abhängig von der Anzahl der Kinder liegt sie zwischen 10% und 14%, BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 17.

vom Armutsrisiko betroffen, dass sind ca. 800.000 Kinder, rund ein Drittel aller armutsgefährdeten Minderjährigen.⁴⁹⁹

In Deutschland ist etwa die Hälfte der Mütter mit drei oder mehr Kindern nicht erwerbstätig. Aber auch die erwerbstätigen Mütter erleiden deutliche Einkommensverluste aufgrund familienbedingter Nichterwerbsphasen, Teilzeit- oder geringfügiger Beschäftigung. 2009 gingen von den alleinerziehenden Müttern fast 60 %, von den alleinerziehenden Vätern 72 % einer Erwerbstätigkeit nach. Während aber nur 42 % der alleinerziehenden Mütter in Vollzeit arbeiten, sind 87 % der alleinerziehenden Väter in Vollzeit tätig.⁵⁰⁰ Daher waren 2009 31 % der alleinerziehenden Mütter auf Transferzahlungen wie Hartz IV oder Sozialhilfe zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts angewiesen.⁵⁰¹ Das Einkommen alleinerziehender Mütter steht in direktem Zusammenhang zu ihrer Erwerbsbeteiligung, Unterhaltszahlungen können das Defizit nicht ausgleichen.⁵⁰²

c) Das Einkommen alleinerziehender Eltern ist abhängig von der Erwerbstätigkeit, Unterhaltszahlungen und soziale Leistungen können nur unzureichend dem Armutsrisiko entgegen wirken. Welche Faktoren führen in welchem Maß dazu, dass ein Drittel der alleinerziehenden Mütter auf Transferzahlungen angewiesen ist?

Aus zahlreichen Untersuchungen ist bekannt, dass das formale Bildungsniveau eine zentrale Einflussgröße des Erwerbsverhaltens von Frauen darstellt.⁵⁰³ Höher qualifizierte Frauen haben nicht nur bessere Einkommens- und Berufschancen als Frauen mit geringer formaler Qualifikation, sie sind auch häufiger und kontinuierlicher erwerbstätig und kehren nach der Geburt eines Kindes schneller in den Arbeitsmarkt zurück.⁵⁰⁴ McLanahan sieht aufgrund diverser Untersuchungen der Auswirkung von Müttererwerbstätigkeit auf die kognitive Entwicklung der Kinder und deren Wohlbefinden sowie dem Zusammenhang zu Armutsrisiko und sozialer Benachteiligung für die USA, eine wachsende Benachteiligung der Kinder gering qualifizierter Frauen, die aus einer überdurchschnittlichen Zunahme der Erwerbstätigkeit von höher qualifizierten Frauen resultiert.⁵⁰⁵ Zu einem ähnlichen Ergebnis führten Untersuchungen in Großbritannien.⁵⁰⁶

⁴⁹⁹ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 16.

⁵⁰⁰ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 18.

⁵⁰¹ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 24.

⁵⁰² Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 29.

⁵⁰³ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 435.

⁵⁰⁴ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 435; Lauterbach, Berufsverläufe von Frauen. Erwerbstätigkeit, Unterbrechung und Wiedereintritt; Klein/Braun, Der berufliche Wiedereinstieg von Müttern zwischen abnehmendem Betreuungsaufwand und zunehmender Dequalifizierung, ZfS 1995, S. 58-68; Kurz, Das Erwerbsverhalten von Frauen in der intensiven Familienphase, Ein Vergleich zwischen Müttern in der Bundesrepublik Deutschland und den USA.

⁵⁰⁵ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 436; Mc Lanahan, Diverging Destinies: How children fare under Second Demographic Transition. Demography 41, S. 611.

⁵⁰⁶ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 436; Joshi, Production, Reproduction, and Education: Woman, Children and Work in a

Die Arbeitsmarktteilnahme von Frauen hat auch in Westdeutschland zwischen 1946 und 2004 deutlich zugenommen, ein deutlicher Zuwachs entfällt dabei auf Frauen, die Kinder im Haushalt haben.⁵⁰⁷ Der Trend zunehmender Erwerbstätigkeit überdeckt allerdings, dass das Arbeitsvolumen von Frauen über die Zeit hinweg nicht gestiegen ist (vgl. I.5.b.cc.(2.)). Dem gegenüber steht ein deutlicher Anstieg der Erwerbstätigkeit im Bereich der Teilzeit- und insbesondere der geringfügigen Beschäftigungen.⁵⁰⁸ Teilzeitarbeit hat die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit in den letzten Jahrzehnten getragen. Und auch, wenn die Teilzeitarbeit zunächst neben der Kindererziehung eine „Brückenfunktion“ hin zu einer späteren Vollzeitbeschäftigung darstellen soll, zeigt sich in Analysen eine relativ hohe Stabilität der einmal eingeschlagenen Erwerbspfade.⁵⁰⁹ Auch die Bandbreite der in Teilzeitarbeit angelegten Partizipations- und Integrationschancen am Arbeitsmarkt variiert erheblich – bisher sind Teilzeitstellen überwiegend in Arbeitsmarktbereichen verbreitet, in denen niedrig qualifizierte Dienstleistungen erbracht werden, im Bereich qualifizierter Arbeit finden sich – mit Ausnahme des Öffentlichen Dienstes – wenig Teilzeitoptionen, im Führungsbereich fehlen sie fast vollständig.⁵¹⁰ Echte „Brücken“ in Form der Teilzeitbeschäftigung in eine existenzsichernde Beschäftigung bestehen daher fast nicht.

Darüber hinaus ist insbesondere auch die Entgeltungleichheit für das niedrige Einkommen alleinerziehender Frauen verantwortlich (vgl. I.5.b.cc.(2.)).

Für Rohr⁵¹¹ stellt sich aber auch die Frage, ob die hohe Zahl der alleinerziehenden weiblichen Sozialhilfeempfänger aus der Unvereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung erwächst oder aber die Entscheidung, soziale Unterstützung der eigenen Erwerbstätigkeit vorzuziehen, aktiv getroffen wird. Vorausgesetzt, dass der Betroffene die Entscheidung für seine Handlung rational trifft, d.h. er wird so handeln, dass seine Interessen am besten verwirklicht werden und er aus dem Ergebnis seiner Handlungen unter Einsatz möglichst minimaler Ressourcen den maximalen Nutzen zieht.⁵¹²

Die Entscheidung des Betroffenen stellt sich daher nach dem von Rohr entwickelten Modell immer als Entscheidung zwischen zwei Alternativen dar: Entweder entscheidet er sich dafür, die Versorgung durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit selbst sicherzustellen oder er entschließt sich, seine monetären Bedürfnisse über die Inanspruchnahme

British Perspective. Population and Development Review 2002, S. 445-474; Gregg/Gutierrez-Domench/Waldfoegel, The Employment of Married Mothers in Great Britain: 1974-2000, CMPO Working Paper 2003, S. 78.

⁵⁰⁷ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 440; Lag die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Kindern im Jahr 1989 noch bei 43 %, so stieg sie bis zum Jahr 2000 auf 55 % an, während die Erwerbstätigenquote von Frauen ohne Kinder weitgehend unverändert blieb.

⁵⁰⁸ Kreyenfeld/Konietzka/Böhm, Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 441.

⁵⁰⁹ BMFSFJ, Biografiemuster und Altereinkommensperspektiven von Frauen, 2011, S. 18 f.

⁵¹⁰ BMFSFJ, Biografiemuster und Altereinkommensperspektiven von Frauen, 2011, S. 19.

⁵¹¹ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 29

⁵¹² Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 29; Coleman, S. 34 ff.

me des Systems sozialer Hilfe zu befriedigen.⁵¹³ Diese Entscheidung trifft er aufgrund der Gegenüberstellung der Kosten-Nutzen Erwartung. Der Nutzen jeder Handlungsalternative präsentiert sich als Differenz zwischen dem erwarteten Nutzen und den erwarteten Kosten, welche als Ergebnis der Handlung auftreten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit.⁵¹⁴ Um die Probleme und Chancen oder die Kosten und den Nutzen für die Handlungsentscheidung des Betroffenen zu ermitteln, müssen drei Faktoren der Lebenslage analysiert werden, die maßgebend für die Wahl der Option Erwerbsarbeit oder Sozialhilfe sind. Zum einen die Möglichkeit einer qualitativ und quantitativ angemessenen Kinderbetreuung, zweitens die Partizipationschancen für alleinerziehende Mütter am Erwerbsmarkt, drittens die Sozialhilfebansprüche für Alleinerziehende im Rahmen der Sozialgesetzgebung.⁵¹⁵ Denn will sich eine alleinerziehende Mutter von den Transferzahlungen des Sozialamtes freimachen, dann muss sie ein Zeitkontingent als Arbeitszeit freimachen, die eine Entlohnung in Höhe der zu deckenden Lebensführungskosten zulässt.⁵¹⁶ Dabei kann angenommen werden, dass bei einer mittleren Qualifikation eine Teilzeitstelle mit 19 Arbeitsstunden pro Woche den Kostenbedarf der Lebensführung eines mehrköpfigen Haushaltes allein nicht zu decken vermag.⁵¹⁷ So gaben 16 % der alleinerziehenden Mütter mit Bezug von ALG-II an, dass sich ihre finanzielle Lage durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht verbessern würde und aus diesem Grund kein Interesse an Erwerbstätigkeit besteht.⁵¹⁸ Denn je niedriger die berufliche Qualifikation ist, desto niedriger ist die Chance ein Erwerbseinkommen zu beziehen, dass die sozialstaatlichen Transferleistungen deutlich übersteigt.⁵¹⁹

Der Grund für das meist niedrige Einkommen alleinerziehender Eltern liegt neben geringer Entlohnung im geringen Maß der eigenen Erwerbstätigkeit. Das Maß der Erwerbstätigkeit wird durch unterschiedliche Faktoren bestimmt. Die Anzahl der Kinder und auch das Alter der Kinder spielen dabei eine entscheidende Rolle. Entscheidend ist aber insbesondere auch die Bildung des alleinerziehenden Elternteils. Die Bildung und das zu erwartende Einkommen bei ausgeübter Erwerbstätigkeit sowie eine zuverlässige Betreuungsmöglichkeit entscheiden meist die Frage, ob überhaupt eine Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. ausgeweitet wird.

cc. Steuerliche Benachteiligung Alleinerziehender

Die beengte finanzielle Situation in Einelternfamilien entsteht aber nicht nur durch das geringe Einkommen. In Einelternfamilien kumulieren und kulminieren sich die steuerlichen Belastungen so sehr, dass sogar die OECD von der besonderen Abgabenbelastung

⁵¹³ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 29.

⁵¹⁴ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 29.

⁵¹⁵ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 30.

⁵¹⁶ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 31.

⁵¹⁷ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 31 f.

⁵¹⁸ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 45, PASS-Datensatz des IAB.

⁵¹⁹ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 45.

der Alleinerziehenden spricht.⁵²⁰ Wie schon der Name „Ehegattensplitting“ verdeutlicht, kommt dieses alleinerziehenden Eltern nicht zugute, obwohl diese allein und damit teurer wirtschaften müssen.⁵²¹ Der als Ausgleich zum Ehegattensplitting eingeführte Haushaltsfreibetrag steht bereits seit 1998 allen Eltern zu und wurde zum Erziehungsfreibetrag umdefiniert.⁵²² Insbesondere die Verbrauchersteuern belasten Alleinerziehende. Alleinerziehende zählen meist zu den Geringverdienern, sie müssen durchschnittlich einen weit höheren Teil ihres Einkommens für die Mehrwertsteuer aufbringen als höher Verdienende. Aus diesen Gründen ist nach einer Studie der OECD die Abgabenlast für Alleinerziehende mit geringerem Einkommen in Deutschland überdurchschnittlich. Für diesen Personenkreis liegt die Abgabenquote im OECD-Mittel um rund 80 % unter dem deutschen Niveau.⁵²³

dd. Armutsrisiko von Kindern Alleinerziehender in Europa

Der europäische Vergleich der vom Armutsrisiko betroffenen Kinder Alleinerziehender ergibt, dass Armut grundsätzlich immer im Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Armutsrisiko in den betrachteten Ländern und dem von Kindern und Jugendlichen steht.⁵²⁴ Es fällt im europäischen Vergleich aber auch auf, dass in Deutschland das Armutsrisiko von Kindern Alleinerziehender prozentual besonders hoch ist.

Durchschnittlich leben in Europa 25 % der von Armut betroffenen Kinder in Mehrkindfamilien⁵²⁵, 35 % in Alleinerziehendenfamilien. Demgegenüber leben in Deutschland 33 % der von Armut betroffenen Kinder in Alleinerziehendenfamilien und nur 15 % in Mehrkindfamilien.⁵²⁶ Im europäischen Vergleich gesehen trägt der Faktor Alleinerziehen in Deutschland eher zum Armutsrisiko bei als das Vorhandensein vieler Kinder in einer Familie.

Sowohl die Anzahl der Alleinerziehendenhaushalte, als auch die der Kinder in Alleinerziehendenhaushalten ist in den letzten Jahren auch in anderen Europäischen Ländern angestiegen.⁵²⁷ Alleinerziehendenhaushalte⁵²⁸ machen in der Europäischen Union (EU)

⁵²⁰ Lenze, Ein Jahr Unterhaltsreform. Mehr Gerechtigkeit – Für wen?, S. 6.

⁵²¹ Lenze, Ein Jahr Unterhaltsreform. Mehr Gerechtigkeit – Für wen?, S. 6.

⁵²² Lenze, Ein Jahr Unterhaltsreform. Mehr Gerechtigkeit – Für wen?, S. 7.

⁵²³ Lenze, Ein Jahr Unterhaltsreform. Mehr Gerechtigkeit – Für wen?, S. 8.

⁵²⁴ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 24

⁵²⁵ Mehrkindfamilie = 3 Kinder und Mehr.

⁵²⁶ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 24.

⁵²⁷ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 50; mit 25% ist der Anteil der Kinder in Alleinerziehendenhaushalten in Großbritannien besonders hoch, an zweiter Stelle folgt Deutschland mit 21%, das Schlusslicht bildet Polen mit 5%.

⁵²⁸ Definition Alleinerziehendenhaushalte nach Eurostat: Die Eurostat-Daten zur Arbeitsmarkt- und Haushaltssituation definieren als Alleinerziehendenhaushalte alle Haushalte, in denen ein Erwachsener und mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt; vgl. BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 49.

im Verhältnis zu allen Haushalten, 5 % aus.⁵²⁹ 90 % der Alleinerziehenden in Europa sind Frauen.⁵³⁰

Durchschnittlich verfügen Alleinerziehendenhaushalte über ein niedriges Einkommen, speziell in Irland und Großbritannien ist das Einkommen besonders niedrig. Deutschland liegt hier im Mittelfeld. Durch gezielte Transferleistungen ist die Armutsquote von Kindern Alleinerziehender in Deutschland rückläufig.⁵³¹

Um die materielle Lebenssituation von Alleinerziehenden zu verbessern, wird in allen europäischen Ländern die Vollzeit- oder Vollzeitnahe- Berufstätigkeit als zentrale Voraussetzung betrachtet.⁵³² Man versucht die Frauenerwerbstätigenquote zu erhöhen, daneben werden unterschiedliche Unterstützungsansätze für Alleinerziehende z.B. durch Beschäftigungspolitik (Großbritannien) oder Gleichstellungspolitik (Schweden) verfolgt.⁵³³ Um die Frauenerwerbstätigkeit zu erhöhen, wird die Kinderbetreuung ausgebaut, denn es hat sich gezeigt, dass Staaten, in denen eine gut ausgebaute Kinderbetreuungsinfrastruktur – besonders für Kinder unter drei Jahren – besteht, die Frauenerwerbsquote höher ist und dies insbesondere die Armutsgefährdungsquote der Kinder von Alleinerziehenden reduziert.⁵³⁴ Bestes Beispiel hierfür ist Dänemark, hier besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem Kindesalter von einem Jahr.⁵³⁵ Ein weiteres Bemühen stellt in Großbritannien das Programm „Extended Schools“ dar, welches als Ergänzung zur schulischen Betreuung eine lückenlose Betreuung der Kinder von 8.00-18.00 Uhr auch während der Ferien gewährleistet. Dänemark verfolgt seit den neunziger Jahren eine Kombination von aktivierender Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit einem gut ausgebauten Unterstützungssystem unter besonderen Kindergeldregelungen für Alleinerziehende.⁵³⁶ Nur Mütter mit Kindern unter sechs Monaten werden von der Arbeitsmarktaktivierung freigestellt, es ist ein deutliches Bestreben erkennbar, auch Mütter bestenfalls in Form eines Normalarbeitsverhältnisses im Arbeitsmarkt zu integrieren.⁵³⁷

Vergleichsuntersuchungen der familienpolitischen Leistungen in der EU durch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung haben gezeigt, dass die absolute Höhe der Familienleistung nur geringe Auswirkungen auf die Reduktion der Kinderarmut hat.⁵³⁸ Zur Reduzierung der Kinderarmut tragen aber zum einen monetäre Leistungen zur Einkommensverbesserung und zum anderen Sachleistungen zur Förde-

⁵²⁹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 49; 2-3% in südeuropäischen Ländern, 8% in Schweden, Irland und dem Vereinigten Königreich, 6% in Deutschland, Quelle: Eurostat.

⁵³⁰ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 50.

⁵³¹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 52.

⁵³² BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 53; Europäische Kommission 2008a, S. 36 f.

⁵³³ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 53.

⁵³⁴ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 54.

⁵³⁵ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 54.

⁵³⁶ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 58.

⁵³⁷ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 58.

⁵³⁸ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 25.

rung der Erwerbsbeteiligung der Eltern bei.⁵³⁹ Insbesondere Leistungen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung der Eltern können die Kinderarmut drastisch reduzieren, wie das Beispiel der skandinavischen Länder belegt. In den skandinavischen Ländern erhalten Familien nur sehr geringe Pauschalförderungen, unterstützt wird aber die Müttererwerbstätigkeit, wodurch diese Länder eine vergleichbar niedrige Kinderarmut aufweisen.⁵⁴⁰

Der Europäische Vergleich zeigt, dass Alleinerziehende generell ein niedriges Einkommen zur Verfügung haben und die Erwerbstätigkeit, insbesondere die vollzeitnahe Erwerbstätigkeit, eine zentrale Voraussetzung für die Verbesserung der Einkommenssituation darstellt.⁵⁴¹ Staatliche Leistungen können die eigene Erwerbstätigkeit nicht ersetzen. Aus diesem Grund kann beobachtet werden, dass nur in den Ländern ein vergleichsweise niedriges Armutsrisiko für Kinder Alleinerziehender besteht, in denen der betreuende Elternteil vollzeitnah erwerbstätig ist. Die Erhöhung der Müttererwerbstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Kinderarmut.⁵⁴² Der internationale Vergleich zeigt auch, dass aufgrund der geringen Erwerbstätigkeit von Müttern in Deutschland die Armutsreduzierung nur durch Sozialtransfers und Geldleistungen gewährleistet wird.

ee. Alleinerziehende Väter

Alleinerziehende Väter sind wesentlich seltener vom Armutsrisiko betroffen als alleinerziehende Mütter. Dies liegt daran, dass alleinerziehende Väter meist in Vollzeit erwerbstätig sind.

Lediglich in jeder zehnten Ein-Eltern-Familie ist der Vater das alleinerziehende Elternteil.⁵⁴³ Im Jahr 2009 betreuten 36 % der alleinerziehenden Väter Kinder im Alter von 15-17 Jahren, Mütter deutlich seltener (19 %). Nur 11 % der alleinerziehenden Väter betreuen Kinder im Krippen oder Vorschulalter.⁵⁴⁴ Auch andere Studien belegen,⁵⁴⁵ dass alleinerziehende Väter meist weniger und ältere Kinder im Gegensatz zu alleinerziehenden Müttern betreuen.

Zu der Lebenslage alleinerziehender Väter gibt es kaum Erhebungen. Der überwiegende Teil der alleinerziehenden Väter ist aber in Vollzeit erwerbstätig und insoweit finanziell relativ gut gestellt.⁵⁴⁶ Nur 19 % der alleinerziehenden Väter sind auf Transferzahlungen

⁵³⁹ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 25.

⁵⁴⁰ BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 25 ff.

⁵⁴¹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 53.

⁵⁴² BMFSFJ, Armutsrisiken, S. 27.

⁵⁴³ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 14.

⁵⁴⁴ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 14; 31 % der Alleinerziehenden Mütter betreuen Kinder im Krippen- oder Vorschulalter.

⁵⁴⁵ Stiehler, Wie weiblich vs. männlich gestalten alleinerziehende Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern ihren Alltag? – Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung – Vortrag auf der Arbeitstagung des Forschungsprojekts „Geschlecht in Forschung und Ausbildung“ der TU Dresden am 26.4.2002, S. 2.

⁵⁴⁶ Armuts-Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001.

wie Hartz IV oder Sozialhilfe zur Finanzierung des Lebensunterhaltes angewiesen.⁵⁴⁷ Nur 17 % der alleinerziehenden Väter müssen mit einem Einkommen von unter 1100 € monatlich auskommen (31 % alleinerziehende Mütter) 22 % haben ein Einkommen deutlich über 2600 € im Monat.⁵⁴⁸

Die Ursache für die finanzielle Besserstellung alleinerziehender Väter muss in verschiedenen Umständen gesehen werden. Es kann aber auch festgestellt werden, dass Untersuchungen zufolge die Bereitschaft zur alleinigen Sorge für die Kinder bei Männern stark von deren beruflicher Situation abhängt – besonders hoch ist die Bereitschaft, wenn die berufliche Position über dem Level des Bevölkerungsdurchschnitts liegt.⁵⁴⁹ Somit sind neben Männern, welche auf die Großmutter oder neue Lebensgefährtin zurückgreifen können, speziell Väter mit gutem Einkommen und flexibler Zeiteinteilung bereit, sich um die Kinder zu kümmern.⁵⁵⁰

Untersuchungen zufolge haben aber gerade auch finanziell und beruflich gut situierte Frauen keine Probleme mit der Situation „Alleinerziehen“. In der weit überwiegenden Anzahl der Einelternfamilien sind aber tatsächlich Frauen der alleinerziehende Elternteil, unabhängig von der finanziellen und beruflichen Situation. Hierdurch wird die These nahegelegt, dass eher die sozialen als die geschlechtsspezifischen Faktoren entscheidend sind, welche die glücklichen oder problematischen Umstände des Alleinerziehens als auch der finanziellen Situation bestimmen. Daher Hering: „Der Unterschied besteht allerdings darin, dass 90 % der Kinder, die nur von einem Elternteil aufgezogen werden, bei der Mutter aufwachsen – egal wie deren Lebensumstände aussehen – und dass der Vater als Alleinerziehender (zumindest bisher) immer nur dann ins Spiel kommt, wenn er sich als besonders engagiert erweist oder besonders privilegiert ist.“⁵⁵¹

Auch wenn alleinerziehenden Müttern und Vätern das Merkmal der Verantwortlichkeit für Haushaltsführung, Kindererziehung und Berufstätigkeit gemeinsam ist, unterscheiden sich die Lebensmuster in der zentralen Dimensionen der Lebensgestaltung, denn obwohl das Alleinerziehen geschlechtsübergreifende Anforderungen und Merkmale aufweist, wird das Leben weiterhin geschlechtsspezifisch geführt.⁵⁵² Auch alleinerziehende Väter sind in Bezug auf Familienarbeit besonders gefordert.⁵⁵³ Dennoch wenden alleinerziehende Väter täglich deutlich weniger Zeit für Haus- und Familienarbeit auf als Mütter in der gleichen Lebensform.⁵⁵⁴ Alleinerziehende Mütter leisten täglich fünfeinhalb Stunden Haus- und Familienarbeit, während alleinerziehende Väter nur drei/

⁵⁴⁷ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S. 25.

⁵⁴⁸ Alleinerziehende in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2009, S.28.

⁵⁴⁹ Fthenakis, Gemeinsame elterliche Sorge, S. 93.

⁵⁵⁰ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 109.

⁵⁵¹ Hering, Makel, Mühsal, Privileg?, S. 109.

⁵⁵² Stiehler, Wie weiblich vs. männlich gestalten alleinerziehende Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern ihren Alltag? – Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung – Vortrag auf der Arbeitstagung des Forschungsprojekts „Geschlecht in Forschung und Ausbildung“ der TU Dresden am 26.4.2002, S. 2.

⁵⁵³ BMFSFJ, Gender Datenreport 2005, S. 309.

⁵⁵⁴ Kahle, S. 179.

dreiviertel Stunden Hausarbeit verrichten.⁵⁵⁵ Dies ist aber wohl auch darauf zurückzuführen, dass in den Haushalten alleinerziehender Väter im Durchschnitt deutlich ältere Kinder leben - für diese fällt weniger Betreuungszeit an.⁵⁵⁶

Alleinerziehende Väter scheinen mit der Lebensform des „Alleinerziehens“ besser oder doch zumindest anders umzugehen. Sie gehen weiter ihrer Vollerwerbstätigkeit nach und verfügen aus diesem Grund über größere finanzielle Mittel als alleinerziehende Mütter. Die Ursache für die unterschiedliche Gestaltung und die unterschiedliche Lebensqualität muss in verschiedenen Ursachen gesehen werden. Männer betreuen meist ältere Kinder und greifen häufiger auf die Hilfe Außenstehender zurück. Dennoch muss die Selbstverständlichkeit, mit der die meisten alleinerziehenden Väter trotz der Betreuung ihrer Kinder der Vollerwerbstätigkeit nachgehen, als geschlechtsspezifisches Merkmal anerkannt werden, da dies dem Armutsrisiko entgegenwirkt und insgesamt zu einer Steigerung der Lebensqualität führt.

ff. Fazit

Auch wenn Kinder aus armen Verhältnissen grundsätzlich schlechtere Lebensräume vorfinden als die übrigen Kinder, wirkt sich die Armut nicht in jedem Fall benachteiligend aus. Der Faktor der komplexen Armut muss aber gerade bei Kindern alleinerziehender Eltern aufgrund des hohen Risikos berücksichtigt werden, um eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu verhindern. Wichtig ist neben Unterstützungsleistungen von Verwandten und Freunden insbesondere die Qualität der innerfamiliären Beziehungen, um den negativen Auswirkungen der Armut zu begegnen.

Die Überwindung von Armut und ihren nachteiligen Folgen kann nicht ausschließlich durch finanzielle Leistungen erfolgen.⁵⁵⁷ Insbesondere die Folgen komplexer Armut werden hierdurch nicht ausgeglichen. Zur Kompensation ist ein Ausgleich erforderlich, der bereits im Kleinkindalter für einen Chancenausgleich sorgt. Insofern kommt der außerfamiliären Tagesbetreuung eine Schlüsselrolle zu. Ein öffentliches Betreuungsangebot kann Defizite in der häuslichen Betreuung teilweise auffangen und wirkt sich positiv auf die emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder aus.⁵⁵⁸

Auch Armut selbst kann allein durch monetäre Leistungen nicht überwunden werden. Insofern deckt sich die Forderung nach Müttererwerbstätigkeit mit der notwendigen aber auch positiv wirkenden außerhäuslichen Kinderbetreuung. Sowohl die Armut selbst als auch deren Ausgleich durch außerhäusliche Betreuung und Überwindung durch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils sind daher im Rahmen des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Das Ergebnis deckt sich zumindest teilweise mit dem gefundenen Ergebnis aus dem Vergleich zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen. Die Lebenssituation allein-

⁵⁵⁵ Kahle, S. 179.

⁵⁵⁶ Kahle, S. 179.

⁵⁵⁷ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 103.

⁵⁵⁸ Streuli, Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 103.

erziehender Männer ist finanziell abgesichert durch die eigene Erwerbstätigkeit. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die Lebenssituation aus. Es muss aber beachtet werden, dass die höhere Erwerbstätigkeit nicht nur auf geschlechtsspezifische Unterschiede zurückzuführen ist, sondern dass insbesondere auch das Alter und die Anzahl der zu betreuenden Kinder zwischen alleinerziehenden Müttern und Vätern stark unterschiedlich ist. Es liegt nahe, dass die Vollerwerbstätigkeit für alleinerziehende Väter aufgrund des Alters und der Anzahl der zu betreuenden Kinder leichter zu bewältigen ist.

h. Erwerbsarbeit und Kindeswohl

aa. Einleitung

Erwerbsarbeit kann durch die damit einhergehenden höheren materieller Ressourcen zu einer Verbesserung des Kindeswohls führen. Erwerbsarbeit ist in fast allen Fällen aber damit verbunden, dass der betreuende Elternteil sich nicht um seine Kinder kümmern kann, sondern auf Fremdbetreuung angewiesen ist. Es stellt sich daher die Frage, wie sich Erwerbsarbeit an sich auf das Kindeswohl auswirkt. Was bedeutet Erwerbsarbeit der Eltern für ihre Kinder, wie erfahren und bewerten sie diese?⁵⁵⁹ Wirkt sich Erwerbsarbeit negativ auf das Kindeswohl aus?

bb. Wie empfinden Kinder Erwerbsarbeit des betreuenden Elternteils?

Der Geolino-Kinderwertemonitor zeigt auf, dass Kinder der Berufstätigkeit ihrer Eltern grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Im Vergleich der Vor- und Nachteile nennen die Kinder deutlich häufiger Vorteile für die Berufstätigkeit der Eltern.⁵⁶⁰ Positive Aspekte wie z.B. die finanzielle Absicherung werden für beide, Mutter und Vater, genannt; Negativ fällt aus Kindersicht vor allem der Wunsch nach mehr gemeinsamer Zeit ins Gewicht.⁵⁶¹

Qualitative Studien belegen, dass das Ausmaß der elterlichen Arbeit ein entscheidender Faktor für das Wohlbefinden von Kindern ist.⁵⁶² Man kann aber nicht von einer linearen Verknüpfung zwischen beruflicher Einbindung der Eltern und erhöhter Belastung der Kinder ausgehen.⁵⁶³ Gerade auch Kinder, deren Mütter nicht erwerbstätig sind leiden

⁵⁵⁹ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär, 23/4, S. 148.

⁵⁶⁰ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schulkindern, S. 16; Geolino-Kinderwertemonitor 2010 in Kooperation mit UNICEF und BMAS. Befragt wurden 1.065 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie deren Mütter.

⁵⁶¹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schulkindern, S. 16; Geolino-Kinderwertemonitor 2010 in Kooperation mit UNICEF und BMAS. Befragt wurden 1.065 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie deren Mütter.

⁵⁶² Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 153.

⁵⁶³ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 153.

an Unzufriedenheit, da sie sich durch die ständige Präsenz eines Elternteils permanent beobachtet und kontrolliert fühlen.⁵⁶⁴

Ein großes Problem stellen für Kinder aber flexible und irreguläre Arbeitszeiten der Eltern dar. Die betroffenen Kinder drücken aus, dass sie unter der Abhängigkeit leiden, nicht zu wissen, wann ihre Eltern kommen werden oder warten zu müssen.⁵⁶⁵ Ebenso problematisch stellen sich Überbrückungszeiten zwischen außerhäuslicher Betreuung und Rückkehr der Eltern für die Kinder dar, da diese in dieser Zeit auf sich selbst gestellt sind und die eigene Freizeit blockiert wird.⁵⁶⁶

Es zeigt sich aber auch, dass Selbstständigkeit als Chance und Selbstständigkeit als Zumutung abhängig ist von der „Qualität des Alleinseins“. Kürzere Phasen des Alleinseins werden von Kindern als Chance für bestimmte eigeninitiierte Handlungsprojekte und familiäre Regelverletzungen gesehen und daher von diesen als vorteilhaft eingestuft.⁵⁶⁷

cc. Fazit

Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils wird von den Kindern grundsätzlich positiv bewertet, insofern ist generell eine Gefährdung des Kindeswohls durch Erwerbsarbeit nicht zu befürchten. Erwerbsarbeit des betreuenden Elternteils darf aber trotz vorteilhafter Auswirkung, dem Armutsrisiko entgegen zu wirken, nicht dazu führen, dass der Tagesablauf aufgrund der starken beruflichen Einspannung zu einer Überforderung des betreuenden Elternteils führt. Diese Überforderung würde die positiven Auswirkungen der Erwerbstätigkeit wieder aufheben und für das Kindeswohl kontraproduktiv sein. Die Überforderung des Elternteils ebenso wie die Ungewissheit, wann der Elternteil nach Hause kommt, erleben Kinder negativ, sodass die Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist. Diese Erkenntnis deckt sich mit den unterschiedlichen Kindeswohldefinitionen: Kinder brauchen eine zuverlässige Bezugsperson, sie müssen wissen, wann ihr Elternteil nach Hause kommt, und Kinder brauchen eine Bezugsperson, die auf sie eingehen kann, was bei einem beruflich überforderten Elternteil nicht gewährleistet ist.

i. Kindeswohl – Belastung des betreuenden Elternteils

aa. Einleitung

Die schwierige wirtschaftliche, gesundheitliche und psychosoziale Lage Alleinerziehender hat auch Auswirkungen auf die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden ihrer Kinder.⁵⁶⁸ Bekannt ist, dass psychische und soziale Überforderung sowie gesundheitliche

⁵⁶⁴ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 153.

⁵⁶⁵ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 154.

⁵⁶⁶ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 154.

⁵⁶⁷ Jurczyk, Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär 2004, 23/4, S. 154.

⁵⁶⁸ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 8.

Beeinträchtigungen von Eltern Risikofaktoren für die Entwicklung ihrer Kinder darstellen.⁵⁶⁹ Insbesondere Faktoren, welche die mütterliche Fürsorge, ihre Bindungsfähigkeit und ihre Bindungsbereitschaft beeinträchtigen, stellen Risiken für die Kinder da.⁵⁷⁰ Zu diesen Faktoren zählt insbesondere eine erhöhte Depressivität der Mutter bzw. des betreuenden Elternteils, denn depressive Menschen sind in ihren zwischenmenschlichen Fähigkeiten beeinträchtigt, dies betrifft auch elterliche Kompetenzen.⁵⁷¹

Im Folgenden möchte ich die Auswirkungen der erhöhten Belastung alleinerziehender Eltern auf das Kindeswohl sowie die konkrete Belastung, welcher alleinerziehende Eltern ausgesetzt sind, näher beleuchten.

bb. Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster

Aus psychologischer Sicht gilt, dass für eine gesunde Entwicklung von Kindern die Erfahrung notwendig ist, Einfluss auf die Umwelt ausüben zu können.⁵⁷² Hieraus entwickeln sich Kontrollüberzeugungen. Die Wahrnehmung der eigenen Wirksamkeit und Vertrauen in die Zuverlässigkeit wichtiger Bezugspersonen gelten als zentrale Merkmale der Person-Umwelt-Beziehung.⁵⁷³

Kinder erwerben zunächst in der Beziehung zu ihren Eltern Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster, die auf eine Steuerung des Verhaltens des Gegenübers gerichtet sind.⁵⁷⁴ Sofern die Eltern nicht oder nicht adäquat reagieren, hat dies negative Auswirkungen für das Kind. Die Folgen der Unkontrollierbarkeit seiner Umwelt sind für Kinder nicht nur auf die konkrete Situation beschränkt, in der die Erfahrung von Nichtkontrolle gemacht wird. Insbesondere aufgrund sich wiederholender Situationen tritt eine grundlegend negative Erwartungshaltung ein, die das gesamte Verhaltensrepertoire und das Selbstkonzept einer Person beeinflussen.⁵⁷⁵

Verschiedene Studien zur kindlichen Steuerung zeigen, dass Kinder mit psychischen und erzieherischen Problemen im Vergleich zu unauffälligen Kindern typische Unterschiede in ihren Steuerungsversuchen zeigen: aktiv-konstruktive Steuerungsversuche gegenüber den Eltern sind vermindert, die problematische Einflussnahme erhöht (offensiv durch „Bestrafen“, „Entwerten und Vorwürfe“, defensiv durch „passiv-resignatives Verhalten“ oder „Anpassung und Belohnung“).⁵⁷⁶

⁵⁶⁹ Franz, Palme - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 8.

⁵⁷⁰ Franz, Palme - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 9.

⁵⁷¹ Franz, Palme - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 9.

⁵⁷² Reicherts, Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 111.

⁵⁷³ Reicherts, Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 111.

⁵⁷⁴ Reicherts, Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 111.

⁵⁷⁵ vgl. Reicherts, Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 110 ff.

⁵⁷⁶ vgl. Reicherts, Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 110 ff.

Zahlreiche Studien belegen bei depressiv beeinträchtigten Müttern eine herabgesetzte Qualität elterlicher Einfühlung und Zuwendung, es besteht ein verändertes Interesse an sozialer Interaktion und eine selektive, reduzierte Wahrnehmung und Erkennung emotional positiver Reize.⁵⁷⁷ Besteht eine depressionsabhängige Störung der mütterlichen Feinfühligkeit über einen längeren Zeitraum hinweg, dann steigt das Risiko einer Bindungsunsicherheit für das Kind insbesondere dann, wenn das Kind keine weitere positive Ersatzbezugsperson hat oder keine therapeutische Hilfe für die Mutter erreichbar ist.⁵⁷⁸

Berücksichtigt man neben den ungünstigen Entwicklungsvoraussetzungen, die sich zudem oft im Kontext unsicherer Bindungsmuster manifestieren, noch die typischerweise schwierigen wirtschaftlichen und psychosozialen Verhältnisse in Einelternfamilien, dann überrascht nicht, dass Kinder, die bei nur einem Elternteil aufwachsen, im Vergleich mit Kindern, die bei beiden Elternteilen aufwachsen, in ihrer Entwicklung und in ihrem Wohlbefinden im Durchschnitt stärker beeinträchtigt sind und das bei Ihnen auch gehäuft Schwierigkeiten auf der Verhaltensebene bestehen.⁵⁷⁹ Forschungsarbeiten belegen, dass Kinder aus Einelternfamilien im Vergleich mit Kindern aus Zweielternfamilien gehäuft Lern- und Kommunikationsprobleme sowie aggressive Verhaltensstörungen aufweisen, ihr Selbstwertgefühl ist geringer, kognitive und soziale Fähigkeiten sind weniger gut entwickelt.⁵⁸⁰ Aus diesen Gründen erbringen sie meist schwächere Schulleistungen und es besteht ein erhöhtes Risiko für seelische Erkrankungen und Suchtverhalten.⁵⁸¹

cc. Lebenslage Alleinerziehender aus psychosomatischer Sicht

Die Alleinverantwortung alleinerziehender Eltern stellt eine große Herausforderung dar. Alleinerziehende Eltern sind aufgrund der alleinigen Verantwortung großen Belastungen ausgesetzt. Es stellt sich daher die Frage wie sich diese Belastung auf den betreuenden Elternteil und natürlich indirekt auf das betreute Kind auswirkt.

Whitehead⁵⁸² stellte in einer Studie zur Selbsteinschätzung der Gesundheitssituation und dem Auftreten von chronischen Erkrankungen, welche er in Großbritannien und Schweden durchführte, einen ungefähr gleich großen Unterschied zum Nachteil der alleinerziehenden Frauen im Vergleich zu verheirateten Müttern fest, obwohl die politischen und sozialen Rahmenbedingungen in beiden Ländern sehr unterschiedlich sind.⁵⁸³

⁵⁷⁷ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 312 f.

⁵⁷⁸ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 314.

⁵⁷⁹ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 9.

⁵⁸⁰ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 9.

⁵⁸¹ Franz, Palme - Präventives Elternttraining für alleinerziehende Mütter, S. 9.

⁵⁸² Whitehead/Bursstroem/Diederichsen, Social Policies and the pathways to inequalities in health: A comparative analysis of lone mothers in Britain and Sweden. *Social Science and Medicine* 50, S. 255- 270.

⁵⁸³ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 306.

Bei der subjektiven Einschätzung der eigenen Lebenssituation, gemessen im Hinblick auf die eigene Stimmung, Gesundheit, Finanzen, Wohnung, Beruf und Zukunft, zeigt sich, dass es ca. einem Drittel der Alleinerziehenden ausgesprochen gut geht, für zwei Drittel ist die Lebenssituation mit spezifischen Problemen und Risiken verbunden.⁵⁸⁴ Als problematisch erweisen sich hierbei eine unbefriedigende berufliche Situation, die länger anhaltende Dauer des Alleinerziehens, defizitäre Kleinkindbetreuung und fehlende soziale Netzwerke.⁵⁸⁵ Alleinerziehende Mütter fühlen sich im Vergleich zur verheirateten Müttern stärker physisch und psychisch belastet, sie beurteilen ihr körperliches Befinden im Ganzen schlechter und sind mit ihrem gesundheitlichen Zustand unzufriedener.⁵⁸⁶ Das subjektive Wohlbefinden und die Gesundheit Alleinerziehender werden darüber hinaus durch vielfältige Belastungen wie finanzielle Nöte, Zukunftsängste und Probleme mit der Wohnsituation beeinträchtigt.⁵⁸⁷

Diese Gesundheitsrisiken beeinträchtigen nicht nur das Wohlbefinden der Betroffenen, sondern können zu psychischen und physischen Erkrankungen führen: Alleinerziehende Frauen leiden im Vergleich zu Nicht-Alleinerziehenden häufiger an Ängsten, Depressionen, sozialer Isolation und dem Gefühl der permanenten Überforderung im Alltag.⁵⁸⁸ Die Ergebnisse des vom statistischen Bundesamt und Robert-Koch-Institut durchgeführten Gesundheitssurveys zeigen, dass bei alleinerziehenden Müttern chronische Krankheiten, Nieren- und Lebererkrankungen, sowie die Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens signifikant häufiger auftreten als bei verheirateten Müttern.⁵⁸⁹ Darüber hinaus ist der Konsum von Zigaretten oder anderen gesundheitsschädigenden suchterzeugenden Stoffen in der Gruppe der alleinerziehenden Mütter deutlich erhöht.⁵⁹⁰

Auch eine erhöhte Beeinträchtigung durch Depressivität und Ängste wurde in kulturell und wirtschaftlich sehr unterschiedlichen Ländern wie Kanada, den USA, Großbritannien, China, Puerto Rico, Deutschland, Schweden festgestellt.⁵⁹¹ Die Assoziation von Depressivität und Alleinerziehenden-Status im Vergleich zu verheirateten Personen besteht auch noch nach Berücksichtigung psychosozialer Ressourcen, Sozialstatus und Selektionseinflüssen.⁵⁹² Der Sozialstatus alleinerziehender Mütter ist im Vergleich zu verheirateten Müttern deutlich niedriger, in welchem Ausmaß die im Durchschnitt schlechtere Gesundheit alleinerziehender Mütter auf ihre schwächere finanzielle Lage

⁵⁸⁴ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 19.

⁵⁸⁵ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 20.

⁵⁸⁶ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, S. 33 f.

⁵⁸⁷ Rohr in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen S. 33 f.

⁵⁸⁸ Franz, Alleinerziehend – Alleingelassen.

⁵⁸⁹ Franz, Palme – Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 7 f.

⁵⁹⁰ Franz, Palme – Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 8.

⁵⁹¹ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 307.

⁵⁹² Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 307.

zurückzuführen ist, lässt sich aufgrund der Forschung in diesem Zusammenhang nicht abschließend beurteilen.⁵⁹³ Der Vergleich soziokulturell stark unterschiedlicher Länder wie Kanada, den USA, Großbritannien, Schweden, China, Puerto Rico und Deutschland zeigt aber, dass generell alleinerziehende Mütter im Vergleich zu verheirateten Müttern signifikant stärker unter Depressivität und Angst leiden.⁵⁹⁴

dd. PALME

Um die Entwicklungschancen der Kinder alleinerziehender Mütter zu verbessern, ist ein geeigneter Weg, am Wohlbefinden und der Stabilität der Mütter selbst anzusetzen, um ihre Fähigkeiten zu fördern, emotional feinfühlig und angemessen auf die unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnisse ihrer Kinder einzugehen.⁵⁹⁵ Diese Strategie verfolgt z.B. das von Prof. Dr. Matthias Franz⁵⁹⁶ entwickelte Elterntraining PALME.⁵⁹⁷

Im Rahmen des präventiven Elterntrainings für mittelgradig bis deutlich belastete alleinerziehende Mütter und ihre Kinder soll

- die Stärkung der Mutter-Kind Beziehung
- die Stärkung der intuitiven Elternfunktion und des elterlichen Kompetenzerlebens
- die Verbesserung der elterlichen Einfühlung in das Erleben des Kindes
- die verbesserte mütterliche Wahrnehmung der kindlichen Bedürftigkeitssignale und Affekte
- die Trennung des Paarkonfliktes von der gemeinsamen Elternverantwortung
- die Einübung sozialer und elterlicher Kompetenzen im Umgang mit Konflikten
- die Bearbeitung eventuell bestehender Selbstwertprobleme und Schuldgefühle
- die Bearbeitung unbewusster Delegationen (z.B. Parentifizierung des Kindes, Loyalitätskonflikte besonders der Jungen)

erlernt werden.⁵⁹⁸

Es konnte festgestellt werden, dass Mütter, die an PALME teilgenommen hatten, weniger depressiv waren, weniger psychisch/psychosomatisch belastet sind und über eine

⁵⁹³ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 8.

⁵⁹⁴ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 8.

⁵⁹⁵ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 10.

⁵⁹⁶ Prof. Dr. Matthias Franz ist Universitätsprofessor für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Universitätsklinikum Düsseldorf und dort stellvertretender Direktor des klinischen Instituts für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Quelle: Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter).

⁵⁹⁷ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 10.

⁵⁹⁸ Franz, Palme - Präventives Elterntraining für alleinerziehende Mütter, S. 10.

verbesserte psychische Gesundheit berichten konnten.⁵⁹⁹ Auch sechs Monate nach der Intervention blieb der Effekt weitgehend stabil.⁶⁰⁰

ee. Zwischenergebnis

Im Rahmen der Beurteilung der Erwerbsobliegenheit müssen die erhöhten Belastungen denen alleinerziehender Eltern ausgesetzt sind, Beachtung finden. Die dadurch bedingt erhöhten Depressionswerte alleinerziehender Eltern gegenüber anderen Eltern dürfen nicht ignoriert werden, da ansonsten die Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist.

Die Gefährdung des Kindeswohls kann in Übereinstimmung mit den verschiedenen Definitionen zum Kindeswohl dadurch angenommen werden, dass der betreuende Elternteil aufgrund der eigenen Belastung nicht oder häufig nur unzureichend in der Lage ist, auf die Bedürfnisse des/der betreuten Kinder adäquat einzugehen. Im Rahmen des präventiven Elterntrainings konnte festgestellt werden, dass den betroffenen Eltern durch Gespräche und die Vermittlung der Gefühle ihrer Kinder langfristig geholfen werden konnte.

Es stellt sich aber die Frage, in welcher Form diese Problematik im Rahmen der Erwerbsobliegenheit beachtet werden kann und zu welchen Konsequenzen die Feststellung erhöhter Belastung führen kann oder muss. Kann dem ohnehin stark belasteten Elternteil zugemutet werden, erwerbstätig zu sein oder würde eine solche Verpflichtung die Situation weiter verschärfen, sodass die weitergehende Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist?

ff. Einfluss von Erwerbsarbeit auf die Gesundheit alleinerziehender Frauen

Alleinerziehende Eltern sind, speziell durch die Alleinverantwortung für ihre Kinder, aber auch durch die meist begrenzten finanziellen Mittel sowie die weiteren Lebensumstände, gesundheitlich stark beeinträchtigt. Die Depressionswerte alleinerziehender Eltern sind sehr viel höher als die Depressionswerte anderer Eltern. In Bezug auf die Erwerbsobliegenheit stellt sich daher die Frage, ob die bestehende Belastung des betreuenden Elternteils durch eine Erwerbstätigkeit zusätzlich erhöht wird, sodass die Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten wäre.

Ökonomische und materielle Ressourcen bestimmen wesentlich die soziale Positionierung in der Gesellschaft und damit über die Lebenslage, welche in enger Verbindung zu der gesundheitlichen Situation des Menschen steht.⁶⁰¹ Menschen in schlechten sozio-ökonomischen Lebenslagen verfügen grundsätzlich über einen schlechteren Gesundheitszustand als sozial besser gestellte Personen.⁶⁰² Erwerbsarbeit bietet hierbei für den

⁵⁹⁹ Franz, Palme - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 21.

⁶⁰⁰ Franz, Palme - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, S. 22.

⁶⁰¹ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 6.

⁶⁰² Babitsch, Soziale Ungleichheit, Geschlecht und Gesundheit, S. 41.

Einzelnen eine kontinuierliche (qualifikationsabhängige) Einkommenschance und damit den Zugang zu ökonomischen und materiellen Ressourcen.⁶⁰³

Arbeit ist für die meisten Menschen ein zentraler Lebensinhalt, in der Existenzsicherung ist Arbeit bedeutendes Wirkungs- und Gestaltungsfeld des eigenen Lebens.⁶⁰⁴ Arbeit wirkt weit über den eigentlichen Arbeitsprozess hinaus und prägt zeitliche, finanzielle, soziale, kulturelle und gesundheitliche Dimension der Lebensbedingungen, welche sich auf die soziale Lage des Einzelnen bzw. der ganzen Familie auswirkt.⁶⁰⁵ Arbeit kommt ein hoher psychosozialer Nutzen zu, welcher sich in der Strukturierung der Zeit⁶⁰⁶, regelmäßige soziale Kontakte außerhalb der Kernfamilie, den Bezug zu Zielen und Zwecken, Identität und Status sowie der Aktivierung als latente Funktion der Erwerbsarbeit⁶⁰⁷ äußert.⁶⁰⁸ Dabei wirkt Erwerbsarbeit auch belastend und beanspruchend.

Ob aber die arbeitsbedingte Belastung positiv oder negativ auf die Gesundheit wirkt ist abhängig von einem komplexen Zusammenspiel personaler Faktoren und Umweltbedingungen.⁶⁰⁹

Auch wenn die Verbindung von Beruf und Familie auch in Zweielternfamilien nicht ungewöhnlich ist, so ist dies in jedem Fall für alleinerziehende Eltern durch die Erwerbsobliegenheit postuliert worden. Für alleinerziehende Eltern ist diese Verbindung nicht nur mit erhöhten Anforderungen an die Alltagsorganisation, denn es handelt sich nicht nur um zwei Lebensbereiche, sondern vor allem um zwei Arbeitsbereiche, sondern auch mit der fehlenden gesellschaftlichen Anerkennung verbunden.⁶¹⁰ Gerade aber die Stellung im gesellschaftlichen Arbeitsprozess ist maßgebend für gesundheitliche Chancen sowie Umfang und Qualität der medizinischen Versorgung: „Weil jene Gruppe der Bevölkerung, die als Arbeitnehmer im Arbeitsprozess am meisten und am schwersten Belastungen ausgesetzt sind, in ihrer beschränkten arbeitsfreien Zeit in zeitlicher, finanzieller und materieller Hinsicht auch am häufigsten unzulängliche Erholungsvoraussetzungen vorfinden, verlängern sich bei ihnen die Benachteiligungen aus dem Ar-

⁶⁰³ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 6.

⁶⁰⁴ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 7.

⁶⁰⁵ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 7.

⁶⁰⁶ Durch Erwerbsarbeit wird Zeit strukturiert, dies wirkt entlastend und stabilisierend. D.h. Arbeitszeiten geben Ende des Schlafes und damit den subjektiven Beginn des Tages vor, Gliedern die Woche in Arbeitszeit und Freizeit, in: Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 6.

⁶⁰⁷ Aktivierung: Erwerbsarbeit wirkt körperlicher und psychischer Lethargie entgegen, in: Johoda/Lazarsfeld/Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziologiefografischer Versuch 1975; Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 9.

⁶⁰⁸ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 9.

⁶⁰⁹ Ulich, Arbeitspsychologie, S. 385 f.; Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 8.

⁶¹⁰ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 13.

beitsprozess in den allgemeinen Lebensprozess hinein und führen zu einer gesundheitlichen Benachteiligung⁶¹¹. Die Position von Alleinerziehenden im Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt wird in erster Linie durch die geschlechtsspezifischen Merkmale des Arbeitsmarktes bestimmt, es ist für alleinerziehende Frauen aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen und den dazu bestehenden Rahmenbedingungen schwieriger als für andere Frauen, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden.⁶¹² Gleichzeitig besteht auf Seiten der Arbeitgeber eine geringe Wertschätzung: Aus Furcht vor hohen Ausfallquoten aufgrund der Kinder werden Alleinerziehende als randständiges Arbeitskräftepotenzial angesehen.⁶¹³ Somit werden alleinerziehende Frauen häufig in niedrig qualifizierten Tätigkeiten beschäftigt, welche besonders für zyklische und saisonale Schwankungen des Arbeitsmarktes anfällig sind.⁶¹⁴ Aufgrund der zeitlichen Herausforderung in der Bewältigung des Familienalltags für Alleinerziehende und der problematischen Lage der Arbeitsumwelt ist eine ausgleichende Funktion der Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende daher als kontrovers anzusehen. Speziell monotoner und unterfordernder Erwerbstätigkeit kann nur schwer ausgleichender Charakter zukommen. Dies gilt ebenso für Schichtdienst und Wochenendarbeit. Auf die Gesundheit wirkt sich ebenfalls der Inhalt der Arbeit aus: Frauen, welche sich mit dem Inhalt ihrer Tätigkeit nicht identifizieren oder diese nicht in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können, empfinden die Erwerbsarbeit als ein ihren Alltag negativ beeinflussendes Moment.⁶¹⁵

Eine Umfrage alleinerziehender Frauen hat dennoch ergeben, dass Erwerbsarbeit den Frauen Bedeutung verleiht und zugleich ein wichtiges Ressort ist, um eigenständig das Leben zu gestalten.⁶¹⁶ Dies wirkt sich unmittelbar auf das Wohlbefinden aus.⁶¹⁷ Die hohe zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit wird aber als belastend und überfordernd empfunden, Phasen der Entspannung bzw. Erholung sind im Alltag kaum oder gar nicht möglich.⁶¹⁸ Auch aus anderen Studien ergibt sich, dass die meisten alleinerziehenden Mütter nach einer Erwerbstätigkeit streben und der Aussage zustimmen, dass

⁶¹¹ Oppolzer, Die Industriegesellschaft der Gegenwart: die Bundesrepublik Deutschland als Beispiel einer kapitalistischen Gesellschaft in: Helmuth (Hrsg.) Geschichte der Arbeit: Vom alten Ägypten bis zur Gegenwart, S. 340; Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 13.

⁶¹² Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 21; BfA 2008: Arbeitsmarktberichterstattung: Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt – Lage und Entwicklung 2000-2008, S. 16.

⁶¹³ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 21.

⁶¹⁴ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 33.

⁶¹⁵ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 62.

⁶¹⁶ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 62.

⁶¹⁷ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 62.

⁶¹⁸ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 62.

Arbeit wichtig sei, „Weil sie das Gefühl gebe, dazuzugehören“.⁶¹⁹ Erwerbsarbeit wird als Möglichkeit der sozialen Integration gesehen.⁶²⁰ Gerade Frauen, die aufgrund des besonderen Pflegebedarfs ihrer Kinder enorm beansprucht sind, erleben Erwerbsarbeit häufig sogar als Erleichterung.⁶²¹

Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich Erwerbsarbeit positiv auf die Lebenssituation und Gesundheit alleinerziehender Eltern auswirkt. Einschränkungen dieser positiven Auswirkungen müssen vorgenommen werden, wenn es sich um monotone Arbeit handelt, die keinerlei Qualifikation bedarf und isoliert von anderen Menschen vorgenommen werden muss. Dabei muss beachtet werden, dass es speziell für alleinerziehende Frauen schwierig ist, eine „passende“ Arbeitsstelle zu finden.

gg. Fazit

Die Belastung des betreuenden Elternteils aufgrund der Alleinverantwortung und wirtschaftlichen Problematik birgt Gefahren für das Kindeswohl. Alleinerziehende Eltern weisen höhere Depressionswerte auf als andere Eltern und können die Bedürfnisse ihrer Kinder meist schlechter erkennen und darauf eingehen. Das Kindeswohl wird hierdurch gefährdet. Gefährdeten Eltern kann im Rahmen gezielten Elterntrainings geholfen werden, die Bedürfnisse ihrer Kinder wieder besser zu verstehen.

Die erhöhten Depressionswerte bei alleinerziehenden Eltern sprechen nicht gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auch bei Alleinerziehenden wirkt sich Erwerbsarbeit positiv aus. Erwerbsarbeit führt generell zu einer Verbesserung der Lebensumstände, sodass davon auszugehen ist, dass sich hierdurch auch die Depressionswerte verringern und positive Auswirkungen auf das Kindeswohl zu erwarten sind.

Es muss aber beachtet werden, dass die Erwerbstätigkeit die Belastung des betreuenden Elternteils – z.B. aufgrund zu hoher zeitlicher Anforderung oder weiterer psychischer Belastung - nicht erhöht. Dies würde die positive Wirkung auf das Kindeswohl nicht nur aufheben, sondern dazu führen, dass eine weitere Beeinträchtigung des Kindeswohls zu befürchten ist.

j. Das Kindeswohl in Trennungs- oder Scheidungsfamilien

aa. Einleitung

In der juristischen Literatur ist die Auffassung verbreitet, dass Funktion des Betreuungsunterhalts auch ist, eine unterhaltsrechtliche Hilfestellung zur Bewältigung von Trennungstraumata eines Kindes zu geben.⁶²² Eine solche Funktion des Betreuungsunterhalts

⁶¹⁹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 46, PASS-Datensatz des IAB.

⁶²⁰ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende 2009, S. 46, PASS-Datensatz des IAB; Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 47.

⁶²¹ Bendt, Erwerbsarbeit – Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, S. 49.

⁶²² So z.B. Dormann/Spangenberg, Nachehelicher Unterhalt und Kindesbetreuung, FamRZ 2012, S. 931.

kann nur im Rahmen des Kindeswohls Berücksichtigung finden. Die Trennung oder Scheidung der Eltern stellt sich immer als große Herausforderung für die ganze Familie dar, insbesondere aber für die betroffenen Kinder. Fraglich ist aber, ob durch die Scheidung oder Trennung eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu befürchten ist, die im Rahmen des Betreuungsunterhaltsanspruchs Berücksichtigung finden kann.

Marquardt konnte feststellen, dass auch sog. friedliche Scheidungen eine große Belastung für Kinder darstellen.⁶²³ Während aber bis in die 80er-Jahre hinein die Scheidung oder Trennung selbst als problematisch für die Kinder angesehen wurde, geht man heute davon aus, dass nicht die Scheidung als Ereignis per se pathogene Bedingungen schafft, sondern eine über Monate oder Jahre hinweg konfliktreiche und gestörte Paarbeziehung.⁶²⁴ Insofern gilt die problematische Beziehung der Eltern zueinander als negativer Einflussfaktor auf das Kindeswohl.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Trennung oder Scheidung gilt allerdings zu beachten, dass die Kinder getrennt lebender Eltern keine homogene Gruppe darstellen: Kinder von geschiedenen Eltern und Kinder, die lang in einer „faktischen Familie“ lebten, haben belastende Einbrüche ihrer Lebenswelt zu verkraften, welche Kinder von Alleinerziehenden der „ersten Stunde“ nicht erleben mussten.⁶²⁵

bb. Trennung der Eltern/Scheidung – Auswirkungen auf das Kindeswohl

Kinder jeden Alters nehmen die Trennung ihrer Eltern wahr und müssen diese bewältigen. Das kindliche Reaktionsmuster auf Trennung/Scheidung im Verhalten und Empfinden stellt sich dreiphasig dar: Die akute Phase der Trennung mit Wutausbrüchen, Depressionen und allmählicher Auflösung der Familie, die Übergangsphase, in der neue Rollen und Beziehungen innerhalb der Familie aufgebaut und neue Lebensstile ausprobiert werden, sowie die Phase der wiederkehrenden Stabilität, die sich manchmal erst nach Jahren zeigen kann.⁶²⁶

Trotz individueller Unterschiede gibt es altersspezifische Reaktionen, die bei fast allen Kindern zu beobachten sind.⁶²⁷ Sehr kleine Kinder reagieren häufig mit Angstzuständen und Schlafstörungen, sie wirken irritiert, sind häufig aggressiv und zeigen Rückschritte in ihrer Entwicklung.⁶²⁸ Kindergartenkinder zeigen ihren Kummer ähnlich, Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer werden aber deutlich wahrnehmbar, sie artikulieren ihr Verlangen nach dem Vater oder der Mutter, häufig suchen sie die Schuld

⁶²³ Dormann/Spangenberg, Nachehelicher Unterhalt, FamRZ 2012, S. 932.

⁶²⁴ Bodenmann, Der Zusammenhang zwischen Partnerschaftsproblemen und Störungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, S. 119.

⁶²⁵ Lenze, Unterhaltsrecht aus sozialrechtlicher Perspektive, FamRZ 2009, S. 1725.

⁶²⁶ Wallerstein/Lewis/Blakeslee, Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last – Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, S. 192 ff; Kölch/Fegert, Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S. 1575.

⁶²⁷ DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 8.

⁶²⁸ DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 8.

bei sich.⁶²⁹ Auch wenn Schulkinder die Trennung der Eltern besser verstehen können, macht sie diese traurig, hilflos und zornig, sie schämen sich, Leistungen in der Schule lassen nach.⁶³⁰ Ältere Kinder machen sich darüber hinaus große Sorgen um die Eltern und übernehmen Verantwortung, für die sie zu jung sind, kümmern sich um den Haushalt, jüngere Geschwister, aber auch um das Wohlergehen der Erwachsenen; eigene Interessen werden häufig vernachlässigt.⁶³¹ Auch wenn Jugendliche besser in der Lage sind, die Probleme der Eltern nachzuvollziehen, reagieren sie häufig mit überraschender Heftigkeit, in der die Enttäuschung über den Verlust der intakten Familie spürbar wird.⁶³²

In einem komplexen Strukturgleichungsmodell konnten daher drei zentrale Konsequenzen der elterlichen Trennung identifiziert werden: geringerer Schulerfolg, konflikt-hafte Partnerbeziehungen und eine schlechtere Beziehung zu den Eltern auch im jungen Erwachsenenalter.⁶³³

Trotz dieser Ergebnisse wird mit Verweis auf das der Scheidung vorausgegangene Trennungsjahr eine Beeinträchtigung des Kindeswohls in Folge der Trennung/Scheidung als Verlängerungsgrund des Betreuungsunterhalts teilweise abgelehnt. Eine Verlängerung komme nicht in Betracht, durch das Trennungsjahr sei das belastende Moment für das Kind bereits überwunden.⁶³⁴

Diese Ansicht verkennt aber, dass auch Kinder einer „faktischen Familie“ unter der Trennung ihrer Eltern leiden. Für das Kind macht es keinen Unterschied, ob die zusammenlebenden Eltern verheiratet waren oder nicht. Das gemeinsame Leben als Familie an einem gemeinsamen Wohnort ist entscheidend. Insofern kann die Beeinträchtigung des Kindeswohls nur durch Scheidung und nicht durch Trennung nicht verheirateter Eltern durch den Verweis auf das vorangegangene Trennungsjahr abgelehnt werden.

Aber auch für den nahehelichen Unterhalt muss diese grundsätzliche Beurteilung abgelehnt werden. Der Ansicht kann nur gefolgt werden, soweit es sich lediglich um die „normale“ Bewältigung einer Scheidung ohne „Komplikationen“ handelt. Da aber gerade die konflikthafte Beziehung der Eltern, welche die Scheidung oder Trennung überdauert – und insofern meistens auch das Trennungsjahr – negative Auswirkungen auf das Kindeswohl hat, muss geprüft werden, ob sich hieraus die Notwendigkeit der Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt ergeben kann, damit der betreuende Elternteil dem erhöhten Betreuungsaufwand gerecht werden kann.

⁶²⁹ DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 8 f.

⁶³⁰ DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 9.

⁶³¹ DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 9.

⁶³² DAJEB, Eltern bleiben Eltern, S. 9.

⁶³³ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 318; Amato, The consequences of divorce for adults and children. *Journal Marriage*, S. 147- 164.

⁶³⁴ Viefhues, Das sog. Problemkind beim Betreuungsunterhalt, *FF* 4/2011, S. 156.

cc. Konflikthafte Elternbeziehung

Im Gegensatz zu der Scheidung/Trennung als Ereignis wirkt sich die konflikthafte Elternbeziehung negativ auf das Kindeswohl aus. Auch Kinder aus „normalen“ Trennungsfamilien erleben sich als belastet, hilflos und zerrissen, als ungewollte Vermittler und Koalitionäre ihrer Eltern – jedoch nur für eine relativ kurze Zeit, während dies bei konfliktbelasteten/hochkonfliktbelasteten Familien jahrelang zum Aufwachsen dazugehört.⁶³⁵ Die neueste epidemiologische Untersuchung in Deutschland des Robert-Koch-Instituts zeigt, dass insbesondere fortdauernde Streitkonflikte zu kumulativen Risiken und Belastungen des Kindes führen.⁶³⁶ Dies gilt nicht nur für Scheidungs- oder Trennungskinder sondern allgemein für alle Kinder. Daher verwundert es nicht, dass ein hohes Ausmaß elterlicher Konflikte nach der Trennung oder Scheidung (z.B. wegen Unterhaltszahlungen, Besuchsregelungen, Sorgerechts- oder Erziehungsfragen) zu langfristigen psychischen Beeinträchtigungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen beiträgt.⁶³⁷ Statistische Erhebungen ergeben, dass etwa 30.000 der von der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen dauerhaft einem stark eskalierten elterlichen Konflikt ausgesetzt sind.⁶³⁸ Dieses anhaltende Konfliktniveau ist mit erheblichen Risiken für die Entwicklung der betroffenen Kinder verbunden und mündet in der Gefährdung und Beschädigung des Kindeswohls.⁶³⁹

In der Kinder- und Jugendhilfe, der psychosozialen Beratung sowie im Familienrecht versteht man unter einer hochkonflikthaften Familie solche Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über einen längeren Zeitraum hinweg Streit um das Kind führen.⁶⁴⁰ Im Rahmen des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ werden solche Familien als hochkonflikthaft bezeichnet, in denen ein solches Konfliktniveau vorliegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene des Verhaltens und/oder der Persönlichkeit mindestens einen Elternteils, Beeinträchtigung der Beziehung

⁶³⁵ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 21.

⁶³⁶ Kölch/Fegert, Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S. 1575; Ravens-Sieberer, Modul Psychische Gesundheit, Bella-Studie, Robert-Koch-Institut, 2006.

⁶³⁷ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 318; Amato/Booth, Psychological well-being, in: Amato (Hrsg.), A generation at risk, S. 182- 208.

⁶³⁸ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 7.

⁶³⁹ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 7.

⁶⁴⁰ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 10; Aufgrund der Heterogenität von Scheidungsfamilien gibt es verschiedene Begriffsbestimmungen: In den USA versteht man hierunter geschiedene oder getrennte Eltern, die anhaltende Konflikte bezüglich Sorgerechts und Umgangsvereinbarungen haben. Eine spezifischere Definition stammt von der amerikanischen Scheidungsforscherin Janet R. Johnston (1999): Die Eltern führen einen kindzentriert Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang; Regelungen, die durch gerichtliche Anordnung oder andere Interventionen getroffen wurden, halten die Eltern nicht ein; andauernde Auseinandersetzung hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder, offene/verdeckte Feindseligkeit, Wut, Misstrauen, emotionaler Missbrauch des ehemaligen Partners durch Demütigung und Verleumdung, insbesondere bei Übergabe des Kindes verbale und physische Gewalt zwischen den getrennten Eltern.

zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie Beeinträchtigung der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konfliktsituation vorhanden sind.⁶⁴¹ Die Eltern in hochkonfliktbelasteten Scheidungsfamilien zeichnen sich häufig durch unflexible Denkstrukturen, Unvermögen die Reaktion des ehemaligen Partners zu verstehen, und Wahrnehmungsverzerrungen aus, sie erleben sich als Opfer.⁶⁴² Es ist daher ein Leitprinzip in der professionellen Arbeit mit hochkonflikthaften Familien zwischen Paar- und Elternebene wieder zu unterscheiden.⁶⁴³ Die Eltern müssen lernen, die negativen Gefühle für den ehemaligen Partner zurückzustellen, um zugunsten der gemeinsamen Kinder zu kooperieren.⁶⁴⁴ Diese Fähigkeit muss wieder erlernt werden, Elternkonflikte zählen unabhängig von der Familienstruktur zu den Faktoren mit der höchsten Vorhersagekraft kindlicher Fehlentwicklungen.⁶⁴⁵

Folgen langanhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung sind gemäß der Analyse von Paul und Dietrich:

- Internalisierende Verhaltensprobleme: Depressivität, Ängstlichkeit, Rückzug
- Externalisierende Verhaltensprobleme: Aggressivität, Delinquenz
- Probleme bei der Emotionsregulation
- inadäquates Coping-Verhalten
- geringes Selbstwertgefühl/Selbstwirksamkeitserleben
- vermehrt negative Interaktion mit den Eltern
- Parentifizierung
- Loyalitätskonflikte
- unsicheres Bindungsverhalten
- auffälliges Sozialverhalten/Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung mit Peers
- geringere akademische Leistungsfähigkeit/schulvermeidendes Verhalten.⁶⁴⁶

Ein weiteres Problem, dass sich aus der konflikthafter Elternbeziehung ergibt, sind die Umgangskontakte mit dem nicht betreuenden Elternteil. Die Gestaltung dieser ist meist wenig entwicklungsgerecht und von vielen Streitereien begleitet. Diese belasten die Kin-

⁶⁴¹ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 12.

⁶⁴² Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 14.

⁶⁴³ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 14.

⁶⁴⁴ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 14.

⁶⁴⁵ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 19 ; Walper, Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung; in: D.F. e.V. (Ed.), 16. Deutscher Familiengerichtstag vom 14. Bis 17. September 2005 in Brühl, S. 100-130

⁶⁴⁶ Paul/Dietrich, Wirkungen von Beratung und Unterstützungsansätzen bei hoch strittiger Elternschaft – nationale und internationale Befunde (Expertise im Auftrag des DJI München).

der so stark, dass sie dazu neigen, den Kontakt zu dem umgangsberechtigten Elternteil zu vermeiden bzw. zu verweigern.⁶⁴⁷ Die Umgangsverweigerung stellt einen kindlichen Anpassungsversuch an die gegebenen Hochkonflikt-Bedingungen dar, um ein noch erreichbares Maximum an emotionaler Sicherheit zu bewahren.⁶⁴⁸ Im Hinblick darauf kann es daher manchmal ratsam sein, den Umgang mit dem anderen Elternteil für die Zeit der Anpassung auszusetzen.

Die durchgeführten Studien über die Folgen von Trennung und Scheidung auf Kinder zeigen aber auch, dass trotz der hohen Belastung einige Kinder eine weitgehend unproblematische Entwicklung durchlaufen. Diese Kinder sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf soziale Protektivfaktoren, also familiäre Unterstützungssysteme wie Großeltern, Geschwister oder auch externe Hilfen wie Nachbarn, Sportvereine oder Freunde zurückgreifen können.⁶⁴⁹

Für die Beurteilung der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils kann es daher bei der Kindeswohlprüfung interessant sein, ob das Kindeswohl im konkreten Fall durch die Einführung oder das Aufrechterhalten der Beziehung zu weiteren Bezugspersonen im Rahmen der Fremdbetreuung dem Kindeswohl eher entspricht als die Intensivierung des Kontaktes zu dem konfliktbelasteten Elternteil.

dd. Ergebnis

Die Scheidung oder Trennung als Ereignis per se kann eine Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht rechtfertigen. Auch wenn es für alle Kinder problematisch ist, mit der Scheidung/Trennung ihrer Eltern umzugehen, ist eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nur bei einer konflikthaften Elternbeziehung zu befürchten. Lang anhaltende Sorgerechtsstreitigkeiten sowie die Weigerung des Kindes, Umgang mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil auszuüben, können als Indiz für ein konflikthaftes/belastendes Umfeld des Kindes gewertet werden. Solche Faktoren lassen befürchten, dass es zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls kommen kann und müssen im Rahmen der Verlängerung des Betreuungsunterhalts Berücksichtigung finden. Dabei muss aber auch geprüft werden, ob es sich positiv auf das Kindeswohl auswirken kann, weitere Bezugspersonen durch die Fremdbetreuung für das Kind zugänglich zu machen bzw. den Kontakt zu bereits bestehenden Bezugspersonen im Rahmen der Fremdbetreuung nicht abzubrechen. Weitere Bezugspersonen können einen positiven Ausgleich zu der konflikthaften Beziehung der Eltern schaffen.

⁶⁴⁷ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 23.

⁶⁴⁸ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 23; Kindler, Umgang und Kindeswohl. Empirische Befundlage und Forderung, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2009, S. 110-114; Ebenso die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“: Kinder neigen, je länger sie im Konfliktfeld der Eltern verbleiben umso häufiger zur Strategie der Distanzierung bis zum Kontaktabbruch.

⁶⁴⁹ Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 2010, S. 25.

k. Das Kindeswohl - Nichtausübung des Umgangsrechts

aa. Einleitung

In der Literatur ist die Auffassung zu finden, dass die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs dann in Betracht kommt, wenn der Unterhaltspflichtige den betreuenden Elternteil weder durch ein tatsächlich ausgeübtes Umgangsrecht an den Wochenenden noch in der Ferienzeit entlastet.⁶⁵⁰ Die Nichtausübung des Umgangsrechts belaste den betreuenden Elternteil zusätzlich, eine angemessene Lastenverteilung würde dann nicht mehr bestehen.

Da der Anspruch auf Betreuungsunterhalt seine Rechtfertigung allein im Kindeswohl findet, kommt eine Verlängerung wegen Nichtausübung des Umgangsrechts nur dann in Betracht, wenn dies dem Kindeswohl tatsächlich nicht entspricht.

bb. Umgang - Kindeswohl

[1]. Umgangspflicht - Zwangsmittel

Die den Eltern durch Art. 6 II S. 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber.⁶⁵¹ Es ist einem Elternteil zumutbar, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.⁶⁵² Ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl.⁶⁵³ Die Entscheidung, mit seinem Kind Umgang zu haben oder ihn abzulehnen, ist Ausdruck des individuellen Verständnisses von Elternschaft und der emotionalen Beziehung zum Kind.⁶⁵⁴ Allerdings ist sie nicht dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen, denn sie weist einen erheblichen sozialen Bezug zum betroffenen Kind auf, dessen Interessen und Persönlichkeitssphäre von dieser Entscheidung berührt werden.⁶⁵⁵

Der Gesetzgeber hat den Eltern die Pflicht zum Umgang mit ihrem Kind auferlegt und damit das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern bekräftigt.⁶⁵⁶ Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Umgang des Kindes mit seinen Eltern für seine Entwicklung von herausragender Bedeutung sei.⁶⁵⁷ Das BVerfG hat aber erkannt, dass der mit Zwangsmitteln durchgesetzte Umgang in der Regel gerade nicht dem Kindeswohl dient.

⁶⁵⁰ Gerhardt, Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB und § 1615 I BGB, FuR 2/2010, S. 63.

⁶⁵¹ BVerfG, FamRZ 2008, S. 845.

⁶⁵² BVerfG, FamRZ 2008, S. 845.

⁶⁵³ BVerfG, FamRZ 2008, S. 845.

⁶⁵⁴ BVerfG, FamRZ 2008, S. 847.

⁶⁵⁵ BVerfG, FamRZ 2008, S. 847 ff.; BVerfG, FamRZ 1997, S. 869.

⁶⁵⁶ BVerfG, FamRZ 2008, S. 851.

⁶⁵⁷ BVerfG, FamRZ 2008, S. 851.

Ebenso wie die Androhung eines Zwangsgeldes⁶⁵⁸ kann die Abhängigkeit der Erwerbsobliegenheit und damit der Unterhaltspflicht vom Umgang mit dem Kind bewirken, dass der unterhaltspflichtige Elternteil, der zu einem Umgang mit seinem Kind nicht bereit ist, sich, wenn auch widerwillig, dazu veranlasst sieht, dem Kind zu begegnen. Daher stellt sich auch hier das Problem, dass der Elternteil seine ablehnende Haltung gegenüber dem Kind bei der, durch das In-Aussicht-Stellen finanzieller Vorteile, bewirkten Begegnung nicht ablegt und das Kind in eine Situation gerät, in der es nicht die mit dem Umgang bezweckte elterliche Zuwendung erfährt, sondern spüren muss, wie es als Person abgelehnt wird, und dies nicht von irgend jemandem, sondern gerade von seinem Elternteil.⁶⁵⁹

Im Gegensatz aber zu der Durchsetzung des Umgangs mit Zwangsmitteln wird der umgangspflichtige Elternteil ein Interesse an der Fortsetzung des Umgangs mit dem Kind haben. Die Ablehnung durch den umgangsunwilligen Elternteil wird bei dem Kind nämlich dazu führen, dass dieses den Kontakt zum Unterhaltspflichtigen nicht fortführen will. Während in diesem Fall die weitere Durchsetzung des Umgangs mittels Zwangsmittel entfällt, führt der Abbruch des Umgangskontaktes dazu, dass die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils wieder entfällt bzw. eingeschränkt wird. Zur Vermeidung des Auflebens der Unterhaltspflicht gegenüber dem betreuenden Elternteil ist der Unterhalts-/Umgangspflichtige daher gehalten, eine emotionale Beziehung zu seinem Kind herzustellen und aufrecht zu erhalten. Eine negative Beeinträchtigung des Kindeswohls ist daher unter diesem Aspekt nicht zu erwarten.

[2]. Umgang - Kindeswohl

Wenn nun aber durch die Verknüpfung von Unterhaltspflicht und Umgangspflicht für das Kindeswohl keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so stellt sich die Frage, ob das BVerfG⁶⁶⁰ zu Recht davon ausgeht, dass der Umgang mit beiden Eltern für das Kindeswohl wichtig ist. Ist die Beeinträchtigung des Kindeswohls zu befürchten, wenn der Kontakt zum unterhaltspflichtigen Elternteil unterbleibt, sodass die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommt?

Pädagogen und Psychologen sind sich einig, dass es für die Entwicklung des Kindes wichtig ist, kontinuierlich positive Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen. In den meisten Einelternfamilien stellt die Mutter den alleinerziehenden Elternteil dar. Aus diesem Grund werden nur die Auswirkungen der Vaterabwesenheit auf die Kinder untersucht.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht lassen sich mehrere Entwicklungsschritte des Kindes beschreiben, in denen die emotionale Präsenz eines fürsorglichen und sympathischen Vaters von großer Bedeutung ist.⁶⁶¹ Unter anderem: Die Förderung der Ent-

⁶⁵⁸ BVerfG, FamRZ 2008, S. 850.

⁶⁵⁹ so BVerfG FamRZ 2008, S. 850 zur Durchsetzung des Umgangs mit Zwangsmitteln.

⁶⁶⁰ BVerfG, FamRZ 2008, S. 851.

⁶⁶¹ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 296 ff.

wicklung der sexuellen Identitäts- und Rollenfindung.⁶⁶² Abwesenheit des Vaters oder „väterliche“ Gewalt als Erziehungsmittel anstelle von spielerisch-, sportlichen-, rivalisierenden-, gemeinsamen Abenteuern oder Anleitungen können diesen Prozess nachhaltig gefährden.⁶⁶³ Ein intensives persönliches Engagement wirkt sich bereits bei Vorschulkindern positiv auf soziale und kognitive Kompetenzen wie Empathie und späteren Schulerfolg sowie auf die Verinnerlichung moralischer Standards aus.⁶⁶⁴ Die Abwesenheit des Vaters – besonders aufgrund von elterlichen Trennungskonflikten oder Scheidung – kann die Entwicklung, speziell von Jungen, negativ beeinflussen.⁶⁶⁵

Man kann daher nur davon ausgehen, dass die väterliche Präsenz im Leben eines Kindes förderlich ist. Aus den Untersuchungen lässt sich aber nicht schließen, dass die Abwesenheit des Vaters oder der Mutter zwangsläufig in der Gefährdung des Kindeswohls mündet. Eine Kindeswohlgefährdung, die aus der Abwesenheit eines Erziehungsteils heraus entsteht und einen erhöhten Betreuungsbedarf des Kindes begründet, kann nur individuell festgestellt werden.

cc. Ergebnis

Für das Kind ist der Umgang mit beiden Eltern wichtig. Der Umgang ist entscheidend für die Entwicklung und das Wohl des Kindes.

Die Ausübung des Umgangsrechts kann in positiver Weise im Rahmen der Billigkeitsprüfung Berücksichtigung finden, denn es ist nicht zu befürchten, dass sich dieser Umgang negativ auf das Kind auswirkt. Aus der Ausübung des Umgangsrechts kann sich ergeben, dass der betreuende Elternteil in höherem Maß erwerbstätig sein kann, als er dies ohne den Umgang tun könnte. Der Unterhaltspflichtige ist gehalten, eine positive Atmosphäre zwischen ihm und dem Kind aufzubauen, um zu verhindern, dass dieses den Umgang mit ihm abbricht.

Aus der Nichtausübung des Umgangs kann sich im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ergeben, welche zur erhöhten Betreuungsbedürftigkeit des Kindes führt. Eine solche Beeinträchtigung kann aber nicht generell angenommen werden.

I. Das Kindeswohl und Fremdbetreuung

aa. Einleitung

„Fremdbetreuung“ ist nach wie vor in Deutschland ein ambivalent besetztes Thema. Wirkt sich die Fremdbetreuung oder Ganztagsbetreuung negativ auf das Kindeswohl aus oder sind durch die Fremdbetreuung positive Anreize für die Entwicklung des Kindes zu

⁶⁶² Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 297.

⁶⁶³ Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 297.

⁶⁶⁴ Fthenakis Engagierte Vaterschaft, S. 133; Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 298.

⁶⁶⁵ Fthenakis gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung; Franz, Alleinerziehend – alleingelassen? in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, S. 298.

erwarten? Indem das BVerfG⁶⁶⁶ eine Benachteiligung von nichtehelichen Kindern darin gesehen hat, dass ihre Mütter durch § 1615 I BGB a.F. gezwungen wurden, ihr Kind früher in eine Fremdbetreuungseinrichtung zu geben, als es der ein eheliches Kind betreuende Elternteil musste, scheint das BVerfG der Ansicht zu sein, dass die Fremdbetreuung weniger dem Kindeswohl entspricht als die persönliche Betreuung durch die Eltern.

Aus diesem Grund möchte ich die Auswirkungen der Fremdbetreuung auf das Kindeswohl näher untersuchen. Im Rahmen der Untersuchung wird die Gruppe der unter Zwei-/Dreijährigen außen vor bleiben, da die allgemeine Pflicht zur Erwerbstätigkeit erst mit dem dritten Lebensjahr des Kindes einsetzt.

bb. Auswirkung der Fremdbetreuung

Um die Auswirkungen der Fremdbetreuung auf die betreuten Kinder zu beurteilen, ist eine Vielzahl von Untersuchungen vorgenommen worden. In aktuellen Untersuchungen weisen fremdbetretene Kinder im Kindergartenalter in Tests über ihre kognitive Entwicklung gegenüber Kindern, die nie fremdbetreut wurden, bessere Ergebnisse auf. Sie besitzen mehr Kenntnisse, sind kreativer im Umgang mit Materialien und verfügen über mehr arithmetische Fertigkeiten, können Informationen besser behalten und akkurater wiedergeben und verwenden einen komplexeren Sprachstil.⁶⁶⁷ Unterschiede zeigen sich auch im Sozialverhalten der Kinder. Kinder aus Tageseinrichtungen sind sozial kompetenter, selbstbewusster, durchsetzungskräftiger und offener.⁶⁶⁸

Schulkinder können ihre Bewertung der nachmittäglichen Betreuungsangebote selbstständig äußern. Die World Vision Studie zeigt, dass die Kinder grundsätzlich mit dem Ganztagsangebot zufrieden sind.⁶⁶⁹ Auch Kinder, die aktuell eine Halbtagschule besuchen, zeigen ein hohes Interesse an Angeboten einer Ganztagschule.⁶⁷⁰

Die Untersuchungen und Befragungen zeigen daher, dass sich die Fremdbetreuung, abhängig von der Qualität, positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt, teilweise sogar positiver als die persönliche Betreuung durch ihre Eltern. Zumindest kann man den Studien entnehmen, dass die ganztägige Fremdbetreuung zumindest keine negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl hat.

Die ganztägige Fremdbetreuung kann aber dann problematisch werden, wenn den Kindern hierdurch nicht mehr ausreichend Freiraum zur Verfügung gestellt wird. Die ganztägige Betreuung nimmt viel Zeit im Leben der Kinder in Anspruch. Zeit, welche

⁶⁶⁶ BVerfG, FamRZ 2007, 965, 968.

⁶⁶⁷ Clarke-Stewart, Day care: A new context for research and development. in: Perlmutter (Hrsg.), The Minnesota Symposium on Child Psychology, Bd. 17, S. 61-100; Predicting child development from child care forms and features: The Chicago Study, in: Phillips (Hrsg.), Quality in child care: What does research tell us?, S. 21- 42.

⁶⁶⁸ Clarke-Stewart, Day care: A new context for research and development. in: Perlmutter (Hrsg.), The Minnesota Symposium on Child Psychology, Bd. 17, S. 61-100; Predicting child development from child care forms and features: The Chicago Study, in: Phillips (Hrsg.), Quality in child care: What does research tell us?, S. 21- 42.

⁶⁶⁹ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schulkindern, S. 20.

⁶⁷⁰ BMFSFJ, Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schulkindern, S. 20.

die Kinder sonst nach ihren eigenen Vorstellungen hätten füllen könnten. Im Rahmen der Ganztagsbetreuung können die Kinder nur begrenzt ihren gerade aktuellen Wünschen nachgehen. Ein großer Teil ihrer Zeit wird unter die Aufsicht der Betreuer und ihrer Klassenkameraden gestellt, sodass die Gefahr besteht, dass die Zeit zu kurz kommt, in der sie allein oder mit Freunden und Freundinnen tun können, was sie wollen. Daher brauchen Kinder in der Ganztagschule aber auch in ihrer Freizeit genügend Raum für eigene Zeit.

In welchem Maß die verstärkte Integration der Sozialwelt der Kinder in die Schule tatsächlich die Entwicklung von sozialer Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit fördern kann, ist davon abhängig, inwieweit die Schule die Interessen und berechtigten Ansprüche der Kinder berücksichtigt und die Gestaltung dieser zeitlich und inhaltlich einbezieht. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Fremdbetreuung kann grundsätzlich nicht angenommen werden, sondern nur im Einzelfall individuell festgestellt werden.

m. Zwischenergebnis

Das Kindeswohl stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Eine rechtliche Definition gibt es nicht. Außerhalb der Rechtswissenschaft wird das Kindeswohl zwar unterschiedlich definiert, die unterschiedlichen Definitionen weisen aber in den meisten Punkten Überschneidungen auf und sind sich einig darin, was eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung ausmacht. Zu den entscheidenden Faktoren zählt zumindest eine Bezugsperson, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse des Kindes adäquat eingehen kann, ein Lebensraum, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.⁶⁷¹ Die Beurteilung des Kindeswohls kann daher nur im Rahmen einer Gesamtumschau der Lebensbedingungen des jeweiligen Kindes bewertet werden. Die Gesamtumschau kommt nicht ohne die Betrachtung des betreuenden Elternteils aus, denn die Lebensbedingungen des betreuenden Elternteils haben konkrete und mittelbare Auswirkungen auf das Kindeswohl. Denn wenn der betreuende Elternteil aufgrund der Lebensbedingungen konstant nicht in der Lage ist angemessen auf das Kind einzugehen, dann wirkt sich dies negativ aus.

Besondere Belastungsfaktoren für das Kindeswohl stellen in der Einelternfamilie u.a. die häufig beschränkte finanzielle Situation und eine konflikthafte Elternbeziehung dar. Hinzu kommt die erhöhte Belastung, die den betreuenden Elternteil aufgrund der Alleinverantwortung trifft und zu Problemen wie erhöhten Depressionswerten und den entsprechenden Folgen für das Kindeswohl führen kann. Im Rahmen des Kindeswohls im Betreuungsunterhalt muss daher die besondere Problematik der Ein-Eltern-Familie aufgrund beschränkter finanzieller Mittel und erhöhter allgemeiner Anforderungen an den betreuenden Elternteil berücksichtigt werden.

⁶⁷¹ Sponsel, Kindeswohl-Kriterien, http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm, vom 17.10.11.

Die Überwindung von Armut, insb. komplexer Armut, kann nur durch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils erfolgen und dann positiv auf das Wohl des Kindes wirken. Dabei muss berücksichtigt werden, dass positive Effekte der Erwerbstätigkeit nicht durch eine Überforderung des betreuenden Elternteils überlagert werden und damit zur Gefährdung des Kindeswohls führen.

7. Ergebnis

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt findet seine Rechtfertigung einzig und allein im Kindeswohl. Die Wirkung der nahehelichen Solidarität findet sich seit der Unterhaltsreform in einem Annexanspruch, § 1570 II BGB, hierdurch kann der Anspruch auf Betreuungsunterhalt im Einzelfall verlängert werden.

Betreuungsunterhalt wird lediglich im Interesse des Kindes gewährt. Dem entspricht es, dass der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt seine Ausweitung lediglich im Interesse des Kindes erfahren hat, während der naheheliche Unterhaltsanspruch immer weiter eingeschränkt worden ist. Die Wirkung der nahehelichen Solidarität findet sich nunmehr getrennt vom Kindeswohl und den Kindesinteressen in § 1570 II BGB.

Die Stärkung der Eigenverantwortung hat daher lediglich auf den Betreuungsunterhaltsanspruch aufgrund der nahehelichen Solidarität Auswirkung. Die Einschränkung der nahehelichen Solidarität zugunsten der Eigenverantwortung muss aber im Rahmen des Betreuungsunterhaltsanspruchs kontrovers angesehen werden, denn eine tatsächliche Überholung der Wertvorstellung von der Ehe und eine Abkehr vom traditionellen Rollenmodell hat nicht stattgefunden.

Das Anliegen des Gesetzgebers, das Kindesinteresse zu stärken, ist gerechtfertigt, auch wenn eine „plötzliche“ Ausweitung der Lebensform Alleinerziehen nicht vorliegt. Der Gesetzgeber setzt durch die Stärkung der Rechte nichtehelicher Kinder einen schon zuvor eingeschlagenen, verfassungsrechtlich gebotenen Weg, die Interessen nichtehelicher und ehelicher Kinder anzugleichen, fort.

Das Kindeswohl ist durch die Unterhaltsreform zum entscheidenden Abgrenzungskriterium für die Frage geworden, wann dem unterhaltsberechtigten Elternteil eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Das Kindeswohl wird vom Gesetzgeber nicht definiert. Die Definitionen des Kindeswohls aus anderen Wissenschaften sind trotz unterschiedlichen Wortlauts in ihrem Sinngehalt annähernd identisch. Das Kindeswohl kann hiernach nur im Rahmen einer umfassenden Umschau der Lebensbedingungen des Kindes bestimmt werden. Für die Entwicklung des Kindes ist es unentbehrlich, dass dieses zumindest über eine zuverlässige Bezugsperson verfügt, die angemessen auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen kann. Es müssen daher auch die Lebensbedingungen des betreuenden Elternteils berücksichtigt werden um feststellen zu können, ob dieser durch die Erwerbstätigkeit überfordert wird und aus diesem Grund nicht mehr in kindgerechter Weise auf die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder eingehen kann. Negative Lebensumstände, welche den betreuenden Elternteil überfordern, betreffen das Kindeswohl aus diesem Grund mittelbar als auch unmittelbar.

II. KINDERBETREUUNG

1. Einleitung

„Die Möglichkeit der Fremdbetreuung muss tatsächlich existieren, zumutbar und verlässlich sein und mit dem Kindeswohl im Einklang stehen.“⁶⁷² Im Rahmen der Begründung zur Unterhaltsreform betont der Gesetzgeber alle wichtigen Voraussetzungen, die es als Fremdbetreuungsmöglichkeit zu erfüllen gilt. Neben der Voraussetzung, dass tatsächlich eine Betreuungseinrichtung vorhanden sein muss, damit der Betreuende erwerbstätig sein kann, muss diese aber auch mit dem Kindeswohl des jeweiligen Kindes in Einklang stehen. Der Unterhaltsanspruch wird ausschließlich im Interesse des Kindes geleistet, daher muss die Betreuungseinrichtung noch weitere Anforderungen erfüllen und kann nicht lediglich als „Aufbewahrungsstelle“ fungieren. Dies betont der BGH wenn er ausführt, dass im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über die Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen stets zunächst der individuelle Umstand zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Kinderbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten gesichert werden könnte.⁶⁷³ Grundvoraussetzung für die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist somit an erster Stelle immer die bestehende, kindgerechte Betreuungsmöglichkeit für das Kind/die Kinder.

Die mögliche Betreuungsmöglichkeit stellt somit die erste Prüfung im Rahmen der Feststellung, ob dem Betreuenden eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, dar.

Dem schließt sich die Prüfung nach deren Qualität im Einzelfall an – Zumutbarkeit, Verlässlichkeit, grundsätzlich mit dem Kindeswohl vereinbar. Auch wenn öffentliche Betreuungseinrichtungen regelmäßig als kindgerecht einzustufen⁶⁷⁴ sind, muss der Gesetzesbegründung entsprechend eine solche Prüfung stattfinden um den individuellen Bedürfnissen des Kindes im Einzelfall gerecht werden zu können.

Die konkret gefundene Betreuungseinrichtung muss mit dem Wohl dieses Kindes in Einklang stehen. Wann dies der Fall ist und wann eine Betreuungseinrichtung als ungeeignet zu entfallen hat, soll im Folgenden untersucht werden.

2. Tatsächlich existierende, zumutbare und verlässliche Betreuungsmöglichkeit

a. Tatsächlich existierende Betreuungsmöglichkeit

Die Betreuungsmöglichkeiten in der BRD sind regional stark unterschiedlich ausgebaut, dies gilt sowohl für den Ganztageskindergarten, als auch für die Ganztagschulen. Die hohe Anzahl alleinerziehender Eltern mit Kindern im Krippen und Kindergartenalter spielt gerade im Rahmen der vorschulischen Betreuungsangebote eine Rolle. Der größte

⁶⁷² BT-Drucks. 16/1830 S. 17.

⁶⁷³ BGH, Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09; Urteil vom 15.9.2010 – XII ZR 20/09.

⁶⁷⁴ BGH, FamRZ 2009, S. 770; 2009, S. 1124; 2009, S. 1391.

Anteil der Alleinerziehenden betreut aber schulpflichtige Kinder zwischen 6 und 15 Jahren, wodurch die besondere Bedeutung schulischer und schulergänzender Betreuungsangebote im Rahmen der Erwerbsobliegenheit Bedeutung erlangt.

Speziell im ländlichen Bereich besteht im Vergleich zu den Städten aber ein weit geringeres Netz an ganztägigen Betreuungsmöglichkeiten. Daneben findet sich insbesondere auch zwischen den Bundesländern ein unterschiedlich großes Angebot.

Die §§ 1570 I S. 3, 1615 I II S. 5 BGB nehmen auf den einklagbaren öffentlich-rechtlichen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens gemäß § 24 S. 1 SGB VIII nicht konkret Bezug, es bleibt bei der allgemeinen Anordnung, dass bestehende Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, hierunter fallen daher auch private Betreuungseinrichtungen.⁶⁷⁵

b. Zumutbare Betreuungseinrichtung

aa. Entfernung zu der Betreuungseinrichtung/Ortswechsel

Vor dem Hintergrund der regional unterschiedlichen Ganztagsangebote ergibt sich die Frage, ob den betreuenden Elternteil die Obliegenheit zu einem Ortswechsel treffen kann. Maurer bejaht eine solche Verpflichtung aufgrund der Erwerbsobliegenheit, soweit der Ortswechsel mit dem Kindeswohl vereinbar ist und am zukünftigen Ort der Fremdbetreuung auch eine zumutbare Erwerbstätigkeit für den betreuenden Elternteil möglich ist.⁶⁷⁶ Auch das OLG Nürnberg vertritt zu § 1615 I 1 BGB a.F. die Ansicht, dass es der Mutter unter Umständen zuzumuten ist, in einen nahe gelegenen Ort zu ziehen, in welchem sich ein Ganztagskindergarten befindet, der nur ortsansässige Kinder aufnimmt.⁶⁷⁷ Die konkrete Zumutbarkeit ist aber im Rahmen einer Gesamtabwägung individuell festzustellen.

Der zeitliche Rahmen der vorhandenen möglichen Kinderbetreuungszeit – nach Abzug des Aufwandes für das Bringen und Abholen des Kindes – gibt erst einmal den äußeren zeitlichen Rahmen für die mögliche Erwerbstätigkeit vor, umschreibt also den Maximalbereich einer Erwerbstätigkeit.⁶⁷⁸ Der Umkehrschluss hieraus ergibt dann direkt die maximale Entfernung zu der zumutbaren Betreuungseinrichtung vor. Eine Betreuungseinrichtung kann dann nicht mehr zumutbar sein, wenn der betreuende Elternteil mit dem eigenen Kfz oder öffentlichen Verkehrsmitteln so weit fahren muss, dass daneben keine bzw. kaum Zeit verbleibt, um erwerbstätig zu sein. Eine Betreuungseinrichtung, die so weit entfernt ist vom Wohnort und der tatsächlichen/bzw. möglichen Arbeitsstelle ist entweder nicht zumutbar, oder aber die Ausweitung der Erwerbstätigkeit ist als nicht zumutbar einzustufen.

⁶⁷⁵ Borth, *Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach UÄndG*, FamRZ 2008, S. 7.

⁶⁷⁶ Maurer, *Der naheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007*, FamRZ 2008, S. 2159.

⁶⁷⁷ OLG Nürnberg, FamRZ 2003, S. 1320 f.

⁶⁷⁸ Viefhues, *Erfahrungen mit dem UÄndG*, FamRZ 2010, S. 250; Viefhues/Viefhues/Mleczo, Rn. 129 ff.

Davon zu trennen ist die Frage, welcher konkrete Umfang der Erwerbstätigkeit dem alleinerziehenden Elternteil aus persönlichen Gründen tatsächlich zugemutet werden kann.⁶⁷⁹

bb. Kosten der Betreuungseinrichtung

Auch unter dem Aspekt der Kosten der Betreuungseinrichtung ist zu überlegen ob hohe Kosten zur Unzumutbarkeit der Betreuungseinrichtung führen können. In diese Überlegung sind auch die finanziellen Verhältnisse des betreuenden Elternteils mit einzubeziehen, der möglicherweise nicht in der Lage ist, eine bestehende, teure Betreuungsmöglichkeit zu nutzen.⁶⁸⁰

[1]. Unterschiedlich hohe Gebühren

Die Kosten der Kinderbetreuung sind nicht nur in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch, sondern auch zwischen den Kommunen eines Bundeslandes. Öffentlich erfasst werden nur die Beiträge von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, nicht aber solche in freier Trägerschaft, somit können die Preisunterschiede nicht exakt definiert werden.⁶⁸¹

Die kommunalen Kindergartenplätze in Bremen, Potsdam, Cottbus und Tübingen sind bundesweit am teuersten. In Bremen fallen für eine Familie mit einem Jahresbruttolohn von 45.000 EUR jährlich 1572 EUR Kindertagesstättenkosten an.⁶⁸² Im Schnitt fallen in den deutschen Großstädten 814 EUR im Jahr an.⁶⁸³

Die jeweiligen Kosten sind daher individuell zu ermitteln. Dabei muss beachtet werden, dass Preisunterschiede nicht nur regional bestehen, sondern auch innerhalb der gleichen Stadt zwischen verschiedenen Betreuungseinrichtungen.

[2]. Betreuungskosten als Mehrbedarf

Aufgrund der Entscheidung des BGH sind die Betreuungskosten als Mehrbedarf des Kindes einzuordnen, hierdurch wird das Problem der Finanzierbarkeit der Betreuungsmöglichkeit häufig entschärft. Fraglich ist aber nach wie vor wie bei anderen Kosten der Kinderbetreuung zum Beispiel: Tagesmutter, Kinderfrau, nachmittägliche Schulbetreuung, zu verfahren ist.⁶⁸⁴

Die Argumentation des BGH stützt sich entscheidend darauf, dass das sächliche Existenzminimum und dem folgend der Mindestbedarf eines Kindes nicht die für den Kin-

⁶⁷⁹ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250.

⁶⁸⁰ Borth, Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 7.

⁶⁸¹ Sell, Kinderbetreuungseinrichtungen in der Republik – Angebot und Kosten als Kontextbedingungen für das reformierte Unterhaltsrecht, FPR 2009, S. 104.

⁶⁸² Erhebung 2008, Quelle: <http://www.eltern.de/kindergarten/erziehung/kindergarten-monitor-2010.html?page=2>.

⁶⁸³ Erhebung 2008, Quelle: <http://www.eltern.de/kindergarten/erziehung/kindergarten-monitor-2010.html?page=2>.

⁶⁸⁴ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 249 f.

dergartenbesuch aufzubringenden Kosten umfasst.⁶⁸⁵ Für sonstige Betreuungskosten ist daher immer konkret zu prüfen, ob diese vom sächlichen Existenzminimum des Kindes umfasst sind.⁶⁸⁶

Zudem stellt der BGH entscheidend auf die pädagogische Bedeutung des Kindergartenbesuches für die persönliche Entwicklung des Kindes ab.⁶⁸⁷ Ob dies auch bei anderen Formen der Fremdbetreuung zu gelten hat, die weniger das Ziel einer fachgerechten, schulvorbereitenden und pädagogisch hochwertigen Erziehung des Kindes verfolgen, sondern in erster Linie dazu dienen, dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, ist fraglich.⁶⁸⁸ Diese Kosten werden in der Praxis vielfach als berufsbedingter Aufwand in die Berechnung des Ehegattenunterhalts eingestellt und vom Einkommen des Unterhaltsberechtigten abgezogen.⁶⁸⁹ Der Arbeitskreis 2 des Familiengerichtstages 2009 hat daher die Empfehlung ausgesprochen, alle Kosten der Kinderbetreuung, die notwendig sind, um dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, einheitlich als Mehrbedarf des Kindes einzustufen.

Das Problem der kommunal divergierenden Betreuungskosten wurde durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, diese als Mehrbedarf des Kindes zu qualifizieren, entschärft. Das Problem besteht aber immer noch im Rahmen der gerade in schwierigen Verhältnissen vorkommenden Mangelfallberechnung.

[3]. Wirtschaftlicher Nutzen der Betreuungskosten

In Bezug auf die häufig sehr hohen Betreuungskosten stellt sich aber auch die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, das Kind in einer evtl. möglichen, aber sehr teuren Betreuungseinrichtung unterzubringen. Kann sich unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Betrachtung die Fremdbetreuung als unzumutbar darstellen?

Eine wirtschaftliche Betrachtung darf nur in extremen Ausnahmefällen dazu führen, dass die Betreuungsmöglichkeit unzumutbar ist. Das neue Unterhaltsrecht fordert die Eigenverantwortung der betreuenden Eltern und kann diese Forderung nicht bei Unwirtschaftlichkeit entfallen lassen. Es gilt, die Eigenverantwortung der betreuenden Eltern auch zu fördern, wenn sie ansonsten nur gefordert wird. Die Erwerbstätigkeit muss insbesondere auch dann gefördert werden, wenn sie zeitweise nur Kosten verursacht aber die Wieder-/Neueingliederung des betreuenden Elternteils in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

⁶⁸⁵ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250.

⁶⁸⁶ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250.

⁶⁸⁷ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250; BGH, FamRZ 2008, S. 1152.

⁶⁸⁸ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250.

⁶⁸⁹ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 250; OLG Celle, Urteil vom 6.8.2009 – 17 UF 210/08; OLG Zweibrücken, Urteil vom 30.5.2008 – 2 UF 233 – 07; OLG Hamm FuR 2007, S. 177,181.

cc. Mit dem Kindeswohl vereinbar

Die Betreuungseinrichtung muss im konkreten Einzelfall zumutbar sein, das heißt dem Kind eine begabungs- und entwicklungsgerechte Betreuung bieten.⁶⁹⁰ Wann welche außerhäusliche Betreuung überhaupt mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und wie diese Betreuung aussehen muss, kann nur individuell bestimmt werden.

Bei der Frage nach der Übereinstimmung der Betreuungseinrichtung/Betreuungsmöglichkeit mit dem Kindeswohl kann zunächst zwischen zwei extrem unterschiedlichen Familiensituationen differenziert werden: Die gut situierte Familie, deren persönliche Förderung für das Kind durch keine öffentliche Institution übertroffen werden kann und aber auch die Lebenssituation von Kindern, die ohne zusätzliche Hilfe in Deutschland keine Chance haben. In problematischen familiären Verhältnissen kann die außerhäusliche Betreuung unter sehr viel geringeren qualitativen Anforderungen dem Wohl des Kindes entsprechen und Zukunftschancen bieten, die dieses ansonsten nicht gehabt hätte, während die außerschulische Bildung, welche andere Eltern leisten, in öffentlichen Einrichtungen nicht oder nur schwer geleistet werden kann.

Der BGH führt hierzu aus: Die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit findet erst dort ihre Grenze, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was jedenfalls bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßig nicht der Fall ist.⁶⁹¹ Die Aufzählung des BGH ist insoweit nur beispielhaft, es muss davon ausgegangen werden, dass auch die Ganztagschule als öffentliche Betreuungseinrichtung in der Regel mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Ansicht des BGH wird aber nicht generell geteilt. Eine andere Auffassung vertritt zumindest das KG Berlin in seiner Entscheidung vom 8. Januar 2009⁶⁹². Das Kammergericht führt in seiner Entscheidung aus, dass „insbesondere zu berücksichtigen sei, dass gerade die Grundschulen aufgrund des in Berlin bestehenden Personalmangels gerichtsbekannt ihren Ausbildungspflichten nicht mehr in ausreichendem Maße nachkommen. Die Lehrer fordern zunehmend von den Eltern häusliche Nacharbeit mit den Kindern, weil der Schulstoff nicht mehr angemessen vermittelt werden kann“.⁶⁹³

Ob man nun mit dem BGH grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die öffentlichen Betreuungseinrichtungen dem Kindeswohl entsprechen, oder ob mit dem KG Berlin von der Unzulänglichkeit ausgegangen werden muss, soll im Folgenden neben der Prüfung weiterer Betreuungsmöglichkeiten erörtert werden. Es soll geprüft werden, welche Betreuungseinrichtungen oder Betreuungsmöglichkeiten wahrgenommen werden können und ob diese grundsätzlich mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Erst wenn grundsätzlich festgestellt werden konnte, dass bestimmte Betreuungsmöglichkeiten infrage kom-

⁶⁹⁰ BGH, FamRZ 2009, S. 1391.

⁶⁹¹ Senatsurteile vom 6. Mai 2009 - XII ZR 114/08 - FamRZ 2009, 1124, 1126 Tz. 30 und vom 18. März 2009 - XII ZR 74/08 - FamRZ 2009, 770, 772 f. Tz. 25 f.

⁶⁹² KG Berlin, 18. Januar 2009 - 16 UF 149/08.

⁶⁹³ KG Berlin, 18. Januar 2009 - 16 UF 149/08.

men, kann geprüft werden, ob diese mit dem Wohl eines bestimmten Kindes in Einklang stehen. Dabei sind spezielle Anforderungen des Kindes an die Betreuungseinrichtung aufgrund eines erhöhten Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen.

c. Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen/Großeltern

aa. *Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen*

Wenn der Unterhaltspflichtige die Betreuung des Kindes/der Kinder anbietet, damit der betreuende Elternteil erwerbstätig sein kann, dann stellt sich die Frage, ob das Betreuungsangebot des Unterhaltspflichtigen zumutbar ist und ob der Betreuende verpflichtet sein kann, dieses Angebot anzunehmen.

Der BGH führt hierzu im Leitsatz aus: Für die Betreuung des gemeinsamen Kindes ist grundsätzlich auch der barunterhaltspflichtige Elternteil in Betracht zu ziehen, wenn er dies ernsthaft und verlässlich anbietet.⁶⁹⁴ Dagegen wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass das Betreuungsangebot des barunterhaltspflichtigen Elternteils unzulässig ist, da es als Einmischung in die Erziehungshoheit des betreuenden Elternteils angesehen wird, diesem eine Erwerbstätigkeit zu Lasten des Kindes aufzuzwingen.⁶⁹⁵

Soweit der Unterhaltspflichtige nur begleiteten Kindesumgang hat, er aber der unterhaltsberechtigten Mutter zur Ausweitung ihrer Halbtagstätigkeit die Übernahme der Nachmittagsbetreuung der Kinder anbietet, so kann die Mutter das Angebot ausschlagen.⁶⁹⁶ Begleiteter Umgang stellt keine verlässliche Betreuungsalternative dar.⁶⁹⁷ Das Angebot des barunterhaltspflichtigen stellt dann keine Kinderbetreuungsmöglichkeit im Sinne der §§ 1570, 1615 I BGB dar.

Die Einbeziehung des anderen Elternteils in die praktische Mitverantwortung für das Kind ist aber grundsätzlich durchaus positiv zu sehen und dient im Regelfall dem Kindeswohl.⁶⁹⁸ Sofern keine gravierenden Umstände gegen den Barunterhaltspflichtigen wie zum Beispiel Unzuverlässigkeit sprechen, kann dieser die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Zeit der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils übernehmen. Zumutbar ist dann auch eine entsprechende Umgestaltung des Umgangsrechts.⁶⁹⁹

Eine solche Regelung entspricht häufig nicht nur dem Interesse des Kindes, sondern entspricht auch einem allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsatz: Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige müssen alle vorhandenen Möglichkeiten nutzen, ihre Erwerbschancen zu verbessern, Hindernisse für ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren,

⁶⁹⁴ BGH, Urteil vom 15.09.2010 – XII ZR 20/09, Urteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09; Reine „Verbalangebote“ des Vaters, mit dem das Kind nicht einmal unbegleiteten Umgang hat, genügen nicht, vergleiche OLG Celle, FamRZ 2009, S. 975.

⁶⁹⁵ Viefhues, Anmerkung Senatsurteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09, FamRZ 2011, S. 1213; Niepmann/Schwamb, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2010, NJW 2010, 2400.

⁶⁹⁶ OLG Celle 12.8.2008.

⁶⁹⁷ OLG Celle 12.8.2008.

⁶⁹⁸ Viefhues, Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 251.

⁶⁹⁹ Viefhues, Anmerkung Senatsurteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09, FamRZ 2011, S. 1213.

versuchen ihr Einkommen zu erhöhen und einkommensmindernde Belastungen abzubauen.⁷⁰⁰

Dennoch bleibt Maßstab für die Prüfung der Betreuung durch den Barunterhaltspflichtigen stets das Kindeswohl.⁷⁰¹ Im Einzelfall kann sich daher ergeben, dass die Betreuung durch den Barunterhaltspflichtigen nicht mit den Interessen des Kindes vereinbar ist.

bb. Betreuung durch die Großeltern

In vielen Familien wird die Betreuung der Kinder durch die Großeltern sichergestellt. Es stellt sich daher die Frage, ob die von der Mutter oder Schwiegermutter/(-)Vater angebotene Betreuung wahrgenommen werden muss.

Da § 70 I Nr. 3 BGB den Gesetzeswortlaut des § 10 III Nr. 3 SGB II nicht übernommen hat und der Gesetzgeber in den Materialien ausdrücklich darauf hinweist, dass entstehende Kosten bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind, ist nicht auf Betreuungsmöglichkeiten durch Eltern oder sonstige Verwandte abzustellen.⁷⁰² Es handelt sich insoweit regelmäßig um freiwillige Leistungen Dritter, die unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen sind.⁷⁰³

Wellenhofer ist allerdings der Ansicht, dass dies einzelfallabhängig beantwortet werden muss – wenn ein solches Betreuungsarrangement mit der Schwiegermutter schon in der Vergangenheit gut funktioniert hat, wird man hieran wohl festhalten müssen – sofern es sich um eine neue Option handelt, wird auch hier die Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung zu prüfen sein.⁷⁰⁴

Tatsächlich handelt es sich nur bei der Betreuung durch die Mutter des betreuenden Elternteils um freiwillige Leistungen Dritter, die dem Unterhaltspflichtigen nicht zugute kommen sollen.⁷⁰⁵ Die Schwiegermutter wird die Betreuung in der Regel auch für den barunterhaltspflichtigen Elternteil leisten. Es stellt sich daher nur bei dem Betreuungsangebot der Mutter des betreuenden Elternteils die Frage, wie im Rahmen des Betreuungsunterhalts freiwillige Leistungen Dritter zu handhaben sind.

Im Rahmen von § 1577 BGB wird regelmäßig so verfahren, dass freiwillige Leistungen Dritter, also Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die typischerweise aufgrund der persönlichen bzw. verwandtschaftlichen Beziehung zum Unterhaltsberechtigten erbracht werden, nicht bedarfsmindernd angerechnet werden.⁷⁰⁶

⁷⁰⁰ Viefhues, Anmerkung Senatsurteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09, FamRZ 2011, S. 1213.

⁷⁰¹ Viefhues, Anmerkung Senatsurteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09, FamRZ 2011, S. 1213.

⁷⁰² Gerhardt/Heintschel-Heinegg, 6. Kapitel Rn. 362c.

⁷⁰³ Gerhardt/Heintschel-Heinegg, 6. Kapitel Rn. 362c.

⁷⁰⁴ Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 686.

⁷⁰⁵ Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 686.

⁷⁰⁶ BGH, FamRZ 2005, S. 967; BGH, FamRZ 1980, S. 40; Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 686.

Dieser Grundsatz muss auch auf die §§ 1570, 1615 I BGB übertragen werden, sofern nicht der Dritte selbst eine andere Zielsetzung verfolgt. Das bedeutet, dass das Betreuungsangebot der Mutter nicht wahrgenommen werden muss, das Angebot der Schwiegermutter dagegen schon, vorausgesetzt, die Betreuung durch die Schwiegermutter steht ansonsten mit dem Kindeswohl in Einklang.

d. Wann kann auf die Betreuung des Kindes verzichtet werden?

Bei der Prüfung der möglichen Fremdbetreuung stellt sich aber auch die Frage, ob diese tatsächlich immer notwendig ist, oder ab welchem Alter des Kindes auf diese verzichtet werden kann. Denn wenn die Kinder ein Alter erreicht haben, in dem sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zeitweise sich selbst überlassen werden können, kommt es nicht mehr auf die vorrangig zu prüfende Betreuungsmöglichkeit in einer kindgerechten Einrichtungen an.⁷⁰⁷

Es stellt sich aber die Frage, wie lang und ab welchem Alter ein Kind für einige Stunden sich selbst überlassen werden kann. Diese Frage muss anhand des Kindeswohls beantwortet werden. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wird im Interesse des Kindes geleistet, daher muss an diesem Maßstab auch die Frage nach der Notwendigkeit der Fremdbetreuung beantwortet werden.

Auf privatrechtliche Rechtsprechung kann nicht zurückgegriffen werden, denn der BGH hat noch keine Ausführungen dazu gemacht, wie lang ein Kind ab welchem Alter zwischen Schulschluss und Beendigung der Erwerbstätigkeit allein zuhause bleiben kann.⁷⁰⁸ Ein siebenjähriges Kind ist hierzu jedenfalls noch nicht geeignet.⁷⁰⁹ Nach deliktsrechtlicher Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht der Eltern gilt, dass man Siebenjährige alle 30 Minuten zu kontrollieren hat.⁷¹⁰ Demgemäß dürfte man erst bei Neun- oder Zehnjährigen daran denken, sie allein mit dem Schlüssel nach Hause kommen zu lassen.⁷¹¹

Da diese Frage aber anhand des Kindeswohls entschieden werden muss, spielt sowohl der Schutz des Kindes vor Gefahren eine Rolle, aber auch die Frage, wann das Alleinsein dem Kind schadet und insofern das Kindeswohl gefährdet. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl zumindest dann gefährdet ist, wenn das Kind das Alleinsein nicht als angenehm empfindet.

In einer Studie sind Kinder unterschiedlichen Alters befragt worden, wie sie es finden, stundenweise allein gelassen zu werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass Kinder abhängig von der Qualität des Alleinseins diese positiv oder negativ empfinden, teilweise sogar eine positive Auswirkung auf das Kindeswohl zu erwarten ist (vgl. I.6.h.). Bei der

⁷⁰⁷ BGH, FamRZ 2009, S. 1127.

⁷⁰⁸ BGH, FamRZ, 2010, S. 770; BGH, FamRZ 2010, 1050.

⁷⁰⁹ BGH, FamRZ 2009, S. 1391.

⁷¹⁰ BGH, FamRZ 2009, 1051; Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 687.

⁷¹¹ Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 687.

Beurteilung muss aber auch berücksichtigt werden, dass es sich bei den Kindern, bei denen sich die Frage stellt, ob eine Fremdbetreuung noch notwendig ist, um Kinder im Alter von mindestens 10 Jahren oder älter handelt. Bei dieser Altersgruppe muss berücksichtigt werden, dass sich diese Kinder in der Pubertät befinden bzw. diese unmittelbar bevorsteht. Huber erkennt im Rahmen der Epigenetik, dass es drei Prägezeiten gibt, in denen der Mensch besonders anfällig für die Anpassung an die Umwelt ist, hierzu gehört die Pubertät.⁷¹² Daher stellt sich die Frage, wie viel Nicht-Betreuung der Entwicklung eines Teenagers gut tut und somit das Kindeswohl nicht gefährdet wird.⁷¹³ Das Kindeswohl ist auch in diesem Alter zumindest dann gefährdet, wenn das Kind nach der Schule bis zum Abend vollständig auf sich selbst gestellt und allein gelassen wird. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich lediglich um einige wenige Stunden in der Woche handelt. Eine allgemeingültige Stundenzahl für die jeweilige Altersgruppe kann nur schwer getroffen werden, es sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten und die konkrete Entwicklung des betroffenen Kindes.

e. Die Ganztagsbetreuung in Deutschland

aa. Einleitung

Die unterschiedliche Bewertung der Vereinbarkeit deutscher Ganztagschulen und Kindertagesstätten mit dem Kindeswohl macht eine genaue Betrachtung der jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten notwendig. Anhand des Beispiels Ganztagschule, speziell in NRW, möchte ich die unterschiedlichen Betreuungskonzepte in Ganztagschulen vorstellen. Dem schließt sich die Frage an, ob die evtl. schlechte Qualität einer Betreuungseinrichtung weiteren Betreuungsbedarf des Kindes notwendig machen kann oder generell dazu führt, dass die Schule nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Ich unterscheide dabei zwischen individuellen Qualitätsansprüchen und allgemeinen Qualitätsansprüchen. Mit individuellen Qualitätsansprüchen meine ich solche, die sich aus einem besonderen Betreuungsbedarf des Kindes ergeben können. Allgemeine Qualitätsansprüche betreffen die Betreuungsqualität, welche für alle Kinder gewährleistet sein sollte, um die Gefahr der Kindeswohlbeeinträchtigung auszuschließen.

bb. Kindertagesstätten

[1]. Allgemeine Qualität Kindertagesstätten

Im Rahmen der „Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ existieren mittlerweile zahlreiche Publikationen zu selbst erarbeiteten Qualitätskriterien.⁷¹⁴ Daneben sind in praktisch allen Bundesländern curriculare Vorgaben für den früh-pädagogischen Bereich entwickelt worden.⁷¹⁵ Hiermit erfolgt die Umsetzung

⁷¹² Huber, Liebe lässt sich vererben. Wie wir durch unseren Lebenswandel die Gene beeinflussen können; Dormann/Spangenberg, Nachehelicher Unterhalt, FamRZ 2012, S. 932.

⁷¹³ Dormann/Spangenberg, Nachehelicher Unterhalt, FamRZ 2012, S. 932.

⁷¹⁴ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 9.

⁷¹⁵ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 10.

der OECD-Empfehlung, ein pädagogisches Rahmenkonzept mit der Formulierung von Zielsetzungen und allgemeinen Leitlinien für die Anhebung und Sicherung der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu entwickeln.⁷¹⁶ Dem Ziel, die Qualität des pädagogischen Angebots zu fördern und zu sichern, kommt auch das SGB VIII zum Beispiel in § 22 a IV nach. Daneben gibt es zahlreiche Landesvorschriften wie das KGaK (BaWü) oder GTK (NRW). Durch diese Vorgaben soll insbesondere die pädagogische Qualität verbessert werden und eine größere Verbindlichkeit erreicht werden.⁷¹⁷

Parallel zur Intensivierung und Vermehrung von Vorgaben wird aber auch eine Reduzierung im Bereich der Kindertagesstätten vorgenommen, welche die Finanzierung, die Zuständigkeit oder die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen betreffen.⁷¹⁸ Gerade die qualitativen Mindestanforderungen sind bundesweit gesehen daher entweder verschlechtert oder ganz aufgehoben worden.⁷¹⁹ Dies betrifft insbesondere Regelungen über Gruppengrößen oder Raumgrößen.

Die Vereinheitlichung von Mindeststandards betreffend die Qualität pädagogischer Angebote, Gruppengröße und Raumgröße muss zur Wahrung des Kindeswohls als positive Entwicklung angesehen werden. Gerade aber die Reduzierung der Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte birgt große Gefahren, es ist zu befürchten, dass die Einrichtungen hierdurch Defizite wie zum Beispiel einen häufigen Personalwechsel aufweisen. Solche Faktoren können sich negativ auf das Kindeswohl auswirken, da die Kinder in der Betreuungseinrichtung keine feste Bezugsperson vorfinden.

Die Personalausstattung und die Qualifikation der Beschäftigten sind maßgebliche Faktoren für die Qualität der Betreuung und Erziehung, die Kinder in Tageseinrichtungen erhalten.⁷²⁰ Aktuell stellen den größten Teil des Personals die Erzieher/innen. Zusammen mit den Heilpädagogen/innen machen sie rund zwei Drittel des gesamten Personals aus.⁷²¹ Bei 13 % handelt es sich um Kinderpfleger/innen, 4,3 % des Personals stellen Praktikanten/innen, ohne Ausbildung sind weitere 6,2 % der Beschäftigten.⁷²² Nach Bundesländern differenziert, findet sich der höchste Anteil der Erzieher/innen in Sachsen Anhalt mit 90,6 %, die geringste fachliche Qualifikation zeigt sich in Bayern 48,3 %.⁷²³

Für die Gewährleistung einer Bezugsperson in der Einrichtung und somit auch für die Qualität der Einrichtung ist entscheidend, in welchem Umfang das Personal in der Einrichtung beschäftigt ist. Hier fällt negativ auf, dass eine der markantesten Veränderungen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen die kontinuierliche Zunahme der Teilzeitbeschäftigung darstellt. Ende 2002 waren bundesweit nahezu 55 % der im Grup-

⁷¹⁶ OECD 2001, S. 109.

⁷¹⁷ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 36.

⁷¹⁸ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 36.

⁷¹⁹ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 36.

⁷²⁰ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 184.

⁷²¹ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 186.

⁷²² BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 186 f.

⁷²³ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 188.

pendienst tätigen Personen Teilzeitkräfte.⁷²⁴ Die Vollzeitstellen haben nicht nur relativ, sondern auch in ihrem absoluten Umfang abgenommen. Einzig positiv ist, dass Gruppenleiter/innen zu 49,2 % in Vollzeit tätig sind.⁷²⁵ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Kinder zumindest eine feste Bezugsperson in der Tageseinrichtung vorfinden.

Um die Qualität in den Tageseinrichtungen zu wahren, muss daher darauf geachtet werden, dass die Herabsetzung der organisatorischen Standards nicht dazu führt, dass die Kinder in der Einrichtung keine feste Bezugsperson vorfinden.

[2]. Individuelle Qualitätskriterien

Ein erhöhter Betreuungsbedarf ergibt sich bereits im Kindergartenalter für körperlich oder geistig behinderte Kinder. Darüber hinaus kann sich auch aus anderen Umständen bereits im Kindergartenalter ein erhöhter Betreuungsbedarf ergeben.

Im Hinblick auf die Betreuung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen hat in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel stattgefunden.⁷²⁶ Wurden behinderte Kinder seinerzeit in Sondereinrichtungen gefördert, so orientiert man sich heute am Leitbild einer integrativen Erziehung, welche die gemeinsame Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zum Ziel hat.⁷²⁷ Wissenschaftliche Forschungen konnten zeigen, dass Kinder mit Behinderung und „normale“ Kinder gleichermaßen von der gemeinsamen Erziehung profitieren.⁷²⁸ In der Praxis haben sich zwei unterschiedliche Formen der integrativen Betreuung entwickelt. Neben integrativen Einrichtungen, die Integrationsgruppen geschaffen haben, in denen regulär mehrere behinderte Kinder zusammen mit nicht behinderten Kindern betreut werden, spielt die Einzelintegration in Regeleinrichtungen zunehmend eine Rolle.⁷²⁹ Die Einzelintegration bietet den Vorteil der wohnortnahen Betreuung. Der mögliche Nachteil ist, dass bei einer Einzelintegration in Regeleinrichtungen die Integration behinderter Kinder oft ohne ausreichende Vorbereitung im Team erfolgt und die Einrichtung das Fachpersonal und die gebotenen heilpädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stellen kann.⁷³⁰

Berücksichtigt werden muss, dass integrative Kindergärten nicht nur die Integration von körperlich oder geistig behinderten Kindern bezweckt, sondern die heilpädagogische und therapeutische Betreuung im Vordergrund steht. Integrative Kindergärten sollen daher insbesondere auch Kindern mit psychischen Störungen (Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, Missbrauch) Unterstützung bieten. Eine solche Unterstützung kann im Rahmen der Einzelintegration in einem „normalen“ Kindergarten niemals ge-

⁷²⁴ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 199.

⁷²⁵ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 201.

⁷²⁶ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 169.

⁷²⁷ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 169.

⁷²⁸ vgl. BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 170.

⁷²⁹ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 170.

⁷³⁰ BMFSFJ, Zahlenspiegel 2005, Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 170.

währleistet sein. Für solche Kinder ist die Einzelintegration mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Auch bei Kindern im Kindergartenalter ist daher zu prüfen, ob die mögliche Einrichtung mit einer eventuell bestehenden besonderen Betreuungsbedürftigkeit im Einklang steht.

cc. Allgemeine Qualitätsansprüche - Ganztagsschule

[1]. Einleitung

M.J. Langeveld⁷³¹ schrieb bereits 1960 in „Anthropologie der Schule“, dass Eltern von der Schule häufig erwarten, „es richtig zu machen“: Während sich die Eltern in ihrem eigenen Erziehungsalltag gewöhnlich damit abgefunden haben, dass sie ihre Absichten und Ziele nur langsam, beschwerlich und äußerst fehlerhaft verwirklichen können, gehen sie im Umgang mit Lehrern und Erziehern wie selbstverständlich davon aus, dass sie die schwierige Aufgabe der Erziehung möglichst ohne Fehler bewältigen.⁷³² Langeveld führt aus, dass diese Erwartung von der Vorstellung unterstützt wird, Schule könne wie eine „bessere“/„glücklichere“ Welt geschaffen werden, in der die Einschränkungen und Probleme des Lebens keine Gültigkeit haben.⁷³³ Insofern überrascht es nicht, dass die Ganztagsschule von unterschiedlichen Seiten als Lösung für fast alle Probleme in Bildung und Gesellschaft angesehen wird: Politiker, Eltern und Erzieher übertreffen sich darin, die Ganztagsschule als Antwort auf die Veränderungen innerhalb der modernen Familie zu beschreiben und betonen die Möglichkeiten, die sich daraus für die Erwerbstätigkeit der Frauen ergeben.⁷³⁴ Sie beschwören die Chancen zu einer verbesserten sozialen Integration und natürlich auch die Perspektive, mit Hilfe der Ganztagsschule den schlechten Schülervergleichsstudien wie Pisa entgegenzuwirken.⁷³⁵ Dabei wird häufig übersehen, dass in Ganztagsschulen neben die Frage nach der Unterrichtsqualität auch die Frage nach der Qualität des außerunterrichtlichen Angebots in den Vordergrund rückt. Kann die Schule die Schüler außerhalb des Unterrichts tatsächlich ebenso gut bilden wie dies ansonsten durch die Eltern geschieht?

[2]. Spezifische Qualität

Zur Messung der spezifischen Qualität des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote kann auf Befunde aus der US-amerikanischen Literatur zur „organi-

⁷³¹ Martinus Jan Langeveld (geb. 30.10.1905 in Haarlem bei Amsterdam; gest. 15.12.1989), niederländischer Pädagoge (Quelle: Wikipedia).

⁷³² Langefeld, Die Schule als Weg des Kindes, S. 18 f.; Fitzek/Ley, Psychologische Untersuchungen über das Interesse von Eltern an ganztägigen Schulformen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagsschule, S. 199.

⁷³³ Langefeld, Die Schule als Weg des Kindes, S. 18 f.; Fitzek/Ley, Psychologische Untersuchungen über das Interesse von Eltern an ganztägigen Schulformen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagsschule, S. 199.

⁷³⁴ Fitzek/Ley, Psychologische Untersuchungen über das Interesse von Eltern an ganztägigen Schulformen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagsschule, S. 199.

⁷³⁵ Fitzek/Ley, Psychologische Untersuchungen über das Interesse von Eltern an ganztägigen Schulformen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagsschule, S. 199.

zed extracurricular activities“ zurückgegriffen werden. Die von Mahoney⁷³⁶ formulierten Qualitätskriterien können zusammengefasst werden als: Struktur, Unterstützung, Orientierung und Herausforderung. Das Potential dieser Qualitätsmerkmale von unterrichtlichen, außerunterrichtlichen, auch außerschulischen und familiären Lernumgebungen bestimmt Bildungsprozesse.⁷³⁷ Daneben gilt gemäß der schultheoretischen Erkenntnis: „In der Schule der Moderne bildet der Unterricht und erzieht primär die Organisation“⁷³⁸ Durch den Ganztagsbetrieb werden daher in erster Linie Effekte zu erzielen sein, die im erzieherischen Bereich liegen.

Auf institutioneller Ebene gibt es leider kaum Regelungen oder Vorgaben, die eine Vergleichbarkeit von einzelnen Angeboten etwa hinsichtlich Inhalt oder Zielsetzung oder bezüglich der vorgestellten Qualitätskriterien sicherstellen.⁷³⁹ Untersuchungen zeigen aber, dass die Ganztagsangebote in beträchtlichem Maß in Bezug auf das Lernen und die Noten in der Schule und auch hinsichtlich sozialer Belange für die Schüler/innen förderlich sind. Voraussetzung ist aber, dass sich in den Angeboten ein ausreichend schülerorientiertes Betreuerverhalten und allgemein eine gute Beziehung zwischen den Schüler/innen und den Betreuer/innen durchsetzt.⁷⁴⁰

Die StEG-Ergebnisse zeigen, dass die Qualität von Grundschulen grundsätzlich sehr positiv zu bewerten ist. Insbesondere bei der Bewältigung der Hausaufgaben aber auch in der entsprechenden Unterstützung familiärer Erziehungsprobleme berichten Eltern von positiven Auswirkungen durch die Ganztagsangebote.⁷⁴¹ Die Studien haben ergeben, dass nach eigener Einschätzung der Befragten der Einfluss der Ganztagschule auf die Kinder beträchtlich ist. Die stärksten Einflüsse lassen sich im Hinblick auf engere Beziehungen zu anderen Kindern - das soziale Verhalten betreffend - feststellen, aber auch in einer Verbesserung der Hausaufgabensituation.⁷⁴² 73 % der pädagogischen Kräfte berichten von positiven Veränderungen in der Freude am Spiel mit anderen und 70 % gaben an, dass bei vielen bzw. den meisten Kindern eine regelmäßigere Erledigung der Haus-

⁷³⁶ Mahoney, Organized Activities as Developmental Contexts for Children and Adolescents, in: Mahoney (Hrsg.), Organized Activities an Context of Development. Extracurricular Activities, After-School and Community Programs, S. 11; Radisch/Steche/Klieme/Kühnbach, Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 229.

⁷³⁷ Radisch/Steche/Klieme/Kühnbach, Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 230.

⁷³⁸ Baumert, Deutschland im internationalen Bildungvergleich; in: Kluge/Reisch/Killius (Hrsg.), Die Zukunft der Bildung, S. 106; Radisch/Steche/Klieme/Kühnbach, Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 227.

⁷³⁹ Radisch/Steche/Klieme/Kühnbach, Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 231.

⁷⁴⁰ Radisch/Steche/Klieme/Kühnbach, Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 260.

⁷⁴¹ Züchner, Ganztagschule und Familie, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steche (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 332.

⁷⁴² Haenisch, Offener Ganztag aus Sicht des pädagogischen Personals, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt, Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztagschule in der Entwicklung, S. 84.

aufgaben festgestellt wurde.⁷⁴³ Weitere positive Veränderungen lassen sich bezogen auf das gegenseitige Helfen, die Selbstständigkeit und ein positiveres Gruppenverhalten feststellen.⁷⁴⁴

Die Qualität der Ganztagschule ist ebenso wie die Qualität der Kindertageseinrichtungen von der Qualität der Organisation abhängig. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass den Kindern ein Angebot zur Verfügung gestellt wird, dass fördernd und fordernd wirkt.

[3]. Länderübergreifende Vorgaben

Im Rahmen der Stärkung der Schulautonomie und der Verantwortung der Schule ist es diesen überlassen, ein ganztägiges Schulangebot zu beschließen und einzurichten. Die pädagogischen Konzepte des Ganztagsschulprogramms sollen sich an den jeweiligen Bedingungen und Bedürfnissen vor Ort orientieren.⁷⁴⁵ Einheitliche Vorgaben in Bezug auf das Bildungsangebot im Rahmen der Nachmittagsstunden gibt es nicht.

Vereinbarungen der Kultusminister gibt es nur aufgrund der Kultusministerkonferenz des Jahres 2004. Diese Vereinbarungen betreffen insbesondere den Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot überhaupt. Denn „Das Angebot am Nachmittag kann, und das stellt eine Neuerung dar, von außerschulischen Trägern angeboten werden. Schule und außerschulische Träger müssen sich auf ein gemeinsames Konzept verständigen; die Gesamtverantwortung liegt allerdings bei der Schulleitung“.⁷⁴⁶ Nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz müssen lediglich die folgenden Kriterien gewährleistet sein:

- das ganztägige Angebot muss mindestens sieben Zeitstunden und ein warmes Mittagessen einschließen;
- das ganztägige Angebote muss an mindestens 3 Schultagen pro Woche vorhanden sein;
- das nachmittägliche Angebot muss in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.⁷⁴⁷

Daher unterscheiden sich die Landesprogramme zum Ausbau von Ganztagschulen ganz massiv nicht nur den mengenmäßigen Ausbau oder die Organisation der Ganztagschule betreffend, sondern auch in Bezug auf die Schulform welche als Ganztagschule ausgebaut werden soll.

⁷⁴³ Haenisch, Offener Ganztag aus Sicht des pädagogischen Personals, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt, Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztagschule in der Entwicklung, S. 84.

⁷⁴⁴ Haenisch, Offener Ganztag aus Sicht des pädagogischen Personals, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt, Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztagschule in der Entwicklung, S. 84.

⁷⁴⁵ Rekus, Theorie der Ganztagschule – praktische Orientierung, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule, S. 82; BMBF vom 17. Mai 2004.

⁷⁴⁶ BFSFJ 2005, S. 486.

⁷⁴⁷ Kultusministerkonferenz 2004.

Die Schulautonomie ermöglicht der Schulleitung ein individuelles Ganztagskonzept für die eigene Schule zu entwickeln, das an den Interessen der Schüler ausgerichtet ist. Nur ein an den Schülern ausgerichtetes Ganztagsangebot kann zur Förderung der Schüler beitragen. Bei engagierter und bemühter Leitung der Schule kommt die Schulautonomie daher den Interessen der Schüler entgegen. Problematisch erweist sich die Schulautonomie dann, wenn die Organisation der Schule versagt und ein Angebot bereitgestellt wird, das den vorgestellten Anforderungen nicht entspricht. In diesen Fällen können einheitliche Standards für das Angebot in Ganztagschulen dem Qualitätsabfall entgegenwirken. Um die an den Schülern ausgerichtete Organisation der Ganztagsangebote nicht zu verhindern, gleichzeitig aber der Gefahr unqualifizierter Angebote zu begegnen, kann man daran denken, dass neben der freien Organisation einige Pflichtangebote eingeführt werden.

[4]. Organisation der Ganztagschule

[a]. In welchen Organisationsformen finden wir die Ganztagschule vor?

Zum einen gibt es die Gebundene Ganztagschule, alle Schülerinnen und Schüler sind zum Ganztagsbesuch verpflichtet. In der Teilweise gebundenen Ganztagschule wird nur für einen Teil der Schülerschaft ein verpflichtendes Ganztagsangebot bereitgestellt, sei es für einzelne Klassenstufen oder für Ganztagszüge, die neben den traditionellen halbtägig organisierten Klassenzügen eingerichtet werden. Demgegenüber ist in der Offenen Ganztagschule die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten freiwillig und wird nur von einem Teil der Schülerschaft in Anspruch genommen. Die Teilnahme an einem ganztägigen Angebot ist in der Regel jedoch nach Anmeldung für ein Schuljahr verbindlich.

[b]. Organisation der Nachmittagsbetreuung

Aufgrund der Schulautonomie liegt die Organisation der Nachmittagsbetreuung nicht unbedingt bei der Schulleitung. Differenziert danach, wer Träger der Nachmittagsbetreuung ist, finden sich unterschiedliche Organisationsformen.

Als additive Form werden solche Kooperationsbeziehungen bezeichnet, in denen Schule und Jugendhilfe⁷⁴⁸ ihre Angebote unverbunden nebeneinander unterbreiten, dies zumeist klar getrennt in Vormittags- und Nachmittagsangebote. In dieser Form bleibt die herkömmliche Schule erhalten und wird in den Nachmittag hinein durch die Jugendhilfe zur Ganztagschule erweitert. Inhaltliche und konzeptionelle Absprachen finden überwiegend nicht statt. Ziel ist daher in erster Linie die Bereitstellung von Betreuungsangeboten.

Als kooperatives Konzept versteht man einen inhaltlich stärkeren Bezug zueinander auch in organisatorisch verbindlicher Form. Die Angebote von Schule und Jugendhilfe

⁷⁴⁸ Das Jugendhilferecht ist im SGB VIII geregelt, es gibt allgemeine Angebote zur Förderung der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie vor, insbesondere Hilfe für Familien in besonderen Lebenssituation, wie alleinerziehende Elternteile, ebenso die Angebote der Tagesbetreuung.

bleiben allerdings eigenständig. Die Zusammenarbeit wird durch Kooperationsverträge verbindlich geregelt.

Das integrative Konzept stellt eine gleichberechtigte Beziehung zwischen Schule und Jugendhilfe her, beide tragen die Gesamtverantwortung zur Gestaltung der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Jugendhilfe ist in diesem Modell in hohem Maß in die Gestaltung eines ganztägigen Angebotes integriert und kann in die Planungs-, Leitungs- und Verwaltungsstrukturen eingebunden werden.⁷⁴⁹

Das integrative Konzept der Ganztagsschule gewährleistet durch Absprachen und gemeinsame Organisation ein am Interesse der Schüler ausgerichtetes Unterrichts- und Ganztagsangebot. Auch wenn die gemeinsame Planung von Jugendhilfe und Schulleitung wohl am ehesten den Interessen der Schüler gerecht werden kann, heißt dies aber nicht, dass ein Ganztagskonzept in additiver Form zwangsläufig versagt.

[5]. Schulpersonal

Der Umfang der Personalressourcen sowie die professionelle Ausrichtung und Qualifikation zählen zu den grundlegenden Bedingungen eines funktionierenden Ganztagsbetriebes.⁷⁵⁰ Ganztagsschulen benötigen zwangsläufig ein größeres Personalkontingent als Halbtagschulen. Wie dieser Mehrbedarf abgedeckt wird, hängt unter anderem von den jeweiligen Bestimmungen in den Bundesländern und den Möglichkeiten der jeweiligen Schule ab.⁷⁵¹ Zahlreiche Bundesländer setzen dabei auf eine multiprofessionelle Mischung aus sozial-, jugend-, und freizeitpädagogischen Fachkräften und zusätzlichen Lehrstunden zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs und zur Realisierung der pädagogischen Anforderungen.

Daneben werden engagierte Personen aus Vereinen, Ehrenamtliche und Eltern mit einbezogen.⁷⁵²

Werden die absoluten Beschäftigungszahlen betrachtet, so arbeiten an Ganztagsschulen – bezogen auf 100 Schüler/innen – im Schnitt insgesamt 7,39 Lehrkräfte sowie 3,22 Personen, welche dem weiteren pädagogisch tätigen Personal⁷⁵³ zuzuordnen sind.⁷⁵⁴ Das Betreuungsverhältnis an Sek. I-Schulen ist mit 8,22 Lehrkräften pro 100 Schüler/innen signifikant höher als an Grundschulen, 6,04; demgegenüber steht das statistisch bedeu-

⁷⁴⁹ Darstellung Schroeder, Was ist eine Ganztagsschule für Risikokinder?, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagsschule, S. 20, Tabelle 1.3.

⁷⁵⁰ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland, S. 77.

⁷⁵¹ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland, S. 77.

⁷⁵² Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland, S. 77.

⁷⁵³ Der größere Anteil des weiteren pädagogisch tätigen Personals verfügt über keinen akademischen Abschluss, etwa zwei Drittel stammen aus einem Ausbildungsberuf.

⁷⁵⁴ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland, S. 78.

tend höhere Betreuungsverhältnis der Schülerschaft durch weiteres pädagogisch tätiges Personal an Grundschulen.⁷⁵⁵

In Schulen, die mit sehr hoher Personalzahl den Ganzttag betreiben, die zugleich nur wenige Stunden in der Woche an der Schule arbeiten, kann angenommen werden, dass die Kooperation zwischen den Lehrkräften und dem weiteren pädagogisch tätigen Personal weniger ausgeprägt ist als an Schulen, die einen festen Mitarbeiterstamm haben, welcher kontinuierlich und häufig in der Schule ist.⁷⁵⁶ Die meisten Vollzeitbeschäftigten – auch pädagogisch tätiges Personal – findet man an den vollgebundenen Ganzttagsschulen, auch die Beurteilung der personellen Ressourcen fällt von der Schulleitung in vollgebundenen Ganzttagsschulen signifikant besser aus als im Rahmen der Offenen Ganzttagsschulen.⁷⁵⁷

Die Qualität der Ganzttagsschule steht und fällt mit der Organisation dieser und insbesondere mit der Organisation der Beschäftigten. Ein fester Mitarbeiterstamm, der meist in Vollzeit in der Schule beschäftigt ist ermöglicht nicht nur eine bessere Organisation und Absprache der Mitarbeiter untereinander, sondern ermöglicht auch, dass die Kinder einen festen Ansprechpartner vorfinden und zu diesem eine Beziehung aufbauen können, sodass dieser bestenfalls zu einer weiteren Bezugsperson für das Kind werden kann. Eine Ganzttagsschule, die diese Voraussetzungen erfüllen kann, kann dem Kindeswohl gerade auch bei schwierigen familiären Verhältnissen förderlich sein, wenn das Kind in der Schule eine Bezugsperson vorfindet, der es sich außerhalb der Familie anvertrauen kann.

[6]. Qualität der Ganzttagsschule in Abhängigkeit zur Organisationsform

Um Bildungsbenachteiligung auszugleichen, ist die intensive Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe notwendig. Nur durch die intensive Zusammenarbeit kann auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes in der Nachmittagsbetreuung in Absprache mit den Lehrern eingegangen werden, sodass eventuell bestehender Nachholbedarf oder besondere Förderung erfolgen kann. Die Ganzttagsschule kann solche effektiven Kooperationsbeziehungen zwischen schulischer Unterrichtsarbeit und den sozialpädagogischen Angeboten aufbauen und insofern die ideale Organisationsform darstellen. Dies setzt aber voraus, dass in der kooperativen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe Entwicklungsziele für die einzelnen Schülerinnen und Schüler festgelegt werden und die erforderlichen unterrichtlichen und außerschulischen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.⁷⁵⁸

⁷⁵⁵ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganzttagsschule in Deutschland, S. 78, 5,48 an Grundschulen, 1,83 Sek. I-Schulen.

⁷⁵⁶ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganzttagsschule in Deutschland, S. 77.

⁷⁵⁷ Höhmann/Bergmann/Gebauer, Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganzttagsschule in Deutschland, S. 82.

⁷⁵⁸ Schroeder, Was ist eine Ganzttagsschule für Risikokinder?, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganzttagsschule, S. 11.

Eine solche Zusammenarbeit wird allerdings nur in wenigen Ganztageschulen praktiziert, denn es zeichnet sich im Modell der offenen Ganztageschule eine Zweiteilung in Unterricht am Vormittag und Nachmittagsprogramm mit vielfältigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ab. Für den Unterricht ist das Lehrerkollegium zuständig, für den Nachmittagsbereich Träger und Personal der Jugendhilfe ergänzt um Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige. Beide Bereiche arbeiten, zugespitzt formuliert, getrennt voneinander, es gibt kaum Berührungspunkte. Schule und Lehrarbeit bleiben damit im Grunde unverändert; Neben der traditionellen Unterrichtsschule am Vormittag ist ein neuer Arbeitsbereich an der Schule entstanden, durch den eine verlässliche Betreuung garantiert wird. Schule in der traditionellen Form bleibt unverändert.⁷⁵⁹

Die Möglichkeit der Kooperation zwischen Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeiter/innen des offenen Ganztags unterliegt gestaltenden Rahmenbedingungen, die im Modell der offenen Ganztageschule häufig nicht ohne weiteres überwunden werden können; dazu gehören an vorderster Stelle die verschiedenen Arbeits- und Präsenzzeiten der Berufsgruppen.⁷⁶⁰ Es zeigt sich aber, dass Kooperationshäufigkeit und -intensität Kriterien darstellen, die für die erfolgreiche Realisierung der offenen Ganztageschule von sehr hoher Bedeutung sind.⁷⁶¹ Hohe Kooperationswerte der Schule stehen in ausgeprägter Weise in Zusammenhang mit der Zufriedenheit bei der Umsetzung einzelner Elemente und Angebote des offenen Ganztags, der Umsetzung von ganztagsbezogenen Zielsetzungen, der Zufriedenheit mit den Lern- Förder- und Freizeitangeboten im offenen Ganztags sowie schließlich mit der Wahrnehmung der zur Umsetzung des Ganztagskonzepts zur Verfügung stehenden Ressourcen.⁷⁶²

Hohe Kooperationswerte zwischen Schule und Ganztags ermöglichen eine noch individuellere Förderung des einzelnen Kindes. Hohe Kooperationswerte sind daher als entscheidendes Qualitätskriterium von Schulen anzusehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Schule mit hohen Kooperationswerten dem Wohl des einzelnen Kindes am förderlichsten ist und familiäre Defizite und Probleme aufzufangen vermag.

[7]. Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten – Wer nimmt am Ganztagsangebot teil?

Grundsätzlich richtet sich die Ganztageschule in ihrer Konzeption nicht an eine spezielle Zielgruppe, sondern ist als ein allgemeines infrastrukturelles Angebot ausgelegt. Dennoch heißt es im 12. Kinder- und Jugendbericht neben den familien-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Überlegungen auch, dass an Ganztageschulen die besondere Er-

⁷⁵⁹ BMFSFJ 2005, S. 524.

⁷⁶⁰ Haenisch, Strukturen und Merkmale der offenen Ganztageschule in Nordrhein-Westfalen, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt/Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztageschule in der Entwicklung, S. 33.

⁷⁶¹ Haenisch, Strukturen und Merkmale der offenen Ganztageschule in Nordrhein-Westfalen, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt/Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztageschule in der Entwicklung, S. 34.

⁷⁶² Haenisch, Strukturen und Merkmale der offenen Ganztageschule in Nordrhein-Westfalen, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt/Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztageschule in der Entwicklung, S. 34.

wartung für den Abbau herkunftsbedingter Benachteiligungen gestellt wird.⁷⁶³ Es stellt sich daher die Frage, welche Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen und in welchen Schulformen ein Ganztagsangebot besteht.

Bezogen auf die unterschiedlichen Schulformen ergeben sich signifikante Unterschiede bei dem Anteil der Schüler/innen mit Teilnahme an Ganztagsangeboten: In den untersuchten integrierenden Gesamtschulen und in den Hauptschulen ist der Anteil der Ganztagschüler/innen mit insgesamt 82 % bzw. 67 % am größten, dagegen besuchen in der Realschule 38 % und in den Gymnasien 50 % der Schüler/innen ein Ganztagsangebot (Jahr 2005).⁷⁶⁴ Analysiert man die Inanspruchnahme der Ganztagschule in Abhängigkeit zu der sozialen Herkunft, so weisen die ersten Daten der StEG⁷⁶⁵ in multivariablen Analysen auf Bundesebene grundsätzlich nicht auf soziale Selektionsprozesse durch die Ganztagschule hin.⁷⁶⁶ Weder die Teilnahme von Kinder aus sozial besser gestellten Familien noch im Sinne einer besonders hohen Teilnahmequote von sozial benachteiligten Personen konnte festgestellt werden.⁷⁶⁷

Ganztagschule kommt somit nicht nur die Aufgabe der Beseitigung herkunftsbedingter Benachteiligung zu. Ganztagschule soll daneben auch die Aufgabe der Eltern übernehmen und eine individuelle Förderung garantieren.

[8]. Angebote in Ganztagschulen

Die Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist Aufgabe der Schulen, bei der die individuellen Vorstellungen, Leitbilder, Bedarf und Wünsche des betroffenen Personals und der Schülerschaft mehr Gewicht erhalten als administrative Vorgaben.⁷⁶⁸ Diese Autonomie ist wichtig, um den individuellen Schülerinteressen und dem individuellen Bedarf nachkommen zu können. Die Ganztagschule soll aber nicht nur herkunftsbedingte Benachteiligung ausgleichen, sondern auch eine Förderung garantieren, die ansonsten durch die Eltern geleistet wird. Es stellt sich daher die Frage, ob Ganztagschulen grundsätzlich diesen beiden Aufgaben gerecht werden.

Verbreitung pädagogischer Gestaltungselemente – Schulleitungsbefragung StEG 2005⁷⁶⁹

Hausaufgabenhilfe/-betreuung	97,6 %
------------------------------	--------

⁷⁶³ BMFSFJ, 2000 5A, S. 307.

⁷⁶⁴ Züchner/Arnoldt/Vossler, Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 109.

⁷⁶⁵ Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG).

⁷⁶⁶ Züchner/Arnoldt/Vossler, Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 122.

⁷⁶⁷ Züchner/Arnoldt/Vossler, Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 122.

⁷⁶⁸ Dieckmann/Hohmann/Tillmann, Schulorganisation, Organisationskultur und Schulklima, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 185.

⁷⁶⁹ Holtappels, Angebotsstruktur, Schülerteilnahme und Ausbaugrad ganztägiger Schulen, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 192.

Förderunterricht für Fachleistungen	70,6 %
Spezifische Fördermaßnahmen	47,3 %
Mathematische Angebote	21,4 %
Naturwissenschaftliche Angebote	48,5 %
Deutsch/Literatur	49,1 %
Fremdsprachen Angebote	21,8 %
Sportliche Angebote	94,6 %
Musisch-künstlerische Angebote	96,3 %
Handwerk./Hauswirtsch. Angebote	61,7 %
Technische Angebote/Neue Medien	58,0 %
Freizeitangebote (obligatorische Form)	38,1 %
Freiwillig zu nutz. Freizeitangebote	75,4 %
Projekttag/-wochen	89,1 %
Dauerprojekte	66,9 %
Warme Mittagsmahlzeit	95,4 %

Es zeigt sich, dass die Angebotsstruktur der Schulen durch den Ganztagsbetrieb bereichert wird. Ganztagsschulen weisen insgesamt eine bemerkenswerte Angebotsvielfalt auf. Die Angebotsvielfalt garantiert nicht nur den Ausgleich herkunftsbedingter Benachteiligung, sondern ermöglicht die individuelle Förderung der Kinder ihren Interessen entsprechend.

[9]. Fazit

Gemäß der Ausführung des 12. Zivilsenats findet die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit erst dort ihre Grenze, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was jedenfalls bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßig nicht der Fall ist.⁷⁷⁰ Der Ansicht des Senats ist zu folgen. Ganztagsschulen weisen durch ihre breite Angebotsstruktur generell eine hohe Qualität auf. Es werden nicht nur herkunftsbedingte Nachteile ausgeglichen, sondern es können durch die Angebotsvielfalt auch die individuellen Interessen der Kinder gefördert werden.

Die Qualität der Nachmittagsbetreuung hängt davon ab wie Schule und Ganztag organisiert sind und welche Kooperationswerte Schule und Ganztag aufweisen. Ein geringer Mitarbeiterstamm, der kontinuierlich in der Schule ist sowie gemeinsame Planung und Absprachen garantieren, dass jedes einzelne Kind seinen Interessen und Bedürfnissen entsprechend gefördert und gefordert werden kann.

⁷⁷⁰ Senatsurteile vom 6. Mai 2009 - XII ZR 114/08 - FamRZ 2009, 1124, 1126 Tz. 30 und vom 18. März 2009 - XII ZR 74/08 - FamRZ 2009, 770, 772 f. Tz. 25 f.

Ein wichtiges Qualitätskriterium stellt insbesondere der kleine feste Mitarbeiterstamm dar. Ständig präsente Erzieher können für die Kinder zu eine Vertrauens- und Bezugsperson werden, sodass im Idealfall Probleme aus dem familiären Umfeld aufgefangen werden können.

Aber auch Schulen, die eine derart hohe Qualität nicht aufweisen, sind nicht generell mit dem Kindeswohl unvereinbar. Es muss berücksichtigt werden, dass entscheidende Faktoren wie auch das Schulklima maßgeblich mit durch die Eltern bestimmt werden. Durch persönliches Engagement oder die Vermittlung von Ehrenamtlichen kann die Qualität der Betreuung maßgeblich mitbestimmt werden. Bezogen auf den Betreuungsunterhalt muss auch berücksichtigt werden, dass aufgrund der freien Schulwahl die Entscheidung für die „qualitativ schlechte“ Schule selbst getroffen wurde. Der weitere Weg zur „guten Schule“ kann im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt werden, vgl. hierzu Zeitbudgetprüfung.

Das Kriterium der schlechten Schule im Rahmen der Kindeswohlprüfung kann somit entgegen KG Berlin⁷⁷¹ und mit dem BGH nicht herangezogen werden. Einzelne Sonderfälle ausgenommen.

dd. Individuelle Qualität

[1]. Einleitung

Neben allgemeinen Qualitätsanforderungen an die Ganztagsbetreuung kann sich aber auch ergeben, dass das Kind einen besonderen Betreuungsbedarf aufweist. Aus diesem Betreuungsbedarf ergeben sich dann individuelle Qualitätsansprüche an die jeweilige Betreuungseinrichtung. Individuelle Qualitätsansprüche wie z.B. besondere sportliche oder musische Förderangebote, den Begabungen und Neigungen des jeweiligen Kindes entsprechend, sind gemäß der Entscheidung des BGH, vom 17. Juni 2009⁷⁷² zu berücksichtigen. Ob die jeweilige Begabung oder Neigung eine spezielle Schule erfordert (Bsp. Leistungssport) oder aber im Anschluss an die Schule weitere außerschulische Angebote wahrgenommen werden können muss im Einzelfall geprüft werden.

Individuelle Qualitätsansprüche und besondere Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes können sich aber auch daraus ergeben, dass das Kind eine körperliche oder geistige Behinderung aufweist, chronisch erkrankt ist oder Defizite in der Erziehung hat.

Bei Vorliegen einer schweren chronischen Erkrankung oder anderen besonderen Betreuungsbedürftigkeit kann es mit dem Kindeswohl unvereinbar sein, dieses in eine „gewöhnliche“ Einrichtung zu geben. Ob für solche Kinder überhaupt am Wohnort eine geeignete Betreuungseinrichtung vorhanden ist oder aber die Betreuung auf andere Weise sichergestellt werden kann, muss individuell geprüft werden.

⁷⁷¹ KG Berlin, 18. Januar 2009 – 16 UF 149/08.

⁷⁷² BGH - XII ZR 102/08, FamRZ 2009, 1391.

[2]. Spezielle Forder-/Förderschule

Nur wenn die individuelle Kindeswohlprüfung ergibt, dass der Besuch einer konkreten Ganztageseinrichtung im Einzelfall aufgrund fehlender Angebote oder Kompetenzen dem Kindeswohl nicht entspricht, kann diese Einrichtung aufgrund der fehlenden individuellen Qualität generell ausscheiden. Mit dem Kindeswohl unvereinbar ist die Einrichtung aber auch nur dann, wenn die notwendige Förderung nicht außerhalb der Schule, heißt nach dem Besuch der Ganztagsschule erfolgen kann. Die über das Schulprogramm hinausgehende private Förderung des Kindes – musischer, sportlicher oder aber auch schulischer Art (Nachhilfe, Fremd-/Muttersprachlicher Unterricht) muss daraufhin überprüft werden, ob die Unterrichtszeiten mit den Zeiten der Ganztagsschule koordiniert werden können und dann darauf, ob die Zeit neben der Ganztagsschule ausreicht die notwendigen Übungszeiten für die außerschulische Förderung einzuhalten. Ob individuell vor Ort die Angebotszeiten der außerschulischen Förderung auch noch nach 16-17 Uhr stattfinden, kann nur individuell ermittelt werden. Teilweise findet auch eine Kooperation der Schule mit der Musikschule statt, die Kinder können dann in den Schulräumen den Musikunterricht besuchen.

Dem schließt sich dann die Frage an, ob ein solches „Programm“ das Kind überfordert, wenn keine Zeit in der Woche verbleibt um diese frei zu gestalten. Die Frage nach einer möglichen Überforderung des Kindes ist im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Im Folgenden möchte ich auf einige besondere Betreuungsbedürfnisse von Kindern eingehen und der Frage nachgehen, wie auf die erhöhte Betreuungsbedürftigkeit dem Kindeswohl entsprechend eingegangen werden kann.

[3]. ADS/ADHS-Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität

[a]. ADS/ADHS Ein Mythos?

In den letzten zehn Jahren wurde immer wieder darüber aufgeklärt, dass ADS und ADHS „tatsächlich existierende Krankheiten“⁷⁷³ darstellen. Problematisch für die Betroffenen ist u.a., dass die Krankheit von den meisten Lehrern und Pädagogen erst sehr spät entdeckt wird, wenn durch die Krankheit bereits eine unheilvolle Entwicklung ihren Lauf genommen hat.⁷⁷⁴

Die Aufmerksamkeitsstörung ist durch vorzeitiges Abbrechen von Aufgaben und Tätigkeiten, durch häufigen Aktivitätenwechsel, durch gezielte Flüchtigkeitsfehler und durch unordentliche Aufgabenausführung gekennzeichnet. Demgegenüber ist die Hyperaktivität durch überschießende Rastlosigkeit ohne Organisation, durch dauerndes in-Bewegung-sein und durch schlechte Anpassung an die Umgebung sowie durch erhöhte Impulsivität gekennzeichnet.⁷⁷⁵ Von einem ADH/ADHS-Kind darf nur gesprochen

⁷⁷³ Konsensus-Erklärung 2005, S. 3.

⁷⁷⁴ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagsschule, S. 116.

⁷⁷⁵ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder

werden, wenn die Kriterien der Krankheitsklassifikationen zur Diagnosestellung gegeben sind. Nicht bereits dann, wenn eine schwere Sozialstörung oder „unentwegt Flausen im Kopf“ Ungemach bereiten.⁷⁷⁶

Ursachen für ADS/ADHS können sein, dass bestimmte Gehirnareale bei Betroffenen ungewöhnlich klein sind oder bei der Informationsweitergabe von einer Nervenzelle zur anderen Probleme aufgrund des Botenstoffes Dopamin entstehen. Neben weiteren Faktoren gibt es Störungen im Stoffwechsel der Neurotransmitter Noradrenalin und Serotonin im Gehirn.

ADS/ADHS-Kinder verfügen grundsätzlich aber nicht nur über gute bis sehr gute Intelligenz, sondern zeichnen sich darüber hinaus individuell durch besondere Begabungen, Ideen und Kreativität aus.⁷⁷⁷ Dennoch scheitern diese Kinder überdurchschnittlich oft am deutschen Schulsystem. Das Ausmaß an Kreativität und Impulsivität kann in den meisten Fällen weder durch schulische Strukturen noch durch Verständnis für körperliche Vorgänge seitens der Schule kompensiert werden.⁷⁷⁸ Die herausragende Befähigung wird zum Verhängnis und gefährdet im weiteren Verlauf aufgrund schwindender Motivation den Schulerfolg.⁷⁷⁹

Neben dem mangelnden Schulerfolg stellt sich meist eine unheilvolle Negativspirale ein: Immer neue negative Rückmeldungen und subjektiv empfundenes Versagen bringen die Überzeugung „ein Nichtsnutz“ zu sein; Die Kinder sind über sich selbst enttäuscht und traurig.⁷⁸⁰

Im Rahmen einer medikamentösen Behandlung geht der verschreibende Arzt davon aus, dass das ADS/ADHS- Kind unterstimuliert ist. Durch die Aktivität sucht das ADHS-Kind Stimulation um die unzureichende Transmittertätigkeit auszugleichen. Es handelt sich daher bei den verschriebenen Substanzen nicht um „Ruhigmacher“, wie teilweise abfällig dargestellt, sondern genau genommen um „Muntermacher“ mit paradox anmutender Umkehrwirkung: unter anderem der Beruhigung.⁷⁸¹

(Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 120.

⁷⁷⁶ Die Diagnostik erfolgt unter anderem durch den K-ABC oder HAWIR-R Test und die EEG-Hirnstromkurve, Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), S. 121 ff.

⁷⁷⁷ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 132 ff.

⁷⁷⁸ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 130 f.

⁷⁷⁹ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 131.

⁷⁸⁰ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 131; Die meisten ADS/ADHS- Kinder weisen gravierende Folgeprobleme im Verlauf ihrer Persönlichkeitsentwicklung auf, Aust-Claus/Hammer, 2004, S. 157.

⁷⁸¹ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 136 f.

[b]. Kann die Ganztagschule diese Kinder ihrer individuellen Begabungen und Schwächen entsprechend besser fördern?

Die Diagnose ADS/ADHS des zu betreuenden Kindes schließt nicht automatisch die Möglichkeit der Fremdbetreuung aus, weil diese Erkrankung die alleinige Betreuung durch den betreuenden Elternteil notwendig machen würde. Vielmehr macht diese Diagnose im Rahmen der Prüfung, Verlängerung des Betreuungsunterhalts aufgrund fehlender mit dem Kindeswohl zu vereinbarenden Betreuungsmöglichkeit, die Feststellung notwendig, ob ein konkretes Betreuungsangebot in einer kindgerechten Einrichtung vorliegt.⁷⁸²

Die Kinderärztin Aust-Claus und die Kinderverhaltenstherapeutin Hammer haben als spezielle Hilfe für ADS/ADHS-Kinder das OptiMind-Konzept entwickelt. Zentrales Element dieses Konzeptes ist das bestmögliche Zusammenspiel von Eltern, Lehrern und weiteren Bezugspersonen, welches sich in der Ganztagschule am besten verwirklichen lässt. Insbesondere verhaltenstherapeutische Kompetenz- und Problemlösetrainings können unproblematisch im Rahmen einer Ganztagschule stattfinden und müssen nicht in die Ferienprogramme verlagert werden. Ebenso spricht für den Besuch einer Ganztagschule, dass Kinder mit ADS/ADHS häufig unter gestörten sozialen Beziehungen leiden und nicht viele oder gar keine Freunde haben.⁷⁸³ Die Gemeinschaft der Ganztagschule bahnt soziale Beziehungen institutionell an, die Kinder erleben gemeinsam Lern- und Arbeitszeiten, Stress- und Entspannungsphasen, sie entwickeln Beziehungen.⁷⁸⁴

Wichtig ist für die Kinder aber auch, dass in der Schule offen mit Informationen über Schwierigkeiten und Diagnose umgegangen wird. Nur die Kenntnis von der Erkrankung sowie ihrer Symptomatik weckt Verständnis und Geduld auf Seiten der Mitschüler. Es ist wichtig, dass die pädagogische Förderung im Bereich ADS/ADHS auch in Bezug auf die Verarbeitung der negativen sozialen Reaktionen, negativem Selbstbild und sozialer Auffälligkeiten gelingt.⁷⁸⁵

Es muss davon ausgegangen werden, dass ein an ADS/ADHS erkranktes Kind in geschulten Einrichtungen Impulse und Anregungen sowie eine den Bedürfnissen angepasste Umgebung vorfindet, welche nur schwer im privaten Umfeld umzusetzen ist. An der Bedürfnislage ausgerichtete Einrichtungen können dem Kind somit eine Förderung zuteil werden lassen, die sie durch den betreuenden Elternteil häufig nicht erfahren können.

⁷⁸² So auch BGH, FamRZ 2009, S. 1127.

⁷⁸³ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 145 f.

⁷⁸⁴ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 145 f.

⁷⁸⁵ Ellinger, Aufmerksamkeitsstörung und Hyperaktivität (ADS/ADHS), in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 146.

[4]. Ganztagschulen und Kinder mit Störung im Bindungsverhalten

Das Bindungsverhalten von Kindern ist abhängig von dem Interaktionsverhalten der Bezugsperson/Bezugspersonen. Das Bindungsverhalten hat weitreichenden Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. Auf die verschiedenen Bindungstypen wurde bereits zuvor eingegangen (vgl. I.6.e.cc.). Defizite im Bindungsverhalten können ohne entsprechenden Ausgleich zu einer negativen Entwicklung des Kindes führen. Wissenschaftlichen Studien zufolge muss davon ausgegangen werden, dass ca. 20 % aller Schulkinder in Deutschland dem Bindungstyp „unsicher-vermeidend“ zuzuordnen sind, als „unsicher-ambivalent“ gebunden können ca. 10 % aller Kinder eingeordnet werden, ca. 5 % der Kinder sind desorientiert-desorganisiert gebunden.⁷⁸⁶

Es stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen speziell in schulischer Sicht aus der Störung des Bindungsverhaltens erwachsen und wie dieser Problematik begegnet werden kann. Ist es mit dem Kindeswohl vereinbar, ein Kind mit Störung im Bindungsverhalten fremdbetreuen zu lassen oder ist aufgrund der Fremdbetreuung eine weitere Gefährdung des Kindeswohls zu erwarten?

[a]. Bindungsmuster und Lernverhalten

Kinder, welche als sicher gebunden eingestuft werden, verfügen über Erfahrungen mit feinfühligem Bezugspersonen und haben dadurch gelernt, sich ihrer Gefühle bewusst zu werden und offen über diese zu sprechen. Dies ermöglicht Ihnen eigene Emotionen zu erkennen, zu deuten, in ihrer Entstehung zu unterscheiden und insbesondere vertrauensvoll darüber zu sprechen. Die sichere Bindung ist Grundvoraussetzung für das Lernen im schulischen und außerschulischen Bereich. Lernen setzt immer die Bereitschaft voraus, sich auf Unbekanntes/Neues einzulassen. Ein sicher gebundenes Kind wird daher in frustrationsbedingten Spannungszeiten – etwa weil es nur noch irritiert und nicht mehr verstehend dem Unterrichtsgespräch folgen kann, oder weil es soeben nach einer Meldung eine Zurückweisung erfahren hat – auf die Hilfsbereitschaft des Lehrers vertrauen, sobald die Notwendigkeit und Gelegenheit zu einer Bitte um Unterstützung gegeben ist.⁷⁸⁷

Dagegen haben Kinder des unsicher-vermeidenden Bindungsmusters ihre Bezugspersonen als zurückweisend und nicht zuverlässig wahrgenommen. In belastenden Situationen suchen Sie daher keine Hilfe bei anderen Menschen, sondern wenden sich sachorientiert Objekten zu.⁷⁸⁸ Sie neigen zu erhöhtem Explorationsverhalten und vermeiden es Gefühle zu äußern, da sie gelernt haben, dass diese Äußerungen keine positive Zuwendung oder Unterstützung durch die Bezugsperson bewirkt.⁷⁸⁹ Diese Kinder verlieren im

⁷⁸⁶ Ellinger, Störungen in Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 150.

⁷⁸⁷ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 154 f.

⁷⁸⁸ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 155.

⁷⁸⁹ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 155.

Laufe der Zeit immer weiter den Zugang zu ihren eigenen Gefühlen. In der Schule fallen diese Kinder dadurch auf, dass sie den Sachaspekt im schulischen Lernen betonen während die Beziehungsebene ausgeblendet wird, die Autorität der Lehrkraft wird häufig in Frage gestellt.⁷⁹⁰

Ein unsicher-ambivalent gebundenes Kind ist sich der Hilfe und Zuwendung seiner Bezugsperson nicht sicher und sucht daher ständig Kontakt und Zuneigung zu der sie umgebenden Person. Dies erfolgt häufig durch körperliche Beschwerden, Leiden oder den theatralisch geäußerten Wunsche nach Nähe und Interaktion.⁷⁹¹ Gefühle stehen für diese Kinder im Mittelpunkt ihrer Beziehungskonstellationen und haben sowohl klein-kindhaftes Abhängigkeitsverhalten als auch aggressive Paradoxien zur Folge.⁷⁹² Im schulischen Bereich hat dies zur Folge, dass diese Kinder nur wenig Aufmerksamkeit und Energie für das Lernen aufbringen können. Dem schließt sich meist eine Negativspirale an: bei drohendem Misserfolg verstärkt sich die Suche nach Zuneigung.⁷⁹³

Kinder mit desorientiertem-desorganisierten Bindungsmuster haben ihre Bezugspersonen häufig selbst als Quelle von Angst und Gefahr erlebt, sie sind daher hoch-unsicher gebundenen und zeigen in Belastungssituationen keine kohärente oder strukturierte Problemlösestrategie.⁷⁹⁴ Sowohl im schulischen Lernen als auch hinsichtlich der allgemeinen Entwicklung zeigen sich Kinder mit diesem Bindungsmuster sehr gehemmt.⁷⁹⁵ Als Ausdruck eines generellen Defekts in der metakognitiven Selbstkontrolle weist die Repräsentanz des desorganisierten Bindungsmusters auf einen beeinträchtigten Zugang zu Gefühlen und zu zeitlichen Reihungen von Erlebtem hin.⁷⁹⁶ Durch die hoch-unsichere Bindung und insgesamt starke Verunsicherung können diese Kinder nicht unvoreingenommen die vorgegebenen Inhalte lernen; sie lernen viel mehr das, was sie aus ihrer Sicht brauchen und übernehmen damit die Kontrolle über weitere kognitive Prozesse in ihrem Leben.⁷⁹⁷

Kinder mit Störungen im Bindungsverhalten haben große Probleme im Lernen schulischer und außerschulischer Inhalte. Die Defizite im Bindungsverhalten erfordern individuelle Anleitung, Hilfe und Unterstützung.

⁷⁹⁰ Schleiffer, Bildung und Lernen, in: Ellinger/Wittrock (Hrsg.), Sonderpädagogik in der Regelschule, S. 166.

⁷⁹¹ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 156 f.

⁷⁹² Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 156 f.

⁷⁹³ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 157.

⁷⁹⁴ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 158.

⁷⁹⁵ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 158.

⁷⁹⁶ Schleiffer, Bildung und Lernen, in: Ellinger/Wittrock (Hrsg.), Sonderpädagogik in der Regelschule, S. 169.

⁷⁹⁷ Ellinger, Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 158.

[b]. Ganztagsbetreuung für Kinder mit Störung im Bindungsverhalten

Kinder mit Störung im Bindungsverhalten bedürfen individueller Hilfe und Unterstützung. Eine solche Unterstützung kann der betreuende Elternteil häufig nicht darstellen, da dieser durch inadäquate Interaktionsmuster für die Störung im Bindungsverhalten verantwortlich ist. Es gilt daher, dass Beziehungsmuster nur durch die Einführung einer weiteren Bezugsperson, welche sich eindeutig verhält und verlässliche Zuwendung darstellt, überwunden werden können.

Die Ganztagschule kann für diese Kinder einen Ort darstellen, an dem sie Vertrauen zu den Betreuern aufbauen können, sodass diese zur Bezugsperson werden können. Im Rahmen der Ganztagschule im Gegensatz zur Vormittagschule können sich Lehrer und pädagogisches Personal besser auf die Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler einlassen, sie erleben sowohl Phasen des schulischen Lernens als auch Phasen der Entspannung bzw. des sozialen Lernens. Bindungen können im Rahmen der Ganztagschule auch aufgrund der zeitlichen Ressourcen viel eher und intensiver aufgebaut werden. Die Ganztagschule bietet sich daher als Raum an, weitere Bezugspersonen für die Kinder zu schaffen.

Im Rahmen des Betreuungsunterhalts gilt es daher zu prüfen, ob ein Kind mit Störung im Bindungsverhalten verstärkt betreuungsbedürftig ist durch seinen Elternteil oder aber ob die Einführung weiterer Bezugspersonen im Rahmen der Ganztagschule dem Kindeswohl eher förderlich ist.

[5]. Armut und Ganztagschulen - „omnes omnia omnino“⁷⁹⁸ (J.A.Comenius)⁷⁹⁹?

Im Rahmen der Armutsforschung kommt dem Einkommen eine Schlüsselrolle zu. Die rein monetäre Betrachtung kann aber der Komplexität Armut nicht gerecht werden. Die komplexe Realität von Armut erfordert eine ausdifferenzierte Betrachtungsweise, welche Einkommensarmut in Relation zu anderen Lebensbereichen in Verbindung setzt wie Wohnen, soziales Eingebundensein (soziales Netz), Gesundheit.⁸⁰⁰ In der Armutsforschung als „Lebenslagenansatz“ bezeichnet, im Gegensatz zum „einkommensorientierten Ressourcenansatz“, betrachtet dies Armut mehrdimensional und sieht eine kumulative Unterversorgung in den zentralen Lebensbereichen.⁸⁰¹ Armut beeinträchtigt die Entwicklungschancen der von ihr betroffenen Kinder und erzeugt häufig dissoziale Bewältigungsstrategien, die zur Reproduktion der Armutsverhältnisse führen.⁸⁰² Um diesen Reproduktionszyklus zu durchbrechen sind schulische Interventionen gegen die Konso-

⁷⁹⁸ (lat.) „Alle alles ganz zu lehren“ – Didacta magna, caput XI Sp. 49.

⁷⁹⁹ Johann Amos Comenius (geb. 28.03. 1592 in Südmähren; gest. 15.11. 1670) Philosoph, Theologe und Pädagoge (Quelle: Wikipedia).

⁸⁰⁰ Koch, Armut und soziale Benachteiligung, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 106.

⁸⁰¹ Koch, Armut und soziale Benachteiligung, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 106.

⁸⁰² Butterweggen, Kinderarmut in Ost und West in Deutschland.

lidierung des Armutszyklus im Lebenslauf erforderlich.⁸⁰³ Eine Ausbildung über den rein schulischen Bereich können Kinder speziell im Rahmen einer Ganztagschule genießen. Ganztagschule kann hier weit mehr leisten als die Vormittagsschule. In der Ganztagschule profitieren die betroffenen Kinder nicht nur durch die garantierte Pflege wie z.B. das Mittagessen, sondern können auch an den außerschulischen Aktivitäten teilnehmen, musischer und sportlicher Art, für die der Familie ansonsten die finanziellen Ressourcen fehlen. In der Ganztagschule können den Kindern aber auch Werte vermittelt werden und Perspektiven für die eigene Lebensgestaltung aufgezeigt werden, die sie ansonsten nicht kennengelernt hätten. Dabei ist aber wichtig, dass die Schule nicht zu einem Lebensraum vollkommen fernab der familialen Lebenswirklichkeit wird, da dies dazu führen könnte, dass sich sowohl die Schüler selbst, als aber auch die Eltern der betroffenen Kinder unwohl und letztlich ausgegrenzt fühlen.

ee. Fazit

Die gesellschaftliche Einstellung in Bezug auf Tagesreinrichtungen hat in den letzten Jahren einen Wandel erlebt. „Ging man früher davon aus, dass Kinder, die einen Hort besuchen (müssen), benachteiligt sind gegenüber denen, die ihre Freizeit nach der Schule im Rahmen der Familie gestalten können, stellt sich heute umgekehrt die Frage, ob nicht Kinder in Zukunft wesentliche Bildungsgelegenheiten versäumen, wenn sie nicht in den Genuss inszenierter Freizeit – und Lernumwelten und non-formaler Bildungsorte wie Hort und Ganztagschule kommen, in denen Heranwachsende Raum und Unterstützung für die Entfaltung ihrer Interessen vorfinden“.⁸⁰⁴ Die Ganztagsbetreuung ist zur wünschenswerten Organisationsform einer zeitgemäßen und modernen Schule umdefiniert worden. Ebenso muss allerdings berücksichtigt werden, dass Kinder aus unvollständigen, häufig überforderten, teilweise chaotischen familiären Verhältnissen in der Ganztagschule Unterstützung finden müssen.⁸⁰⁵ Die Ganztageseinrichtung muss sowohl die Anforderungen an eine qualitative Ausbildung erfüllen als auch die Anforderungen der Gesellschaft an einer qualitativen Ausbildung für Kinder aus schwierigen Verhältnissen.

Besonderer Betreuungsbedürftigkeit der Kinder kann oftmals in der Ganztagschule nachgekommen werden. In vielen Fällen kann die Ganztagschule sogar eine Unterstützung des Kindes bieten, welche die Eltern nicht leisten können. Bei einem Kind mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit muss sich in Bezug auf die Möglichkeit der Fremdbetreuung daher stets gefragt werden, ob die Betreuung nur durch die Eltern oder aber genauso gut oder besser durch die Ganztagschule oder die Tagesstätte geleistet werden kann. Nur dann, wenn die Betreuung durch den Elternteil erforderlich ist oder aber eine angemessene Betreuungseinrichtung nicht verfügbar ist, muss der Betreuungsunterhalt zum Wohle des Kindes geleistet werden.

⁸⁰³ Koch, Armut und soziale Benachteiligung, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 110.

⁸⁰⁴ BMBF 2004, S. 82 S. 82 f.

⁸⁰⁵ Schroeder, Was ist eine Ganztagschule für Risikokinder?, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 29.

Bezogen auf „Risikokinder“⁸⁰⁶ muss darauf hingewiesen werden, dass häufig (nicht nur!) gerade in Einelternerfamilien schwierige familiäre Verhältnisse vorzufinden sind, welche eine risikoreiche Lebenslage in der kindlichen Entwicklung darstellen. Was Familie leisten sollte - die Heranwachsenden in ihrem Alltag fördernd zu begleiten - kann aus verschiedenen Gründen bei Kindern und Jugendlichen in Risikolagen nicht vorausgesetzt werden, da die Väter und Mütter zum Beispiel aufgrund von Alkoholabhängigkeit und Tablettsucht, Depressionen oder Überschuldung selbst hilfebedürftig sind.⁸⁰⁷ Der besonderen Betreuungsbedürftigkeit solcher Kinder kann gerade in Ganztagschulen nachgekommen werden. Die Ganztagschule verfügt sowohl über die zeitlichen als auch personellen Ressourcen, um diese Kinder dem Kindeswohl entsprechen zu fördern und ihnen im Idealfall weitere Bezugspersonen zur Seite zu stellen.

Obgleich soziale Lebensbedingungen, auch im Sinne von Armut, nicht in kausalem Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern stehen, muss Armut als ein Multiplikator für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern ernst genommen werden, in besonderem Maße gilt dies für Langzeitarmut.⁸⁰⁸ Bereits mit dem Erscheinen der ersten Pisa Veröffentlichung 2001 wurde die Kovarianz sozialer Lebensverhältnisse mit Bildungsaspirationen, Bildungsbeteiligung, Bildungsabschlüssen, Lebensplänen und Lebenschancen deutlich.⁸⁰⁹ Darüber hinaus erbrachte der Vergleich zu anderen Ländern, dass Länder in denen Ganztagschulen die Regel sind, besser abschneiden, also scheinbar benachteiligte Schüler wirkungsvoller fördern können.

In Bezug auf außerschulische Bildungsangebote beinhaltet die Ganztagschule grundsätzlich die größere Möglichkeit individueller Förderung insbesondere jener Kinder, die im familiären Umfeld nicht entsprechend gefördert werden können.⁸¹⁰

⁸⁰⁶ Als Risikokinder werden die ca. 15 % der Schülerinnen und Schüler eines jeden Geburtsjahrganges in Deutschland verstanden, welche die unteren Bildungsgänge des Ausbildungssystems nur mit Schwierigkeiten und mit Resultaten durchlaufen, die einen gesicherten Zugang zur Erwerbsarbeit und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ernsthaft in Frage stellen. Sie wachsen mehrheitlich in nicht-bürgerlichen Kontexten auf, die durch auf Dauer gestellte, zeitweise über Generationen vererbte ökonomische Armut und höchst selten durch ausreichend tragfähige soziale Netze gekennzeichnet sind. Quelle: Schroeder, Was ist eine Ganztagschule für Risikokinder? S.11 f; im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2005 werden als Risikogruppe die Menschen bezeichnet, die besonders hart von gesellschaftlichen Ausschließungsprozessen betroffenen sind.

⁸⁰⁷ Schroeder, Was ist eine Ganztagschule für Risikokinder?, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 30.

⁸⁰⁸ Koch, Armut und soziale Benachteiligung, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, S. 103.

⁸⁰⁹ Baumert/Schümer, S. 372.

⁸¹⁰ Züchner, Ganztagschule und Familie, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, S. 315.

*ff. Die Ganztagschule im internationalen Vergleich - Entwicklung der Ganztagschule**[1]. Entwicklung der Ganztagschule*

Entgegen der weit verbreiteten Ansicht ist auch in Deutschland Ganztagsunterricht keine absolute Neuheit. Bereits im 19. Jahrhundert war es allgemein üblich, dass die Schule ganztags organisiert war. Unterricht fand von 8:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr statt.⁸¹¹ Diese Organisation der Schule ist auf den Pädagogen Johann Amos Comenius⁸¹² zurückzuführen und hielt sich in Deutschland im Schulbereich bis in das 20. Jahrhundert hinein.⁸¹³ Die heute geläufige Vormittagsschule wurde Ende des 19. Jahrhunderts zunächst im höheren Schulwesen und später dann auch im Volksschulwesen durchgesetzt. Der halbtägige Unterricht wurde zugunsten der im landwirtschaftlichen Bereich weit verbreiteten Kinderarbeit und dem Erfordernis des Schichtunterrichts wegen Klassenüberfüllung eingeführt.⁸¹⁴ Sowohl in England als auch in Frankreich wurde der ganztägige Schulunterricht beibehalten.⁸¹⁵

Die einfache Ganztagschule wurde dann im 20. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Kindes und der Reformpädagogik, aus politischen und sozialen Bestrebungen sowie aus psychologischen, sozialpsychologischen und pädagogischen Gründen zur modernen Ganztagschule weiterentwickelt.⁸¹⁶ Schule sollte nicht länger in traditioneller Form nur „Unterrichtsschule“ sein, sondern zusätzliche Aufgaben übernehmen.⁸¹⁷ Die Reformpädagogen John Dewey,⁸¹⁸ Peter Petersen,⁸¹⁹ Célestin Freinet,⁸²⁰ Edouard Claparède,⁸²¹ Maria

⁸¹¹ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, S. 261.

⁸¹² Johann Amos Comenius (geb. 28.03. 1592 im Südostmähren; gest. 15.11. 1670) Philosoph, Theologe und Pädagoge.

⁸¹³ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 261.

⁸¹⁴ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 262; Rekus, Theorie der Ganztagschule – praktische Orientierungen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 292.

⁸¹⁵ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 262.

⁸¹⁶ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 78 f; Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 262.

⁸¹⁷ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 262.

⁸¹⁸ John Dewey (geb. 20.10.1859 in Burlington, Vermont; gest. 01.06.1952) amerikanischer Philosoph und Pädagoge (Quelle: Wikipedia).

⁸¹⁹ Peter Peterson (26.06.1884 in Großenwiehe bei Flensburg; gest. 21.03.1952) deutscher Reformpädagoge und Professor an der Universität Jena, verwendete als erster den Begriff Frontalunterricht für den Klassenunterricht, durch rassistische Veröffentlichungen während der NS-Zeit und restaurativer und antisemitischer Ansichten nach dem Zweiten Weltkrieg in Kritik geraten (Quelle: Wikipedia).

⁸²⁰ Célestin, Freinet (15.10.1896 in Gars, Provence; 08.10.1966) französische Reformpädagogin und Begründerin der Freinet-Pädagogik (Quelle: Wikipedia).

⁸²¹ Édouard Claparède (geb. 24.03.1873 in Genf; gest. 29.09.1940), schweizer Psychologe, Pädagoge, Gründer der Ecole de Psychologie et des Sciences l'Éducation an der Universität Genf (Quelle: Wikipedia).

Montessorie,⁸²² Anton S. Makarenko,⁸²³ gehen daher alle, trotz Heterogenität der Menschenbilder, in ihren Entwürfen von einem Schulalltag aus, in dem die intellektuelle Förderung, die künstlerische Bildung, Sport und Spiel, soziales Lernen und manuelle Arbeit in einer bestimmten Anordnung sich abwechselnd und ergänzend und gleichberechtigt zur Erziehung und Bildung beitragen; keines der reformpädagogischen Modelle kommt ohne Ganztagschule aus.⁸²⁴

Während sich die reformpädagogischen Ideen in anderen Ländern abhängig von den gesellschaftlichen und politischen Umständen unterschiedlich stark etablieren konnten, wurden die nach reformpädagogischen Maßstäben geführten Schulen in Deutschland von den Nationalsozialisten geschlossen.⁸²⁵ Das Schul- und Bildungssystem wurde im Sinne der Ideologie des Regimes formiert, die freie Entfaltung reformpädagogischer Schulreformbestrebungen unmöglich gemacht.⁸²⁶ Auch wenn sich die Schulreform in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg an den Grundideen der Reformpädagogik orientiert hat, wurde dennoch auf die Einführung der Ganztagschule verzichtet, da die Gefahr der autoritären Manipulation durch die Edukanden befürchtet wurde.⁸²⁷ Obwohl die großflächige Einführung der Ganztagschule immer wieder angeregt wurde,⁸²⁸ blieb es dabei, dass nur einige wenige Schulen in Deutschland, darunter auch die Sonderschulen, in Ganztagsform geführt wurden.⁸²⁹

[2]. *Ganztagschule in Frankreich*

Im Jahr 1882 führte Bildungsminister Jules Ferry in Frankreich die obligatorische Grundschule als Ganztagschule ein. Die Schulform „Ganztag“ ist in Frankreich derart selbstverständlich geworden, dass es ein Wort für Ganztagschule, vergleichbar mit dem Deutschen, nicht gibt.⁸³⁰

⁸²² Maria Montessori (geb. 31.08.1870 in Chiaravalle bei Ancona; gest. 06.05.1952), italienische Ärztin, Reformpädagogin, Philosophin, Philanthropin, entwickelte die Montessoripädagogik (Quelle: Wikipedia).

⁸²³ Anton Semjonowitsch Makarenko (geb. 01.03.1888 in Belopolje (Bilipillja); gest. 01.04.1939), sowjetischer Pädagoge und Schriftsteller, gilt als der bedeutendste Pädagoge der Sowjetunion (Quelle: Wikipedia).

⁸²⁴ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 78 f.

⁸²⁵ Scheuerl, Reformpädagogik, Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 1997, S. 186; Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 69.

⁸²⁶ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 271.

⁸²⁷ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 79.

⁸²⁸ Deutscher Bildungsrat 1968, S.13 ff; Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 69.

⁸²⁹ Ludwig, Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 262.

⁸³⁰ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 69.

Die Schule entwickelte sich aus der Abgrenzung gegenüber dem Einfluss der katholischen Kirche auf Familie und Erziehung. Leitende Motive waren dabei die Idee der Gleichheit, der Freiheit, der staatlichen Kontrolle und des Laizismus. Die bis dahin kirchlich geführten Schulen wurden verdrängt und unter staatliche Aufsicht gestellt und staatlich finanziert. Die Übernahme der pädagogischen Funktion durch den Staat ist als Fortsetzung des bildungspolitischen Programms der französischen Revolution zu verstehen, denn der Staat brauchte die Schule, um den Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern, die Schule und Sprache, Rituale und Symbole zu einer Einheit der Werte werden ließ.⁸³¹

Bereits die Vorschule (*école maternelle*), welche ab dem dritten Lebensjahr besucht werden kann, ist als Ganztagschule organisiert und gebührenfrei. Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der *école maternelle*. Die *école primaire* – Grundschule – dauert fünf Jahre, dem schließen sich das *collège unique* – Sekundarstufe – und das *lycée* – Gymnasium – an. Alle Schulformen sind als Ganztagschule ausgestaltet.

Bereits in der *école maternelle* dürfen nur ausgebildete Volksschullehrerinnen (*institutrices*) unterrichten, auch sie unterstehen, wie alle Lehrer in Frankreich, dem Bildungsministerium.

Empirische Untersuchungen haben in Bezug auf den Besuch der Vorschule gezeigt, dass diese Kinder später in der Grundschule weniger oft das Klassenziel verfehlen. Insbesondere Arbeiter- und Migrantenkinder profitieren von der frühen Einschulung in die *école maternelle*.⁸³² Der Besuch der *école maternelle* ist nach dem zweiten Weltkrieg schrittweise zur sozialen Norm gemacht worden, dies hat zum einen (bildungs-)politische, als auch pädagogische Gründe.⁸³³ Der Ausbau der *école maternelle* muss aber auch als Pfeiler gezielter Familienförderpolitik gesehen werden.⁸³⁴ Mit dem Ergebnis, dass Frankreich eine der höchsten Geburtenraten Europas vorzuweisen hat. Speziell auf die Arbeit von Simone de Beauvoir⁸³⁵ und Elisabeth Badinter⁸³⁶ ist diese familienfreundliche Politik zurückzuführen, ebenso das vorherrschende Modell der Vollzeitarbeit neben Familie und Kind.

⁸³¹ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 69; De Condorcet 1993.

⁸³² Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 72; Ministère de l'éducation nationale 2001.

⁸³³ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 72, 74.

⁸³⁴ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 74.

⁸³⁵ Simone de Beauvoir (geb. 09.01.1908 in Paris; gest. 14.04.1986) französische Schriftstellerin und Philosophin (Quelle: Wikipedia).

⁸³⁶ Élisabeth Badinter (geb. 05.03.1944 als Élisabeth Bleustein-Blanchet in Boulogne-Billancourt) französische Philosophin, Soziologin und Professorin an der École polytechnique Paris (Quelle Wikipedia).

[3]. Ganztagschule in England

Die im Jahre 1870 eingeführte Schulpflicht erfolgte aus sozialen Gründen, sie diente der Vermeidung von Kinderarbeit. Bereits 1920 war der ganztägige Unterricht Pflicht.⁸³⁷

Der Schultag in England und Wales – faktisch im gesamten Großbritannien – beginnt um 9:00 Uhr bzw. 8:35 Uhr (CTS – City Technologie Colleges) und endet nachmittags zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Im Gegensatz zu Frankreich ist zum englischen Schulsystem allerdings anzumerken, dass den Lehrern neben dem Unterricht in der Vergangenheit auch eine gewissen Fürsorgefunktion zukam, diese aber die Fürsorge und Erziehungsfunktion der Eltern nicht übernehmen sollte.⁸³⁸ Dieses traditionelle Verständnis der Lehrerrolle ändert sich seit den 80-Jahren nur langsam durch gesellschaftlichen Druck vermehrt die Funktion der Eltern zu übernehmen.⁸³⁹ Dieser Trend findet seine Grundlagen in der zeitlichen Ausdehnung des Arbeitstages in Großbritannien als auch in der fortschreitenden Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt.⁸⁴⁰

[4]. Ganztagschule in Italien

Unter dem faschistischem Regime war in Italien die Halbtagsschule üblich, da sie dem vom Staat propagierten Imperativ der Vollzeit-Hausfrau und Vielfach-Mutter entsprach.⁸⁴¹ Mit Ende des Regimes entfachte in Italien die Diskussion über die Ganztagschule. Pädagogen wie Cesare Scurati und Franco Lombardi plädierten für die Ganztagschule mit dem Argument, dass die volle Entfaltung der Person, körperlich wie geistig, sozial und kulturell sich in die Gemeinschaft integrierend, nur im Rahmen der Organisation einer Ganztagschule möglich ist.⁸⁴² Trotz dieser Diskussionen wurde 1990 nur die Möglichkeit geschaffen, Ganztagschulen einzurichten; weitere Reformbestrebungen existieren nicht.⁸⁴³

f. Flexible und erweiterte Angebote der Kinderbetreuung

Aufgrund von Schichtdienstberufen und atypischen Arbeitszeiten können die Tagesstätten und Ganztagschulen häufig nicht die notwendige Betreuung der Kinder sicherstellen, die benötigt wird um der eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die vom Arbeitgeber geforderten Einsatzzeiten machen Betreuungsarrangements auch am Abend, am

⁸³⁷ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 76.

⁸³⁸ Winch, Die Ganztagschule in Großbritannien, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 87.

⁸³⁹ Winch, Die Ganztagschule in Großbritannien, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 87.

⁸⁴⁰ Winch, Die Ganztagschule in Großbritannien, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 88.

⁸⁴¹ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 79.

⁸⁴² Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 78 ff.

⁸⁴³ Allemann-Ghionda, Die Ganztagschule in Frankreich, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.) Die Ganztagschule, S. 78 ff.

Wochenende oder in Notfällen erforderlich. Auch für diese Betreuungszeiten existieren gerade in den größeren Städten Betreuungseinrichtungen. Problematisch ist bei solchen institutionellen Betreuungsangeboten, dass die Kosten im Vergleich zur Regelbetreuung erheblich höher sind.

Im Kinderhaus Regenbogen⁸⁴⁴ kostet beispielsweise am Abend (zwischen 17:30 Uhr und 20:00 Uhr) die Stunde 8,00 Euro, am Samstag durch Zuschüsse der Stadt 4,50 Euro.⁸⁴⁵

Aufgrund der hohen Kosten als auch der praktischeren Betreuung in der gewohnten häuslichen Atmosphäre greifen die meisten Eltern daher so weit wie möglich auf Babysitter, Eltern, Nachbarn oder Freunde zurück.⁸⁴⁶

Eltern, die ihre Kinder aufgrund der eigenen Arbeitszeiten zusätzlich noch in flexiblen Betreuungsmöglichkeiten unterbringen müssen, äußern die Bedenken, dass gerade bei Schulkindern die zusätzliche Abendbetreuung zu anstrengend wird.⁸⁴⁷ Im Rahmen der Kindeswohlprüfung muss daher gerade bei flexiblen Arbeitszeiten des betreuenden Elternteils darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Betreuungsarrangements nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass flexible Arbeitszeiten und die damit einhergehende Unflexibilität im privaten Bereich von den betroffenen Kindern als besonders belastend empfunden wird.

3. Ergebnis

Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils ist in erster Linie eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für das Kind, soweit es einer solchen aufgrund des Alters noch bedarf. Als Betreuungseinrichtung kommen sowohl die staatlichen Institutionen wie Kindertagesstätte und Ganztagschule in Betracht als auch die Betreuung durch den Unterhaltspflichtigen selbst. Die Betreuungseinrichtung muss aber nicht nur existieren und zuverlässig sein, sondern auch mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

Die genaue Betrachtung der Ganztagschule und der Tageseinrichtungen in Deutschland ergibt, dass mit dem 12. Senat angenommen werden kann, dass die staatlichen Betreuungseinrichtungen mit dem Kindeswohl grundsätzlich in Einklang stehen. Bei der Qualität der Einrichtung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder durch ein entsprechend geschultes Personal, welches nicht nur stundenweise in der Einrichtung beschäftigt ist, eine qualitativ hochwertige Betreuung erfahren und auf die Betreuungspersonen als Bezugsperson Rückgriff nehmen können. Die Organisation der Einrich-

⁸⁴⁴ Das Kinderhaus Regenbogen in Stuttgart hat im Rahmen eines Kooperationsmodells von zwei Trägern – der katholischen Kirche sowie der I.S.A.R. München GmbH – für Kinder im Alter von 3-14 Jahren flexible und erweiterte Betreuungsangebote ermöglicht.

⁸⁴⁵ Klinkhammer, Im Notfall gibt es immer noch das Kinderhaus, in: „Kinderwelten – Familienwelten“ Qualitative Sozialforschung am DJI 2/2008, S. 20.

⁸⁴⁶ Klinkhammer, Im Notfall gibt es immer noch das Kinderhaus, in: „Kinderwelten – Familienwelten“ Qualitative Sozialforschung am DJI 2/2008, S. 20.

⁸⁴⁷ Klinkhammer, Im Notfall gibt es immer noch das Kinderhaus, in: „Kinderwelten – Familienwelten“ Qualitative Sozialforschung am DJI 2/2008, S. 20.

tung trifft für die Qualität daher eine ganz entscheidende Rolle. Für Betreuungseinrichtungen, die mit einem kleinen, häufig präsenten Mitarbeiterstamm arbeiten und hohe Kooperationswerte aufweisen, kann angenommen werden, dass diese für das Kindeswohl besonders förderlich sind und zumindest teilweise auch familiäre Probleme auffangen können. Hier kann insbesondere auch Kindern aus problematischen Verhältnissen, wie diese häufig in Ein-Eltern-Familien anzutreffen sind, durch die Betreuungseinrichtung geholfen werden und die außerhäusliche Betreuung ist dann nicht nur mit dem Kindeswohl vereinbar, sondern sogar für dieses förderlich. Ob die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung im konkreten Fall mit dem Kindeswohl vereinbar ist, kann immer nur individuell anhand des jeweiligen Betreuungsbedarfs festgestellt werden.

III. ERWERBSOBLIEGENHEIT

1. Eltern- und ehebezogene Gründe - Differenzierung

a. Einleitung

In § 1570 BGB ist von kind- und ehebezogenen Gründen die Rede, während in § 1615 I BGB durch das Wort „insbesondere“ klargestellt werden soll, dass auch andere Gründe, namentlich „elternbezogene Gründe“, so die Gesetzesbegründung, in die Billigkeitsprüfung einbezogen werden. Während die Definition der kindbezogenen Gründe noch relativ unproblematisch anhand des Kindeswohls erfolgen kann, ergeben sich in Bezug auf eltern- und ehebezogene Gründe Probleme. Was muss unter elternbezogenen oder ehebezogenen Gründen verstanden werden? Können elternbezogene Gründe nur im Rahmen der Prüfung des § 1615 I BGB herangezogen werden? – Sind diese mit den ehebezogenen Gründen gleichzusetzen?

b. Ehebezogene Gründe – Elternbezogene Gründe im Rahmen des § 1570 BGB

aa. *Nacheheliche Solidarität - Annexanspruch*

§ 1570 II BGB verankert den Grundsatz der nachehelichen Solidarität.⁸⁴⁸ Der Betreuungsunterhalt kann im Rahmen des § 1570 II BGB aus Gründen der fortwirkenden nachehelichen Solidarität - Art. 6 I GG - verlängert werden.⁸⁴⁹ Der erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 eingefügte Absatz 2 in § 1570 BGB sieht diese besondere Verlängerungsmöglichkeit vor, welche unabhängig vom Wohl des Kindes besteht.⁸⁵⁰ So führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, einen geschiedenen Elternteil „wegen des Schutzes, den die eheliche Verbindung durch Art. 6 I GG erfährt, ... unterhaltsrechtlich besser zu stellen als einen unverheirateten Elternteil, was sich mittelbar auch auf die Lebenssituation der mit diesem Elternteil zusammen lebenden Kinder auswirken kann“.⁸⁵¹

Ausdrücklich hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um den Annexanspruch gem. § 1570 II BGB. Zypries am 09. November 07 vor der Abstimmung über das Unterhaltsänderungsgesetz über die Differenzierung der ehe- und elternbezogenen Gründe: „Nun gibt es in der Diskussion häufiger den Einwand, dass viele Ehen schlechter behandelt werden und damit zu einer Nivellierung zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Ehen beigetragen würde. Ich möchte diesem Vorwurf gerne entgegentreten und weise darauf hin, dass wir hier und heute nur über den Betreuungsunterhalt verhandeln und nicht über die anderen Verpflichtungen reden, die sich aus einer Ehe ergeben, die aber nichts mit dem Betreuungsunterhalt zu tun haben. ... ferner haben wir eine Sondernorm aufgenommen, nach der aus Billigkeits-

⁸⁴⁸ BT-Drucks. 16/6980, S. 6.

⁸⁴⁹ BT-Drucks. 16/1830, S. 14; BGH, FamRZ 2009, S. 1127.

⁸⁵⁰ BT-Drucks. 16/6980, S. 8.

⁸⁵¹ BVerfG, FamRZ 2007, S. 965, 970.

gründen dem Ehepartner dann weiterhin Unterhalt zugebilligt wird, wenn die Eheleute sich entsprechend verständigt haben.“⁸⁵²

Der ehebezogene Billigkeitsanspruch in § 1570 II BGB stellt daher keinen selbstständigen Unterhaltstatbestand dar, sondern ist eine ehespezifische Ausprägung des Betreuungsunterhaltsanspruchs, welcher eine weitere Verlängerung begründen kann.⁸⁵³

Hülsmann ist allerdings der Ansicht, dass Abs. 2 S. 1 („darüber hinaus“) nicht kumulativ zu dem Verlängerungsanspruch nach Abs. 1 S. 2 und 3 zu verstehen ist, sondern alternativ – trotz einer in sich widersprüchlichen Gesetzesbegründung^{854, 855} Dem ist insoweit nicht zuzustimmen, als dass es sich bei § 1570 II BGB um einen selbstständigen Anspruch handeln würde. Denn der Gesetzesbegründung ist eindeutig zu entnehmen, dass sich nach abschließender Prüfung von § 1570 I BGB noch kumulativ die Billigkeitsprüfung der ehebezogenen Gründe, § 1570 II BGB, anschließen kann, soweit grundsätzlich die Möglichkeit zur Erwerbsaufnahme festgestellt wurde. Dies ergibt sich insbesondere aus den Formulierungen in der Gesetzesbegründung: „... darüber hinaus zu verlängern ...“; „... weitere Verlängerung des Unterhaltsanspruchs ...“; „... zusätzlich ... zu verlängern ...“ und insbesondere: „... eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs über § 1570 Abs. I hinaus rechtfertigen.“ Die Regelungstechnik – so der Gesetzgeber – lehnt sich an diejenige des § 1578 BGB an: Ist die ehebedingte „Billigkeit“ einer Verlängerung festgestellt, verlängert sich der Unterhaltsanspruch ohne Weiteres.⁸⁵⁶ Das heißt: Soweit sich nach der Prüfung des § 1570 I BGB grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden, geschiedenen Ehegatten ergibt, kann sich das gefundene Ergebnis unter der Billigkeitsprüfung der ehebezogenen Gründe als nicht gerechtfertigt erweisen.

Maßgeblich im Rahmen dieser Billigkeitsprüfung ist dabei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Hieraus ergibt sich die Definition der ehebezogenen Gründe. So kann etwa einem geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt zugesprochen werden als einem Ehegatten, der von vornherein alsbald wieder in den Beruf zurückkehren wollte.⁸⁵⁷ Dies resultiert aus der gegenseitig übernommenen Verantwortung durch die Eheschließung. Denn mit der Eheschließung werden – grundsätzlich lebenslang⁸⁵⁸ – gegenseitige Einstandspflichten verbindlich übernommen.

⁸⁵² Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 124. Sitzung. Berlin, Freitag den 9. November 2007, S. 13017.

⁸⁵³ BT-Drucks. 16/1830, S. 19.

⁸⁵⁴ BT-Drucks. 16/1830, Anlage S. 5 f.

⁸⁵⁵ Hülsmann/Hoppe-Hülsmann, § 1570 n.F., Rn. 11.

⁸⁵⁶ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁵⁷ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁵⁸ BVerfGE 53, 224, 245; Bruder Müller, Eigenverantwortung und Vertrauen – Findet das reformierte Unterhaltsrecht die notwendige Balance?, FF 3/2011, S. 93.

bb. Elternbezogene Gründe in Ehebezogenen Gründen enthalten?

Es stellt sich aber die Frage, ob die ehebezogenen Gründe auch elternbezogene Gründe beinhalten oder aber ob diese, wie die Definition besagt, auf das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung beschränkt sind. Borth vertritt die Ansicht, dass § 1570 II BGB in seinem Regelungszweck ehebezogene wie elternbezogene Gründe, die für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen, erfasst.⁸⁵⁹ Diese Ansicht scheint sich mit der Ansicht des 12. Senats zu decken, welcher in seiner Entscheidung vom 30.3.2011 ausführt, dass die Berücksichtigung elternbezogener Gründe (Prüfung Ehegattenunterhalt) für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts Ausdruck der nahehelichen Solidarität sei.⁸⁶⁰

Dieser Auffassung muss aber entschieden entgegengetreten werden. § 1570 II BGB erfasst in seinem Regelungszweck als Sondernorm einen Annexanspruch. Eine solche Regelung findet sich im Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nicht. Soweit man unter ehebezogenen Gründen auch elternbezogene Gründe versteht, müssten folglich als Konsequenz erst im Rahmen des Annexanspruchs elternbezogene Gründe geprüft werden. Die Berücksichtigung elternbezogener Gründe im Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 I BGB wäre nicht zulässig. Gegen das Verständnis, elternbezogene Gründe seien in ehebezogenen Gründen enthalten, spricht zudem, dass die Vermischung von elternbezogenen und ehebezogenen Gründen zu undurchsichtig wird und, wie der BGH immer wieder kritisiert, die hinreichend konkrete Darlegung von Verlängerungsgründen praktisch unmöglich macht.

Die Vermischung von eltern- und ehebezogenen Gründen birgt somit nicht nur die Gefahr undifferenzierter Argumentation verbunden mit Abgrenzungsschwierigkeiten, sondern widerspricht auch eindeutig dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes sowie der gesetzgeberischen Intention. Elternbezogene Gründe fallen daher nicht unter die ehebezogenen Gründe.

cc. Berücksichtigung elternbezogener Gründe im Rahmen des nahehelichen Unterhalts neben ehebezogenen Gründen?

Wenn aber nun elternbezogene Gründe nicht in den ehebezogenen Gründen enthalten sind, dann stellt sich die Frage, ob elternbezogene Gründe im Rahmen des nahehelichen Unterhalts überhaupt nicht berücksichtigt werden und ob neben der Annexprüfung der ehebezogenen Gründe überhaupt noch Raum für die Prüfung von elternbezogenen Gründen bleibt. Es stellt sich die Frage, was unter elternbezogenen Gründen zu verstehen ist. Eine Definition hierzu findet sich nicht im Gesetz.

⁸⁵⁹ Borth, *Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit* nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 7.

⁸⁶⁰ BGH, Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09; FF 6/2011, S. 254.

[1]. Elternbezogene Gründe

Da der Gesetzgeber eine gesetzliche Definition der elternbezogenen Gründe nicht eingeführt hat, stellt sich die Frage, was dieser unter elternbezogenen Gründen versteht. Der Gesetzgeber hat sich bei der Neugestaltung der Betreuungsunterhaltsansprüche gemäß §§ 1570, 1615 I II BGB n.F. an der Struktur der zuvor gültigen Regelung zum Unterhalt wegen der Betreuung eines nichtehelichen Kindes gemäß § 1615 I BGB a.F. orientiert und greift hierauf auch in der Gesetzesbegründung durch den expliziten Verweis zurück.

⁸⁶¹ Als Beispiel für die elternbezogenen Gründe wird die im Anwaltskommentar-BGB Familienrecht (2005) dargestellte Differenzierung genannt, welche im Lichte des Beschlusses BVerfG vom 28. Februar 2007⁸⁶² fortgeführt und weiterentwickelt werden soll.⁸⁶³

Zu den elternbezogenen Gründen heißt es hierin:

Die gemäß Abs. 2 S. 3 zu berücksichtigenden Belange der Eltern haben ihre Grundlage ... allein in der Sphäre eines Elternteils, sei es, ... dass die Mutter infolge der Geburt bzw. der Betreuung des Kindes besonders bedürftig ist. ... Besonders bedürftig ist die Mutter, die wegen ihres Alters oder Gesundheitszustandes mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Betreuungsarbeit, die bei Kindergarten- bzw. Schulbesuch noch verbleibt, überfordert ist. An die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs sind hier aber strenge Anforderungen zu stellen, da es allein um die Sicherstellung der – restlichen – Betreuung des Kindes geht. Eine Erkrankung der Mutter, die im Sinne von Abs. 2 S. 1 nicht durch die Schwangerschaft bzw. die Geburt des Kindes bedingt ist, kann einen über drei Jahre hinausgehenden Unterhaltsanspruch also nur dann eröffnen, wenn sie konkrete Auswirkungen auf die Betreuung des Kindes hat.

Elternbezogene Gründe stellen somit insbesondere Krankheit oder andere Einschränkungen des betreuenden Elternteils dar. Da der Unterhalt nur im Interesse des Kindes gewährt wird, muss sich die Krankheit oder Einschränkung auf das Kindeswohl auswirken können.

Elternbezogene Gründe sind somit ganz klar zu differenzieren von der Wirkung, die sich aus der nahehelichen Solidarität ergeben kann. Elternbezogene Gründe haben einen vollkommen anderen Regelungsgehalt als ehebezogene Gründe. Auch im Rahmen des nahehelichen Unterhaltsanspruchs verbleibt somit neben der Berücksichtigung der ehebezogenen Gründe Raum für die Prüfung elternbezogener Gründe.

[2]. Berücksichtigung elternbezogener Gründe im Rahmen der Prüfung des § 1570 I BGB

Verlängerungsgründe, die ihre Grundlage in der Sphäre eines Elternteils haben, sind in den ehebezogenen Gründen nicht enthalten. Diese beziehen sich lediglich auf die konkrete Ausgestaltung der Kinderbetreuung während der Ehe, nicht aber auf andere elternbezogene Gründe, wie z.B. den Gesundheitszustand der Mutter/des Vaters. Die ehebezogenen Gründe sind im Annexanspruch § 1570 II BGB zu prüfen. Fraglich ist, ob im

⁸⁶¹ BT-Drucks. 16/6980, S. 10.

⁸⁶² BVerfG vom 28.02.2007, Az. I BvL 9/04.

⁸⁶³ BT-Drucks. 16/6980, S. 10.

Rahmen der Anspruchsprüfung des § 1570 I BGB auch elternbezogene Gründe herangezogen werden können obwohl ein Verweis hierauf wie in § 1615 I BGB fehlt.

Der Schutz der Ehe verbietet eine Besserstellung des nichtehelichen Elternteils gegenüber dem ehelichen Elternteil. Die Nichtberücksichtigung elternbezogener Gründe bei der Anspruchsprüfung nahehelichen Betreuungsunterhalts stellt eine verfassungswidrige Benachteiligung dar, die nicht gerechtfertigt werden kann. Es ist somit bereits verfassungsrechtlich geboten, elternbezogene Gründe auch im Rahmen des nahehelichen Betreuungsunterhalts zu berücksichtigen.

Dafür, dass elternbezogene Gründe im Rahmen der Anspruchsprüfung des § 1570 I BGB zu prüfen sind spricht auch, dass der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt lediglich im Interesse des Kindeswohls zugesprochen wird (s.o. I.4.), während der Annexanspruch des § 1570 II BGB seine Rechtfertigung in der nahehelichen Solidarität findet. Demgegenüber findet der Anspruch aus § 1570 I BGB ebenfalls seine Rechtfertigung lediglich im Kindeswohl. Soweit der Anspruch auf Betreuungsunterhalt aber aus Gründen des Kindeswohls zu leisten ist, ist dieser Art. 6 V, 3 I, III GG entsprechend gleich ausgestaltet um dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag nachzukommen. Daher kann der Betreuungsunterhaltsanspruch aus § 1615 I BGB nicht weitergehender ausgestaltet worden sein als der Anspruch aus § 1570 I BGB.⁸⁶⁴ Im Rahmen der Prüfung des § 1570 I BGB sind daher auch andere, namentlich elternbezogene Gründe zu berücksichtigen.

c. Elternbezogene Gründe - Vertrauenstatbestand der faktisch gelebten Familie

aa. Einleitung

Für den nahehelichen Betreuungsunterhalt gilt, dass dieser sowohl aus eltern- als auch aus ehebezogenen Gründen verlängert werden kann. Die Verlängerung kann sich daher aufgrund der Person des betreuenden Elternteils als auch aufgrund der früheren Gestaltung der Ehe ergeben. Für den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt gilt, dass dieser nur aus elternbezogenen Gründen verlängert werden kann. Es stellt sich daher für § 1615 I BGB die Frage, ob elternbezogene Gründe wie auch in § 1570 I BGB nur solche Gründe meint, die in dem betreuenden Elternteil selbst vorliegen oder ob in elternbezogenen Gründen im Rahmen des § 1615 I BGB auch solche Verlängerungsgründe enthalten sind, die in der Beziehung der zuvor nicht verheirateten Eltern liegen.

Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass elternbezogene Gründe vorliegen, „wenn die Eltern in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Kinderwunsch gelebt und sich hierauf eingestellt haben“⁸⁶⁵. Auch der 12. Senat weist in seiner Entscheidung XII ZR 123/08 auf diese Gesetzesbegründung hin. Einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt aufgrund faktisch gelebter Familie lehnt er aber im vorgelegten Fall ab. Teilweise wird auch in der Literatur angenommen, dass ein Ver-

⁸⁶⁴ Anmerkung: Dies spricht wiederum auch dafür, dass elternbezogene Gründe nicht im Anspruch nach § 1570 BGB enthalten sind (s.o. 3. Teil A II 2.).

⁸⁶⁵ BT-Drucks. 16/6980, S. 10.

längerungsanspruch gemäß § 1615 I BGB vorliegen kann, wenn vorher eine verfestigte Partnerschaft bestand.⁸⁶⁶ Denn ebenso wie im Rahmen der ehebezogenen Gründe sei es im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft von Bedeutung, wenn ein Elternteil zum Zweck der Kinderbetreuung einvernehmlich seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat.⁸⁶⁷ Auch dieses Vertrauen in das Fortbestehen der bisherigen Regelung sei schützenswert. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Figur der faktischen Familie eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs rechtfertigen kann.

Die gemeinsame elterliche Solidarität kann den Anspruch auf Betreuungsunterhalt allerdings nicht rechtfertigen. Es bleibt daher fraglich, auf welche Grundlage ein solcher Anspruch überhaupt gestützt werden sollte. Das Kindeswohl jedenfalls kann einen solchen Verlängerungsgrund nicht rechtfertigen.

Ein solcher Anspruch ist auch nicht verfassungsrechtlich geboten. Der Gleichstellungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich nur auf den Anspruch, der aus dem Interesse des Kindes an persönlicher Betreuung durch seinen Elternteil hergeleitet wird, mithin auf das Kindeswohl gestützt ist.⁸⁶⁸ Eine Gleichstellung der auf die Interessen der Eltern gestützten Ansprüche hat nicht zu erfolgen.⁸⁶⁹

Dementsprechend wollte der Reformgesetzgeber eine Gleichstellung wohl auch nur insoweit herbeiführen, als der Anspruch dem Kindesinteresse geschuldet ist.⁸⁷⁰ Aus der Begründung zu § 1570 II BGB ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung dieser Vorschrift geschiedene Eltern unterhaltsrechtlich besser stellen wollte als Unverheiratete.⁸⁷¹ Der Gesetzgeber hat insoweit bewusst unterschiedliche Regelungen geschaffen.⁸⁷² Ehegleiche Solidaritätsverpflichtungen, wie sie die rechtspolitische Diskussion für nichteheliche Lebensgemeinschaften zu Recht nach wie vor ablehnt, begründet § 1615 I II S. 5 BGB somit nicht.⁸⁷³ Aus der gelebten Solidargemeinschaft einer nichtehelichen Beziehung – einer faktisch gelebten Familie – kann sich ein Vertrauensschutz für die gelebte Rollenverteilung, welcher unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen wäre, nicht ergeben. Denn weder besteht zwischen den nichtehelichen Lebenspartnern ein Teilhabeanspruch noch eine grundrechtlich gesicherte Solidarität.

bb. Wille der nichtehelichen Lebenspartner

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Nichtberücksichtigung der faktisch gelebten Familie im Unterhaltsrecht als große Ungerechtigkeit den Betroffenen gegenüber zu werten ist. Es ist aber bereits fraglich, ob die faktisch gelebte Familie überhaupt

⁸⁶⁶ Gerhardt, der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB und § 1615 I BGB, FuR 2/2010, S. 61.

⁸⁶⁷ Viefhues/Viefhues-Mleczko, H III Rn. 87.

⁸⁶⁸ BVerfG, FamRZ 2007, S. 965, 970 ff., Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557.

⁸⁶⁹ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557.

⁸⁷⁰ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557.

⁸⁷¹ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557; BT-Drucks. 16/6980.

⁸⁷² Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557.

⁸⁷³ Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 557; Hohmann-Dennhardt, Familienrechtliche Antworten auf veränderte Lebenswelten, FF 2007, S. 174, 179 f.

Vertrauensschutz begründen kann. Ein solcher Vertrauensschutz setzt voraus, dass die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen dahingehenden Willen haben.

In verschiedenen Studien sind die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu ihrer Einstellung bzgl. der Ehe und ihrer Beziehung befragt worden. Statistisch gesehen beabsichtigen hiernach nur 32 % der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre zu heiraten, weitere 36 % wollen noch nicht so bald heiraten aber eventuell zu einem späteren Zeitpunkt.⁸⁷⁴ Die Entscheidung für eine Ehe und für eine rechtliche Verpflichtung innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre hängt von mehreren Faktoren ab, es dominiert die subjektive „Sicherheit, den Partner gefunden zu haben, mit dem man für den Rest des Lebens zusammenbleiben möchte“.⁸⁷⁵

Dieser Befund verdeutlicht einmal mehr, dass die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Ehe nicht grundsätzlich ablehnen, sondern sich noch nicht sicher sind, ob sie lebenslang eine Verbindung zu dem aktuellen Partner eingehen möchten. Die „lockere“ Verbindung zum nichtehelichen Lebenspartner entspricht zumindest dem tatsächlichen Willen von einem der Betroffenen. Eine rechtliche Verpflichtung möchten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gerade nicht eingehen. Da sich die Partner nicht darüber bewusst sind, ob sie tatsächlich ein Leben lang oder zumindest auf Dauer zusammen bleiben wollen, kann die Beziehung nicht als Grundlage für zukunftsbeeinträchtigende Entscheidungen – zumindest eines Elternteils – herangezogen werden. Unabhängig davon, ob die getroffenen Entscheidungen mehr oder weniger einschneidend sind und als ungerecht empfunden werden, muss daher festgestellt werden, dass es den Beteiligten unbenommen gewesen wäre, eine verbindliche Verpflichtung füreinander einzugehen. Gerade aber dies lehnen die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in der weit überwiegenden Mehrzahl ab. Dieser Verbindung entgegen dem zuvor bestehenden Willen einen rechtsverbindlichen Charakter zukommen zu lassen, fehlt somit jegliche Grundlage.

cc. Rechtsvergleich

Auch aus rechtsvergleichender Sicht ergibt sich nicht die Notwendigkeit, einen solchen Vertrauenstatbestand aus Gründen der faktisch gelebten Familie anzuerkennen.

Ein kurzer Blick auf einige ausgewählte europäische Nachbarrechtsordnungen macht deutlich, dass das deutsche Recht in Bezug auf den Betreuungsunterhaltsanspruch eines nicht verheirateten Elternteils ein vergleichsweise hohes Niveau erreicht hat.⁸⁷⁶ Beispiele hierfür sind etwa die Regelungen in Österreich oder in der Schweiz, hier beschränkt sich der Anspruch im Wesentlichen auf die „Sechswochenkosten“. Die nichtverheiratete Mutter kann Ersatz für die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen (§ 168 Absatz 1 ABGB) bzw. für mindestens acht Wochen nach der Geburt (Art. 295 Abs. 1 Nummer

⁸⁷⁴ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 30.

⁸⁷⁵ Wippermann, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, S. 30.

⁸⁷⁶ Menne, Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 68.

2 ZGB) verlangen.⁸⁷⁷ Ein echter Betreuungsunterhaltsanspruch ist dagegen nicht anerkannt; Die weitergehende Unterstützung wird als eine sozialstaatliche Aufgabe angesehen.⁸⁷⁸

dd. Fazit

Ein Anspruch der nichtehelichen Mutter auf Betreuungsunterhalt aufgrund faktisch gelebter Familie besteht nicht. Ein solcher Anspruch besteht bereits deshalb nicht, weil die elterliche Solidarität zum Wohle des Kindes den Betreuungsunterhaltsanspruch nicht rechtfertigen kann. Insofern fehlt es bereits an einer entsprechenden Grundlage.

Es kann aber auch festgestellt werden, dass sich die Notwendigkeit der Berücksichtigung der faktischen Familie rechtspolitisch und rechtsvergleichend nicht ergibt. Es entspricht gerade nicht dem Willen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, dass unter elternbezogenen Gründen auch ein gewisses Vertrauen in die gelebte Partnerschaft zu verstehen ist, letztlich nur eine übernommene Überlegung aus dem Anw.-Kommentar darstellt, um zu verhindern, dass der Gesetzesentwurf wiederholt nicht verfassungsgemäß sein könnte. Denn bereits zu § 1615 I BGB a.F. hat ein Vertrauenstatbestand in der Rechtsprechung keine Berücksichtigung erfahren. Vom Gesetzgeber gewollt war lediglich die verfassungskonforme Übernahme der bisherigen Rechtsprechung zu den eltern- und kindbezogenen Gründen.

Dem Vertrauenstatbestand im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist daher auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens keine Bedeutung beizumessen.

d. Ergebnis

Ehebezogene Gründe finden ihre Rechtfertigung allein in der Ehe und werden daher ausschließlich im Annexanspruch, § 1570 II BGB, geprüft. Maßgeblich im Rahmen dieser Billigkeitsprüfung ist das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

Von den ehebezogenen Gründen sind die elternbezogenen Gründe zu differenzieren. Elternbezogene Verlängerungsgründe sind solche, die sich in der Sphäre eines Elternteils finden und Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können. Elternbezogene Gründe können zum Beispiel bei Krankheit des betreuenden Elternteils vorliegen.

Eine Prüfung der elternbezogenen Gründe im Rahmen des Annexanspruchs kommt nicht in Betracht, der Annexanspruch bezieht sich nur auf die ehebezogenen Gründe. Die Prüfung von elternbezogenen Gründen in den ehebezogenen Gründen widerspricht

⁸⁷⁷ Menne, Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 68.

⁸⁷⁸ Menne, Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 68.

nicht nur dem Gesetzeswortlaut und der gesetzgeberischen Intention, sondern birgt auch die Gefahr der Vermischung zweier unterschiedlicher Problemkreise. Elternbezogene Gründe finden sich tatsächlich nur in der Sphäre des betreuenden Elternteils und nicht in der Beziehung der Eltern zueinander.

Die „faktisch gelebten Familie“ stellt keinen elternbezogenen Verlängerungsgrund dar und kann daher nicht zu einer Verlängerung des Anspruchs gemäß § 1615 I BGB führen. Dies folgt auch daraus, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 I BGB und § 1570 I BGB ausschließlich durch das Kindeswohl begründet ist. Es muss daher klar differenziert werden zwischen elternbezogenen Gründen, die im Rahmen des § 1615 I BGB und § 1570 I BGB geprüft werden und den ehebezogenen Gründen, die ausschließlich im Rahmen des § 1570 II geprüft werden.

2. Kind- und elternbezogene Gründe – alternativ und nebeneinander?

a. Einleitung

Nachdem nun festgestellt werden konnte, dass elternbezogene Gründe sowohl im Rahmen des Betreuungsunterhaltsanspruchs gemäß § 1615 I BGB als auch im Rahmen des § 1570 I BGB zu prüfen sind, stellt sich die Frage, wann kind- oder elternbezogene Gründe zu einer Verlängerung des Anspruchs führen können. Können nur kind- oder elternbezogene Gründe zu einer Verlängerung führen? Was passiert, wenn kind- oder elternbezogene Gründe allein gesehen nicht zu einer Verlängerung führen können? Muss die Prüfung isoliert vorgenommen werden? Oder muss eine Gesamtschau der Umstände vorgenommen werden?

b. Alternativ? Nebeneinander?

aa. Elternbezogene Gründe – Auswirkung auf das Kindeswohl

Nur das Kindeswohl kann den Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß der §§ 1615 I und 1570 I BGB rechtfertigen. Insofern kann festgestellt werden, dass zumindest kindbezogene Gründe isoliert im Rahmen der Billigkeitsprüfung zu einer Verlängerung des Anspruchs führen können. Aber können auch elternbezogene Gründe den Anspruch isoliert begründen?

Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung zur Unterhaltsreform aus, dass die bisherige Differenzierung nach kind- und elternbezogenen Umständen fortgeführt werden kann und im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 weiterentwickelt werden soll. Dabei nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die Erläuterung des Anwaltkommentar BGB.

Hier heißt es: Eine Erkrankung der Mutter, die im Sinne von Abs. 2 S. 1 nicht durch die Schwangerschaft bzw. die Geburt des Kindes bedingt ist, kann einen über drei Jahre

hinausgehenden Unterhaltsanspruch also nur dann eröffnen, wenn sie konkrete Auswirkungen auf die Betreuung des Kindes hat.

Elternbezogene Gründe können daher dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie keine konkrete Auswirkung auf die Betreuung des Kindes haben. Dies folgt bereits daraus, dass der Betreuungsunterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils und der aus § 1570 I BGB nur im Kindeswohl begründet ist. Als Konsequenz muss festgestellt werden, dass sich die elternbezogenen Gründe direkt oder mittelbar auf das Kindeswohl auswirken müssen. Eine isolierte Betrachtung der elternbezogenen Gründe insofern nicht zu einer Verlängerung des Anspruchs führen kann.

bb. Kumulation der kind- und elternbezogene Gründe

Es konnte festgestellt werden, dass zumindest elternbezogene Gründe dann nicht berücksichtigt werden können, wenn sie sich nicht auf die Betreuung des Kindes – heißt auf das Kindeswohl auswirken. Es stellt sich daher die Frage, ob sich auf das Kindeswohl auswirkende elternbezogene Gründe und kindbezogene Gründe nur isoliert alternativ zu einer Verlängerung des Anspruchs führen können oder aber ob vielmehr eine kumulative Gesamtschau der Umstände elternbezogener und kindbezogener Gründe vorzunehmen ist.

Der 12. Senat scheint davon auszugehen, dass ein gestufter Übergang von der Kinderbetreuung zur Vollerwerbstätigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers voraussetzt, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil kind- und/oder elternbezogene Gründe vorträgt, die einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit Vollendung des dritten Lebensjahres entgegenstehen.⁸⁷⁹ Nach der Ansicht des BGH können daher kind- und elternbezogene Gründe nebeneinander und alternativ vorliegen, welche einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils entgegenstehen.⁸⁸⁰

Die Gesetzesbegründung sieht aber vor, dass der Basisunterhalt „soweit und solange“ zu verlängern ist, wenn dies der Billigkeit entspricht.⁸⁸¹ Insofern kommt es auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls an.⁸⁸² Hierzu führt der Gesetzgeber aus, dass diese anderen Gründe zusätzlich berücksichtigt werden können. Zusätzlich wird aber vom Senat im Sinne von alternativ und nebeneinander falsch verstanden. Unter zusätzlich versteht der Gesetzgeber vielmehr eine Gesamtschau aus eltern- und kindbezogenen Gründen, welche die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus Gründen des Kindeswohls rechtfertigen. Nur durch die kumulative Gesamtschau kann dem gesetzgeberischen Anspruch der Einzelfallgerechtigkeit nachgekommen werden.

Die kumulative Betrachtung von kind- und elternbezogenen Verlängerungsgründen im Rahmen der Billigkeitsprüfung entspricht der gesetzlichen Systematik und Recht-

⁸⁷⁹ BGH vom 1. Juni 2011 – XII ZR 45/09; BGH vom 15. Juni 2011 XII ZR 94/09, S. 7.

⁸⁸⁰ BGH vom 30. März 2011 – XII ZR 3/09 – FamRZ 2011,791 RN. 20; BGH vom 15. Juni 2011 – XII ZR 94/09, S. 7.

⁸⁸¹ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁸² BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

fertigung des Betreuungsunterhaltsanspruchs im Kindeswohl. Für eine kumulative Betrachtung der gesamten Lebensumstände spricht darüber hinaus, dass das Kindeswohl nur im Zusammenhang mit der Lebenssituation/Gesundheit des betreuenden Elternteils bewertet werden kann (vgl. I.6.i.).

Die alternativ- nebeneinander Betrachtung des BGH widerspricht nicht nur der gesetzgeberischen Intention, sondern ist lebensfremd und führt zu sachwidrigen Ergebnissen. Die Trennung von eltern- und kindbezogenen Gründen ist unter der Maxime des Kindeswohls sachwidrig, die Bewertung des Kindeswohls kommt nicht ohne die Betrachtung des betreuenden Elternteils aus.

Die geforderte umfassende Umschau und Abwägung gebietet daher eine kumulative Bewertung der Lebenssituation anhand der eltern- und kindbezogenen Gründe.

c. Ergebnis

Im Rahmen der Billigkeitsprüfung ist eine Gesamtschau der Lebensumstände der Betroffenen vorzunehmen. Dem entspricht es, dass kind- und elternbezogene Gründe kumulativ zu betrachten sind. Die isolierte Betrachtung von elternbezogenen Gründen ist bereits deshalb nicht zulässig, weil der Anspruch auf Betreuungsunterhalt seine Rechtfertigung allein im Kindeswohl findet und elternbezogene Gründe konkrete Auswirkungen auf das Kindeswohl haben müssen. Aber auch die isolierte Betrachtung der kindbezogenen Gründe ist sachwidrig. Es widerspricht bereits der Lebenswirklichkeit, zwischen kind- und elternbezogenen Gründen in der Form zu differenzieren, dass entweder das Vorliegen des einen oder des anderen zur Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs führen kann. Auch die gesetzgeberische Intention geht dahin, dass eine kumulative Gesamtschau vorgenommen werden muss: Wann die Versagung weiteren Betreuungsunterhalts unbillig ist, kann nur von den Gerichten aufgrund einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls bestimmt werden.⁸⁸³ Eine Differenzierung zwischen den Umständen, welche alternativ aber nicht kumulativ die Versagung weiteren Betreuungsunterhalts unbillig erscheinen lassen, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

3. Prüfungsaufbau

a. Einleitung

Nachdem aber der BGH wiederholt in seinen Entscheidungen zum aktuellen Betreuungsunterhalt betont hat, dass konkrete Gründe, die zu einer Verlängerung des Anspruch führen können, nicht vorgetragen worden sind, stellt sich die Frage, wie die Prüfung des Anspruchs erfolgen soll.

Aufgrund der gesetzgeberischen Intention, dem Wortlaut des Gesetzes sowie der bisherigen Ergebnisse kann nur ein zwei bzw. dreistufiger Prüfungsaufbau den Anforderungen an eine gesetzmäßige Prüfung gerecht werden. Dem 2-stufigen Prüfungsaufbau, der für den Anspruch gem. § 1570 I BGB und § 1615 I BGB identisch ausgestaltet ist,

⁸⁸³ BT-Drucks. 253/06, S. 60.

kann sich im Fall des nahehelichen Unterhaltsanspruchs, § 1570 II BGB, eine weitere dritte Prüfung, „Annexanspruch“, aus ehebezogenen Gründen anschließen.⁸⁸⁴ Die identische Ausgestaltung des 2-stufigen Prüfungsaufbaus ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag: „Die Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung des Kindes richtet sich künftig nach denselben Grundsätzen und ist gleich lang ausgestaltet.“⁸⁸⁵

b. Der 1. Prüfungspunkt – Möglichkeit der Kinderbetreuung

In der ersten Prüfungsstufe ist die „bestehende Möglichkeit der Kinderbetreuung“ zu prüfen. Dabei muss beachtet werden, dass der betreuende Elternteil sich nur dann auf eine Fremdbetreuungsmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn dies mit den Kindesbelangen vereinbar ist.⁸⁸⁶ Das heißt, dass die mögliche Fremdbetreuung tatsächlich existieren muss, zumutbar und verlässlich ist und mit dem Kindeswohl im Einklang steht.⁸⁸⁷

An dieser Stelle ist daher auch zu prüfen, ob das Kind aus kindbezogenen Gründen überhaupt nicht fremdbetreut werden kann, zeitlich gesehen nur vormittags betreut werden kann oder aber ganztags betreut werden kann. Wenn festgestellt werden konnte, dass das Kind fremdbetreut werden kann, dann stellt sich die Frage, ob die mögliche Kinderbetreuungseinrichtung mit den speziellen Bedürfnissen des Kindes in Einklang steht. Andernfalls ist die bestehende Kinderbetreuungsmöglichkeit nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

Dies ergibt im Rahmen der ersten Prüfungsstufe folgendes Prüfungsschema.

- Fremdbetreuungsmöglichkeit vorhanden
- - Entfernung
- - Kosten
- Zumutbarkeit der Fremdbetreuungsmöglichkeit
- - Entfernung
- - Kosten
- Verlässliche Fremdbetreuungsmöglichkeit
- Mit dem Kindeswohl vereinbar
- - besondere Betreuungsbedürftigkeit

c. Der 2. Prüfungspunkt – Umfang der Erwerbstätigkeit

Im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe muss dann geprüft werden, inwieweit es tatsächlich der Billigkeit entspricht, den betreuenden Elternteil zu einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung zu verpflichten. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Das Gesetz

⁸⁸⁴ BT-Drucks. 16/6980, S. 8, 9.

⁸⁸⁵ BT-Drucks. 16/6980, S. 8.

⁸⁸⁶ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁸⁷ BT-Drucks. 16/1830, S. 17; Verweis in BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

enthält keine ausdrückliche Vorgabe zu der Frage, in welchem Umfang der betreuende Elternteil bei einer bestehenden Betreuungsmöglichkeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit (...) verwiesen werden kann. Mit den Worten „soweit und solange“ wird jedoch deutlich gemacht, dass es auch hier auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt.⁸⁸⁸ „In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit besteht, kann (grundsätzlich)⁸⁸⁹ von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit erwartet werden.“⁸⁹⁰

Der Gesetzgeber geht somit nicht zwingend davon aus, dass der betreuende Elternteil vollständig im zeitlichen Rahmen der Fremdbetreuung erwerbstätig sein kann. Der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit ist daher einzelfallabhängig zu prüfen. Diese Prüfung umfasst „insbesondere“ kindbezogene Gründe. Wie bereits ausgeführt umfasst die Prüfung „neben den kindbezogenen Gründen im Einzelfall zusätzlich auch andere Gründe, namentlich elternbezogene Gründe“⁸⁹¹, dies gilt auch für § 1570 I BGB.

d. Der 3. Prüfungspunkt – Nacheheliche Solidarität

Nur dann, wenn bei der Prüfung des § 1570 I BGB anhand der beiden ersten Prüfungsstufen festgestellt werden konnte, dass es der Billigkeit entspricht, dem betreuenden Elternteil neben der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit zuzumuten, schließt sich die dritte und letzte Prüfung im Rahmen des Annexanspruchs, § 1570 II BGB, an.

Entscheidend sind im Rahmen dieser Prüfungsstufe die tatsächliche Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit durch die Ehegatten sowie die Dauer der Ehe, die im Einzelfall eine Verlängerung über den Anspruch aus § 1570 I BGB rechtfertigen kann.⁸⁹² Die Beurteilung, ob die geforderte Erwerbstätigkeit aufgrund der nachehelichen Solidarität nicht der Billigkeit entspricht, kann erst erfolgen, wenn eine Feststellung darüber getroffen wurde, welches Maß an Erwerbstätigkeit mit dem Kindeswohl grundsätzlich vereinbar wäre.

4. Billigkeitsabwägung – ein neues Altersphasenmodell?

a. Einleitung

Auch wenn ein strukturierter Prüfungsaufbau der Problematik konturloser Vermischung verschiedener Argumente begegnet, stellt sich weiterhin die Problematik der Beweislast des betreuenden Elternteils. Hier stellt sich zunächst die Frage, was genau der beweisbelastete Elternteil beweisen soll. Muss er beweisen, dass ihm eine Voll- oder Teilzeittätigkeit nicht zugemutet werden kann? Muss er beweisen, dass eine Billigkeitschwelle überschritten ist, sodass er nicht (voll-)erwerbstätig sein kann? Wie kann dieser Beweis geführt werden?

⁸⁸⁸ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁸⁹ Eigene Anmerkung.

⁸⁹⁰ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

⁸⁹¹ BT-Drucks. 16/6980, S. 10.

⁸⁹² BT-Drucks. 16/6980, S. 8.

Nach dem Willen des Reformgesetzgebers ist an die Stelle der Schematisierung durch das Altersphasenmodell die Billigkeitsabwägung anhand einer Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls getreten.⁸⁹³ Die Billigkeitsabwägung im Einzelfall hat bisher zu wenig Rechtssicherheit und großen Beweisschwierigkeiten der Betroffenen geführt. Dieses Problem hat auch der BGH erkannt und weist in seinem Urteil vom 16. Juli 2008 das Berufungsgericht darauf hin, zu prüfen, ob sich „aus dem Gesichtspunkt der überobligationsmäßigen Doppelbelastung ungeachtet des gesetzlichen Regelfalls eines dreijährigen Betreuungsunterhalts Fallgruppen bilden lassen, die auf Erfahrungswerten beruhen und – zum Beispiel nach dem Alter des Kindes – einer gewissen Pauschalierung zugänglich sind“.⁸⁹⁴ Dies deutet darauf hin, dass der BGH eben doch einem modifizierten „Altersphasenmodell“ den Vorzug vor einer reinen Einzelfallbetrachtung einräumen will.⁸⁹⁵

Die Bemühungen um ein den Anforderungen des BGH entsprechendes Modell sind bisher allerdings erfolglos geblieben, die Beweisschwierigkeiten für die Betroffenen bestehen weiter und führen auf allen Seiten zu großer Unzufriedenheit.

Im folgenden Abschnitt möchte ich daher untersuchen, inwieweit im Rahmen der Billigkeitsprüfung die Beweispflicht durch ein „neues Altersphasenmodell“ erleichtert werden kann. Ob dieses zulässig ist und wie die Billigkeit im Rahmen des Betreuungsunterhaltsanspruchs auszulegen ist.

b. Der Begriff der Billigkeit

Bereits vor Einführung der aktuellen Rechtslage fand im Rahmen des Unterhaltsanspruchs aus Anlass der Geburt eine Billigkeitsabwägung statt. Die Versagung von Betreuungsunterhalt war nicht billig, wenn sie dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde.⁸⁹⁶ Soweit der Gesetzgeber daher zum Betreuungsunterhalt aus Anlass der Geburt ausführt, dass der Billigkeitsmaßstab deutlich abgesenkt wurde,⁸⁹⁷ muss dies erst recht für den nachehelichen Betreuungsunterhalt gelten. Somit muss die Versagung von Betreuungsunterhalt nunmehr nur mit dem Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden in Einklang stehen.

c. Umfang der Erwerbsobliegenheit

Das Gesetz enthält zu der Frage, in welchem Umfang der betreuende Elternteil ab dem dritten Lebensjahr des Kindes auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann, keine ausdrückliche Vorgabe.⁸⁹⁸ Die Verpflichtung muss aber, gemessen am Billigkeitsmaßstab, mit dem Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden in Ein-

⁸⁹³ Maurer, Der nacheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2158; Borth, Unterhaltsänderungsgesetz, Rn. 69 ff, 362; derselbe FamRZ 2008, S. 2, 9 f.

⁸⁹⁴ Maurer, Der nacheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2158; BGH, FamRZ 2008, S. 1739, 1748.

⁸⁹⁵ Maurer, Der nacheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2158.

⁸⁹⁶ BT-Drucks. 253/06, S. 60.

⁸⁹⁷ BT-Drucks. 253/06, S. 60.

⁸⁹⁸ BT-Drucks. 16/6980, S. 9; Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 555.

klang stehen. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 1570 BGB, welche für § 1615 I BGB entsprechend gilt, soll die Formulierung, der Anspruch verlängere sich, „solange und soweit dies der Billigkeit entspricht“, zum Ausdruck bringen, dass es auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt.⁸⁹⁹ Eine abrupter Wechsel von der Ganztagsbetreuung zur Vollzeitätigkeit wird nicht verlangt, sondern unter Berücksichtigung des Einzelfalls nur ein abgestufter Übergang.⁹⁰⁰

In der Rechtsprechung als auch in der Literatur fällt in Bezug auf die Beurteilung der Billigkeit auf, dass im Rahmen des Umfangs der Erwerbsobliegenheit immer nur zwischen Voll- und Teilzeitätigkeit unterschieden wird. Was aber unter diesem Begriffspaar zu verstehen ist, bleibt unklar. Auch das Arbeitsrecht selbst enthält hierzu keine genaueren Angaben, insbesondere keine Stundenvorgabe. Das Gesetz fordert aber nicht, dass strikt zwischen Teilzeitätigkeit und Vollzeitätigkeit unterschieden wird – nur im Rahmen dieses Begriffspaares unterschieden werden soll. Lediglich beispielhaft soll die Vorgabe „soweit und solange“ mit diesem Begriffspaar erläutert werden. Die Ausführung: „mit der Feststellung, dass die Verlängerung des Unterhalts der Billigkeit entspricht, steht also zugleich fest, dass eine Erwerbstätigkeit nicht (in vollem Maße) erwartet werden kann.“⁹⁰¹ ist nur in diesem Sinn zu verstehen.

Dem Gesetzeswortlaut und der gesetzgeberischen Intention der Einzelfallbetrachtung kommt man entgegen der Begriffsunterscheidung am ehesten durch eine exakte Zeitbestimmung, in welcher Erwerbstätigkeit möglich ist, nahe. Die im Einzelfall mögliche Stundenzahl kann jeweils individuell bestimmt werden, ohne durch die schwierige Einordnung der Beschäftigung als Teil- oder Vollerwerbstätigkeit beschränkt zu werden. Der Rückgriff auf eine Billigkeitsschwelle, die überschritten werden muss, um überhaupt eine Teil- oder Vollerwerbstätigkeit erwarten zu können, ist im Rahmen der Stundenermittlung nicht notwendig.

Als weiteres Argument für die Stundenermittlung lässt sich anführen, dass die strikte Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeiterwerbstätigkeit nicht mit der tatsächlichen Arbeitswelt in Einklang zu bringen ist. Auch wenn Stellenbeschreibungen meist unter Verwendung des Begriffspaares Voll- oder Teilzeitätigkeit erfolgen, kann hieraus noch kein Rückschluss auf die konkrete Stundenzahl gezogen werden.

Um dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit nachzukommen, bietet es sich daher an, genaue Stundenzahlen zu ermitteln, in welchen Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung möglich ist. Die Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitätigkeit in Verbindung mit einer Billigkeitsschwelle, die es zu überschreiten gilt, kann dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit nicht in dem geforderten Maß nachkommen und ist aufgrund des flexiblen Arbeitsmarktes nicht praktikabel.

⁸⁹⁹ BT-Drucks. 16/6980, S. 9; Wever, § 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 555 f.

⁹⁰⁰ BGH, FamRZ 2009, S. 770; 2009, S. 1124; 2009, S. 1391.

⁹⁰¹ BT-Drucks. 16/6980, S. 9.

d. Ein „neues Altersphasenmodell“?

Ist ein neues Altersphasenmodell überhaupt notwendig und kann ein solches überhaupt angewendet werden? Die Befürworter⁹⁰² eines neuen Altersphasenmodells weisen zu Recht darauf hin, dass ein modifiziertes Altersphasenmodell in der Praxis erhebliche Vorteile bietet, Sachverhalte schnell und verlässlich einzuordnen.⁹⁰³

Der Rückzug auf allgemeine Erfahrungssätze erleichtert in vielen Fällen nicht nur die Beweisführung, sondern macht diese tatsächlich erst möglich. Bis heute besteht kein einheitlicher Konsens darüber, wie viele Stunden ein betreuender Elternteil erwerbstätig sein soll. Woran soll sich daher die Billigkeitsprüfung messen? Wie kann man bestimmen, dass die geforderte Erwerbstätigkeit nicht mit dem Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden übereinstimmt, ohne auf allgemein gültige Erfahrungssätze zurückzugreifen?

Born vertritt dagegen die Ansicht, dass ein „neues Altersphasenmodell“ nicht anwendbar ist. Er führt aus, dass die Wertung des Gesetzgebers, dass ab Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ein Elternteil im Normalfall vollzeiterwerbstätig sein kann, ohne dass das Kindeswohl beeinträchtigt oder der Betreuende überfordert wird, durch die Einführung eines modifizierten Altersphasenmodells nicht wieder ausgehebelt werden könne.⁹⁰⁴ So heißt es auch: Denn bildet man pauschalierende Fallgruppen, heißt dies nichts anderes, als erneut ein Modell zu kreieren, das den Regelfall definiert.⁹⁰⁵ Dies hätte zur Folge, dass die Darlegungs- und Beweislast sich umkehrt: Berufte sich der Unterhaltsberechtigten zu Recht auf eine Fallgruppe, entspricht er einem seiner Erwerbsobliegenheit begrenzenden Regelfall.⁹⁰⁶ Es liegt dann am Unterhaltspflichtigen, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine Ausnahme von der Regel, d.h. eine Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsberechtigten, vorliegt.⁹⁰⁷ Norpoth wendet daher ein, ein „neues Altersphasenmodell“ schaffe, gestuft nach dem jeweiligen Alter des Kindes, dem darlegungs- und beweisbelasteten Elternteil Beweiserleichterungen nach den Grundsätzen des prima-facie-Beweises für die Frage, wie hoch der Betreuungs-/Versorgungsaufwand für das Kind ist.⁹⁰⁸

Diese Ansicht scheint der BGH jedenfalls nicht vollumfänglich zu teilen. So weist der BGH im Urteil vom 16. Juli 2008 darauf hin, zu prüfen, ob sich „aus dem Gesichtspunkt der überobligationsmäßigen Doppelbelastung ungeachtet des gesetzlichen Regelfalls eines dreijährigen Betreuungsunterhalts Fallgruppen bilden lassen, die auf Erfah-

⁹⁰² OLG Köln, NJW 2008, S. 2659; OLG Celle, FF 2009, S. 81,82; OLG Hamm, unterhaltsrechtliche Leitlinien, Stand: 1.1.2009, Nummer 17.1.1; OLG München, Urteil vom 4.6.2008 – 12 UF 1125/07; Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2007, 1282, 1283.

⁹⁰³ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1857; Wellenhofer, Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2007, 1282, 1283.

⁹⁰⁴ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1857.

⁹⁰⁵ Maurer, Der naheheilige Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2159.

⁹⁰⁶ Maurer, Der naheheilige Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2159.

⁹⁰⁷ Maurer, Der naheheilige Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2159.

⁹⁰⁸ Norpoth, Anmerkung zu BGH Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, S. 874.

rungswerten beruhen und - zum Beispiel nach dem Alter des Kindes - einer gewissen Pauschalierung zugänglich sind“.⁹⁰⁹ Einem „neuen Altersphasenmodell“ steht der BGH somit nicht ablehnend gegenüber. Der BGH fordert zur Erfüllung der Einzelgerechtigkeit aber, dass sich dieses nicht lediglich am Alter des Kindes/der Kinder orientieren darf. Der BGH schlägt daher vor, dass man Erfahrungssätze bilden könne, anhand derer bestimmt werden kann, dass die geforderte Erwerbstätigkeit neben der Betreuung zu einer „überobligationsmäßigen Belastung“ führt. Was der BGH unter dem Begriff der „überobligationsmäßigen Doppelbelastung“ versteht, lässt er allerdings offen.

Wenn man sich aber die Lebenssituation von alleinerziehenden Eltern und ihren Kindern ansieht, dann wird schnell klar, dass sich hinter dem unbestimmten Begriff der „Doppelbelastung“ tatsächlich ein Zustand der Überbelastung des betreuenden Elternteils verbirgt, welcher sich faktisch in erster Linie auf das Kindeswohl auswirkt. Dies folgt daraus, dass, wie bereits dargestellt, ein überforderter Elternteil den Bedürfnissen seines Kindes/seiner Kinder nicht in ausreichendem - dem Kindeswohl genügenden - Maß nachkommen kann.

Diese Doppelbelastung kann dadurch entstehen, dass neben der ganztägigen Betreuung der Kinder täglich diverse Betreuungsbedürfnisse dieser bestehen bleiben, die von dem betreuenden Elternteil allein bewältigt werden müssen. Daneben sind Tätigkeiten im Haushalt zu erledigen, Arztbesuchen muss nachgekommen werden, musischen oder sportlichen Aktivitäten der Kinder muss nachgegangen werden usw. Der damit verbundene Aufwand, nicht nur in zeitlicher Hinsicht, ist beträchtlich und sollte in keinem Fall unterschätzt werden.⁹¹⁰

Für den beweisbelasteten Elternteil ist es aber nahezu unmöglich, den Beweis zu erbringen, dass er neben der Betreuung des Kindes, nicht imstande ist, erwerbstätig zu sein, ohne auf allgemeine Erfahrungssätze zurückzugreifen. Wie sonst sollen die „kleineren täglichen Aufgaben“ vor Gericht dargelegt werden? Die Ausnahme der Beweiserbringung wird sich daher und das hat die Praxis gezeigt, auf dramatische Krankheitsfälle, in denen die Unbilligkeit offensichtlich ist, beschränken. Für die vom Gesetz geforderte „einfache“ Unbilligkeit bleibt daneben kein Anwendungsbereich. Insoweit ist es unumgänglich, Fallgruppen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu bilden, um dem Gesetz und der „einfachen“ Billigkeit Rechnung zu tragen. Soweit entgegen der allgemeinen Erfahrung ein derartiger Betreuungsbedarf im Einzelfall nicht vorliegt, ist es dem Unterhaltspflichtigen zumutbar und auch angezeigt, diesem die Darlegungs- und Beweislast aufzubürden.

⁹⁰⁹ Maurer, Der naheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2158; BGH, FamRZ 2008, S. 1739, 1748.

⁹¹⁰ Metz, Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1858; Schwab, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 15.6.2006 (BT-Drucks.16/1830), für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages vom 16.10.2006; Meier, Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 101,103.

e. Zusammenfassung

Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht dann, wenn die Versagung mit dem Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden nicht in Einklang steht. Eine Billigkeitsschwelle ist aber entgegen der weit verbreiteten Ansicht nicht zu überschreiten, denn die strikte Trennung zwischen Voll- und Teilzeittätigkeit kann der geforderten Einzelfallgerechtigkeit nicht in ausreichendem Maß nachkommen und ist in dieser Weise auch nicht vom Gesetz oder Gesetzgeber vorgeschrieben. Stattdessen muss festgestellt werden, dass es sowohl der Lebenswirklichkeit und der Praxis auf dem Arbeitsmarkt als auch dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit sehr viel eher entspricht, die im Rahmen der Billigkeitsprüfung zumutbare Erwerbstätigkeit anhand von Stunden zu bemessen.

Im Rahmen der Billigkeitsprüfung ist festzustellen, welches Maß an Erwerbstätigkeit dem betreuenden Elternteil zugemutet werden kann. Eine solche Feststellung kann aber nicht ohne den Rückgriff auf allgemein gültige Erfahrungssätze erfolgen. Ohne den Rückgriff auf allgemein gültige Erfahrungssätze lässt sich nicht ermitteln, wann gemessen anhand der Billigkeit die Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

Entgegen einigen kritischen Äußerungen in der Literatur führt die Beweislastumkehr auch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen. Für diesen ist es im Gegensatz zum Berechtigten ein Leichtes, nachzuweisen, dass gewisse Erfahrungssätze im konkreten Fall keine Anwendung finden können. Darüber hinaus ist eine solche Handhabung auch unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls angemessen, denn die Praxis hat gezeigt, dass der Nachweis der Unbilligkeit ohne den Rückgriff auf bestehende Erfahrungssätze unmöglich ist.

Es kann festgestellt werden, dass die vom BGH für Erfahrungssätze zugänglich erklärte überobligationsmäßige Doppelbelastung tatsächlich einen Zustand der Überforderung des betreuenden Elternteils beschreibt. Diese Überforderung hat konkrete Auswirkungen auf das Kindeswohl und berechtigt insoweit zur Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt. Wann von der Überforderung des betreuenden Elternteils auszugehen ist, muss anhand von allgemeinen Erfahrungssätzen bestimmt werden.

5. Zeitbudgetprüfung

a. Einleitung

Die vom BGH Erfahrungssätzen für zugänglich erklärte „überobligationsmäßige Doppelbelastung“ beschreibt einen Zustand der Überforderung des betreuenden Elternteils. Diese Überforderung wirkt sich negativ auf das Kindeswohl aus. Für die Beurteilung der unbilligen Erwerbsobliegenheit stellt sich daher die Frage, wann von der Überforderung des betreuenden Elternteils auszugehen ist.

Überforderung tritt dann ein, wenn neben der zu erledigenden Arbeit zu wenig Zeit für Ruhe, Schlaf und Regeneration bleibt. Überforderung tritt auch dann ein, wenn die zu bewältigenden Aufgaben das Zeitkontingent des Einzelnen überschreiten. Denn es lässt sich leider nichts daran ändern, dass der Tag 24 Stunden und die Woche 168 Stun-

den hat. Im Rahmen des Tages bzw. im Rahmen der Woche müssen verschiedene Tätigkeiten erledigt werden. Dies betrifft jeden Einzelnen. So fällt auch im Single-Haushalt die Haushaltsführung neben der Erwerbstätigkeit an. Daneben benötigen aber auch alle Menschen Zeiten der Ruhe und Regeneration.

Auch alleinerziehende Eltern haben in der Woche nicht mehr als 168 Stunden zur Verfügung, welche sie als (Erwerbs-)Arbeitskraft und für weitere Verpflichtungen einsetzen können. Inwiefern es dem alleinerziehenden Elternteil daher zuzumuten ist, neben der Betreuung eines/mehrerer Kinder erwerbstätig zu sein, muss daher in erster Linie anhand der ihm zur Verfügung stehenden Zeit bemessen werden. Denn gerade die zeitliche Überforderung des betreuenden Elternteils führt zur Beeinträchtigung des Kindeswohls. Das Kindeswohl wird nicht nur dadurch beeinträchtigt, dass das Kind aus zeitlichen Gründen auf seinen Elternteil verzichten muss, sondern auch noch dadurch, dass der betreuende Elternteil überfordert ist und auf die Bedürfnisse des Kindes nicht angemessen eingehen kann (vgl. I.6.i.). Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch dem alleinerziehenden Elternteil neben Arbeit und Betreuung Zeit zum Schlafen und zur Erholung eingeräumt werden muss. Aufgrund der sowieso hohen Belastung durch die Alleinverantwortung für das Kind oder die Kinder können diese Phasen nicht geringer bemessen werden als bei anderen Menschen. Denn das Kindeswohl ist abhängig von dem physischen und psychischen Befinden des betreuenden Elternteils.

Die Frage, inwieweit dem alleinerziehenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit im Einzelfall zugemutet werden kann, lässt sich daher unproblematisch anhand der konkreten Zeit, die diesem Elternteil zur Verfügung steht, beantworten. Das individuell für Erwerbstätigkeit bestimmbare Zeitbudget möchte ich dabei als Möglichkeit der Beweiserleichterung zum Nachweis der Überforderung und der Kindeswohlbeeinträchtigung (überobligatorische Doppelbelastung) nutzen.

b. Zeitbudgeterhebung

aa. Umrechnung auf Wochen

Um beurteilen zu können, wie viel Zeit dem alleinerziehenden Elternteil für Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, muss zunächst ermittelt werden, wie viel Zeit dem einzelnen Menschen generell am Tag, in der Woche, im Monat für welche Tätigkeiten zur Verfügung steht. Das Bundesamt für Statistik hat durch Befragungen ermittelt, wie viel Zeit wir pro Tag für welche Tätigkeiten aufbringen. Bei dieser statistischen Ermittlung handelt es sich um Erfahrungssätze im Rahmen des Zeitmanagements. Dabei muss natürlich beachtet werden, wie bei allen anderen Erfahrungssätzen und Statistiken auch, dass die zeitlichen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik Durchschnittswerte darstellen, denen Unregelmäßigkeiten immanent sind.

Bei der „Übersetzung“ der zeitlichen Statistik muss außerdem berücksichtigt werden, dass der Mensch nicht jeden Tag die gleiche Arbeit verrichtet, heißt z.B. dass am Wochenende meist keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, sondern vermehrt Aufgaben im Haushalt erledigt werden und diese Zeit auch der Regeneration dient. „Unter“

der Woche geht man demgegenüber in erster Linie der Erwerbstätigkeit und anderen Pflichtaufgaben nach. Es bietet sich daher an, die statistische Erhebung des Zeitmanagements pro Tag auf die Woche umzurechnen. Heißt, wie viel Zeit verwenden wir in der Woche für Erwerbstätigkeit, Haushaltstätigkeit, Kindererziehung und Regeneration. Die Umrechnung auf die Woche bietet sich auch deshalb an, weil Arbeitszeiten meist wöchentlich und tageweise bestimmt werden.

bb. Statistische Erhebungen zur Zeitverwendung

Im Folgenden möchte ich zunächst darstellen, wie der Durchschnittsmensch die zur Verfügung stehenden 168 Wochenstunden nutzt.

[1]. Persönlicher Bereich/physiologische Regeneration

Gemäß der statistischen Erhebung des Bundesamtes 2001 und 2002 (die nächste Zeitbudgeterhebung ist geplant und wird voraussichtlich 2015 veröffentlicht) wendet der Durchschnittsmensch in Deutschland 10,5 Stunden pro Tag für seinen persönlichen Bereich/physiologische Regeneration auf.⁹¹¹ Hierunter wird die Zeit verstanden, die der Durchschnittsmensch auf den Tag umgerechnet für Schlafen, krank im Bett, Essen und Trinken, Waschen und Anziehen aufwendet.

Um zu ermitteln, wie viel Zeit dem alleinerziehenden Elternteil zur Verfügung steht, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, müssen daher von den 168 Wochenstunden diese 10,5 Stunden pro Tag (73,5 Stunden pro Woche) abgezogen werden. Insofern bleiben nur noch 168 Stunden (Wochenstunden) - 73,5 Stunden (Regeneration) = 94,5 Stunden Zeit in der Woche, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

[2]. Haushaltsführung und Betreuung der Familie

Der betreuende Elternteil kann sich aber neben der notwendigen physischen Regeneration nicht allein auf die Erwerbstätigkeit konzentrieren. Der betreuende Elternteil muss neben der Erwerbstätigkeit den Haushalt führen und benötigt Zeit für die Betreuung seiner Kinder. Somit muss von der verbliebenen Wochenzeit die notwendige Zeit für Haushaltsführung und Betreuung der Familie abgezogen werden. Unter dem Punkt Haushaltsführung und Betreuung der Familie wird die Zeit verstanden, die für die Zubereitung von Mahlzeiten, Geschirreinigung, Tischdecken, Instandhaltung von Haus und Wohnung, Waschen, Bügeln, Gartenarbeit, Einkaufen, Haushaltsplanung, Kinderbetreuung – Spielen, Pflege -, Wegzeiten Kinderbetreuungseinrichtung, aufgewendet wird.

Der Durchschnittsmensch mittleren Alters wendet 2 Stunden für den Haushalt auf, Frauen in Partnerschaft 5:45 Stunden, Männer in Partnerschaft 2:51 Stunden; alleinerziehende Frauen 5 Stunden, alleinerziehende Männer 3:40 Stunden.⁹¹² Die Differenz zwischen den Personengruppen erklärt sich daraus, dass Frauen in Partnerschaft mit

⁹¹¹ Statistisches Bundesamt ZBE 01/02, Tabellen Bd. I, S. 85, 89, 16; Vergleich Altersgruppe 30-44 Jahre ohne Kinder – 10:33h, Zusammenlebende Eltern – 10:41h, alleinerziehende Eltern – 10:29h.

⁹¹² Statistisches Bundesamt ZBE 01/02, Tabellen Bd. I, S. 85, 69,16; Vergleich Altersgruppe 30-44 Jahre ohne Kinder, Zusammenlebende Eltern, alleinerziehende Eltern.

Kindern mehr Arbeit im Haushalt leisten und weniger Erwerbsarbeit, sie übernehmen Haushaltsaufgaben des Partners, dieser ist demgegenüber in größerem Maß erwerbstätig. Die gleiche Erklärung lässt sich für die Differenz zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen finden (vgl. I.6.g.ee).

Von der wöchentlich zur Verfügung stehenden Zeit muss daher realistisch für alleinerziehende Eltern ein Zeitaufwand für den Haushalt von mindestens 4 Stunden pro Tag in Abzug gebracht werden. In Anbetracht der Vergleichsstunden ist dieser Aufwand gering angesetzt, dies muss im Rahmen der Billigkeitsabwägung Berücksichtigung finden.

Die ungefilterte Übernahme dieses Wertes in die Zeitbudgetberechnung erscheint aber dennoch problematisch, denn dieser Wert umfasst auch den Zeitaufwand, der darauf verwendet wird, das Kind oder die Kinder zu diversen Veranstaltungen zu begleiten und insbesondere auch zu den Betreuungseinrichtungen zu verbringen. Regelmäßige Verpflichtungen des Kindes, zu denen der Betreuende das Kind begleiten muss, sind aber unproblematisch individuell feststellbar und auch nachweisbar; des Rückgriffs auf unbestimmte Durchschnittswerte bedarf es daher nicht. Aufgrund der vom Gesetz geforderten Individualgerechtigkeit besteht somit keine Rechtfertigung in Bezug auf diese Wegzeiten auf Erfahrungssätze zurückzugreifen. Aus diesem Grund sind die statistisch aufgewendeten Weg- und Begleitzeiten herauszurechnen. Soweit Wegzeiten tatsächlich geleistet werden, entsteht durchschnittlich ein Zeitaufwand von ca. 1 Stunden pro Tag, 7 Stunden/Woche.⁹¹³ Unter dem Stichpunkt Hausarbeit/Kinderbetreuung bleibt daher ein Zeitaufwand von 3 Stunden pro Tag (21 Stunden die Woche) abzugsfähig.

Im Rahmen der Zeitbudgetprüfung ist somit anhand allgemeiner Erfahrungssätze davon auszugehen, dass dem durchschnittlichen alleinerziehenden Elternteil pro Woche 168 Stunden (Wochenstunden) - 73,5 Stunden (Regeneration) - 21 Stunden (Hausarbeit/Kinderbetreuung) = 73,5 Stunden Zeit pro Woche für Erwerbsarbeit zur Verfügung stehen.

[3]. Freizeit

Um zu verhindern, dass der betreuende Elternteil mit der Situation, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung überfordert ist und um dem Maßstab aller billig und gerecht Denkenden nachzukommen, muss auch dem alleinerziehenden Elternteil ein angemessener Zeitrahmen für Freizeit und soziale Kontakte verbleiben. Im Bundesdurchschnitt verfügt der Mensch über 4 Stunden Freizeit pro Tag/28 Stunden in der Woche.⁹¹⁴ Dem betreuenden Elternteil sollte nicht weniger Zeit zur Verfügung stehen. Hieraus folgt folgende Zeitbudgetberechnung:

⁹¹³ Statistisches Bundesamt ZBE 01/02, Tabellen Bd. I, S. 67, 91.

⁹¹⁴ Statistisches Bundesamt ZBE 01/02, Tabellen Bd. I, S. 16, 92, 68; Vergleich Altersgruppe 30-44 Jahre ohne Kinder, Zusammenlebende Eltern, alleinerziehende Eltern; „Unter“ der Woche, Montag bis Freitag, verfügen alleinerziehende-erwerbstätige Frauen über 2:18 h Freizeit, Frauen in Paarhaushalten über 2:31h, Quelle: Destatis, Zeitverwendung erwerbstätiger Frauen mit Kindern unter 18 Jahren.

168 Stunden (Wochenstunden) - 73,5 Stunden (Regeneration) – 28 Stunden (Hausarbeit, Kinderbetreuung) - 28 Stunden (Freizeit) = 38,5 Stunden Zeit pro Woche, die zur Verwendung für Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.

cc. Fazit

Der betreuende Elternteil verfügt gemessen an statistischen Erhebungen zur Zeitverwendung und somit nach allgemeinen Erfahrungssätzen über 38,5 Stunden pro Woche, welche dieser für eine Erwerbstätigkeit aufwenden kann. Diese Feststellung steht unter der Einschränkung, dass das zu betreuende Kind in dieser Zeit fremdbetreut werden kann.

Da sich eine darüber hinaus gehende Erwerbstätigkeit nur unter Einschränkung der persönlichen Zeitressourcen in anderen Bereichen bewerkstelligen lässt und dem betreuenden Elternteil für andere Aktivitäten dann weniger Zeit zur Verfügung steht als der Allgemeinheit, muss davon ausgegangen werden, dass eine dahingehende Verpflichtung allen billig und gerecht Denkenden widerspricht. Eine über die 38,5 Stunden hinausgehende Erwerbstätigkeit muss daher immer als unzumutbar bezeichnet werden und hat nicht nur auf den überforderten Elternteil Auswirkungen, sondern insbesondere direkt und konkret auf das betreute Kind. Es muss befürchtet werden, dass durch eine zeitlich ausgedehntere Erwerbstätigkeit das Wohl des Kindes gefährdet wird.

c. Individuelle Zeitbudgetprüfung

Das bisher anhand von allgemeinen Erfahrungssätzen ermittelte Zeitbudget ist als solches zu allgemein um der Anforderung an die individuell zu bestimmende Billigkeit gerecht werden zu können. Auch wenn es nahezu unmöglich ist, alle individuellen Zeitfaktoren zu ermitteln, muss dennoch versucht werden, die tatsächliche Lebenswirklichkeit zumindest in zeitlicher Hinsicht näher zu erfassen. Daher geben die bereits ermittelten 38,5 Stunden nur den äußersten Rahmen vor, in dem bei „idealen“ Verhältnissen Erwerbstätigkeit möglich ist. Im Folgenden möchte ich daher einige wöchentlich anzutreffende Zeitfaktoren anführen, die im Rahmen einer individuellen Zeitbudgetprüfung weiter Berücksichtigung finden können, wie z.B. die Wegstrecken zu der Betreuungseinrichtung. Die Liste ist keinesfalls abschließend und soll nur beispielhaft die vorgestellte Zeitbudgetprüfung weiter ausführen.

aa. Objektiv ermittelbarer individueller Zeitaufwand

Trotz individueller Lebensverhältnisse gibt es Zeitfaktoren, deren Umfang objektiv bestimmbar ist. Die individuell abzugsfähigen Zeitfaktoren sind vom betreuenden Elternteil vorzutragen. Abhängig von den individuellen Lebensumständen des Einzelnen ergeben sich abzugsfähige Posten in unterschiedlicher Höhe. Sobald diese Lebensumstände vorgetragen werden, kann objektiv, z.B. bei Fahrtzeiten anhand der zurückzulegenden Kilometer, ermittelt werden, wie hoch der individuelle Zeitaufwand ist.

[1]. Fahrtzeiten

Bei den täglich oder wöchentlich zu verrichtenden Arbeiten fallen teilweise große Wegstrecken und damit auch ein großer Zeitaufwand an. Der individuell entstehende Zeitaufwand ist dabei nicht nur von der Entfernung abhängig, sondern auch davon, wie häufig die Wegstrecken bewältigt werden müssen und mit welchem Verkehrsmittel. Im Rahmen der Zeitbudgetprüfung müssen daher unterschiedliche Wegzeiten, wie z.B. die Zeit, die benötigt wird um das Kind/die Kinder zu den jeweiligen Tageeinrichtungen zu verbringen, oder die Zeit, die benötigt wird um das/die Kinder zu den anschließenden Freizeitaktivitäten zu bringen, in Abzug gebracht werden. Sobald das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es einzelne Fahrtstrecken allein bewältigen kann, fallen diese Fahrtzeiten nicht mehr an. Auch die Fahrzeit zur eigenen Arbeitsstelle muss als konkrete Größe abgezogen werden. Diese Wegstrecken können unproblematisch ermittelt und zeitlich bestimmt werden.

Von den 38,5 Stunden in der Woche müssen zur Ermittlung der möglichen Zeit für Erwerbstätigkeit diese Wegstrecken in Abzug gebracht werden.

[2]. Feste Termine

Abhängig von den individuellen Lebensumständen können sich weitere feststehende Zeitfaktoren ergeben. Der betreuende Elternteil muss auch diese konkret wöchentlich anfallenden Termine vortragen, um die aufgewendete Zeit als Abzugsposten im Rahmen der Zeitbudgetprüfung geltend machen zu können.

Als feste Zeitgröße kann somit u.a. der tägliche Aufwand für gemeinsames Üben z.B. eines Instruments in Abzug gebracht werden (ca. 0,5 Stunden pro Tag - 3,5 Stunden/Woche). Oder aber auch wöchentlich oder monatlich anfallende Arztbesuche des Betreuenden selbst und natürlich auch des Kindes, die über das Maß des Durchschnittsmenschen hinausgehen. Monatlich anfallende Arztbesuche müssen dabei auf die Woche umgerechnet werden, ebenso die jeweiligen Fahrtzeiten. Auch die besondere Betreuungsbedürftigkeit von chronisch kranken Kindern, die vermehrt einen Arzt aufsuchen müssen, kann durch die Zeitbudgetprüfung individuell gewürdigt werden.

bb. Individuell ermittelbarer Zeitaufwand

Neben den objektiv ermittelbaren Zeitfaktoren sind aber auch weitere Umstände denkbar, deren zeitlicher Umfang nicht objektiv bestimmbar ist, sondern ebenfalls nur individuell bestimmt werden kann. Hierbei sind Umstände denkbar, die nicht etwa nur das Zeitbudget verringern, wie z.B. ein erhöhter Betreuungsbedarfs des Kindes, sondern auch solche Umstände, die den Betreuenden entlasten und insofern das Zeitbudget erhöhen.

Das Zeitbudget erhöhen können z.B. Faktoren wie gute wirtschaftliche Verhältnisse sowie die Betreuungsübernahme der Kinder durch den Unterhaltspflichtigen. Diese Faktoren bewirken nicht nur konkret eine messbare Zeitersparnis, sondern eine allge-

meine psychische und physische Entlastung des betreuenden Elternteils, welche sich unmittelbar auf das Kindeswohl auswirkt.

[1]. Einkommen

Auch wenn durch finanzielle Mittel nicht direkt eine Zeitersparnis erkaufte werden kann, muss dennoch davon ausgegangen werden, dass sich eine Zeitersparnis aber doch durch Dienstleistungen Dritter finanzieren lässt. Gerade auch das Fehlen finanzieller Mittel hat demgegenüber zur Folge, dass sich der Betreuende neben der hohen Belastung durch die Alleinverantwortung auch noch finanziellen Nöten ausgesetzt sieht. Eine solche Belastung kann bei einem höheren Einkommen nahezu ausgeschlossen werden. Dabei muss beachtet werden, dass auch Kinder unter beengten finanziellen Verhältnissen leiden (s.o. I.6.g.aa.). Das Einkommen hat somit nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar durch die psychosomatische Belastung des Elternteils Auswirkung auf das Kindeswohl.

Fraglich ist aber, in welcher Form gute oder beengte finanzielle Verhältnisse im Rahmen der Zeitbudgetprüfung berücksichtigt werden können. Zumindest bei guten finanziellen Verhältnissen muss davon ausgegangen werden, dass sich der Betreuende eine Zeitersparnis durch die Tätigkeit Dritter finanzieren kann, wenn er dies nicht ohnehin tut. Die Beurteilung muss einzelfallabhängig erfolgen, allerdings kann bei einem jährlichen Einkommen von ca. 50.000 EUR pro alleinerziehender Familie (eingeschränkt durch die Anzahl der Kinder) davon ausgegangen werden, dass sich der betreuende Elternteil zumindest stundenweise eine Haushaltshilfe oder einen Babysitter leisten kann, wodurch eine Ersparnis von 3 Stunden in der Woche positiv zu berechnen ist. So würde sich die in der Woche zur Verfügung stehende Arbeitszeit von 38,5 Stunden um 3 Stunden auf 41,5 Stunden erhöhen.

[2]. Betreuung des Unterhaltspflichtigen

Wenn die Betreuung des Kindes/der Kinder auch von dem Unterhaltspflichtigen übernommen wird, ergibt sich hieraus eine Zeitersparnis für den Betreuenden. So kann die aus Kindeswohlgründen wünschenswerte Unterstützung des Unterhaltspflichtigen zu einer Erhöhung des Zeitbudgets führen, wenn diese konstant erfolgt.

Der konstante Umgang muss aber auch als Indiz dafür gewertet werden, dass eine konfliktvolle Elternbeziehung nicht vorliegt und insofern das Kind nicht durch eine konfliktvolle Beziehung der Eltern beeinträchtigt ist und eine Kindeswohlbeeinträchtigung unter diesem Aspekt zu befürchten ist (vgl. I.6.j.). Nicht nur dem Umstand, dass der betreuende Elternteil durch den Umgang zeitlich entlastet wird, sondern auch der unbelasteten Elternbeziehung mit der positiven Auswirkung auf das Kindeswohl muss im Rahmen der Zeitbudgetprüfung Rechnung getragen werden. Dennoch kann die übernommene Betreuungszeit des Unterhaltspflichtigen nicht konkret umgelegt werden.

Bsp.: Betreuung des Unterhaltspflichtigen jedes 2. Wochenende = 48 Stunden pro Wochenende x 26 Wochenenden im Jahr.

Eine solche Zeitersparnis hat für den Betreuenden tatsächlich in wirtschaftlicher Hinsicht nicht stattgefunden. Die effektive Betreuungszeit kann nicht umgerechnet werden, denn dem betreuenden Elternteil ist nur unwesentlich Arbeit abgenommen worden. Das Volumen der Hausarbeit zum Beispiel verringert sich durch die Betreuungsübernahme nur unwesentlich. Nicht unterschätzt werden darf dagegen, dass es dem betreuenden Elternteil durch die Betreuungsübernahme ermöglicht wird, liegengebliebene Arbeit zu erledigen und sich der eigenen Freizeit zu widmen.

Somit erscheinen 16 Stunden als Summand je übernommenes Wochenende als angemessen.

In der Beispielrechnung: $26 \text{ (Wochenenden)} \times 16 \text{ Stunden} : 52 \text{ (Wochen im Jahr)} = 8 \text{ Stunden pro Woche}$, die addiert werden müssen zu der Zeit, die dem betreuenden Elternteil zur Verfügung steht für eine Erwerbstätigkeit.

[3]. Betreuung des Unterhaltspflichtigen in der Ferienzeit

Auch die übernommene Ferienzeit mit dem Kind stellt einen Ausgleich und eine zeitliche Entlastung für den betreuenden Elternteil dar. Vergleichbar mit der Betreuungsübernahme am Wochenende ist die aufgewendete Zeit aber nicht direkt im Rahmen der Zeitbudgetprüfung anrechenbar, eine solche Zeitersparnis liegt tatsächlich nicht vor. Insofern scheinen 52 Stunden pro Ferienwoche den ersparten Zeitaufwand angemessen zu berücksichtigen.

Somit ergibt sich bei vier übernommenen Ferienwochen im Jahr als wöchentlicher Summand 4 Stunden/Woche, $(4 \text{ (übernommene Ferienwochen)} \times 52 \text{ Stunden} : 52 \text{ (Wochen im Jahr)}) = 4 \text{ Stunden pro Woche}$.

Sofern der Unterhaltspflichtige vier Ferienwochen im Jahr mit seinem Kind verbringt, erhöht sich das wöchentliche Zeitbudget des betreuenden Elternteils um 4 Stunden.

[4]. Übernahme von Fahrtzeiten durch den Unterhaltspflichtigen

Eine ganz besondere Entlastung des betreuenden Elternteils stellen konkrete Abholzeiten/Fahrtzeiten dar, welche durch den Unterhaltspflichtigen konstant übernommen werden. Zum einen kann das Verbringen und Abholen der Kinder zu der Betreuungseinrichtung die Erwerbstätigkeit erst ermöglichen (zwingende Arbeitszeit bis 17 Uhr, Ende der Betreuung ebenfalls 17 Uhr), können aber auch dazu führen, dass ansonsten notwendige Fahrtzeiten nicht anfallen und zur Erhöhung des Zeitbudgets führen.

Insofern stellt diese Position eher einen Posten im Rahmen des objektiv ermittelbaren Zeitaufwandes dar. Jedenfalls können im Rahmen des objektiv ermittelbaren Zeitaufwandes vom Unterhaltspflichtigen übernommene Fahrten keine Berücksichtigung finden, da diese tatsächlich nicht anfallen.

[5]. Erhöhte/besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes

Im Rahmen der statistischen Erhebung zum Zeitmanagement ist die durchschnittliche Zeit für die Betreuung des Kindes/der Kinder bereits erfasst. Insofern kann nicht jede

temporär auftretende erhöhte Betreuungsbedürftigkeit zusätzlich im Rahmen der Zeitbudgetprüfung durch individuellen Zeitabzug Berücksichtigung finden.

Aber auch die generell erhöhte oder auch die besondere Betreuungsbedürftigkeit kann nicht grundsätzlich durch einen Zeitabzug berücksichtigt werden. Die besondere Betreuungsbedürftigkeit ist zunächst im Rahmen der Prüfung der Betreuungsmöglichkeit maßgeblich. Es muss eine Einrichtung oder aber auch eine andere Betreuungsmöglichkeit konkret vorliegen, die auf die erhöhte Betreuungsbedürftigkeit zugeschnitten ist und insoweit mit dem Kindeswohl vereinbart werden kann. Sofern diese vorliegt, bleibt aber zu beachten und im Rahmen der Zeitbudgetprüfung berücksichtigungsfähig, dass sich aus der erhöhten oder besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes auch noch außerhalb der zeitlichen Fremdbetreuung ein erhöhter Aufwand für den betreuenden Elternteil ergeben kann.

So können häufige Arztbesuche oder Therapien individuell berücksichtigt werden (siehe oben, „Feste Termine“ auf Seite 175) Feste Termine – Objektiv ermittelbarer individueller Zeitaufwand). Es kann aber auch sein, dass das Kind durch eine körperliche oder geistige Behinderung nicht in der Lage ist, seinem Alter entsprechend selbstständig zu handeln. Neben Therapien und Arztbesuchen bleibt bei diesem erhöht betreuungsbedürftigen Kind ein täglicher Mehraufwand bestehen, der nur schwer zu ermitteln ist. Soweit sich das Kind – seinem Alter nicht entsprechend – nicht selbstständig anziehen kann, scheint ein Mehraufwand von ca. 30 Minuten pro Tag angemessen. $0,5 \text{ Stunden/Tag} \times 7 \text{ Tage} = 3,5 \text{ Stunden pro Woche}$ sind in Abzug zu bringen.

Bestehen bei dem Kind – seinem Alter nicht entsprechend – hygienische Probleme, dann muss ein deutlich höherer Zeitaufwand in Abzug gebracht werden. Dabei ist auch zu beachten, dass speziell Probleme wie das Einkoten familiäre Problematiken wie Schuldgefühle und Scham hervorrufen und zusätzlich bewältigt werden müssen. Ein zusätzlicher Zeitaufwand scheint hierfür in Höhe von 45 Minuten pro Tag angemessen. $0:45 \text{ Stunden (Tag)} \times 7 \text{ (Tage)} = 5:25 \text{ Stunden/Woche}$ sind in Abzug zu bringen.

[6]. Schulische Probleme/Erziehungsschwierigkeiten

In der Praxis sind vielfach schulische Probleme Gegenstand unterhaltsrechtlicher Auseinandersetzungen, z.B. schulische Leistungsschwäche, Eingewöhnungsprobleme beim Schulwechsel u.a.⁹¹⁵ Es stellt sich daher die Frage, ob diese Probleme zu einer erhöhten Betreuungsbedürftigkeit und zu einer Berücksichtigung im Rahmen der Zeitbudgetprüfung führen können. In der Ganztagschule wird eine individuelle Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffs im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung angeboten, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Nachhilfeunterricht zu organisieren. Ein erhöhter Betreuungsbedarf, der nur durch den betreuenden Elternteil zu erfüllen ist, lässt sich aus der schulischen Leistungsschwäche nicht direkt ableiten.

So geht auch der BGH davon aus, dass sich ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes nicht ergeben kann, wenn die Hortbetreuung auch die Hausaufgabenbetreuung um-

⁹¹⁵ Viefhues, Das sog. Problemkind beim Betreuungsunterhalt, FF 4/2011, S. 157.

fasst.⁹¹⁶ Ob man bei Schulkindern vom Idealfall einer ausreichenden Hausaufgabenbetreuung ausgehen kann wenn diese angeboten wird, erscheint fraglich. Faktisch besteht Hausaufgabenbetreuung regelmäßig darin, dass angestellte Kräfte in einem Raum, in dem sich Kinder unterschiedlicher Klassen befinden, um ihre Hausaufgaben zu machen, für Ruhe sorgen.⁹¹⁷ Diese Art der Hausaufgabenbetreuung stößt schnell an ihre Grenzen, wenn Kinder in einem Fach Schwierigkeiten haben und/oder beim Lernen der Anleitung bedürfen.⁹¹⁸ Norpoth geht davon aus, dass diese Problematik den Regelfall darstellt und generell zuhause nachgearbeitet werden muss, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung von Klassenarbeiten.⁹¹⁹

Es erscheint daher fraglich, wann bei schulischen Problemen von einem zusätzlichen Betreuungsbedarf durch den betreuenden Elternteil auszugehen ist. Kann oder sollte nur der betreuende Elternteil dem Kind diese Hilfestellung geben und scheidet die Erfüllung des erhöhten Betreuungsbedarfs durch Dritte aus? Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung ist auch zu beachten, dass in der Regel die qualitativ höherwertige oder doch zumindest erfolgsversprechendere Unterstützung außerhalb des betreuenden Elternteils gefunden werden kann.

Wenn aufgrund objektiv schlechter Schulergebnisse ein weiterer Nachbearbeitungsbedarf angezeigt ist, muss daher geprüft werden, ob dieser durch den Elternteil erfolgen kann/muss oder ob professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden muss und ob die Nachbearbeitung nicht von der Schule geleistet werden kann. Sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden, dann richtet sich der zusätzliche zeitliche Bedarf nach dem objektiv ermittelbaren Zeitaufwand (Anfahrtzeit etc.). Zur persönlichen Hausaufgabenhilfe durch den betreuenden Elternteil bedarf es dagegen einer grundsätzlichen Befähigung des betreuenden Elternteils, nicht im Sinne einer Ausbildung. Man muss aber fragen, ob die nötige Bildung und vor allem Ruhe und Einfühlungsvermögen des betreuenden Elternteils gegeben sind, um die entsprechenden Lerninhalte vermitteln zu können. Es gilt dann zu prüfen, ob es dem Kindeswohl entspricht, der persönlichen Nachhilfe gegenüber der professionellen den Vorrang zu geben und wie die professionelle Nachhilfe finanziert werden kann. Nur dann, wenn die Nachhilfe durch den betreuenden Elternteil geleistet wird, kann die konkret hierfür anfallende Zeit in der Zeitbudgetprüfung Berücksichtigung finden.

[7]. Alter des Kindes - Anzahl der Kinder

In dem zu § 1570 a.F. BGB entwickelten Altersphasenmodell galt als entscheidendes Kriterium, wie der Name schon vorgibt, das Alter des Kindes/der Kinder. Auch in Bezug auf ein „neue Altersphasenmodell“ wird immer wieder diskutiert, inwieweit das Alter des Kindes/der Kinder im Rahmen von allgemeinen Erfahrungssätzen Berücksichtigung finden kann. Lenze ist der Ansicht, es widerspreche jeglicher Lebenserfahrung anzuneh-

⁹¹⁶ BGH, FamRZ 2010, S. 802.

⁹¹⁷ Norpoth, Anmerkung zu BGH Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, S. 874.

⁹¹⁸ Norpoth, Anmerkung zu BGH Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, S. 874.

⁹¹⁹ Norpoth, Anmerkung zu BGH Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, S. 874.

men, dass der Bedarf eines Kindes an elterlicher Betreuung kontinuierlich mit steigendem Lebensalter abnimmt.⁹²⁰ Stattdessen sei die Kindergartenzeit noch recht verlässlich zu bewältigen, während ein erhöhter elterlicher Einsatz zu Beginn der Grundschulzeit und beim Wechsel auf die weiterführende Schule verlangt wird.⁹²¹

Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund des Alters der Kinder oder der Lebensphase der Kinder taucht aber nicht nur bei Kindern von Alleinerziehenden auf, sondern ergibt sich bei allen Kindern und ist aus diesem Grund bereits in der statistischen Zeitbudgeterhebung erfasst. Dies macht eine weitere Differenzierung anhand des Alters oder der Lebensphase der Kinder obsolet.

Dem Alter der Kinder kann daher, entgegen der früheren Regelung, keine Bedeutung im Rahmen der Beweiserleichterung durch die Zeitbudgetprüfung zukommen. Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn sich ein konkreter Mehraufwand z.B. durch notwendige Nachhilfe feststellen lässt. Diese Handhabung wird gestützt durch die Feststellung, dass sich statistisch gesehen Faktoren wie das Alter des Kindes oder aber auch die Anzahl der Kinder, für den betreuenden Elternteil nur unwesentlich (mehr) belastend auswirken.⁹²²

Der unterschiedliche Arbeitsaufwand, der durch mehrere Kinder entsteht, ist daher ebenfalls zumindest generell in der Berechnung erfasst. Die konkret anfallende Mehrbelastung durch mehrere Kinder – wie die Fahrzeit zu unterschiedlichen Einrichtungen – kann demgegenüber konkret einberechnet werden. Dieser Mehraufwand ist gegenüber Betreuenden mit nur einem Kind konkret feststellbar und muss berücksichtigt werden, da die Wegzeiten aus dem allgemeinen Betreuungsaufwand herausgerechnet wurden.

d. Ergebnis – Mögliche Arbeitszeit

Die Zeitbudgetprüfung ermöglicht anhand der generellen Lebenserfahrung - wie viel Zeit den Menschen grundsätzlich zur Verfügung steht - zu überprüfen, ob dem betroffenen betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist oder eben nicht. Durch die Überprüfung der zeitlichen Ressourcen des betreuenden Elternteils wird es überhaupt erst möglich, eine Entscheidung in Bezug auf die Billigkeit der Erwerbsobliegenheit zu treffen die nicht absolut willkürlich erscheint.

Das Ergebnis ist einzelfallabhängig, denn die individuellen Umstände wie insbesondere die Fahrtzeiten oder die besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes können ebenso wie weitere individuelle Umstände Berücksichtigung finden. Die Gefahr einer allzu pauschalen Betrachtung ergibt sich daher nicht.

Im Gegensatz zum früher angewandten Altersphasenmodell kommt dem Alter der Kinder innerhalb der Zeitbudgetprüfung keine Bedeutung zu, sondern nur der individuell anzutreffenden Betreuungsbedürftigkeit, welche vom Alter losgelöst betrachtet und gewürdigt werden kann. Anhand der Lebenserfahrung kann eine Entscheidung darüber

⁹²⁰ Lenze, Unterhaltsrecht außer sozialrechtlicher Perspektive, FamRZ 2009, S. 1727.

⁹²¹ Lenze, Unterhaltsrecht außer sozialrechtlicher Perspektive, FamRZ 2009, S. 1727.

⁹²² Franz/Weihrach/Buddenberg/Schäfer, PALME, Psychotherapeut 2009, S. 36.

getroffen werden, ob der betreuende Elternteil neben der Kinderbetreuung durch die Erwerbstätigkeit überfordert ist und der Verweis auf die Erwerbsobliegenheit unbillig erscheint.

Aus der vorgestellten Berechnung ergibt sich so die mögliche Arbeitszeit des betreuenden Elternteils. Abhängig von der jeweils festgestellten Arbeitszeit sind aber auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften wie Arbeitsunterbrechung o.ä. während der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

6. Annexanspruch - § 1570 II BGB

a. Prüfung Annexanspruch

Im Rahmen des nahehelichen Anspruchs auf Betreuungsunterhalt kann als dritte Prüfung die Prüfung des Annexanspruchs folgen. Dies erfolgt als letzte Korrektur des Ergebnisses, welches nach Prüfung der Betreuungsmöglichkeit und der Zeitbudgetprüfung gefunden ist. Hier sind die ehebezogenen Gründe heranzuziehen. Eine Gesamtschau der Ehe ist mit dem gefundenen Ergebnis der Zeitbudgetberechnung zu vergleichen. Dies erfolgt anhand einer Billigkeitsabwägung, in welche Dauer der Ehe, Rollenverteilung in der Ehe, wie lang sind die Partner getrennt/geschieden, das Leben innerhalb der Ehe, gemeinsame Teilhabe, Lastenverteilung, Solidarität, ehebedingte Nachteile und der Grundsatz der Eigenverantwortung mit einbezogen werden müssen.

Der Vergleich lässt einen Rückschluss darauf zu, ob das in der Zeitbudgetberechnung gefundene Ergebnis gerechtfertigt ist oder aber ob eine weitere Verlängerung der Billigkeit entspricht.

b. Billigkeitsabwägung

Maßstab für die Prüfung ist erneut die Frage nach der Billigkeit. Auch wenn eine Erwerbstätigkeit des Betreuenden grds. möglich ist, muss die Prüfung erfolgen, ob dennoch aufgrund der nahehelichen Solidarität die Versagung von Betreuungsunterhalt mit dem Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden nicht in Einklang steht.

Auch wenn Ausgangspunkt der Überlegung des Gesetzgebers zur Reform des Unterhaltsrechts war, dass das Unterhaltsrecht kein bestimmtes Ehebild vorgibt und die Ehepartner in der Ausgestaltung der Ehe und der Wahl der Rollenverteilung frei sind, so muss eine klassische Rollenverteilung dennoch im Rahmen des Betreuungsunterhalts angemessen gewürdigt werden.⁹²³ Ziel des Gesetzgebers war es gerade nicht, dass die individuelle Ausgestaltung der Ehe im Unterhaltsrecht unbeachtet bleibt. Ziel des Gesetzgebers war es vielmehr, vor dem vermeintlichen Hintergrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarstaaten zu versuchen, den notwendigen Ausgleich für ehebedingte Nachteile und dem Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Scheidung in ein zeit-

⁹²³ Brudermüller, Eigenverantwortung und Vertrauen – Findet das reformierte Unterhaltsrecht die notwendige Balance?, FF 3/2011, S. 93; BT-Drucks. 16/1830, S. 14

gemäßes, dem Einzelfall gerecht werdendes Verhältnis zu setzen.⁹²⁴ Ein gerechter Ausgleich kann aber nur dann erfolgen, wenn die ehebedingten Nachteile auch angemessen gewürdigt werden.

Zu berücksichtigende ehebedingte Nachteile sollen danach jedenfalls die Nachteile sein, die deshalb zu verzeichnen sind, weil ein Partner bzw. eine Partnerin aufgrund gemeinsamer Entscheidung eine eigene Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen, aufgegeben oder eingeschränkt hat, sei es um für Kinder, den Haushalt oder aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung auch dritte Personen, etwa die Eltern oder die Schwiegereltern, zu sorgen.⁹²⁵ Einzelfallabhängig können daher der Vertrauensschutz und die nahehelichen Solidarität der Eigenverantwortung vorgehen.

Da das Altersphasenmodell zugunsten der Einzelfallbetrachtung aufgegeben worden ist, kann festgestellt werden, dass die Ehe durch die neue gesetzliche Regelung eine „Aufweichung“ hin zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfahren hat, da es ganz klar darauf ankommt, in welcher Art und Weise die Ehe ausgestaltet worden ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die individuelle Ausgestaltung der Ehe keine Bedeutung erlangt. Es gilt aber nun Maßstäbe zu entwickeln, anhand derer der Vertrauensschutz und die naheheliche Solidarität der einzelnen Ehe bewertet werden, um eine klare Abgrenzung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft vornehmen zu können. Der Grundsatz der Eigenverantwortung kann dabei aber nicht zu weitgehend verstanden werden, denn eine tatsächliche Abkehr von traditionellen Rollenmustern verbunden mit geänderten Wertvorstellungen (vgl. I.5.) hat bisher nicht stattgefunden.

Bei der Abwägung muss auch der ideelle Rahmen (Lebenszeitprinzip), vor dessen Hintergrund die Ehe bestanden hat und vor welchem sich Rollenmuster entwickelt haben, Berücksichtigung finden. Denn im Rahmen der Ehe ist die Aufgabe der eigenen Berufstätigkeit unter dem Lebenszeitprinzip vorgenommen worden, und diesem Umstand muss im Gegensatz zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine deutliche Bedeutung zukommen. Gerade am Anfang einer Ehe werden die weitreichenden Entscheidungen getroffen, so ist der Wunsch, Kinder zu bekommen, von dem Leitbild der lebenslangen Gemeinschaft geprägt. Diese am Anfang einer Ehe getroffenen Entscheidungen stellen sich als unauslöschbare Weichen für das ganze Leben dar. Dem zeitlichen Faktor des Bestehens der Ehe kann unter diesem Aspekt nur nachrangig Bedeutung zukommen. Es ist daher durch einen weit gefassten Schutz für die in der Ehe getroffenen Rollenwahl ein Zeichen zu setzen für die Wahrung der Ehe, denn wenn innerhalb der Ehe das traditionelle Rollenmodell gelebt wird, dann muss dieses auch zumindest beschränkt nach Beendigung der Ehe Bestand haben. Letztlich trägt gerade der betreuende Elternteil auch nach Beendigung der Ehe die Konsequenzen für die getroffene Rollenwahl, und das in weit stärkerem Ausmaß als der Unterhaltspflichtige. Auch der bis dato erreichte Ausgleich der Rentenanwartschaften leistet nur unzulänglich einen Ausgleich für die getrof-

⁹²⁴ Bruder Müller, Eigenverantwortung und Vertrauen – Findet das reformierte Unterhaltsrecht die notwendige Balance?, FF 3/2011, S. 93.

⁹²⁵ Bruder Müller, Eigenverantwortung und Vertrauen – Findet das reformierte Unterhaltsrecht die notwendige Balance?, FF 3/2011, S. 95.

fene Rollenwahl, denn aufgrund vertaner Aufstiegschancen kann der immer erwerbstätige Elternteil auch in Zukunft sehr viel höhere Anwartschaften erzielen als der neu/wieder ins Berufsleben eingestiegene Ehegatte.

c. Fazit

Bis sich in der Gesellschaft wirklich eine Abkehr vom traditionellen Rollenmodell durchgesetzt hat, muss die Rollenwahl in der Ehe durch die nacheheliche Solidarität weiterhin geschützt werden. Dies muss durch einen weiten Anwendungsbereich des Annexanspruchs erfolgen. Das Problem der Abgrenzung der Ehe zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann im Rahmen dieser Arbeit leider nur angerissen werden. Es stellt sich für die Zukunft die Frage, in welcher Art und Weise man den Vertrauensschutz in das gelebte Rollenmodell während der Ehe auch nach der Ehe würdigen kann. Allerdings funktionieren die vorgestellte Zeitbudgetprüfung und der vorgestellte Prüfungsaufbau auch ohne abschließende Behandlung dieser Problematik.

Abschließend möchte ich in Grundzügen auf das französische Scheidungsfolgenrecht eingehen, welches im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortung und Rollenwahl vielleicht eine bessere Lösung gefunden hat als die Unterhaltsreform.

d. Das französische Scheidungsfolgenrecht

Das französische Ehescheidungsrecht vom 26. Mai 2004⁹²⁶ hat zum Ziel, das Scheidungsrecht zu befrieden, indem die streitigen Scheidungsarten (*divorces contentieux*) zu Gunsten der einvernehmlichen Scheidung (*divorce par consentement*) zurückgedrängt werden.⁹²⁷ Darüber hinaus entschied sich Frankreich für die Abschaffung der generellen Unterstützungspflicht (*devoir de secours*) nach jeder Art von Scheidung (Art. 270 Abs. 1 Cc n.F.).⁹²⁸

Art. 270 Abs. 2 Cc n.F. verpflichtet aber einen Ehegatten gegenüber dem anderen, einen Ausgleich zu leisten um die unterschiedlichen Lebensbedingungen, welche die Aufhebung der Ehe nach sich zieht, so weit es geht zu kompensieren.⁹²⁹ Der Charakter der Ausgleichsleistung (*prestation compensatoire*) ist mehrseitig, er beruht auf zwei Pfeilern, einem versorgenden sowie einem entschädigenden bzw. ausgleichenden.⁹³⁰

Die Ausgleichsleistung wird vom Richter festgelegt, dieser berücksichtigt dabei die Dauer der Ehe, das Alter und den Gesundheitszustand der Eheleute sowie deren berufliche Qualifikation und Stellung sowie insbesondere die Folgen der Wahl des Berufes,

⁹²⁶ Gesetz Nummer 2004, 439 (Loi relative au divorce), in: Journal Officiel (JO) v. 27.5.2004, S. 9319 ff.

⁹²⁷ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 29.

⁹²⁸ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 30.

⁹²⁹ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 32.

⁹³⁰ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 32.

den einer der Ehegatten während der ehelichen Gemeinschaft zur Erziehung der Kinder gewählt hat und die Zeit, die er dafür und für die Karriere seines Partners zulasten seiner eigenen Karriere investierte.⁹³¹ Der Aspekt, der Beurteilung der Situation des Anspruchsberechtigten im Hinblick auf seine Berufswahl, um die Kinder zu erziehen und die Zeit, die noch fehlt, um die Erziehung fortzusetzen und die Entscheidung, dem anderen zu ermöglichen, seine Arbeitskraft für seine eigene Karriere einzusetzen, wovon der andere aufgrund der Kindererziehung abgehalten wurde, wird durch die Reform des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts weiter in den Vordergrund gerückt.⁹³² Daneben findet ein Ausgleich des Vermögens der Eheleute nach Auflösung des Ehegüterstandes sowie ihrer Rentenansparungen statt.⁹³³

Das französische Scheidungsrecht ist Konsequenz der höheren Erwerbstätigkeit von Frauen in Frankreich. Im Gegensatz zum deutschen Scheidungsrecht geht es nicht um einen Versorgungsausgleich, sondern um einen finanziellen Ausgleich ehebedingter Nachteile aufgrund der Rollenverteilung während der Ehe.⁹³⁴

Der rechtsvergleichende Befund ergibt an dieser Stelle, dass Frankreich im Vergleich zum deutschen Recht einen besseren Ausgleich gefunden zu haben scheint. Anstatt den Nachteil, der sich aus der Rollenverteilung ergibt, durch eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs auszugleichen zu versuchen mit der Konsequenz, dass sich die durch Berufsaufgabe eingetretenen Nachteile verfestigen, findet der Nachteilsausgleich nur finanziell statt, mit der Folge, dass die Berechtigten den Ausgleich auch erhalten, wenn sie längst wieder erwerbstätig sind. Die französische Regelung sollte daher als rechtspolitisches Vorbild herangezogen werden, wenn auch in Deutschland die Erwerbstätigkeit von Müttern gefördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht werden will.

⁹³¹ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 34.

⁹³² Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 35.

⁹³³ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 35.

⁹³⁴ Gergen, Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, S. 35.

IV. ZUSAMMENFASSUNG - PRÜFUNGSSCHEMA - BEISPIELBERECHNUNG ZEITBUDGET

1. Zusammenfassung

Sowohl der Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 I BGB als auch der Anspruch aus § 1615 I BGB finden ihre Rechtfertigung allein im Kindeswohl. Das Kindeswohl ist daher als das entscheidende Kriterium für die Billigkeitsprüfung der Erwerbsobliegenheit anzusehen. Da das Wohl des Kindes nur im Zusammenhang mit seiner Umwelt und seinen Bezugspersonen bestimmt werden kann, kommt die Kindeswohlprüfung nicht ohne die Betrachtung des betreuenden Elternteils aus. Faktoren, die in der Sphäre des betreuenden Elternteils liegen und Auswirkungen auf das Kindeswohl haben, elternbezogene Gründe, können dazu führen, dass die Erwerbsobliegenheit nicht der Billigkeit entspricht. Die Erwerbsobliegenheit einschränken können daneben natürlich auch Faktoren, die direkt in der Sphäre des Kindes liegen, kindbezogene Gründe. Aus Kindeswohlgründen ist, soweit das Kind der Betreuung bedarf, die notwendige, mit dem Kindeswohl in Einklang stehende Fremdbetreuungsmöglichkeit Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils.

Die naheheliche Solidarität findet nur im Annexanspruch gem. § 1570 II BGB Beachtung. Die naheheliche Solidarität wird durch die gestärkte Eigenverantwortung eingeschränkt. Diese Einschränkung kann aber mit Blick auf die nur marginal veränderten Rollenmuster während der Ehe keine Allgemeingültigkeit haben. Einzelfallabhängig ist zu prüfen, ob die Verlängerung des Anspruchs aus ehebezogenen Gründen der Billigkeit entspricht. Elternbezogene Gründe werden nicht im Rahmen des Annexanspruchs, § 1570 II geprüft. Elternbezogene Gründe, die eine Verlängerung des Anspruchs begründen können, finden sich insbesondere auch nicht in dem Verhältnis der Eltern zueinander. Ein Verlängerungsgrund der „faktischen Familie“ – elternbezogener Grund – im Anspruch gemäß § 1615 I BGB gibt es nicht.

Aus diesen Feststellungen lässt sich ein 2-stufiger Prüfungsaufbau für den Anspruch aus § 1615 I BGB und ein 3-stufiger Prüfungsaufbau für den nahehelichen Betreuungsunterhaltsanspruch gemäß § 1570 BGB ableiten. Die ersten beiden Prüfungsstufen sind aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder identisch ausgestaltet.

Im 1. Prüfungspunkt erfolgt die Prüfung der möglichen Betreuungseinrichtung. Es muss geprüft werden, ob das Kind einer ganztägigen Betreuung bedarf und ob diese (die Fremdbetreuung und die Betreuungseinrichtung) im Einzelfall mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass nicht jede erhöhte Betreuungsbedürftigkeit des Kindes dazu führt, dass die Betreuungsmöglichkeit mit dem Kindeswohl nicht in Einklang steht.

Das Kindeswohl kann durch das Hinzutreten einer weiteren Bezugsperson in der Betreuungseinrichtung auch gefördert werden. Auch die personelle und sachliche Ausstat-

tung der Einrichtung kann im Einzelfall dem erhöht betreuungsbedürftigen Kind ein Umfeld bieten, dass dem Kindeswohl förderlicher ist als die elterliche Betreuung. Die Beurteilung der Vereinbarkeit der Fremdbetreuung und der Betreuungseinrichtung mit dem Kindeswohl kann daher nur individuell erfolgen.

Im Rahmen der 2. Prüfungsstufe sind kind- und elternbezogene Gründe zu prüfen. Es muss geprüft werden, ob aus kind- und/oder elternbezogenen Gründen die Erwerbsobliegenheit unbillig erscheint.

Das gestärkte Kindeswohl beinhaltet die umfassende Umschau der Lebensbedingungen des einzelnen Kindes. Da das Kindeswohl mittelbar und unmittelbar beeinträchtigt wird durch Umstände, die in der Sphäre des betreuenden Elternteils liegen, kann das Wohl des Kindes nicht ohne die Betrachtung der Lebenssituation des betreuenden Elternteils bestimmt werden. Nur eine kumulative Betrachtung der kind- und elternbezogenen Gründe kann zu interessengerechten Ergebnissen führen, denn die alternative Betrachtung ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern mit Blick auf das Kindeswohl auch impraktikabel.

Eine interessengerechte Prüfung der kind- und elternbezogenen Gründe im Rahmen der 2. Prüfungsstufe bietet die Zeitbudgetprüfung. Die Zeitbudgetprüfung bietet die Möglichkeit, anhand der allgemeinen Lebenserfahrung – wie viel Zeit haben wir grundsätzlich zur Verfügung - zu bemessen, inwieweit dem betroffenen Elternteil wirklich eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Im Gegensatz zum früheren Altersphasenmodell, welches nur auf das Alter der Kinder abgestellt hat, ist diese Prüfung nicht pauschal, sondern betrachtet, ausgehend von der Lebenszeit, die spezifischen Anforderungen an den betreuenden Elternteil und kann anhand dessen zu interessengerechten Ergebnissen im Einzelfall führen, wie es das Gesetz selbst und auch der Gesetzgeber vorgibt.

Diesen beiden Prüfungsstufen schließt sich im Einzelfall in der 3. Stufe die Prüfung des Annexanspruchs, § 1570 II BGB, an. Es ist zu prüfen, ob das bisher gefundene Ergebnis mit der Gestaltung der Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe in Einklang steht, mithin, ob aus Gründen der nahehelichen Solidarität die Eigenverantwortung einzuschränken ist.

2. Prüfungsschema

1. Kinderbetreuungsmöglichkeit

- a) Betreuungsmöglichkeit notwendig?
- b) Fremdbetreuung mit Kindeswohl vereinbar?
- c) Konkrete Betreuungsmöglichkeit mit Kindeswohl vereinbar?

2. Erwerbstätigkeit – Zeitbudgetprüfung

3. Annexanspruch - § 1570 II BGB

3. Beispielberechnung Zeitbudget

Die Zeitbudgetprüfung möchte ich anhand einer fiktiven Familie mit einem alleinerziehenden Elternteil und einem Kind im Grundschulalter vornehmen.

Das Kind sowie der betreuende Elternteil weisen keine Krankheiten/Einschränkungen/besondere Betreuungsbedürftigkeit auf. Das Kind spielt ein Instrument. Der betreuende Elternteil benötigt täglich 15 Minuten bis zur Ganztagschule des Kindes, weitere 10 Minuten, um das Kind in die Klasse zu begleiten und anschließend 35 Minuten zu seiner eigenen Arbeitsstelle. Die gleiche Zeit benötigt er, um das Kind am Abend abzuholen und zurück in die gemeinsame Wohnung zu fahren. Für die gemeinsame Zeit zum Üben des Instruments müssen pro Tag 30 Minuten kalkuliert werden (s.o.).

Der unterhaltspflichtige Elternteil übernimmt an jedem 2. Wochenende die Betreuung des Kindes, in 5 Ferienwochen übernimmt er die Betreuung.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung: 38,5 Stunden - 10 Stunden Fahrtzeit (2 Stunden/Tag an 5 Wochentagen) - 3,5 Stunden Üben Instrument (0,5 Stunden/Tag an 7 Wochentagen) + 8 Stunden übernommene Wochenendbetreuung (26 (Wochenenden) x 16 Stunden : 52 (Wochen im Jahr)) + 5 Stunden übernommene Ferienwochen (5 (Ferienwochen) x 52 Stunden : 52 (Wochen im Jahr)) = 38 Stunden in denen Erwerbsarbeit grundsätzlich möglich ist.

Aufgrund der hohen Zeit für Erwerbstätigkeit sind die notwendigen Zeiten für Pausen während der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

Eine reine Stundenarbeitszeit von 34,5 Stunden pro Woche ergibt sich aus der Berechnung.

LITERATURVERZEICHNIS

Alleman-Ghionda, Christina	Die Ganzttagsschule in Frankreich, in: Ladenthin/ Rekus (Hrsg.), Die Ganzttagsschule. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie, 2005, S. 69.
Allmendinger, Jutta/ Eichhorst, Werner/ Walwei, Ulrich	Handbuch Arbeitsmarkt. Analysen, Daten, Fakten, 2005.
Aman, Christiana	Zum Kindeswohl-Konzept, 2007.
Amato, Paul	The consequences of divorce for adults and child- ren. Journal Marriage, 2000, S. 147.
Amato, Paul/ Booth, Alan	Psychological well-being, in: Amato (Hrsg.) A genera- tion at risk. Harvard University Press, 2000, S. 182.
Anwaltkommentar- BGB Familienrecht, Dauner-Lieb/Heidel/ Freiberg (GHrsg.)	Band 4 (Kaiser/Schnitzler/Friederici (Hrsg.)), 2005 (zitiert: AnwK-BGB Familienrecht/Bearbeiter).
Aust-Claus, Elisabeth/ Hammer, Petra-Marina	Das ADS Buch, Neue Konzentrationshilfen für Zappelphilippe und Träumer, 9. Auflage, 2008.
Atkinson, Clarissa	The oldest Vocation. Christian Motherhood in the middle Ages, 1991.
Badinter, Elisabeth	Die Mutterliebe, 1991.
Baumert, Jürgen/ Schümer, Gundel	Familiäre Lebensverhältnisse, Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb, in: Baumert/Klieme/Neubrand/ Prenzel/Schiefele/Schneider/Stanat/ Tillman/Weiß (Hrsg.), PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, 2001, S. 323.
Baumert, Jürgen	Deutschland im internationalen Bildungsvergleich, in: Kluge/Reisch/Killius (Hrsg.), Die Zukunft der Bildung, 2002, S. 100.
Beauvoir de, Simone	Alles in Allem, 1972.
Beauvoir de, Simone	Das andere Geschlecht – Sitte und Sexus der Frauen, 1949.
Bendt, Wiebke	Erwerbsarbeit - Chancen und Risiken für die Gesundheit alleinerziehender Frauen in Ost und West, 2009.
Bertram, Hans	Die Mehrkindfamilie, Zur demographischen Bedeutung der Familie mit drei und mehr Kindern und zu ihrer ökonomischen Situation in Deutschland, Expertise im Auftrag des BMFSFJ, 2008.

Bock, Gisela	Anatalism, Maternity and Paternity in National Socialist Racism, in: Bock/Thane (Hrsg.), Maternity and Gender Politics, 1994, S. 23.
Bodenmann, Guy	Der Zusammenhang zwischen Partnerschaftsproblemen und Störungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, 2003, S. 119.
Bolby, John	Attachment and loss, 1969.
Bolz, Norbert	Die Helden der Familie, 2006.
Borth, Helmut	Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Unterhaltsrechts, FamRZ 2006, S. 813.
Borth, Helmut	Betreuungsunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach UÄndG, FamRZ 2008, S. 2.
Braun, Anna Katharina/ Helmeke, Carina	Neurobiologie des Bindungsverhaltens: Befunde aus der tierexperimentellen Forschung, in: Ahnert (Hrsg.), Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung, 2004, S. 281.
Braun, Otto	Aus nachgelassene Schriften eines Frühvollendeten, 1921.
Breitenbach, Erwin	Aufmerksamkeitsstörung - therapeutische und pädagogische Maßnahmen, in: Ellinger/Wittrock (Hrsg.), Sonderpädagogik in der Regelschule, 2005, S. 109.
Brudermüller, Gerd	Eigenverantwortung und Vertrauen – Findet das reformierte Unterhaltsrecht die notwendige Balance? FF 3/2011, S. 92.
Buchholz, Stephan	Savignys Stellungnahme zum Ehe- und Familienrecht in: Ius Commune Bd. 8, Vorträge zum 200. Geburtstag von F. C. Savigny, 1979/80.
Butterwegge, Christoph	Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland, Zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung in Ganztagschulen, 2005.
Butterwegge, Christoph	Kommentare und Berichte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 6/2006, S. 648.
Cassidy, Judy	Theoretical and methodological considerations in the study of attachment and the self in young children, in: Greenberg/Cicchetti/Cummings (Hrsg.), Attachment in the preschool years, University of Chicago Press, 1990, S. 81.
Clarke-Stewart, Alison	Day care: A new context for research and development, in: Perlmutter (Hrsg.), The Minnesota Symposium on Child Psychology, Bd. 17, 1984, S. 61.
Conrad, Stephanie	Einelternfamilien in Deutschland und die Sozialisationsbedingungen für Kinder unter Berücksichtigung der Vaterabwesenheit in Mutterfamilien, 2009.

Cuny, Annelise	Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau, 1970.
Demel, Sabine	Jungfrau und Mutter, in: Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, 2010, S. 39.
Dettenborn, Harry	Kindeswohl und Kindeswille, 2007.
Didelot, Charles Gabriel	Instruction pour les Sages-Femmes, 1770.
Dieckmann, Katja/ Höhmman, Katrin/ Tillmann, Katja	Schulorganisation, Organisationskultur und Schulklima, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecker (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, 2008, S. 164.
Dormann, Auguste/ Spangenberg, Ernst	Nachehelicher Unterhalt und Kindesbetreuung - Ein Annäherungsversuch aus juristischer und psychologischer Sicht - , in: FamRZ 2012, Heft 12, S. 931.
Egle, Ulrich/Hardt, Jan	Pathogene und protective Entwicklungsfaktoren für die spätere Gesundheit, in: Egle/Hoffmann/Joraschky (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung; 3. Auflage, 2005, S. 20.
Ellinger, Stephan	Aufmerksamkeitsstörungen und Hyperaktivität (ADS/ADHS) in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, 2007, S.116.
Ellinger, Stephan	Störungen im Bindungsverhalten, in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, 2007, S. 149.
Engstler, Heribert/ Menning, Sonja	Im Spiegel der amtlichen Statistik, 2003.
Fees, Konrad	Die öffentliche Ganztagschule in Deutschland: Daten und Konzepte, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie, 2005, S. 125.
Fieseler, Gerhard/ Herborth, Reinhard	Recht der Familie und Jugendhilfe, 2005.
Fitzek, Herbert/	
Ley, Michael	Psychologische Untersuchungen über das Interesse von Eltern an ganztägigen Schulformen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule, 2005, S. 199.
Franz, Matthias	Vom Affekt zum Gefühl und Mitgefühl, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, 2008, S. 15.
Franz, Matthias	Alleinerziehend - alleingelassen?, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung - Trauma - Prävention, 2008, S. 295.
Franz, Matthias	PALME - Präventives Elterntaining für alleinerziehende Mütter, 2009.

Franz, Matthias/ Weihrauch, Lonja/ Buddenberg, Tanja/ Schäfer, Ralf	PALME, Wirksamkeit eines bindungsorientierten Elterntrainings für alleinerziehende Mütter und Ihre Kinder, in: Psychotherapeut 2009, S. 357.
Freymann, Thelma von	Die Ganztagschule in Finnland, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie, 2005, S. 99.
Fthenakis, Wassilios	Gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung Möglichkeiten und Grenzen eines Ansatzes. Gutachten, erstattet am 8.6.1982 vor dem Bundesverfassungsgericht Karlsruhe.
Fthenakis, Wassilios	Gemeinsame elterliche Sorge. Zur Regelung der Eltern - Kind Beziehung während und nach der Scheidung, 2/1988, S. 20.
Fthenakis, Wassilios	Engagierte Vaterschaft - Die sanfte Revolution in der Familie, in: Leske/Budrich (Hrsg.), LBS-Initiative Junge Familie, 1999, S. 133.
Gérard, Joseph	Pour combattre la moralité infantile, Le Livre des mères, 1904.
Gergen, Thomas	Das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell zum deutschen Recht?, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, 2007, S. 29.
Gerhardt, Peter/ Heintschel-Heinegg, Bernd von	Materielles Scheidungsrecht, 2009.
Gerhardt, Peter	Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB und §1615 I BGB in: FuR 2/2010, S. 61.
Gloger-Tippelt, Gabriele	Bindung in der Kindheit, in: Franz/West-Leuer (Hrsg.), Bindung – Trauma – Prävention, 2008, S. 39.
Gottschall, Karin/ Bird, Katherine	Family Leave Policies and Labor Market Segregation in Germany: Reinvention or Reform the Male Breadwinner Model? Review of Policy Research 20/1, 2003, S. 115.
Graba, Hans-Ulrich	Auf dem Weg zu einem Ehegattenunterhaltsrecht nach Billigkeit, FamRZ 2008, S. 1217.
Gregg, Paul/Gutierrez-Domench, Maria/ Waldfoegel, Jane	The Employment of Married Mothers in Great Britain: 1974-2000, CMPO Working Paper, 2003.
Guerra, Luigi	Die erziehende Stadt in: Becker/Gernold (Hrsg.), Räume bilden. Studien zur pädagogischen Topologie und Topographie, 1997, S. 221.

Guter, Irene	Gründe für die Ganztagschule, in: Dorner/Witzel (Hrsg.), Zielsetzungen und Organisation eines alternativen Schulmodells, 1976, S. 15.
Haenisch, Hans	Offener Ganzttag aus Sicht des pädagogischen Personals, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt/Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztagschule in der Entwicklung, 2007, S. 39.
Haenisch, Hans	Strukturen und Merkmale der offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen, in: Beher/Haenisch/Hermens/Nordt/Prein/Schulz (Hrsg.), Die offene Ganztagschule in der Entwicklung, 2007, S. 13.
Harms-Ziegler, Beate	Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 325.
Hassauer, Friderike	Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution, in: Becher/Rüsen (Hrsg.), Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexion zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, 1988, S. 270.
Helms, Tobias	Reform des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, 2007, S. 78.
Hering, Sabine	Makel, Mühsal, Privileg?, 1998.
Höbbel, Dieter	Die Mär „Jede zweite Ehe wird geschieden“, FamRZ 2010, S. 1220.
Höhmnn, Katrin/ Bergmann, Katrin/ Gebauer, Miriam	Das Personal, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, 2008, S. 77.
Hohmann-Dennhardt, Christine	Familienrechtliche Antworten auf veränderte Familienwelten, FF 2007, S. 174.
Holtappels, Heinz Günther	Angebotsstruktur, Schülereteiligung und Ausbaugrad ganztägiger Schulen, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, 2008, S. 186.
Hondrich, Karl-Otto	Liebe in Zeiten der Weltgesellschaft, 2004.
Kinderschutz- Zentrum Berlin	Kindeswohlgefährdung, Erkennen und Helfen, 11. Auflage, 2009.
Hoppenz, Rainer/ Hülsmann, Bernhard	Der reformierte Unterhalt 2008, (zitiert: Bearbeiter/ Hoppenz-Hülsmann).

Huber, Johannes	Liebe lässt sich vererben. Wie wir durch unseren Lebenswandel die Gene beeinflussen können, 2010.
Hügli, Anton	Handeln zum Wohle des Kindes – Was heißt das?, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, 2003, S. 21.
Jank, Werner/ Meyer, Hilbert	Didaktische Modelle, 2002.
Joshi, Heather	Production, Reproduction, and Education: Woman, Children and Work in a British Perspective. Population and Development Review 2002, 2002, S. 445.
Jurczyk, Karin	Elterliche Erwerbsarbeit aus Kinderperspektive: Neue Konstellationen, Frühförderung interdisziplinär, 23/4, 2004, S.147.
Jüdt, Eberhardt	Unterhalt nach § 1615 I BGB, FuR 5/2011, S. 241.
Kassel, Brigitte	Das Geschlecht der Qualifikation ist männlich. Ausbildung und Qualifikation in der Metallindustrie vor 1930, in: Hausen (Hrsg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, 1993, S. 125.
Kant, Immanuel	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (Königsberg 1798), in: Kants Werke (Akademieausgabe), Bd. 7, 1907.
Kindler, Heinz	Umgang und Kindeswohl. Empirische Befundlage und Folgerungen, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2009, S. 110.
Klein, Melanie/ Riviére, Joan	Seelische Urkonflikte, 1974.
Klein, Michael	Das neue Unterhaltsrecht, 2008.
Klein, Thomas/ Braun, Uwe	Der berufliche Wiedereinstieg von Müttern zwischen abnehmendem Betreuungsaufwand und zunehmender Dequalifizierung, ZfS 1995, S. 58.
Klinkhammer, Nicole	Im Notfall gibt es immer noch das Kinderhaus, in: „Kinderwelten – Familienwelten“ Qualitative Sozialforschung am DJI, 2/2008, S. 20.
Klocke, Andreas	Die Bedeutung von Armut im Kindes und Jugendalter - Ein europäischer Vergleich, in: Klocke/Hurrelmann (Hrsg.), Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen, 2001, S. 272.
Knieps-Port le Roi, Thomas	Wie heilig ist die Familie, in: Kroppenberg/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, 2010, S. 11.

Koch, Katja	Armut und soziale Benachteiligung, in: Ellinger/ Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, 2007, S. 102.
Kölch, Michael/ Fegert, Jörg	Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, S. 1573.
Kreyenfeld, Michaela/ Konietzka, Dirk/ Böhm, Sebastian	Die Bildungsungleichheit des Erwerbsverhaltens von Frauen mit Kindern, ZfS 2007, S. 434.
Krumpholz, Doris	Einsame Spitze, Frauen in Organisationen, 2004.
Kurz, Karin	Das Erwerbsverhalten von Frauen in der intensiven Familienphase - Ein Vergleich zwischen Müttern in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 1998.
Langer, Ingrid	Familienpolitik. Ein Kind der Fünfzigerjahre, in: Delille/Grohn (Hrsg.), Perlsonzeit, 1985.
Langeveld, Martinus	Die Schule als Weg des Kindes. Versuch einer Anthropologie der Schule, 1960.
Lauterbach, Wolfgang	Berufsverläufe von Frauen. Erwerbstätigkeit, Unterbrechung und Wiedereintritt, 1994.
Lenze, Anne	In schlechter Verfassung, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 3/2008, S. 147.
Lenze, Anne	Das Unterhaltsrecht aus sozialrechtli- cher Perspektive, FamRZ 2009, S. 1724.
Lenze, Anne	Ein Jahr Unterhaltsreform. Mehr Gerechtigkeit – für wen?, http://www.skfzentrale.de/ Fachtagung_1JahrURecht09_VortragLenzepdf , 2009.
Ludwig, Harald	Die Entwicklung der modernen Ganztagschulen, in: Ladenthin/Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule, 2005, S. 261.
Mahoney, John	Organized Activities as Developmental Contexts for Children and Adolescents, in: Mahoney (Hrsg.), Organized Activities an Context of Development. Extracurricular Activities, After- School and Community Programs, 2005, S. 11.
Maurer, Hans-Ulrich	Der naheheliche Unterhalt nach dem UÄndG 2007, FamRZ 2008, S. 2157.
Maywald, Jörg	Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert, Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. Informationsrundschriften zur Jahrestagung, 2008.

Maywald, Jörg	Kindeswohl - Was ist das? in: Tages-dokumentation zur Fachtagung in Bernburg, Kindeswohl und Kindeswille in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten, 21./22.04.2005.
Maywald, Jörg	Kindeswohl und Kindesrechte, in: Frühe Kindheit, 04/2002.
McLanahan, Sara	Diverging Destinies: How children Fare under Secound Demographic Transition. Demography 41, 2004, S. 607.
Menne, Martin	Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, 2007, S. 63.
Metz, Bernhard	Modifiziertes Altersphasenmodell, NJW 2009, S. 1855.
Meier, Werner	Betreuungsunterhalt gemäß §§ 1570 und 1615 I BGB nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, S. 101.
Montesquieu, Charles-Louis de Secondat	Persische Briefe, 1964.
Napp-Peters, Anneke	Ein-Elternteil-Familien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis?, 1985.
Nave-Herz, Rosemarie	Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, 2003, S. 75.
Niepmann, Birgit/Schwamb, Werner	Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2010, NJW 2010, S. 2404.
Norpoth, Johannes	Anmerkung zu BGH Urteil vom 30.3.2011 – XII ZR 3/09, FamRZ 2011, S. 874.
Notz, Gisela	Du bist als Frau um einiges mehr gebunden als der Mann – Die Auswirkungen der Geburt des ersten Kindes auf die Lebens- und Arbeitsplanung von Müttern und Männern, 1991.
Nyssa, Gregorius von	Über die Jungfräulichkeit, in: Nyssa/Blum (Hrsg.), Über das Wesen des christlichen Bekenntnisses. Über die Vollkommenheit. Über die Jungfräulichkeit, 1977, S. 81.
Ondrich, Jan/Spiss, Katharina/Yang, Qing	Barefoot and in a German Kitchen: Federal Parental Leave and the Benefit Policy and the Return to Work after Childbirth in Germany. Population Economics 9, 1996, S. 247.
Oppolzer, Alfred	Die Industriegesellschaft der Gegenwart: Die Bundesrepublik Deutschland als Beispiel einer kapitalistischen Gesellschaft in: Helmuth (Hrsg.), Geschichte der Arbeit: vom alten Ägypten bis zur Gegenwart, 1983, S. 340.
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch	Kommentar, 51. Auflage, 1992 (zitiert Palandt/Bearbeiter).

Paul, Stephanie/ Dietrich, Peter	Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansetzen bei hochstrittiger Elternschaft – nationale und internationale Befunde (Expertise im Auftrag des DJI München), 2006.
Parr, Katharina	Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, 2005.
Pawlowsky, Verena	Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 367.
Pergande, Frank	Um 6:00 Uhr in die Einrichtung. Kann die DDR tatsächlich ein Vorbild für die Kinderbetreuung sein? FAZ vom 17.02.2007, Nummer 41.
Peschel Gutzeit, Lore Maria/Jenckel, Anne	Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern – Altfälle, FuR 1996, S. 129.
Peschel-Gutzeit, Lore Maria	Unterhaltsrecht aktuell, 2008.
Peschel-Gutzeit, Lore Maria	Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht Verheirateten, FF3/2011, S. 105.
Pfau-Effinger, Birgit	Wandel wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitiken im soziokulturellen Kontext, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 41. Sonderband ‚Geschlechtersoziologie‘, 2001, S. 487.
Phillips, Deborah	Quality in child care: What does research tell us?, 1987.
Puruckherr, Christoph	Zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs im Vergleich des nationalen und multinationalen Rechts ausgewählter europäischer Länder, 2009.
Radisch, Falk/ Stecher, Ludwig/ Klieme, Eckhard/ Kühnbach, Olga	Unterrichts- und Angebotsqualität aus Schülersicht, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Stecher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, 2008, S. 227.
Ravens-Sieberer, Ulrike	Modul Psychische Gesundheit, Bella-Studie, 2006.
Reichert, Michael	Strategien kindlicher Einflussnahme auf die Eltern – Zusammenhänge zur seelischen Gesundheit und Möglichkeit ihrer Veränderung, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, 2003, S. 111.
Reinken, Werner	Die Änderung der Zumutbarkeitsanforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Reformgesetz, FPR 2005, S. 502.
Rohr, Tobias	Alleinerziehende Mütter in der Sozialhilfe, in: Vetter/Richter/Seil (Hrsg.), Lebenslage Alleinerziehen, 2004, S. 27.

Rotterdam, Erasmus von	The new Mother, in: The Colloquies of Erasmus, übersetzt von Craig R. Thompson, 1997, S. 590.
Rousseau, Jean-Jack	Lettres de deux Amans, 1969.
Sameroff, Arnold	Models of developmental regulation: the environment, in: Cicchetti, (Hrsg.), Rochester Symposium on Developmental Psychopathology, Vol. 1, 1989, S. 41.
Saner, Hans	Macht und Ohnmacht der Symbole, 1993.
Schäuble, Marina	Haushaltsführungskosten als Mehrbedarf des Kindes, FamRZ 2010, S. 514.
Scheiwe, Kirsten	Auf den Spuren der Rollenleitbilder im deutschen Familien und Sozialrecht – über Normen, die egalitäre Rollenteilung immer noch benachteiligen, in: BMFSFJ (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Dokumentation der Tagung vom 04.-06.10.2007 Villa Vigoni, Como, Italien. 2007, S. 51.
Scheuerl, Hans	Reformpädagogik, in: Zeitschrift für Pädagogik, 36. Jg., Beiheft 1997, S. 185.
Schiller, Friedrich	Peterson/Beißner (Hrsg.), Schillers Werke Bd. 1, Gedichte in der Reihenfolge ihres Erscheinens. 1776-1799, S. 1943.
Schirmacher, Frank	Minimum – Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft, 2006.
Schleiffer, Roland	Bildung und Lernen, in: Ellinger/Wittrock (Hrsg.), Sonderpädagogik in der Regelschule: Konzepte – Forschung – Praxis, 2005, S. 159.
Schlüter, Wilfried	Familienrecht, 4. Auflage, 1989.
Schönherr-Mann, Hans-Martin	Simone de Beauvoir und das andere Geschlecht, 2007.
Schöblier, Franziska	Einführung in die Gender Studies, 2008.
Schroeder, Joachim	Was ist eine Ganztagschule für Risikokinder? in: Ellinger/Koch/Schroeder (Hrsg.), Risikokinder in der Ganztagschule, 2007, S. 9.
Schumann, Eva	Einführende Überlegungen zur Unterhaltsrechtsreform, in: Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Reform des Unterhaltsrechts, 2007, S. 1.
Schwab, Dieter	Familiäre Solidarität, FamRZ 1997, S. 521.
Schwab, Dieter	Die Rechtsprechung des BVerfG und seine Bedeutung für die Entwicklung des Familienrechts, FF 2009, S. 481.
Schwab, Dieter	Handbuch des Scheidungsrechts, 2010.

Schwab, Dieter	Familienrecht, 19. Auflage, 2011.
Sée, Ida-Rosette/Rollet	Le devoir maternel, 1911.
Sell, Stefan	Kinderbetreuungseinrichtungen in der Republik – Angebot und Posten als Kontextbedingungen für das reformierte Unterhaltsrecht, FPR 2009, S. 101.
Stiegler, Barbara	Strategien und Erfahrungen zur Umsetzung des Rechts auf gleichwertige Bezahlung von Männer- und Frauenarbeit, in: Steiner/Tenschert (Hrsg.), Observatoria. Gender Mainstreaming – eine Strategie zur Verringerung der Einkommensdifferenz zwischen Frauen und Männern. Netzwerk österreichischer Frauen und Mädchenberatung, 2003.
Stiehler, Sabine	Wie weiblich vs. männlich gestalten alleinerziehende Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern ihren Alltag? – Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung – Vortrag auf der Arbeitstagung des Forschungsprojekts „Geschlecht in Forschung und Ausbildung“ der TU Dresden am 26.4.2002, http://www.dieg.org/Wissenschaft/pdf/Vergleich_Alleinerziehende.pdf .
Streuli, Elisa	Auswirkungen von Armut auf Kinder, in: Kaufmann/Ziegler (Hrsg.), Kindeswohl, 2003, S. 99.
Suess, Gerhard/ Grossmann, Klaus/ Sroufe, Alan	Effects of infant attachment to mother and father on quality of adaptation in preschool: From dyadic to individual organisation of self. International Journal of Behavioral Development, 15, 1992, S. 43.
Toppe, Sabine	Soziale (Un-)Gleichheit in der Schule. Neue Chancen für Kinder und Eltern in der Ganztagschule?! in: Spies/Stecklina (Hrsg.), Die Ganztagschule - Herausforderungen an Schule und Jugendhilfe, 2005, S. 131.
Ulich, Eberhard	Arbeitspsychologie, 1994.
Viefhues, Wolfram	Erfahrungen mit dem UÄndG, FamRZ 2010, S. 249.
Viefhues, Wolfram	Das sog. Problemkind beim Betreuungsunterhalt, FF 4/2011, S. 153.
Viefhues, Wolfram	Anmerkung Senatsurteil vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09, FamRZ 2011, S. 1213.
Viefhues, Wolfram/ Mleczko Klaus	Das neue Unterhaltsrecht 2008 (zitiert: Bearbeiter/Viefhues/Mleczko).
Vinken, Barbara	Die deutsche Mutter, 2007.
Vinken, Barbara	Die deutsche Sonderrolle, in: Kroppenber/Löhnig (Hrsg.), Fragmentierte Familien, 2010, S. 71.

Wallerstein, Judith/ Lewis, Julia/ Blakeslee, Sandra	Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last – Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, 2002.
Walper, Sabine	Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung, in: D.F. e.V. (Hrsg.), 16. Deutscher Familiengerichtstag vom 14. Bis 17. September 2005 in Brühl, 2006, S. 100.
Weber, Andrea Maria	Wann kehren junge Mütter auf den Arbeitsmarkt zu- rück? Eine Verweildaueranalyse für Deutschland, ZEW-Discussion Paper, 2004, S. 4.
Weinfeld, Nancy	The nature of individual differences in infant-caregiver at- tachment, in: Cassidy/Shaver (Hrsg.), Handbook of attach- ment. Theory, research, and clinical applications, 1999, S. 68.
Wellenhofer, Marina	Die Unterhaltsreform nach dem Urteil des BVerfG zum Betreuungsunterhalt, FamRZ 2007, S. 1282.
Wellenhofer, Marina	Zur aktuellen Entwicklung des Ehegattenunterhaltsrechts, FamRZ 2011, S. 685.
Wendl/Staudigl	Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Auflage, 2008 (zitiert: Bearbeiter/Wendl/Staudigl).
Wever, Reinhardt	§ 1615 I BGB nach UÄndG, FamRZ, 2008, S. 553.
Whitehead,M./ Bursrtroem, B./ Diederichsen, F.	Social Policies and the pathways to inequalities in health: A comparative analysis of lone mothers in Britain and Sweden. Social Science and Medicine 50, 2000.
Wielers, Rudi/van der Meer, Peter	Lower Educated Workers and Part-Time Work: The Netherlands 1973-1991, Acta Sociologica 46, 2003, S. 307.
Willutzki, Siegfried	Die FGG-Reform - Chance für ein stärker kin- dorientiertes Verfahren, ZKJ 2006, S. 224.
Winch, Christopher	Die Ganztagschule in Großbritannien, in: Ladenthin/ Rekus (Hrsg.), Die Ganztagschule, 2005, S. 85.
Wippermann, Carsten	Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebenslauf, 2011.
Wunder, Heide	Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit, in : Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997.
Zimmermann, Peter/ Becker-Stoll,	
Fabienne	Bindungsrepräsentation im Jugendalter, in: Gloger- Tippelt (Hrsg.), Kindheit und Entwicklung, 1997, S.173.
Züchner, Ivo	Ganztagschule und Familie, in: Holtappels/ Klieme/Rauschenbach/Stecher (Hrsg.), Ganztagschule in Deutschland, 2008, S. 314.

Züchner, Ivo/ Arnoldt, Bettina/ Vossler, Andreas	Kinder und Jugendliche in Ganztagsangeboten, in: Holtappels/Klieme/Rauschenbach/Steher (Hrsg.), Ganztagsschule in Deutschland 2008, S. 106.
Zypries, Brigitte	Schwab/Hahne (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt, 2004.

Bereits erschienen

Rechtskultur Wissenschaft

Band 1; Martin Löhnig, Die Justiz als Gesetzgeber: Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit; 2010; ISBN 978-3-86646-401-8; 29,90 Euro

Band 2; Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit: Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre; 2011; ISBN 978-3-86646-403-2; 39,00 Euro

Band 3; Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung; 2011; ISBN 978-3-86646-404-9; 39,00 Euro

Band 4; Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz; 2011; ISBN 978-3-86646-405-6; 39,00 Euro

Band 5; Czeguhn/Sánchez Aranda (Hrsg.), Vom Diener des Fürsten zum Diener des Rechts: Zur Stellung des Richters im 19. Jahrhundert; Del servicio al Rey al servicio de la Justicia: el cargo de juez en el siglo decimonónico ; 2011; ISBN 978-3-86646-406-3; 39,00 Euro

Band 6; Geisenhanslüke/Löhnig (Hrsg.), Infamie - Ehre und Ehrverlust in literarischen in juristischen Diskursen ; 2012; ISBN 978-3-86646-407-0; 30,00 Euro

Band 7; Hei, Dr. Karl Friedrich Ritter von Heintz - Königlich Bayerischer Staatsminister der Justiz 1848/49 Leben und Wirken, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-408-7, Preis: 49,00 EUR

Band 8; Hans-Georg Hermann/Hans-Joachim Hecker (Hrsg.), Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-410-0, Preis: 39,00 EUR

Band 9; Antonio Sánchez Aranda/Martin Löhnig (Hrsg.), Justizreform im Bürgerlichen Zeitalter - Rechtsentwicklungen in Spanien und Deutschland, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646-412-4, Preis: 35,00 EUR

Band 10; Alexandra Maier, Geschiedenenunterhalt in Deutschland im 19. Jahrhundert, 1. Auflage 2013 ISBN: 978-3-86646411-7, Preis: 49,00 EUR

Rechtskultur Dogmatik

Band 1; Florian Weichselgärtner, Das AGG im Sport: Diskriminierungen im Sport; 2011; ISBN 978-3-86646-402-5; 39,90 Euro

Edition Rechtskultur

Harald Derschka, Rainer Hausmann, Martin Löhnig (Hrsg.); Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag; 2009; ISBN: 978-3-86646-400-1; 198,00 Euro

Leserservice & Bestellungen

www.Edition-Rechtskultur.de
eine Reihe der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstein
E-Mail: info@Edition-Rechtskultur.de
Fax. 09402/9337 - 24 • Tel. 09402/9337 - 0

